Carr. 151-8

<36621380060013

<36621380060013

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Staats-National-Bildung.

Versuch

über

die Gesetze zur sittlichen und geistigen

Vervollkommnung des Volks.

Nach den

Grundsätzen der National-Oekonomie.

Von

Julius Graf von Soden.

Aarau 1821.

Heinrich Remigius Sauerländer.

Freie Universität
Berlin.
Volkswirtschaftliches
Institut

A T 306

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

07/01/17

Die

National-Oekonomie.

Ein

philosophischer Versuch

über

die Quellen des National-Reichthums

und über die

Mittel zu dessen Beförderung.

Von

Julius Graf von Soden.

Achter Band.

Aarau 1821.
Heinrich Remigius Sauerländer.

Der Verfasser hat in seiner Darstellung der gesammten Staatshaushaltung *) die Staats-Nationalbildung als einen Zweig derselben, und zwar als einen Theil derjenigen, welcher die Kollektiv-Gesellschaft betrifft, dargestellt, und in der Vorrede zum siebenten Bande seines Werks über die National-Oekonomie, welcher die Staatspolizei enthält, bereits bemerkt: daß er hiernächst jenen, als den wichtigsten Zweig der Staatshaushaltung, bearbeiten werde.

Das Publikum erhält nun hier seinen Versuch. Schon im ersten Bande seines Werks hat er den Begriff der National-Oekonomie dahin ausgesprochen: daß sie die Gesetze zu höchster Vervollkommnung des physischen Zustandes der geselligen Menschheit nach ethischen Grundsätzen enthalte, weil ohne physischen Wohlstand sich moralische Kultur, also Gefühl für das Schöne, also auch Hervorbringung desselben, also auch Behauptung des Menschheits-Adels, nicht denken lasse, so wie

*) Die Staatshaushaltung, eine Skizze u. s. w. Erlangen 1812, bei Palm.

hingegen wieder der physische Wohlstand durch diese Kultur bedingt sei *).

Es scheint dem Verf., zu seinem Bedauern, bis jetzt nicht gelungen zu sein, das reine Anschauen dieser Entwicklung allgemein zu bewirken. Er kann indeß der Hoffnung nicht entsagen, daß es von der Zeit zu erwarten sei.

Jenem Begriffe gemäß ist es klar: daß die sittliche und geistige Vervollkommnung der Nationen im National-Oekonomie-Prinzip liege, und dessen Erreichung ohne sie nicht möglich sei.

Die hierüber im gegenwärtigen Werke ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze mögen manchem Widerspruche unterworfen sein, mancher Berichtigung bedürfen: der Verf. wird sich darüber beruhigen, wenn diese Widersprüche, diese Berichtigungen zu Erforschung der Wahrheit dienen; wenn ihm also auch das einzige Verdienst der Anregung zu dieser Erforschung und Darstellung der Wahrheit bleibt, welche — er wiederholt es hier — stets der einzige Zweck seiner Arbeiten im staatswirthschaftlichen Fache war.

Im Juli 1820.

*) Die National-Oekonomie, 1r Bd. S. 12 u. 14.

Inhalt.

Erstes Buch.

Einleitung.

Seite

1, 2. Allgemeine Grundsätze 3

3—5. Fortsetzung. Stelle der Staats-National-Bildung in der Staatshaushaltung . . . . . 4—5

6. Haupttheile der Staats-National-Bildung: körperliche, sittliche, intellektuelle: Religiöse Bildung ist ein Theil der sittlichen 5

7. Pflichten der Regierung in Absicht der religiösen Bildung 7

8. Blick auf die öffentliche Erziehung der Vorzeit 7

9. Vortheile der öffentlichen Erziehung. Waisenhäuser 8

10. Verschiedenheit der Regierungspflichten in Absicht der sittlichen und der intellektuellen Bildung . 9

11. Unterricht in der Staatsverfassung und Staatsgesetzgebung 10

12. Aesthetische Bildung, unter der intellektuellen begriffen 10

13—20. Aufwand auf sittliche Bildung, Nothwendigkeit der Bestimmung eigenen Nationalvermögens hierzu, und Heiligkeit desselben . . . . 11—16

21. Angemaßte Rechte der Regierungen über das National-Bildungs-Vermögen 17

22. Wahre Rechte desselben 17

Zweites Buch.

Körperliche Bildung.

Seite

23. Blick in die Vorzeit 21
24. Vaccinations-Anstalten; Findelhäuser . . . 21
25. 26. Neuere Geschichte der körperlichen Erziehung 22—23
27. Selbststillen der Mütter 24
28. Einfluß des Rousseau'schen Emils auf die körperliche Erziehung 25
29. Warte und Pflege der Kinder 25
30. Kindermägde 26
31. Würde und Einfluß derselben in der physischen Bildung 27
32–36. Ihre Würde u. Einfluß in der moralischen Bildung 27—29
3,—41 Fortsetzung. Nothwendigkeit eines Instituts zu Bildung der Kinderwärterinnen . . 30—32
42—45. Gymnastische Uebungen, Turn-Anstalten 32—35
46. Reitschulen 36
47. Fechtschulen 36
48. Schwimmschulen 37
49. Tanzschulen 37
50. Oeffentliche Bade-Anstalten 37

Drittes Buch.

Sittliche Bildung.

51. 52. Macht der Gesetze über die Sitten . . 42
53–55. Unglückliche Folgen des Mangels bestimmter Gesetze 43–44
56. Mittel dagegen: allgemeines Leben des Rechtes. Wege dazu: Deutlichkeit und Bestimmtheit der Gesetze 44
57. Idealisirung und Realismus 45
58—60. Oeffentlichkeit der Justizpflege . . 46—48
61. Vollständigkeit des Strafgesetzbuches . . . 48
62. 63. Unglückliche Folgen der neuern Strafgesetzgebungs-Theorie 49–50

Seite

64. Blick auf die britische Strafgesetzgebung . . . 51
65. Fortsetzung von Z. 62 53
66. Verwerflichkeit der Heimlichkeit der Kriminal-Prozeßform 54
67. Strafaufbewahrungsorte; Zuchthäuser 55
68—71. Leihbibliotheken . . . . . 57—59
72. Luxus, Aufwandsgesetze 60
73. 74. Kleiderordnungen 61
75—91. Aufsicht auf öffentliche Schauspiele . . 63—77
92. 93. Vertilgung der Armuth 78
94. Forts. Europäische Armenversorgungs-Anstalten . 79
95. Forts. Aeltere peruanische 80
96. 97. Forts. Großbritanische . . . . . 81—82
98. 99. Gründe der Armuth . . . . . 83—84
100—102. Forts. Fabriksystem . . . . . 84—86
103. Zustand von Europa in Absicht des Armenwesens 86
104. Häufung der Armen durch Armeninstitute . . 87
105—107. Resultate. National-Oekonomie-Prinzip im Armenwesen . . . . . 88—90
108—113. Nationalökonomistische Mittel zu Vernichtung der Armuth . . . . . 90—95
114—119. Uebervölkerung und Mittel dagegen . 96—101
120. Stehende Heere 103
121—124. Kultus. Grundsätze der National-Oekonomie über Gottesverehrung . . . . . 104—107
125. 126. Forts. Bibelgesellschaften . . . . 108—109
127. Forts. Priester-Unterricht 110
128. Wirkung des Revolutionsgeistes auf Religiosität und Sittlichkeit 111
129—133. Pfarrei-Institute und deren Organisation 112—114
134—164. Die Juden. Verhältniß derselben zum Staate, nach den Grundsätzen der National-Oekonomie 115—140

Viertes Buch.

Intellektuelle Bildung.

		Seite
165.	Vorwort	143
166.	Erste oder primäre, zweite oder sekundäre Bildung	143
167.	Oeffentlicher und Privat-Unterricht	143
168. 169.	Primäre Bildung; religiöse	144–145
170–174.	Geistige Elementarbildung	146–148
175.	Sekundärer Unterricht, national-ökonomistische Bestimmungsprinzipe. Zwingendes Verhältniß. Fähigkeit	149
176–178.	Forts. Der Erbadel	149 151
179.	Forts. Ritterakademien	152
180.	Forts. Kadettenschulen	153
181. 182.	Forts. Nationalökonomistische Organisation des Erbadels	153–154
183–187.	Forts. Die deutsche Gentry (Honoratioren)	156—158
188.	Weitere zwingende Verhältnisse in der sekundären Bildung	159
189—193.	Zweites Bestimmungsprinzip der sekundären Bildung, Fähigkeit	159—164
194.	Sekundäre intellektuelle Bildung: a) generelle, b) spezielle. a) Die generelle	165
195—197.	b) Die spezielle. Allgemeine Grundsätze	166—168
198.	Generelle. Trivialschulen	168
199—202.	Forts. Absonderung weiblicher Schulinstitute	169—172
203. 204.	Spezielle intellektuelle Bildung. Ahnungszustand	173–174
205. 206.	Forts. Absolute Geistesproduzenten, geistige und mechanische Produzenten	175
207.	Zivil-Staatsdiener	176

Seite

208. Höhere Militär-Staatsdiener, Lehrer, unabhängige geistige Produzenten 176
209. 210. Sekundäre Spezial-Bildungsanstalten . 177
211. Rein individuelle sekundäre Spezial-Bildungs-Institute 178
212. a) In die Lehre. b) Niedere individuelle Bildungs-Anstalten.. c) Höhere Bildungsanstalten . . 178
213—221. Universitäten . . . . . 179—185
222. Forts. Studienplan. Fakultäten . . . 187
223. 224. Forts. Akademische Würden . . 188—189
225—228. Forts. Die Theologie . . . 190—194
229—231. Forts. Rechtswissenschaft . . . 195—197
232. Forts. Heilkunde 198
233—235. Philosophische Wissenschaften . . 198—199
236. Forts. Methode des akademischen Unterrichts 200
237. Forts. Praxis 201
238. Forts. Praktische Schulen 202
239. Forts. Der reine Theoretiker 203
240. Akademien der Wissenschaften 204
241. 242. Akademien der Künste 205
243. Buchdruckerei 207
244—246. Forts. Nachdruck . . . . 208—211
247. Preßfreiheit 212
248. Oeffentliche intellektuelle Institute 213
249. 250. 1) Oeffentliche Bibliotheken . . 213—215
251. 2) Naturaliensammlungen 216
252. 3) Menagerien 216
253. 4) Botanische Gärten 217
254. 5) Gemäldesammlungen 217
255. 6) Kunstkabinete 218
256. 7) Münz- und Medaillensammlungen . . 219

Seite

257. 8) Observatorien. 9) Mechanische Kabinete . 219
258. Reisen der Naturforscher und Künstler . . 219

Spezielle Unterrichts-Institute.

259–271. Landwirthschaftsschulen . . . 220—228
272. Militärische Institute 229
273. Forstwirthschaftsschulen 230
274. Bergbauschulen 230
275. 276. Veterinärschulen . . . . . 231—232
277—280. Handelsschulen 232–235
281—284. Technologische Schulen . . . 236—238
285. Blinden-Institute 239
286. Taubstummen-Institute 240
287. Zeichenschulen und Zeichenakademien . . . 241
288. Musik- und Singschulen 241
289. 290. Theaterschulen . . . . . 242—243

Erstes Buch.

Einleitung.

1.

Es ist eine der größten Wahrheiten, die ein britischer Weiser *) ausgesprochen: die einzige richtige Tendenz der Regierung sei und müsse sein: Sich entbehrlich zu machen.

2.

Der hohe Vorzug der Menschen vor allen übrigen lebenden Wesen ist die Perfektibilität, mit unerforschlicher Grenze. Nur der Ausbildung dieses Keims der Vervollkommnung hat er die Stufe zu danken, auf welcher er in der organischen Welt steht. Diese Ausbildung ist nur individuell, sie ist nur allmälig möglich. Dasjenige Individuum also, das eine höhere Stufe erklommen hat, muß die niederer stehenden zu sich emporheben. So bilden sich denn in der Folgenreihe die Weisern der Menschheit, und in deren Abtheilung die Völker. Diese weisern, also auf der höchsten Stufe stehenden Individuen, muß man als die Regenten, als die Leiter der übrigen, annehmen; denn nur im Geiste liegt Leitungskraft, und nur die Kraft gibt Macht.

*) Goodwin. Untersuchung über politische Gerechtigkeit u. s. w., übersetzt von dem k. baierischen Apellationsgerichts-Direktor Weber.

In diesem Sinne also sind die Regenten die natürlichen Erzieher und Kuratoren der Völker, und in diesem Sinne und einzig zu diesem Zwecke kann man also eine Staats-Kuratel annehmen. Denn der Staatszweck ist: höchst mögliche physische Genußvollkommenheit nach ethischen Grundsätzen, und diese ist durch die Bildung bedingt.

3.

Die Staats-National-Bildung ist die erste Unter-Abtheilung der ersten Haupt-Abtheilung der gesammten Staatshaushaltung, die kollektive Gesellschaft betreffend *).

Diese Bildung ist also Pflicht der Regierung. Der bei weitem größte Umfang ihres Wirkungskreises entsteht einzig durch den Mangel dieser Bildung. Durch die Vollendung derselben wird er auf positive Regulativgesetze eingeengt, und selbst deren Bewahrung und Bewachung, wo nicht ganz vernichtet, doch eben auch äusserst beschränkt.

4.

Der Mensch, dessen sittliche Gefühle, so wie dessen intellektuelle Kräfte, vollständig ausgebildet sind, bedarf kaum mehr einer Regierung; er bedarf höchstens regulativer Gesetze, von individuellen Verhältnissen diktirt.

Ist der Mensch aufgeklärt über seine Beziehungen zu dem höchsten Wesen, über die Pflichten, die der

*) Des Verf. Staatshaushaltung u. s. w. Erlangen bei Palm.

Zweck seines Menschen-Daseins, nämlich Streben nach moralischer Vervollkommnung und physischer Genuß-vollkommenheit, ihm auflegt, und von dem er nie ohne eigenen Nachtheil sich entfernen kann; hat sein Geist freien Spielraum, also auch Gelegenheit zu Entfaltung seiner Kräfte und Fähigkeiten, und sind diese bis auf den relativen Grad entfaltet: so ist für ihn die Regierung entbehrlich; er ist selbst Regent; er trägt die Gesetze, nach welchen er seinen Daseins-Zweck zu erreichen vermag, mithin auch die Republik, d. h. die gesellschaftliche Verfassung, die Staatsverfassung, in der eigenen Brust.

5.

Dies rechtfertigt also Goodwins Ausspruch; dies beweiset, daß die National-Bildung der höchste Zweck, so wie die höchste und heiligste Pflicht der Regierung sei.

6.

Drei Haupttheile hat diese Bildung: die körperliche, sittliche und intellektuelle.

Die körperliche, indem sie dafür sorgt, daß der Organismus der menschlichen Natur bewahrt, und bis zur höchstmöglichen Stufe der Vollkommenheit ausgebildet werde, durch welche wieder die moralische Vervollkommnung bedingt ist.

Die sittliche, indem sie den Menschen mit allem dem bekannt macht, was die Würde und der Zweck seines Daseins, nämlich die Vervollkommnung, die lebendige übende Kenntniß des Wahren und Guten, un-

erläßlich heischen, also die Pflichten gegen sich selbst und gegen die gesammte organische Welt; und die intellektuelle, indem sie ihn mit seinem eigenen Selbst, mit den Kräften seines Geistes und den Mitteln bekannt macht, durch deren zweckmäßige Anwendung allenthalben die Wahrheit zu erkennen, mithin seinen Zustand in jedem Verhältnisse zu vervollkommnen. Die Wechselwirkung dieser beiden Bildungs-Gattungen, nämlich der sittlichen, welche den Verstand und das Gute wählen läßt, und der intellektuellen, welche die Begriffe des Wahren und Guten aufhellt und die Wahl berichtigt, bedürfen keiner nähern Entwicklung.

Die religiöse Ausbildung ist eigentlich nur ein Theil der sittlichen, aber ihr wesentlichster. Da Verstand und Empfindung für den Glauben an ein höchstes Wesen sprechen, als den Gründer des Keims der Vervollkommnung, als den Stifter der zu dieser Vervollkommnung führenden Gesetze, und als den Bewahrer derselben: so gehört die Ausbildung des Begriffs von dem Dasein dieses höchsten Wesens, von der reinen, dem Vernunftbegriffe desselben angemessenen Art, dessen Verehrung und den Verhältnissen, in welchen der Mensch zu Ihm steht, also die Pflichten gegen dieses höchste Wesen, der sittlichen Bildung als ein wesentlicher Theil an.

Daher ist die Aufklärung über die Eigenschaften dieses höchsten Wesens, so wie die Aufsicht über dessen Verehrung, ein Bestandtheil der Staats-National-Bildung.

7.

Die Regierung hat also die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Mensch über die Eigenschaften des höchsten Wesens nach reinen Vernunftbegriffen aufgeklärt werde, und daß die Art der Gottesverehrung diesen Begriffen nicht widerspreche. Denn so würde z. B. die Regierung Menschen-Opfer nicht dulden dürfen.

Die Tendenz der Nationalbildung ist Erkenntniß des Wahren; die Regierung hat also das Recht, dem Fanatismus und Aberglauben zu wehren, also auch durch Staats-National-Bildung auf eine jenem Erkenntniß angemessene Verehrungsweise (Kultus) zu wirken.

8.

Es war einst eine Zeit, eine schöne Zeit, wo der Staat nicht einzig aus Bürgern, sondern auch in jedem Bürger bestand; wo das Ganze im Einzelnen, und das Einzelne im Ganzen lebte; wo also die vollständige Erziehung und Bildung öffentlich war; wo die Sorge der Regierung für die Existenz glücklicher Wesen so weit ging, daß schon den schwangern Müttern die Bilder eines Apoll, eines Hyazinth u. s. w. vorgehangen wurden, um den keimenden Wesen Schönheit und Regelmäßigkeit zu gewähren *). Sie ist verwelkt, diese schöne Zeit, und wird nicht wieder erblühen. Wäre es möglich, sie für eine einzige Generation zu erwecken, so wäre auch die Menschheit auf ewig gerettet. Die Vor-

*) *Oppian.* de venat. lib. I. v. 357.

urtheile, die Laster der erwachsenen Generationen sind es, welche, allem öffentlichen Unterrichte der Jugend trotzend, die Geschlechter verpesten. Eine frei und unabhängig nur von Weisen und Edeln gebildete Generation, und die Menschheit würde hervortreten mit dem Strahlenkranze um das Haupt; desto glorreicher, weil jene Einseitigkeit der Lykurgischen Erziehung sich jetzt in eine für den allgemeinen Menschheits-Organismus geformte Bildung auflösen würde.

9.

Die Sorge der sittlichen Bildung ist für alle Gesellschaftsglieder gleich. Bringt auch ihre Individualität Abstufungen hervor, müssen auch die moralischen Gefühle vorzüglich je nach den Geisteskräften, so wie der Uebungsgelegenheit der einzelnen Individuen, ja zarter und feiner erscheinen, so hat doch die Regierung hier nur Ein Gesetz, nur Eine Vorschrift, nämlich: nach dem höchsten Punkte sittlicher Veredlung aller Individuen, nach Reinigung und Ausbildung der Empfindungen, nach dem Ideale des Wahren, Schönen und Guten zu streben.

Anders bei der intellektuellen Bildung. Diese muß nothwendig durch den Grad der individuellen Geisteskräfte, so wie durch den Uebungskreis, also auch durch die relativen Verhältnisse jedes Individuums, bedingt sein. Die Mannigfaltigkeit der menschlichen Bedürfnisse theilt also die intellektuelle Bildung in zwei Haupttheile:

1) In denjenigen allgemeinen Unterricht, welcher jedem Gesellschaftsglied unentbehrlich ist. Und dann

2) In die Kenntniß desjenigen besondern Wirkungskreises, zu welchem die eigenthümlichen Fähigkeiten des Individuums sich eignen. Daß man bei dem öffentlichen Unterricht und bei der sogenannten Aufklärung jene Grenze entweder überschritten, oder nicht ausgefüllt, daß man hiernach weder die Unterrichtsanstalten abgestuft noch zweckmäßig organisirt hat: daher so manches Unheil der Menschheit.

Und doch ist jene Grenzlinie durch eine richtige und zweckmäßige Abstufung und Organisirung der Unterrichtsanstalten so leicht zu finden.

10.

Am mehrsten hat es an jenem allgemeinen Unterrichte gefehlt, welchen der Staat doch jedem Staatsbürger schuldig ist; nämlich dem Unterrichte in der Verfassung des Staats und den Gesetzen. Es ist sehr natürlich, daß das Studium der Gesetze sich nicht zu einem allgemeinen Unterrichte eignet; aber eine allgemeine Kenntniß der Verfassung und der Gesetze ist jedem Staatsbürger eben so faßlich als unentbehrlich. Die kultivirtesten europäischen Völker werden nach Gesetzen beurtheilt und gerichtet, die ihnen völlig unbekannt sind. Daher so manche bürgerliche Streitigkeiten; daher so manche Vergehungen, die dem Volke mindestens in Absicht ihrer moralischen Schwere (Quantität) nicht bekannt sind, und bei einer richtigen Kenntniß

unterblieben wären. Indeß die Lehrer aller Religionen die Jugend in den abstraktesten religiösen Dogmen unterrichten, hat man nirgends an einen gemeinfaßlichen Katechismus über die rechtlichen Verhältnisse des Bürgers in der Gesellschaft gedacht.

11.

Die Staatswirthschafts-Lehrer haben zum Theil, ausser der intellektuellen und moralischen Bildung, noch eine dritte Gattung, nämlich die ästhetische Bildung, aufgestellt. Sie scheint unter der intellektuellen Bildung begriffen. Die geistige Ausbildung umfaßt nothwendig auch den Sinn für das Schöne, so wie diese ästhetische Bildung durch die Verbindung desselben mit dem Guten auch auf die moralische wirkt, die Sitten mildert, und die rauhen Ecken der Irrthümer, Vorurtheile und Leidenschaften abschleift. Am meisten ist das bei den tonischen und plastischen Künsten der Fall, weil sie zugleich das Gemüth in Bewegung setzen und in ihr Interesse ziehen; denn so wie sich z. B. ohne Empfindung kein plastisches Kunstwerk denken läßt, so haben wir wohl auch wenig Beispiele, daß ein plastischer Künstler zum Verbrecher gesunken wäre.

12.

Die intellektuelle Bildung kann, so wie die moralische, vorzüglich um deswillen nur langsam fortschreiten, weil sie den Kampf mit den Vorurtheilen und Gewohnheiten der ungebildeten Generation zu bestehen hat; aber der Trost des Menschenfreundes ist, daß mit

jeder Geschlechtsfolge dieser Kampf sich mindern muß, und sein Wunsch ist: daß die öffentlichen Erziehungsanstalten für die verwaiseten oder dürftigen Kinder der Staatsbürger vermehrt, statt vermindert werden. Es ist daher wohl eine einseitige Ansicht der neuern Zeit, daß man zum Theil die Waisenhäuser aufgehoben und die Kinder unter Privatfamilien vertheilt hat. Allerdings wird dadurch an Regiekosten erspart. Aber bei diesen Privatfamilien wird gewöhnlich die intellektuelle, so wie die moralische Bildung sehr vernachlässigt. Dort saugen diese Kinder alle Irrthümer und Vorurtheile einer ungebildeten Generation ein; dort werden sie zu jener Trivialität, zu jener Gemeinheit herabgezogen, mit welcher in der Folge der intellektuelle und moralische Unterricht den Kampf nicht bestehen kann.

Waren die Regiekosten dieser öffentlichen Erziehungshäuser bedeutend, so hat man es dem Mangel oder der Nachlässigkeit der Oberaufsicht, oder der irrigen Wahl der Oberaufseher zuzuschreiben. Es ist bei der Wahl der Familien, in welche man jene Kinder vertheilt, unmöglich, neben so mannigfachen andern Rücksichten auch das Bildungstalent der Pflegeältern zu beachten, indeß der philosophische Beobachter sich überzeugt von der Unvertilgbarkeit der ersten Eindrücke.

13.

Die National-Bildung umfaßt alle Volksklassen. Sie ist ein wesentlicher Theil des Staats-Zweckes. Ohne sie ist keine Genußvollkommenheit denkbar. Aus

dieser Pflicht der Staatsverwaltung, für die allgemeine sittliche Ausbildung der Staatsbürger zu sorgen, fließt denn auch das Recht derselben, den Aufwand auf diese sittliche Bildung von der Nation zu erheben.

Jeder Aufwand auf diese Bildung ist rein national-ökonomistischer Aufwand.

Dieser Aufwand gehört also zu den Staats-Bedürfnissen, welche durch die allgemeinen National-Auflagen bestritten, unter diesen miterhoben werden müssen. Die Geschichte, welche nichts weiter ist, als die Urkunde über den Organismus des Menschen und seine Leidenschaften, belehret uns aber, es sei weiser und zweckmäßiger, für diesen Zweig des Staats-Aufwands eigenes Staatsvermögen zu bestimmen.

Die Leidenschaften der Herrscher, die Unruhe der Völker, allgemeine unglückliche Naturereignisse führen momentane Verhältnisse herbei, welche die Heiligkeit jener ersten Regierungspflicht in Schatten stellen, und dem ungestümsten aller Pressen, der Noth, oder der alles verschlingenden Leidenschaft, den für die moralische Bildung erforderlichen Aufwand als entbehrlich, oder mindestens als denjenigen darstellen, welcher ohne Gefahr zurückgesetzt und den dringendsten, vorzüglich physischen Bedürfnissen nachgestellt werden könne.

14.

Die Unrichtigkeit jener Ansicht nach national-ökonomistischen Grundsätzen bedarf keiner Beurkundung. Aber der praktische Philosoph darf selbst bei dem Streben

nach dem Ideal die Beachtung des Menschheits-Organismus nicht vernachlässigen.

Es ist also allerdings wichtig, daß für diesen Zweig der Staatshaushaltung ein eigenes, durch die Rechte des Privat-Eigenthums geschütztes, also unangreifbares Vermögen fundirt, und daß diesem Vermögen die Heiligkeit des Privat-Eigenthums durch Gesetze gesichert werde.

15.

Gewisser ist dies wohl der Fall, wenn dieses Vermögen nicht aus dem allgemeinen National-Vermögen, sondern aus dem Privat-Vermögen einzelner National-Glieder, also aus Stiftungen, besteht.

So lange das Gesetz den Willen, das Schaltungsrecht des Staatsbürgers über sein Vermögen auch nach seinem Tode, also auch jenseits des Grabes, respektirt und respektiren muß, wenn nicht die heiligsten Menschengefühle bis auf den Keim vernichtet und der menschlichen Produktionskraft aller Sporn entrissen werden soll: so lange muß das Gesetz auch den Willen des Stifters und das fortdauernde Eigenthums- und Dispositionsrecht der Verstorbenen in Absicht der Stiftungen für die sittliche oder intellektuelle Bildung ehren.

16.

Es ist also ein durchaus verwerflicher, mit den ersten Grundsätzen der National-Oekonomie, also des Staats-Zwecks, unvereinbarer Satz, daß Stiftungs-Vermögen Staats-Vermögen sei. National-Ver-

mögen mag man es nennen, insofern die Nation hier als moralische Person auftritt. Aber mit sich selbst im Widerspruch ist das Prinzip jener Sekte, welche der moralischen Person das Recht das Privat-Eigenthums bezweifelt und entrissen hat. So würde auch das Vermögen jeder Gemeinheit, so würde selbst das Staats-Vermögen die Eigenthumsrechte nicht besitzen können: denn auch der Staat ist eine moralische Person; so würde man also den sinnlosen Satz aufstellen müssen, nur der einzelne Mensch vermöge Eigenthum zu besitzen; so würden wir endlich auf den reinen Naturzustand und dessen Rechte zurückkehren müssen, wo physische Kraft, wo Gewalt, wo das körperliche Ergreifen einzig als Eigenthumsrecht gelten können.

17.

Jene Lehre ist es, welche unter der Larve der Erleuchtung in Frankreich und in den zunächst durch Kontiguität oder Systeme der Gewalthaber mit Frankreich verwandten Staaten die Religion untergrub, die Sitten vertilgte, und das Volk in die Barbarei zurückzustürzen beabsichtet.

Unter dem schimmernden, die Vernunft ansprechenden Vorwande, das Mönchthum und dessen Herrsch- und Verfinsterungs-System zu vernichten, wurden dem Volke seine Priester entrissen, das der Gottesverehrung gewidmete Vermögen in den Staatsschatz gezogen und zu den Planen der Ehrsucht und Eitelkeit verwendet; der Aufwand des öffentlichen Unterrichts, so wie des Kultus,

wurde dann als eine neue eigene Last auf den Staatsbürger gewälzt, um beide diesem verhaßt zu machen; und um die Klagen darüber zu ersticken und den gefährlichsten Leidenschaften des Menschen zu schmeicheln, wurde durch eigens von diesem verlarvten Geiste des Obskurantismus diktirte Gesetze der Sittenlosigkeit freier Spielraum geöffnet. Mit der Geschichte Frankreichs und mehrerer Staaten seit zwanzig Jahren in der Hand, läßt sich dieses Gemälde beurkunden, dessen Farben nichts weniger als zu grell aufgetragen worden sind.

18.

Manche Häupter dieser Sekte sind kürzlich gefallen. Aber stark, zahlreich und mächtig ist noch die Partei der erleuchtenden Obskuranten, die auf den Trümmern des Menschenwohls den Thron der Willkühr und des Egoismus zu errichten gedachten, dem nichts heilig ist, und die unfehlbar eine allgemeine Umwälzung herbeigeführt hätten, deren erste Folge der Umsturz der nämlichen Throne gewesen sein würde, an die sie heuchlerisch sich als Stützen stellten.

19.

Es ist die Pflicht jedes Menschen, dem Religion, Tugend und Sittlichkeit, dem allgemeines Menschenwohl heilig ist, sich gegen diese furchtbare Sekte zu vereinigen, und die Grundsätze zu bewahren, ohne welche National-Bildung, also Religion, Tugend und Wissenschaft, zu Grunde gehen, und der Mensch zur Wildheit zurücksinken muß.

Vergebens suchte jene Sekte den Besonnenen durch Akademien, durch Gesetze ohne Zahl zu täuschen — deren Anwendung unmöglich war, weil man absichtlich alle Mittel zu ihrem Vollzug entfremdete; die also nur auf dem Papiere existirten, um dem gutmüthigen Publikum, durch den Glanz dieser Gesetze, Staub in die Augen zu streuen, und hinter diesem Glanze desto sicherer das wahre Streben tückisch zu verbergen: nämlich Alles um sich her zu verfinstern, um das Volk desto sicherer unterdrücken, um ihren Thron der Willkühr, der Alleinherrschaft, des Gebrauchs der Völker als bloßes Mittel zu ihrem Zweck, desto fester gründen zu können.

20.

Die Nation kann als moralische Person, so wie jeder einzelne Staatsbürger, ein dem heiligsten Zweck ihrer Staatsvereinigung ausschliessend gewidmetes, also eben so heiliges und unangreifbares Vermögen besitzen.

In einer national-ökonomistisch organisirten Staatsverfassung kann der Regierung nur die Verwaltung derjenigen Staats-Einkünfte zustehen, welche, nach dem berechneten Staats-Bedarf, die Nation durch ihre Repräsentanten bewilligt; nicht aber kann der Regierung über das zur Staats-National-Bildung gehörige Vermögen eine Disposition zu andern Zwecken zustehen: es muß abgeschieden von dem Staatsvermögen, von der Regierung, nämlich der vollziehenden Gewalt und von der Nation zugleich, verwaltet, und gegen jeden Eingriff geschützt sein.

21.

Es sei nun also die ganze Nation, oder ein einzelner Staatsbürger, welche das der Staats-National-Bildung gewidmete Vermögen stiftete: die Regierung kann sich nicht unter dem von dem Machiavellismus, dem Reformations- und Organisations-Dämon der neuern Zeit ersonnenen, schlechterdings unhaltbaren Grundsatze: eines Staats-Ober-Eigenthums, einer Disposition über dasselbe anmaßen. Sie kann nicht unter dem Schutze dieses Ober-Eigenthums National- oder Privat-Stiftungs-Vermögen, entweder direkt oder indirekt, in Staatsvermögen umwandeln.

22.

Der Regierung können in Absicht dieses Vermögens nur folgende Rechte zustehen:

1) Gemeinschaftlich mit den Volks-Repräsentanten das Recht der Oberaufsicht: daß dieses Vermögen dem Stiftungszwecke gemäß entweder von den von der Nation oder von den Stiftern bestimmten Verwaltern wirklich verwaltet werde.

2) Das Recht, jede Privat-Stiftung zu vernichten, welche dem Prinzip der National-Oekonomie, also dem Staatszwecke, zuwiderlauft.

3) Das Recht: mit Einwilligung der Nation, oder der Familie des Stifters, den Stiftungen eine den Forderungen der Zeit, den Fortschritten in der moralischen und geistigen Bildung angemessene Form und Richtung zu geben.

Aber nicht ausdehnen darf man dieses Recht, um Ideale zu realisiren, hinter denen Herrsch- und Habsucht lauert; hören muß man darüber die Repräsentanten der Nation, so wie die Stifter, deren Familien und die Stiftungs-Vollzieher, als die Eigenthümer des Fonds, damit der reine Zweck nicht unter jenem Vorwand verkümmert oder gänzlich vernichtet werde.

Zweites Buch.

Körperliche Bildung.

23.

Das hohe Interesse des Staats an der körperlichen Bildung des Menschen erkannten die weisen Völker des Alterthums. Sie fühlten: selten könne anders als in einem gesunden Körper eine gesunde Seele wohnen; auch das moralische Glück des Menschen hange also von seiner physischen Ausbildung ab. Daher die öffentliche Erziehung der Spartaner, wo jeder neue Ankömmling als Eigenthum des ganzen Staats betrachtet, von seiner ersten Kindheit durch Regelmäßigkeit der Lebensweise, Abhärtung und gymnastische Uebungen zum nützlichen Staatsbürger und Vaterlandsvertheidiger gebildet wurde.

24.

Die Ereignisse der letzten Zeit, die verheerenden und entvölkernden Kriege haben die Regierungen aufmerksam gemacht, daß ihr eigenes Interesse die Bewahrung der Bevölkerung gebieterisch fordere; dies hat die Vaccinations-Gesetze geboren, die, so wie der Erfinder Jenner, den Dank der Menschheit verdienen.

Aber indem man durch jene Gesetze für die Vertilgung einer Pest sorgte, vernachlässigte man selbst in einem großen Theile von Europa die Sorge für die Erhaltung der zahllosen unglücklichen Wesen, denen eine ungesetzliche Verbindung das Dasein gab, und selbst da

wird jene Sorge vernachläſſigt, wo jene ungeſetzlichen Verbindungen die größte Nachſicht und Duldung erfahren. Kaum daß in Frankreich, und auch da wohl nur in der Hauptſtadt, und ſo in der Hauptſtadt der öſterreichiſchen Monarchie, Findlingshäuſer exiſtiren.

Indeß hätte durch ſie der Kindermord weit ſicherer und zweckmäßiger, als durch die Vernichtung aller Vorzüge der Unſchuld und Sittenreinheit, verhindert werden können. Denn weit öfter iſt es Mangel und Dürftigkeit, als Scham, welche die unglückliche Mutter zwingt, früher oder ſpäter das Weſen zu vernichten, das, gleich einem böſen Dämon, ſein Daſein vergiftet.

Da, wo man der unregelmäßigen Sinnenliebe freien Lauf ließ, ſind die Kindermorde nicht ſeltener, ſondern häufiger geworden.

25.

Es iſt eine eigene pſychologiſche Erſcheinung: wenn der menſchliche Geiſt eine Wahrheit ergreift, ſchreitet er in deren Aneignung und Ausbildung nicht vom Prinzip an von Folge- zu Folgeſatz, alſo bedächtlich, ſondern durch Sprünge vorwärts. Der Grund davon ſcheint darin zu liegen: Wahrheit, auf deren Baſis alles menſchliche Glück einzig ſicher ruhen kann, iſt dem Sterblichen das höchſte aller Güter, und muß es ſein. Selbſt der verdorbenſte Menſch wird unwiderſtehlich von dieſem Gefühle ergriffen. Hat alſo der menſchliche Geiſt irgend eine Wahrheit erkannt, ſo reißt ihn der Enthuſiasmus der Freude dieſes Anerkenntniſſes über das

Erkenntniß des Irrthums fort zur raschen Adoptirung und Aufnahme derselben, und die Analyse bleibt zurück.

So mit der Erziehung, mit der Bildung der Jugend. Kaum hatten Rousseau und seine Nachfolger die Menschheit auf die Wichtigkeit der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung, auf das davon abhangende Heil des Menschen, aufmerksam gemacht, so wurde auch das Interesse dafür allgemein rege.

Allenthalben sah man Erziehungsanstalten errichten; die Regierungen begannen nun die Leitung der Erziehung als Staatspflicht, die Bildung der Lehrer und Erzieher als öffentliche Anstalten anzuerkennen, und Pädagogik wurde das Mode-Studium der Zeit *).

26.

Da, wo die Lehren der Weisern der Nation unmittelbar die Empfindung ansprachen, da, wo deren Befolgung den Prunk mit diesem Gefühl, also die Eitelkeit begünstigte, also Interesse aufregte, fanden sie sogleich, zumal bei dem zarter organisirten Geschlechte, willige Aufnahme; ja, jene Eitelkeit des empfindsamen Interesse war sogar mächtig genug, die Eitelkeit auf körperliche Schönheit zu besiegen. Rousseau gab den Müttern der gebildeten Stände über die Pflicht der Selbstsäugung ihrer Kinder Lehren, die, mit dem Reize

*) Man erinnere sich an die Basedowische, Barthische u. a. Perioden.

einer blühenden Diktion vorgetragen, alle Mütter gewaltsam ergriffen.

27.

Das Selbst-Stillen wurde von nun an als unerläßlich heilige Pflicht betrachtet. Es wurde Mode, und das war genug, die Allherrschaft zu sichern. Daß die Wohlthätigkeit der Erfüllung dieser von der Natur gebotenen Pflicht auch durch den Naturstand, also durch eine den Naturgesetzen angemessene Lebensweise, durch Ruhe des Gemüths, Mäßigung der Leidenschaften, durch eine einfache Nahrung bedingt sei — darüber sprang jene einmal aufgeregte Erkenntniß der Wahrheit der mütterlichen Naturpflicht hinweg.

Die Damen der höhern und höchsten Welt setzten ihre gewohnte Lebensweise fort. Beherrschung der Leidenschaften, für welche in den höhern Ständen ein ausgedehnter Spielraum ist, lag ihnen als Ursache ohnehin zu fern; es war ja nur um Erfüllung der Pflicht, um den Prunk mit Mutterliebe, um Befolgung der Mode zu thun, — sie liessen ihre Kinder sich selbst auf die Bälle nachtragen, und flößten ihnen das Gift eines erhitzten Blutes ein.

Die Wahl der Ammen, zu welchen sich gewöhnlich nur verdorbene Geschöpfe hergeben, ist schwer. Ist, wie Rousseau glaubt, eine aus vegetabilischen Bestandtheilen zusammengesetzte Nahrung für das Kind die zweckmäßigste, so ist es besser, für die Muttermilch, ein vegetabilisches Surrogat, je nach der Konstitution des Kindes, zu wählen.

Mit der Selbststillung glaubten nun aber die Mütter ihre Pflicht erfüllt zu haben; die Huldigung der Mode war ja vollendet; die Kinder wurden übrigens den Mägden überlassen.

28.

Indeß stellt Rousseau ein merkwürdiges Beispiel von der Macht des Schriftstellers auf. Ein Beispiel, welches die ganze Zunft auf die Würde ihres Standes aufmerksam machen sollte.

Er ist es, dessen Emil man eine der Natur angemessenere, die körperliche Bildung begünstigende physische Erziehung der Kinder verdankt, welche bald sich durch ganz Europa verbreitete. Was keine despotische Gesetzgebung vermocht hätte, hat durch seine Feder die Macht der Wahrheit bewirkt. Das Einmummen der Kinder, die Windeln sind größtentheils verschwunden; das Baden ist häufig; die Kleidertracht ist für die freie Bewegung und Entfaltung der Kräfte zweckmäßiger, das Wiegen seltener geworden.

Die Menschheit bedurfte dieser wohlthätigen Revolution in der physischen Erziehung genau, um der Verwüstung die Wage zu halten, womit in späterm Alter verfeinerte Genüsse, gespannte Leidenschaften und Sittenverderbniß die Menschheit bedrohten.

29.

Laßt uns gerecht sein. Der Gattin des gebildeten Mannes wird, zumal bei mehrern Kindern, die selbstige Warte und Pflege der Kinder unmöglich. Sie nimmt,

vorzüglich in den ersten Jahren, das volle Dasein eines eigenen erwachsenen Menschen in Anspruch. Die Mutter hat das Hauswesen zu besorgen, sie hat Pflichten des Anstandes, der Geselligkeit zu erfüllen. Ja, selbst bei den niederern Ständen ist die Frau des Fabrikanten, des begüterten Landmanns u. s. w. durch die Theilnahme an den Geschäften daran durchaus verhindert.

30.

Kindermägde sind also für einen sehr bedeutenden Theil der Menschheit unentbehrlich. Denn nur ein weibliches Wesen kann sich jener zarten Sorge und Pflege der ersten Kinderjahre widmen, ist dazu tüchtig. Aber indeß die Regierungen für die Bildung der Erzieher aller Art das höchste Interesse gezeigt haben und den bedeutendsten Aufwand machten, hat man, jenem psychologischen Sprunge gemäß, gänzlich übersehen, daß Kindermägde gerade die wichtigsten Erzieherinnen sind; für ihre Bildung nirgend Sorge, nirgend Anstalt!

Rohheit, Gemeinheit, Unwissenheit in allen weiblichen Arbeiten scheint gleichsam der Anspruch auf jene Stelle zu sein; denn nur jene Subjekte widmen sich dazu, die ihre Unwissenheit zwingt, sich dem beschwerlichsten aller Dienste aufzuopfern, werden also dazu gewählt, weil sie die wohlfeilsten sind.

31.

Gänzlich übersehen hat also die Menschheit, kraft jenes Sprunges, daß gerade die physische und moralische Bildung des Menschen in jenen ersten Jahren der Kind-

heit es ist, auf welcher das ganze künftige Glück des Menschen beruht.

Die Kindsmagd ist es, welcher, in Bezug auf physische Bildung, mindestens allgemeine Kenntniß des Körperbaues und der der Kindheit eigenen Krankheiten so wichtig wäre. Wie vielen Kinderkrankheiten würde dadurch zuvorgekommen, wie viele würden dadurch im ersten Keime erstickt; wie viele körperliche Gebrechen, einzig von der Unkenntniß oder Nachlässigkeit der Kindsmägde herrührend, verhütet werden! Wir haben Anweisungen, Mathematiker, Metaphysiker, Naturphilosophen u. s. w. zu bilden; wir haben Professoren der hebräischen, griechischen, syrischen und arabischen Sprache — aber keine Anweisung für Kindsmägde, ein Kind ohne Gefahr gehen zu lehren!

32.

Eben so wichtig ist wohl die erste moralische Bildung. Es liegt in der Natur, daß die ersten Eindrücke, die ersten Ideen, welche das Kind empfängt, unverlöschbar haftend sind. Gerade aus der Armuth der Ideen muß dies folgen; so wie sich der Ideenkreis erweitert, müssen die gedrängten Bilder sich drängend verlöschen. Welche Ideen, welche Eindrücke kann und muß aber das Kind von der rohesten, unwissendsten und gemeinsten Menschenklasse empfangen! Sie müssen das Gepräge der Trivialität haben. Im Schlamme der Gemeinheit lassen also auch die höhern Stände ihre Kinder versinken, ehe man sie der Kindsmagd entziehen kann.

Welche Anstrengung, welches Mühen der Aeltern und Lehrer, jene oft unverlöschbaren Spuren der Gemeinheit der Sitten, der Gesinnungen, ja selbst der Sprache wieder zu tilgen!

33.

Eine scharfe Untersuchung würde uns überzeugen, daß jene Spuren des Aberglaubens, jener Glaube an Ahnungen und Geistererscheinungen, jene zahllose Menge von Irrthümern und Vorurtheilen, mit deren Vertilgung sich die Weisen seit Jahrhunderten beschäftigen, ihre Entstehung den Kindsmägden zu danken haben.

Nichts ist wohl natürlicher, als jene zarte, oft heftige Anhänglichkeit des Kindes an seine Wärterin, seine Pflegerin und einzige Gesellschafterin. Alles, was von ihr kommt, muß also für das Kind den Karakter der Heiligkeit, der Unfehlbarkeit, des Orakelspruches haben.

Es ist Wahrheit, daß oft der ernsteste, gebildetste, besonnenste Mann noch mit den Eindrücken zu kämpfen hat, die er von seiner Kindsmagd empfing *).

34.

Doch nicht diese Gemeinheit allein ist die nachtheilige Folge ungebildeter Kinderwärterinnen. Ihre Unwissenheit, ja selbst ihre Immoralität ist es, welche die furchtbarsten Folgen für die Menschheit hat. Es ist

*) Der Verf. wird in seiner einst erscheinenden Auto-Biographie aus seinem eigenen Leben ein merkwürdiges Beispiel dieser Art anführen.

psychologisch richtig, daß der Karakter des Menschen sich von seinem ersten Keime an gestaltet; daß seine Gefühle und Leidenschaften, durch den Naturorganismus modifizirt, in seiner Knospe liegen, daß sie also sich bilden, so wie sie entfaltet werden. Welches auch immer Rousseau's Fehler, Mißgriffe, Irrthümer und Paradoxen sein mögen: er hat das Verdienst, in seinem Emil auch die Entfaltung der moralischen und intellektuellen Kräfte des Kindes bis zu ihrem ersten Keim verfolgt, aufgeklärt und dargestellt zu haben. Je unmerklicher, je zarter, je verschleierter aber im Kinde jene ersten Keime sein müssen, je mehr Weisheit, Einsicht, je mehr Kenntniß der menschlichen Natur, Leidenschaften und Gemüthsbewegungen heischt es also, diese zarten Züge richtig aufzufassen, zweckmäßig zu leiten und auszubilden.

35.

Betrachtet man nun, mit welcher Menschenklasse der Mensch umgeben ist, gerade in den wichtigsten Jahren, gerade da, wo er mit allen Anlagen zum Guten, wie zum Bösen, in's Leben tritt, wo sein weiches Gemüth jedem Eindrucke offen steht, seine an Ur-Ideen arme Einbildungskraft so rege ist, so begierig nach Bereicherung geizt, — so muß man erstaunen, die Menschheit nicht noch weit verdorbener zu erblicken, als wir sie, trotz aller pädagogischen Institute, finden.

Jene an sich schwere Kunst, die dem Menschen angeborene Leidenschaften der Selbstsucht, des Eigenwillens, der Ungebundenheit, ja selbst der Herrschsucht,

zu zügeln, welche schon in dem zartesten Alter sich zeigen und nach der Natur des Organismus zeigen müssen, jedes kleine Ereigniß, jedes neue Bild, jede Erscheinung der Sinnenwelt nicht bloß zu Bereicherung der Kenntnisse des Kindes, sondern seines Herzens, sondern dazu zu benutzen: die Empfindungen von Gerechtigkeit, Wohlwollen, Menschenliebe, Theilnahme, Edelmuth in das kindliche Gemüth zu pflanzen, — welche Regierung hat auch daran gedacht, daß sie den Kinderwärterinnen unentbehrlich sei?

36.

Wo sind die Aeltern, welche nicht Jahre lang mit dem Streben beschäftigt sein müßten, die Unarten, die Irrthümer und Vorurtheile zu tilgen, die ihre Kinder den Wärterinnen verdanken?

37.

Ein Institut zu geistiger und vorzüglich auch zu sittlicher Bildung der Kinderwärterinnen ist es also, was vor allen pädagogischen Instituten, Gymnasien, Lycäen, Universitäten und Akademien noth thut, damit der Mensch nicht verkrüppelt aus der Kinderstube krieche, sondern gesund und kräftig an Geist, Herz und Körper, rein empfänglich für die höhere Bildungsstufe heraustrete, und dies ist es, worauf der berühmte Grégoire in dem Werke über die moralische Erziehung der Dienstboten dringt, das wir, nach den neuesten Nachrichten der Lady Morgan, von ihm zu erwarten haben. Welche Aeltern würden nicht vorzugsweise Kinderwärterinnen aus

diesem Institute wählen? — Gesetzt, Lykurg hätte auch Unrecht gehabt, und die Erziehung des Staatsbürgers wäre nicht Sache des Staats, der Staat nicht zu der Forderung berechtigt: so wie keine unwissende akademische Lehrer, also auch keine unwissende oder unmoralische Kinderwärterinnen zu dulden.

38.

Der Aufwand für dieses Institut ist es nicht einzig, was man demselben entgegensetzen kann. Aber sollte man auch ewig vergebens predigen, daß der größte Schatz, welchen Aeltern ihren Kindern hinterlassen können, in einem reinen Gemüthe und gebildeten Geiste besteht, so würde doch dieser Aufwand leicht an höhere Lehranstalten erspart werden können, wo man Tausende auf den Unterricht solcher Wissenschaften verwendet, welche der Bildung des Staatsbürgers für den Staatszweck gleichgültig sind.

39.

Man hat gesorgt durch Hebammen-Institute, daß die Kinder zum Leben kommen; man hat gesorgt, durch die Vaccinations-Institute sie vor der Pockenpest zu bewahren: was nützt ihnen und dem Staate das Leben, wenn sie von dem Schoose der Mutter an der Unwissenheit, der Gemeinheit, der Immoralität überlassen sind?

40.

Allerdings würden Kinderwärterinnen auch besser belohnt, mehr geachtet werden müssen: aber ist irgend ein Aufwand zweckmäßiger? Erziehung, Bildung, dies

ist die Kasse, welche die Aeltern reich gefüllt ihren Kindern hinterlassen müssen; das Verzeichniß ihrer Tugenden und Fähigkeiten das kostbarste Inventar älterlicher Verlassenschaft.

41.

Zahllos, mannigfaltig, mit der höchsten Anstrengung und Aufmerksamkeit verbunden ist die Masse der Sorgen, der Pflege, die das Kind in den ersten Jahren bedarf; und doch, regte nicht die natürliche Anhänglichkeit des Kindes an seine erste Pflegerin bisweilen die Empfindungen der Dankbarkeit bei dem Erwachsenen auf, diese würden von dem mühevollsten aller Berufe nichts als den kärglichen Magdlohn davon bringen. So wie jetzt diese Pflegerinnen allergrößtentheils beschaffen sind, verdienen sie nicht mehr. Aber diejenigen Regierungen sind es, die man anklagen muß, welche für alle Bedürfnisse der Eitelkeit, der Glanzsucht, der Herrschgierde, des Luxus und des Wohllebens in den Kassen der Staatsbürger Fonds finden, nicht für die wichtigsten national-ökonomistischen Bedürfnisse des Staats.

Eine gebildete Kinderwärterin würde in der bürgerlichen Gesellschaft den Rang einnehmen, der ihr durch ihr hohes Verdienst um die Menschheit gebührt. Pflicht des Staats wäre es, wenn Krankheit oder Alter sie unfähig macht, ihr dann eine ruhige Existenz zu sichern.

42.

Die freie Entwicklung der körperlichen Kräfte des Menschen fortzusetzen, ist das vorzüglich durch die

kriegerischen Verhältnisse der letzten fünfundzwanzig Jahre erweckte Streben der neuern Zeit gewesen, und hat in Deutschland insbesondere den Turn-Anstalten das Dasein gegeben.

Neu ist dies Streben auch in Deutschland nicht. Der edle Salzmann und sein edler Gehilfe Guthsmuths haben in dem Schnepfenthaler Erziehungs-Institute die körperlichen Uebungen als einen wesentlichen Theil der Erziehung aufgenommen.

Schon bei den Griechen waren bekanntlich die gymnastischen Uebungen ein wesentlicher Theil der Erziehung. Sie standen unter der unmittelbaren Aufsicht einer jährlich gewählten Magistratsperson, des Gymnasiarchen, und unter ihnen waren eigene Sittenaufseher bestellt. Der Enthusiasmus des Zeitgeistes hat diese Idee mit der ihm natürlichen Gluth aufgefaßt, und sie mußte wirken, weil sie den Lieblingsneigungen des jugendlichen Alters schmeichelte. Jahns Bestrebungen und die Streitigkeiten über die Vortheile dieser Turnanstalten sind bekannt. Wahrheit liegt wie immer in der Mitte.

Entwicklung, freie Ausbildung der körperlichen Kräfte ist für den Menschen in jedem Verhältnisse hochwichtig. Uebung gibt Stärke, und selten, nur in ausserordentlichen Fällen kann in einem andern als erstarkten Körper ein starker Geist wohnen.

43.

Aber übertrieben muß die Tendenz des Instituts nicht werden. Dagegen haben schon die Aerzte und

Philosophen des Alterthums geeifert *). Nichts ist natürlicher, als daß körperliche Uebungen das Kind, den werdenden Jüngling, weit mehr als intellektuelle ansprechen. Jene sind ihm Vergnügen, diese Arbeit. Und doch sind es die intellektuellen Kräfte weit mehr, als die physischen, welche die Jugend der höhern Stände bedarf. Vor Allem mag man wahren, daß durch diese Institute, durch die damit verbundene Zerstreuung nicht der Geist der Beharrlichkeit, des fortdauernden Fleißes, der Assiduität, untergehe, der dem Staatsbürger jedes Standes künftig noth thut; — man mag wahren, daß sich aus diesem Institute nicht eine Beweglichkeit und Unruhe der Seele erzeuge, welche den friedlichen Menschheitszweck stört; nicht ein Trotz, ein Vertrauen auf eigene Kraft sich erzeuge, das die geselligen Tugenden verscheucht und das Gemüth erhärtet.

44.

Auch ist jener Sodalismus, den man mit der Turnanstalt verknüpft hat, nachtheilig, wenn er nicht unter einer weisen Leitung steht.

Wenn auch durch jenen Geist der Sodalität, der freien Entwicklung der physischen Kräfte, eine freie Entfaltung der moralischen zum Gedeihen gelangt, liberale Ideen, reiner bürgerlicher Freiheitssinn, Enthusiasmus für Vaterland und Seelenkraft befördert werden: welcher

*) Hippocr. de diaet. lib. 3. tom. 1. cap. 28. Plato de rep. lib. 3. tom. 2. p. 410.

Freund des Menschen wird sich nicht darüber freuen? Die Menschheit, welche, mit der Erhöhung der Kultur, auch der steigende Luxus und dessen Kind, der Egoismus, immer mehr auseinander zu reissen beginnt, kann der Verbindungsmittel nicht zuviel besitzen, und jener heilige Freundschaftsbund der spartanischen Jünglinge, wie ihn Plato, Xenophon, Plutarch und Aelian uns schildern, ist allerdings ein herrliches Vorbild.

Aber sorgen mag wohl die Leitung, daß diese Institute nicht erhöhen den Reiz zur körperlichen Ausbildung bis auf einen dem Zweck und Berufe der Jugend nachtheiligen Grad; sorgen, daß sie nicht begünstigen den Hang zu einer ungebündenen Lebensweise, ohnehin in der Jugend so mächtig; also vorzüglich auch den Hang zu dem Kriegerstande, der, so lange er als stehend betrachtet und behandelt wird, nothwendig der Krebs des Nationalwohlstandes ist, und indem er uns ewig das Bild des dem Menschheitszwecke doch so fremden Krieges vorhält, dadurch auch den Keim zum ewigen Kriege pflegt und nährt; — sorgen, daß nicht, von dem Sodalismus gepflegt, der edle Weltbürgersinn entarte in einen zu jedem, auch zu dem furchtbarsten, Verbrechen hinreissenden Fanatismus.

45.

Auch wäre vielleicht hier und da diesen körperlichen Uebungen selbst eine zweckmäßigere Tendenz zu wünschen. Jenes Springen, Laufen und Klettern, wie selten

wird es dem Menschen frommen? Man lehre die Turner z. B. landwirthschaftliche Arbeiten; auch dies ist eine körperliche, aber nützliche und zweckmäßige Uebung. Sie wird dazu dienen, jene Abneigung gegen ländliche Beschäftigungen zu mindern, welche so viele Menschen in die Klasse der konsumirenden Geistes-Arbeiter drängt, und, zum Unheil der Völker, das furchtbare Viel-Regieren geschaffen hat, indeß es dem Landbau, der solidesten Nahrungsquelle, noch so sehr an Produzenten fehlt, die mit körperlicher Kraft zugleich wissenschaftliche Kenntnisse verbinden.

46.

Reitschulen sind zweckmäßig, weil der Mensch des edeln Thieres, des Pferdes, zu so vielen nützlichen oder doch nothwendigen Beschäftigungen bedarf, und es also zu bezwingen und zu leiten wissen muß.

47.

Minder nothwendig möchten in unsern Zeiten wohl Fechtschulen sein, die indeß so vorzügliche Begünstigung geniessen. Daß im Kriege, wo in geschlossenen Massen gefochten wird, diese Waffe von wenig oder keinem Gebrauch zum Angriff wie zur Vertheidigung sei, ist jedem Kriegserfahrenen bekannt. Für die Fechtkunst bleibt also nur übrig die Vertheidigung gegen räuberische und mörderische Angriffe, in unsern Zeiten ein seltener Fall, und seit dem Gebrauch des Schießgewehrs unhinlänglich; dann der Zwei-

kampf — eine barbarische Sitte, welche die Gesetzgeber längst hätten vertilgen können und sollen.

48.

Wohlthätig sind hingegen die Schwimmschulen. Die Schiffahrt ist es, welcher wir die Zivilisation der Völker verdanken, weil sie das von der Natur zerrissene Band der Menschheit wieder verschlungen hat. Der Mensch, den Bestimmung und Zufall so oft dem Elemente des Wassers übergeben kann, der es durch Bretter zu beherschen gelernt hat, muß es allerdings auch selbst beherrschen und die Gefahren der Unkunde besiegen lernen.

49.

Auch die Tanzschulen sind zweckmäßig. Der Tanz ist, wie das Beispiel der Naturvölker zeigt, eine der menschlichen Natur angeborene Uebung, die, indem sie das Gemüth erheitert, auch dem Körper Gewandtheit, Grazie und Anstand gibt. Insofern der Tanz zur Kunst erhoben ist, gehört er der geistig-ästhetischen Bildung an.

50.

Nicht erklärbar, oder mindestens nicht erklärt, ist es, warum die nördlichen und westlichen Völkerschaften Europa's, und namentlich die Deutschen, die öffentlichen Bade-Anstalten aufgegeben haben, deren Beibehaltung den Orientalen das Klima aufdrang. Auch in Deutschland besaß ehehin jedes

Dorf eine Badstube und einen besoldeten Bader. Die Vortheile des Badens für den physischen Wohlstand sind bekannt. Nur in Rußland findet man die Bäder, obwohl unter ganz eigenthümlichen Verhältnissen, wieder.

Drittes Buch.

Sittliche Bildung.

Vorrede.

51.

Kräftig und wahr spricht das Gesetzbuch der Westgothen aus: Ex dispositione legum oritur institutio morum, ex institutione morum, concordia civium. Die Gesetze sind es, welche die Sitten bilden, und die Sitten sind es, auf welchen der bürgerliche Wohlstand, also auch das Staatswohl beruht. Dies ist vorzüglich bei der bürgerlichen und Straf-Gesetzgebung der Fall. Wenn es in dem Organismus der menschlichen Seele liegt, daß der Mensch, kraft des angeborenen Triebes zur Freiheit und Ungebundenheit, jede neue Reglung seiner Handlungen, jede neue Vorschrift, jedes neue Gesetz anfänglich mit Widerwillen empfängt und im Gehorsam nur der Gewalt nachgibt, so ist es eben so gewiß, daß, kraft derjenigen Macht, welche die Gewohnheit über die menschliche Seele ausübt, und die jenem Antriebe zur Ungebundenheit das Gleichgewicht hält, er das einmal Empfangene in sich aufnimmt, ja selbst bis auf einen gewissen Grad das Schmerzliche ungern verläßt.

52.

Dies erklärt die von den Regierungen bisher durchaus nicht hinlänglich beachtete Allmacht der Gesetzgebung. Es ist daher erstaunenswürdig, daß man meist diesen höchsten und erhabensten Theil der Regierungs-

kunst den spekulativen Ansichten einzelner Staatsorgane überließ, ohne die Staatsbürger, für welche doch die Gesetze bestimmt sind, darüber zu hören, indeß gerade von ihnen und den Ansichten ihrer Bedürfnisse, Gewohnheiten und Leidenschaften die Entwürfe hätten ausgehen und dann nur von dem ruhig prüfenden einsamen Nachdenken gesichtet werden sollen. Interessant wäre es daher, bei jedem einzelnen Staate einen Katalog der vergessenen, aufgehobenen oder gar nicht zur Ausführung gekommenen Gesetze zu fertigen und bekannt zu machen.

Kaum existirt in dem kultivirten Europa, den französischen seit der neuerlichen Legislation ausgenommen, Ein Staat, in dem eine feste, in allen Theilen geordnete, stabile Gesetzgebung bestände.

Am allerwenigsten ist dies der Fall bei jener Nation, welche wir wegen der Weisheit ihrer Verfassung preisen, nämlich der britischen. Der bei weitem größere Theil der britischen Statuten, wovon jedes den Karakter so wie den Namen der Regierung trägt, unter der sie gegeben wurden, und so auch der Zeitverhältnisse, ist so obsolet, so unpassend, also auch zum Theil so inhuman, ja oft so grausam und empörend, daß die Richter ihrer Anwendung durch Chicane zu entschlüpfen suchen und suchen müssen.

Auch auf dem Kontinente treffen wir die mehrsten Staaten zur Zeit noch ohne feste, vollständige, zusammenhängende Gesetzgebung an. Meist sind die einzelnen

zerstückten Gesetze von der Willkühr einzelner Regierungs-Organe ausgegangen. Bisweilen haben die persönlichen Tugenden der Regenten jene Lücke ergänzt; allein die mehrsten Staaten haben doch theils von jener durchaus verkehrten Operation, theils von dem Mangel der Gesetze traurige Erfahrungen gemacht, und so manche stehen ihnen noch bevor.

53.

In der bürgerlichen, das Eigenthum, das Mein und Dein betreffenden, so wie in der Straf-Gesetzgebung, ist es aber beinahe noch mehr die Form als die Materie, welche ihren mächtigen Einfluß auf die Sitten äussert.

Es ist an sich klar, daß dem Menschen, soviel die Hauptumrisse des bürgerlichen gesellschaftlichen Lebens betrifft, ein richtiger Takt, ein bestimmtes Gefühl über Recht und Unrecht, als Vernunftoperation, beiwohne. Mit der Vervielfältigung der Bedürfnisse, mit der Verfeinerung der Sitten, also mit der Erhöhung der Leidenschaften, also mit der Vermannigfaltigung der Kollisionsfälle, kann jenes einfache Gefühl natürlich nicht gleichen Schritt halten. In dem nämlichen Grade muß also die Unbekanntheit der Staatsbürger mit dem Rechte zunehmen; in dem nämlichen Grade muß diese Kenntniß des Rechten das Eigenthum einiger Wenigen werden, welche alle und jede Kollisionsfälle und die Anwendung der Gesetzbestimmungen darauf zu einem eigenen Studium, zur einzigen Beschäftigung ihres Daseins machen.

54.

Die nothwendige Folge hiervon ist, daß die Richter ihre wahre Wesenheit verloren, nämlich aufgehört haben, Aussprecher der Anpassung des Gesetzes auf den einzelnen Fall zu sein, also willkührliche Dispensatoren des bürgerlichen Eigenthums geworden sind. Die zweite Folge: daß der allergrößte Theil der Staatsbürger, mit dem Rechten unbekannt, sich zur Vertheidigung seines Eigenthums, im allgemeinsten Sinne jenes Wortes, in die Arme derjenigen werfen mußte, welche sich das Studium der Gesetze zur eigenen Beschäftigung ihres Forschens und Wissens gemacht haben, also der Advokaten.

55.

Unverkennbar herrscht also in Absicht des Eigenthums und dessen Sicherheit, also in Absicht des ersten, ja Hauptzwecks der bürgerlichen Gesellschaft, auch bei dem größern Theile der gebildeten Völkerschaften zur Zeit reine Despotie. Die Richter und Advokaten sind die eigentlichen Gewaltiger des National-Eigenthums, und was aus dieser Gewalt gerettet wird, wird von der Finanz in Anspruch genommen.

56.

Es gibt bei den gebildeten Völkern nur Ein Mittel, den Staats-Zweck in seiner Reinheit herzustellen, nämlich das Leben des Rechtes im Volke allgemein zu machen, und dazu sind zwei Wege.

Erstens: die Deutlichkeit, Bestimmtheit, Ausführ-

lichkeit und Umständlichkeit der bürgerlichen Gesetzbücher. Was man auch immer von den Nachtheilen dieser Umständlichkeit sagen mag: es sind die Argumente, welche die römische Kirche der Verbreitung der Bibel entgegensetzte; sie werden dort wie hier reichlich durch die Vortheile überwogen. Man hat das preussische Landrecht dieser Umständlichkeit wegen getadelt: man hat aber nicht erwogen, welchen wichtigen Einfluß dieses nämliche Landrecht auf den Karakter der preussischen Nation, ja selbst als bloß wissenschaftliche Theorie auf fremde Nationen geäussert hat. Man hat nicht erwogen, daß diesem Gesetzbuche nur Ein Urfehler anklebt, nämlich derjenige der Art seiner Verfassung. Von wissenschaftlich gebildeten Männern entworfen, von Gelehrten geprüft, hat Friedrich der Große nicht die Nation darüber zu Rathe gezogen, nicht die Volksstimme darüber gehört, und das ist es, was die Gesetzgebung unerläßlich bedarf.

57.

Der Gelehrte, der gebildete Geschäftsmann muß von Idealen ausgehen; das Ideal muß eben so unbedingt der Zweck seines Strebens und Studiums sein, als das Reelle der Gegenstand des Volks. Der Gelehrte kann, er darf, ohne seine unbedingt nothwendige ideale Höhe zu verlieren, nicht bis zu den Details des wirklichen bürgerlichen Lebens und Treibens herabsteigen: die unentbehrliche Würde seiner Ansichten und Bestimmung wäre verloren. Aber der Staatsbürger ist es, der, indem er dieses Ideal mit dem Wirklichen seiner

Lebensweise, Gewohnheiten, Sitten und Ansichten vergleicht, den Mittelpunkt findet, wo Idealität und Realität zum Heil der Gesellschaft zusammentreffen müssen; der Staatsbürger ist es, der den gelehrten Gesetzentwerfer aufmerksam machen muß, wo er entweder hinter der Zeit zurückblieb, oder, welches weit öfter der Fall ist, ihr voreilte, also ihn an dem Gegenwarts-Punkte zu dem Zwecke festzuhalten, daß der Gesetzgeber an der Hand der Zeit, also ruhig und sicher, fortschreite, nicht aber gewaltsam in die Speichen ihres Wagens greife. Bakon sagt daher mit Recht, daß das Bessere nicht immer das Wählbare sei.

Der Staatsbürger ist es, welcher, indem er den Gesetzgeber auf jene dem höher Stehenden unmerkliche Schattirungen der bürgerlichen Verhältnisse aufmerksam macht, jene sanften ausgleichenden Modifikationen in den Theoremen herbeiführen kann, welche den abstrakten Begriffen in der Anwendung das Herbe, die angewohnten Gefühle und Meinungen schmerzlich Berührende benimmt, und daher die Gemüther zu deren Aufnahme empfänglich macht.

58.

Das zweite Mittel, die Gesetzgebung, also die Kenntniß des Rechten, zum Gemeingut zu machen, ist die Oeffentlichkeit der Justizpflege. Durch sie allein kann dem ausserdem unvermeidlichen Despotismus der Richter und Advokaten Grenze gesetzt werden. Und nichts ist wahrer, als was irgendwo ein einsicht-

voller Schriftsteller behauptet hat: es sei ein hoher Mißgriff der Deutschen gewesen, römisches Recht ohne römische Justizpflege aufzunehmen.

Man hat die unverkennbaren Nachtheile der Formen dieser Oeffentlichkeit bei andern Nationen, in Deutschland mit der Sache verwechselt.

Wenn die Prüfung des Rechten, vorzüglich in wichtigen Rechtssachen, allerdings Ruhe und Muße fordert, so kann doch nichts hindern, daß die Verhandlungen der Parteien öffentlich seien, daß sie von diesen oder ihren Anwälden der Gerichtsperson diktirt, oder die verlesenen Plaidoyers bei den Gerichten niedergelegt werden; so kann doch nichts hindern, daß, wenn auch die Berathung der Richter verschlossen bleiben muß, die Eröffnung des Erkenntnisses ebenfalls öffentlich geschehe.

59.

Diese Oeffentlichkeit hat noch überdies den bedeutenden Vorzug, daß sie das Palladium der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit ist. Der Richter kann es nicht wagen, von den Thatsätzen, auf welche das Gesetz angewendet werden soll, irgend einen auszulassen oder zu entstellen, da sie öffentlich vorgetragen und zur Kenntniß des ganzen Publikums gekommen sind, und jeder Rechtskundige weiß, daß die Verschweigung und Entstellung eines einzelnen oft unbedeutend scheinenden Thatsatzes auf das Recht oder Unrecht, also auf die Entscheidung, wesentlichen Einfluß hat.

Jene Publizität der Verhandlungen hat den Vor-

Freie Universität
Volkswirtschaft.
Institut
Berlin

zug, daß sie die für den Staat so wichtige Kunst der Beredsamkeit ausbildet, welche einst in Griechenland und Rom große Männer und große Thaten erzeugte; daß sie die Geistesgegenwart, die Gedächtnißkraft und die kräftige Lebenserscheinung der Wissenschaften begünstigt, aus welcher Bürgersinn, Gemeinsinn und wahre Vaterlandsliebe hervorgehen. Die Wärme, mit welcher die nun preussischen Rheinprovinzen die Erhaltung dieser Publizität reklamiren, beurkundet den Werth, den sie für ein Volk hat, das ihre Vortheile kennen lernte.

60.

Mit großem Rechte hat sich daher, so wie mit Kraft und Würde, die von der preussischen Regierung auf jene Reklamationen niedergesetzte Immediat-Justizkommission für die Jury, die Geschwornengerichte, ausgesprochen. Wenn der Staatsbürger jeden Augenblick aufgerufen werden kann, über die Moralität seines Mitbürgers abzusprechen, so muß er seine eigene moralische Würde behaupten; so wird es ihm zur gebieterischen Nothwendigkeit, seine Selbstschätzung, so wie die öffentliche Achtung zu bewahren.

61.

Eben so nothwendig aber ist für die Sitten die Vollständigkeit des Strafgesetzbuchs. Nur die von dem Gesetze verbotene Handlung erschöpft den Begriff eines Verbrechens. Die Bestrafung jeder von dem Gesetze nicht verbotenen Handlung ist also Willkühr.

Die neuere Philosophie hat gerade jene Handlungen

Freie Universität
Volkswirtschaftl.
Institut
Berlin

aus den Strafgesetzbüchern ausgelassen, welche nicht die öffentliche Sicherheit direkt verletzen. Sie wurden unter dem Titel unsittlicher Handlungen aus deren Gebiete verwiesen. Die Gründe waren unstreitig:

1) Laxe Grundsätze von Seiten der Gesetzgeber selbst, als Folge der zunehmenden Ueppigkeit und des Sittenverderbnisses der höhern Stände.

2) Die Besorgniß, das Volk mit Vergehungen erst bekannt zu machen, und den Reiz dazu aufzuregen.

3) Insbesondere was die Verletzung der Keuschheit, die sogenannten fleischlichen Verbrechen, betrifft, die angebliche Besorgniß des Kindermords.

Der Kindermord ist seitdem häufiger, nicht seltener geworden. Die Regierung, stets geneigt, sich allmächtig zu wähnen, kann nicht über die öffentliche Meinung herrschen. Gegen öffentliche Beschimpfung kann sie das gefallene Mädchen schützen, aber nicht die öffentliche Achtung bewahren. Man hat den Kindermord autorisirt und die Findelhäuser abgeschafft. Man zeige auf dem ganzen europäischen Kontinente sechs Findelhäuser, wo die Mutter sorglos ihr Kind niederlegen könnte! Aber das vor Jahrhunderten zerstörte peruanische Reich hatte Findelhäuser.

62.

Jene Gesetzgebung hat also nur dazu gedient, die Sitten zu vergiften, und bei dem durch den steigenden Luxus erhöhten Reiz zu jenen Vergehungen das weibliche Geschlecht allmälig zu gewöhnen, sich über die

öffentliche Meinung zu erheben, die Selbstachtung mit der fremden zu entwurzeln; bei dem männlichen Geschlechte aber den Leichtsinn, den Hang zur Wollust und zu Ausschweifungen auf den höchsten Punkt zu treiben. Statt der so dringenden Reform der Gesetzgebung über die Ehe, welche Vernunft und Sittlichkeit schon längst gegen Vorurtheile, Irrthümer und Fanatismus vergebens reklamirt, hat man die schweifende Wollust in Schutz genommen. Die Folge ist allgemeines Sittenverderbniß. Unschuld und Tugend haben ihre Würde verloren. So muß von Geschlecht zu Geschlecht die Menschheit tiefer sinken, und mit ihr versinken die Staaten; denn nur die Sitten sind es, welche die bürgerliche Gesellschaft aufrecht halten können.

Einer mit vernunftmäßiger Gesetzgebung verbundenen strengen Achtsamkeit auf die Sitten verdankte man, daß oft in dem weiten peruanischen Reiche im vollen Laufe eines Jahres auch nicht ein einziger Verbrecher zu bestrafen war *).

63.

Nicht Gemüthlichkeit, nicht reines Wohlwollen, sondern eine Folge der aus dem Sittenverderbniß der höhern Stände entsprungenen Weichlichkeit, Schwäche und Entnervung, ist jene sinnlose Philantropie, welche sich zunächst der philosophischen Schriftsteller und aus ihnen der Gesetzgebung, zum Schutze des

*) Die Spanier in Peru, S. 31.

Lasters und zum Unglücke der Tugend und Rechtlichkeit, bemächtigt hat.

Der menschliche Geist ist auch hier von Extremen zu Extremen gesprungen. Von der Grausamkeit und Vernunftwidrigkeit der ältern Strafgesetzgebung empört, hat man durch Verminderung der Verbrechen und Strafen, oder durch unphilosophische Milderung derselben, die Sittlichkeit untergraben.

Für die scheußlichsten aller Verbrechen fand man jene Strafen der Vorzeit zu hart; und da, wo die Empörung der menschlichen Gefühle dieser After-Philantropie dennoch Strafen abdrang, suchte man Formen auf, welche das Verbrechen nicht bloß begünstigten, sondern förmlich autorisirten, indem sie die Impunität einzig in die Hand des Verbrechers selbst legten, also das Verbrechen förmlich aufforderten.

Nur die britische Nation ist ihrer unter ganz andern Verhältnissen gegebenen, längst der Zeit und dem Fortschritte der Philosophie entwachsenen, größtentheils vernunftwidrigen und grausamen Gesetzgebung bis jetzt getreu geblieben. Dies zwingt die britischen Richter und Geschwornen, die Gesetze wo nur immer möglich zu umgehen, also ihr Ansehen zu vernichten. Eine wahrhaft traurige Lage! — Während der britischen Parlamentssitzung von 1810 brachte Sir Samuel Romelly die Nothwendigkeit einer Verbesserung der peinlichen

Rechtspflege zur Sprache; doch, des ministeriellen Widerstandes wegen, ohne allen Erfolg.

Bei dieser Gelegenheit kamen einige historische Thatsachen zum Vorschein, die, als das angeblich weiseste aller Völker betreffend, allgemeines Interesse erregen.

Unter der Regierung der Königin Elisabeth beliefen sich die Hinrichtungen jährlich auf vierhundert, welches während der fünfundvierzig Jahre ihrer Regierung achtzehntausend Hinrichtungen ausmacht. Unter ihrem Vater, Heinrich dem Achten, war ihre Zahl noch viel furchtbarer, denn sie stieg in vielen Jahren jährlich bis zu zweitausend, und man rechnet, daß er das Blut von sechsundsiebenzigtausend seiner Unterthanen gerichtlich vergoß!

Aus den Debatten über diesen Gegenstand erhellte aber, daß ohne alle Milderung der Gesetze seit jener Zeit die Zahl der Hinrichtungen nach und nach, und in der letzten Zeit so schnell abgenommen hat, daß im Jahr 1806 von 3426 Beschuldigten, das heißt, Ergriffenen und vor das große Geschwornengericht Gestellten (welches dann erst urtheilt, ob Grund zur Anklage da ist oder nicht), nur zwei Verbrecher hingerichtet wurden, im Jahr 1807 von 3482 Beschuldigten nur Einer. Im Jahr 1808 von 3748 gar keiner. Man kann doch unmöglich annehmen, es seien von mehr als zehntausend Ergriffenen, und so schwer Verdächtigten, daß eine Gerichtsperson einen Verhaftsbefehl gegen sie auszustellen wagen durfte, nur drei strafbar gewesen. Also

ist es klar, daß die vernunftwidrige Strenge der Gesetze ihre Anwendung verhindert. Durch die Häufigkeit der Fälle, wo das Gesetz die Todesstrafe ausspricht, ohne daß sie in der Anwendung statt findet, verliert dieser furchtbare Ausspruch alles Schreckende, und erregt auch kein Mitleid mehr. Selbst der Verbrecher glaubt nicht an seine Vollziehung, und in diesem Schwanken stumpft sich das Gefühl ab. Der britische Oberrichter selbst machte die Bemerkung, daß die übertriebene Strenge der Urtheile ein stillschweigendes Abweichungssystem hervorbringt, wodurch die Ankläger, die Geschwornen, die Richter und endlich der königliche Rath selbst, jeder in seinem Wirkungskreise, dahin übereinkämen, ihren Schwur auf Vollziehung eines solchen unnatürlichen Gesetzes nicht zu beobachten.

65.

So schwankend und gefährlich die Lage eines Volkes ist, wo die Gesetze verlassen werden müssen, so gefährlich ist eine dem Geiste und Karakter des Volkes unpassende Milde und Nachsicht.

Es ist nur zu wahr, daß unter dem Scheine, die Unschuld zu beschützen, Tugend und Rechtschaffenheit dem Laster preisgegeben, und die Bösewichte, die Hefe der Nation, zu Gebietern über Leben und Eigenthum der redlichen und tugendhaften Bürger erhoben wurden.

Die Folge war nothwendig: die Erscheinung von Verbrechen, die man vormals nie geahnet hatte; die

Impunität der gräuelvollsten, die Menschheit entehrenden Handlungen; eine gänzliche Sittenverwilderung.

Von philosophischen, mit der Menschheit und der Welt unbekannten Schriftstellern ist diese Theorie in die Gesetzgebung übergegangen; sie sind für alle furchtbare Folgen der bürgerlichen Gesellschaft verantwortlich.

66.

Eben so empörend ist hingegen auf der andern Seite auf einem großen Theile des europäischen Kontinents die Heimlichkeit der peinlichen Prozeßform.

Die spanische Inquisition ist der Gegenstand des Abscheues aller Nationen, und in dem bei weitem größern Theile des gebildeten Europa wird über Leben, Ehre, Freiheit und Vermögen des Staatsbürgers beinahe ganz nach den Formen dieser nämlichen Inquisition geurtheilt.

Der Staatsbürger wird verhaftet, ohne daß sein Mitbürger davon oder von dem Grunde seiner Verhaftung Kenntniß erhalte. Er wird eines angeschuldigten Verbrechens wegen in Verhaft behalten, in Untersuchung genommen; seine Mitbürger erfahren nichts davon, als durch das Kamäleon des Gerüchts. Seine Schuld oder Unschuld, oder im erstern Falle der Grad derselben, bleibt seinen Mitbürgern verborgen. Er wird endlich verurtheilt, und ist es nicht Todesstrafe, die über ihn verhängt wird, so bleiben seine Mitbürger mit dem Verbrechen, dessen Grad, mit der Strafe und deren Grad, durchaus unbekannt. Es bleibt ihnen zur Ueberzeugung,

daß Gerechtigkeit geübt, daß die Gesetze eingehalten worden, nichts übrig, als blindes Vertrauen auf Richter, die sie nicht kennen, nicht gewählt haben.

Es ist ein erstaunenswürdiger Beweis der Verirrung der menschlichen Vernunft, daß Regierende sich solch despotischer Gewalt über die Nationen bemächtigen konnten; es ist ein eben so erstaunenswürdiger Beweis der gemüthlichen Beschränktheit der Nationen, daß sie eine solche despotische Behandlung in Absicht der wichtigsten und theuersten Güter der Menschheit, des Lebens, der Ehre und der Freiheit, seit Jahrhunderten sich gefallen liessen.

Die heimlichen Gerichte des Mittelalters sind der Gegenstand allgemeinen Abscheues, und nur in einzelnen Formen ist der jetzige peinliche Prozeßgang von ihnen unterschieden. Da, wo es sich von den kostbarsten Gütern des Menschen handelt, muß jeder Staatsbürger Ueberzeugung gewinnen, daß die Gesetze beobachtet worden sind; öffentlich muß die Untersuchung, öffentlich die Vertheidigung, öffentlich die Lossprechung oder Bestrafung sein. Ohne diese Publizität ist Strafe zwecklos, also ein Akt der Gewalt und Tirannei. Einzig durch kann die Strafgesetzgebung auf die Sitten wirken; denn ihr Zweck ist nicht, Verbrechen zu finden, sondern zu verhüten; nicht, die Menschen zu quälen, sondern sie weiser und tugendhafter zu bilden.

67.

Um von oben herab das Sittenverderbniß zu voll-

enden, sind in einem großen Theile der kultivirten Staaten selbst die Strafen der Verbrecher dazu förmlich geeignet. Ein Brite hat letzthin schauderhafte Beispiele des schrecklichen Fortschritts im Laster angeführt, den anfangs wegen geringer Verfehlungen Verhaftete in den Gefängnissen und Korrektionshäusern durch den verpestenden Umgang mit Bösewichten gemacht haben. Schon im Jahr 1812 hat der Friedensrichter Nield und neuerlich Buxton *) bewiesen, daß in den Gefängnissen und Zuchthäusern jeder Keim guter Grundsätze durch den Umgang mit verruchten Menschen erstickt werde. Zuchthäuser nennt man die Aufbewahrungsorte der Verbrecher, und diese edle und sinnige Benennung (denn was ist edler, als Zucht?) ist gerade durch die Organisation dieser Straforte zum Brandmal geworden.

Howards, des unsterblichen, Mühen, die Gefängnisse menschlicher zu machen, hat die Menschheit dankbar anerkannt, und die Regierungen haben es zum Theil aufgeweckt. Des edeln Wagnitz Bestrebungen, die Zuchthäuser zweckmäßiger einzurichten, sind bis jetzt unbeachtet geblieben **). Und noch kürzlich hat ein

---

*) An inquiring whether crime and misery are produced or prevented by our present system of prison disciplins, by Thom Fowell Buxton. 1818.

**) Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland u. s. w. von H. B. Wagnitz. Erster und zweiter Band, 1791 und 1800.

Menschenfreund auch in Deutschland empörende Beispiele von Unglücklichen aufgestellt, welche in Zuchthäusern nicht gezogen, sondern zu Verbrechern und Bösewichten gestempelt wurden.

Dagegen sind in den nordamerikanischen Freistaaten neuerdings die Zuchthäuser nach einem Plane organisirt worden, der allgemeine Nachahmung verdient. Die Züchtlinge sind nach dem Grade ihrer Vergehungen klassifizirt; sie arbeiten für ihre eigene Rechnung, und man hat dort alle und jede Mittel vereint, nicht die Verbrecher zu bestrafen, sondern sie zu bessern.

Gleichen Zweck verfolgten die edeln Frauenvereine zu London in Absicht der zu Newgate verwahrten weiblichen Gefangenen.

68.

Indeß man zu Ausdehnung der willkührlichen Gewalt die Polizei auf das Weiteste reckte und streckte, ist ihr Wirkungskreis gerade da am eingeschränktesten gewesen, wo er am nothwendigsten und wohlthätigsten war: in der Sittenaufsicht. Beinahe sollte man ahnen, es rühre daher, weil diese der in allen Staatshaushaltungszweigen, also auch in der Polizei, regen Finanz keinen Vortheil darbot. Zu dieser Sittenaufsicht würde sich vor allen Dingen die Aufsicht auf Leih-Bibliotheken eignen.

Seitdem sich durch die Sittenverfeinerung der Hang zur geistigen Unterhaltung, zur Lektüre, selbst, mindestens in den Städten, bis auf die niedersten Volks-

klassen ausgedehnt hat, sind Leihbibliotheken für das unbedeutendste Landstädtchen Bedürfniß geworden.

69.

Wahrscheinlich läßt sich die Polizei die Konzession zu deren Errichtung bezahlen; aber um ihren Gehalt, ihre Einrichtung ist sie unbekümmert. Daher ihr beinahe allgemein Geist und Herz verkrüppelnder Inhalt. Wagt es auch der Besitzer der Leihbibliothek nicht, Bücher, welche den Stempel der Immoralität auf der Stirn tragen, öffentlich aufzustellen, so fällt seine Wahl doch gewöhnlich auf jene erbärmliche Gattung von Romanen, deren jedes Jahr zu Hunderten für sie fabrikmäßig geliefert werden, weil es unter der Lesewaare die wohlfeilste ist.

70.

Unermeßlich ist der Einfluß der Leihbibliotheken auf Volkssitten, vorzüglich bei dem weiblichen Geschlechte. Ihnen, und vorzüglich jenem mystisch-romantischen, zugleich den natürlichen Hang des Menschen zum Wunderbaren und bei der Jugend den Reiz zum Geheimnißvollen und Abentheuerlichen gewaltsam aufregenden, Geiste derselben haben wir diesen Leichtsinn und Unbestand, diese Leichtfertigkeit, diesen Mangel an Zucht und Häuslichkeit, diesen Ehe-Unfrieden, diese Ehescheidungen zu danken, welche in einer furchtbaren Progression fortschreiten, alle Moralität, alle Begriffe vom Werth der Reinheit und Keuschheit untergraben, und die Köpfe der Jünglinge, Mädchen und Weiber mit

abentheuerlichen Phantasien aus einer idealischen Welt anfüllen, oder bis zum Verbrechen exaltiren. Jene Romanfabrikanten, welchen die Kunst Nichts und der Erwerb Alles ist, stiften dadurch doppeltes Unheil: ihre Fabrikarbeit sichert durch die Anzahl der Leihbibliotheken dem Verleger einen bestimmten Absatz; sie beschäftigen also die Fonds derselben wie die Pressen beinahe ausschliessend, und verdrängen nothwendig nützliche und wissenschaftliche Werke.

71.

Indeß also diese, einzig von der Willkühr des Bücherverleihers abhängigen, aufsichtlosen Massen der Leihbibliotheken die Sitten vergiften, ohne auch nur für die intellektuelle Bildung den mindesten Vortheil zu gewähren, könnten, bei dem einmal aufgeregten Lesebedürfniß, diese nämlichen Leihbibliothek-Institute unter einer weisen Leitung ein mächtiger Hebel zur Volksbildung werden. Nicht soll man aus ihnen das Unterhaltende, Erheiternde, Ergötzende verbannen. Aber man verbinde damit das Moralisch-Gute, das Nützliche und Unterrichtende. Man zeichne den Unternehmern der Leihbibliotheken die Bücher vor, welche sie anschaffen müssen, und verbiete diejenigen, welche nur die Sitten verderben, indem sie die Phantasie vergiften. Das Interesse dieser Bücherverleiher muß dem höhern Staats-Interesse untergeordnet sein; man kann nicht den Verkauf des Giftes erlauben, um den Krämer zu bereichern.

Wie wenig aber die Unternehmer solcher Leihbiblio-

theken von dem Inhalte der Bücher unterrichtet sind, welche sie aufnehmen, davon nur Ein Beispiel. In einer großen deutschen Stadt enthielt beinahe jede Fortsetzung des Katalogs einer bedeutenden Leihbibliothek den Dank des Unternehmers, daß er auf die in seiner Sammlung befindlichen unsittlichen und gefährlichen Bücher aufmerksam gemacht worden sei! — Ist es dem Materialisten, dem Apotheker erlaubt, Ingredienzien aufzustellen und zu verkaufen, deren Wesen und Eigenschaft er nicht einmal kennt?

72.

Das, was der Sprachgebrauch gewöhnlich Luxus nennt, und dem das deutsche Wort Ueppigkeit zu entsprechen scheint, ist für die Sitten nothwendig von der höchsten Wichtigkeit. Die ältesten und neuen Gesetzgebungen haben den Luxus zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit gemacht.

Die Aufwandsgesetze hatten allerdings zweierlei Motive.

Einmal, und zwar vorzüglich die allerdings höchst unrichtige staatswirthschaftliche Ansicht: die Beschränkung der Ueppigkeit im Lebensgenusse solle die Verarmung der Völker, mittelst Auswanderung der Münze für fremde Produkte, verhindern.

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ist anderwärts gezeigt worden *). Es liesse sich vielleicht der Luxus gerade

*) Die National-Oekonomie, zweiter Band, S. 146 folg.

aus entgegengesetzten, rein national-ökonomistischen Grundsätzen entschuldigen. Indem er die Reichen veranlaßt, ihren Ueberfluß unter die Aermern zu vertheilen, befördert er jene Gleichheit des Wohlstandes (Aisance), die das eigentlichste Streben der National-Oekonomie ist und sein muß. Der Arme allein ist unstreitig das Opfer der Aufwandsgesetze, wären diese auch nicht ein Eingriff in bürgerliche Freiheit und Eigenthumsrecht.

Nicht Aufwands-Gesetze sind es also, welche die Gesetzgebung zu Beförderung der Sittlichkeit sich erlauben darf; aber wohl Kleider-Ordnungen zu Bezeichnung der Stände.

Wenn es in einem zivilisirten Staate Klassen der Stände geben muß, wenn die allgemeine Abtheilung des Volks in die gebietende und dienende Klasse, nach der Natur der bürgerlichen Gesellschaft, unvermeidlich ist: so können die Sitten unmöglich bewahrt werden, so lange es den untern Klassen frei steht, sich den höhern im Aeusserlichen gleich zu stellen.

73.

Dieser Mangel an gesetzlichen Kleiderordnungen hat bei dem männlichen Geschlechte die höhern Stände zur Einfachheit zurückgeführt. Sie haben eingesehen: gerade dies sei das zweckmäßigste Unterscheidungsmittel. Man hat aufgehört, Gold und Silber auf den Kleidern zu verschwenden. Borten und Stickereien, so wie Federhüte u. s. w. sind größtentheils verschwun-

den, und die höchste Simplizität ist an die Stelle der Pracht getreten. Nur bei Zivil-Uniformen, ebenfalls eine der Modethorheiten (denn Ersparnisse sind sie nicht), ist das Unwesen der Stickereien geblieben.

74.

Ganz anders bei dem weiblichen Geschlechte. Ihm ist Putz eine höchst wesentliche Sache. Hier ist, seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, die Ueppigkeit durch alle Stände auf eine Weise gestiegen, welche nur dem Manne vom reifen Alter in seiner Größe anschaulich ist. Aller Unterschied der Stände ist verschwunden. Die Dame vom höchsten Range kann als Weib dem Putze eben so wenig als der Gefallsucht entsagen. Indeß gibt es jetzt für sie nur ein einziges Mittel, sich von den niedersten Dienstmädchen zu unterscheiden, und das ist ein sehr kostbares, seltenes, eben so eitles als anti-ökonomistisches Mittel: Juwelen!

Der bei dem weiblichen Geschlechte bis in die niedersten Stände verbreitete Luxus hat aber für die Sitten die furchtbarsten und verwüstendsten Folgen hervorgebracht. Er hat die Buhlerei, die Eitelkeit auf das Höchste getrieben, und mit ihr zugleich die Unredlichkeit und den Leichtsinn.

Unmöglich können die Dienstherrschaften den Lohn bis zu dem Grade steigern, welcher mit diesem Aufwand in Verhältniß stände, und die Konkurrenz der Dienstsuchenden zwingt auch diese, sich mit einem, wenn schon gegen die Vorzeit sehr erhöhten, aber doch nicht

mit jenem Kleideraufwand in Verhältniß stehenden Lohne zu begnügen.

Wenn aber die Tochter des niedersten Handwerkers, oft selbst die Tochter des Taglöhners, wenn die niederste Dienstmagd sich der ersten Dame äusserlich gleichstellen kann, woher soll sie die Mittel dazu nehmen, als indem sie ihre Aeltern, Verwandten oder ihre Dienstherrschaft bestiehlt oder betrügt, oder sich preisgibt? Es ist doch wohl unbestreitbar, daß diese Zügellosigkeit der Sitten, diese Leichtfertigkeit und Unredlichkeit der niedern, vorzüglich der dienenden Klasse, die sich aus den Städten selbst auf das Land zu verbreiten beginnt, ihren Hauptgrund hat, in der Ueppigkeit der Kleidung, in dem Nachstreben der niederern und ärmern Stände, sich den höhern und reichern gleichzustellen. Eine Kleiderordnung, welche die Tracht der Stände bestimmte, und indem sie Wohlfeilheit und Bequemlichkeit mit Eleganz verbände, dem weiblichen Geschlechte noch immer Spielraum zur Befriedigung der Eitelkeit liesse, würde jenes Streben nach Gleichstellung, jenen gefährlichen Neid begrenzen, und auf die Sitten wohlthätigen Einfluß haben.

75.

Einer der wichtigsten und wesentlichsten Zweige der Sittenaufsicht ist wohl die auf öffentliche Schauspiele.

Der Streit der philosophischen Moralisten über den Zweck der öffentlichen Schauspiele, und über deren Einfluß auf geistige und sittliche Bildung, ist bekannt genug.

Der würdige Weber hat ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der hierüber vorhandenen Schriften geliefert *).

Gehen wir auf den Ursprung des Schauspiels bis zu Thespis Karren zurück, so mag wohl Erheiterung, Belustigung der erste Zweck desselben gewesen sein.

Schon die ältesten Völker, vorzüglich die Griechen, haben diesen Zweck, und zwar dem Geiste ihrer Staatsverfassung gemäß, veredelt; sie benutzten das Schauspiel, um die republikanischen Tugenden: Vaterlandsliebe, Heroismus, Tapferkeit, zu entflammen, oder die Ausbrüche wilder Leidenschaften zu zügeln.

Diesem Geiste sind die neuern Völker keineswegs getreu geblieben. Kaum hatte die Kunst aus der Barbarei der wilden, verheerenden Völkerschaften schüchtern ihr Haupt emporgehoben, so erschien das Schauspiel mit dem Kennzeichen dieses Zustandes, als einzig der Erheiterung, dem augenblicklichen Vergessen der Lebensmühen gewidmetes Institut. Nur in den Klöstern ergriff man den Urgeist des Schauspiels, und paßte ihn auf die Ansichten und Verhältnisse der Zeit zu religiösen Schaustücken an, gemacht, Frömmelei und Schwärmerei zu nähren und zu befördern, nicht aber das Herz zu läutern und den Geist zu bilden, vielmehr dessen Schwungkraft zu lähmen.

Auſſer den Klostermauern blieb das Schauspiel ohne

*) Systematisches Handbuch der Staatswirthschaft. Ersten Bandes zweite Abtheil. S. 676, 677 ff.

Aufsicht, und hierzu trug der Sittenverfall der Geistlichkeit selbst bei. Zwar eiferten in Deutschland die Reichs-Polizeigesetze gegen Gaukler und Possenreisser u. s. w., aber zu ohnmächtig war schon damals das Ansehen allgemeiner Gesetze, zu erschlafft die Bande des Bundes, zu lebhaft das Streben der einzelnen Regenten nach Unabhängigkeit.

77.

Von den bis zum Burlesken beweglichen, lebendigen und leidenschaftlichen Italienern kam die Posse mit ihrem Sprecher in bunter Jacke zu den eben auch beweglichen Franzosen, selbst zu den ernsten Spaniern *); doch brachten diese, dem Nationalkarakter gemäß, auch die geistlichen Schauspiele (autos sacramentales) auf die öffentliche Bühne.

In Deutschland nahm die Posse und deren Sprecher, unter der Benennung Hanswurst, den Karakter der Derbheit und der Kindheit der Geistesbildung an, in den die Nation, deren Land der Tummelplatz aller andern europäischen Völker war, sich durch die ewigen Kriege noch versenkt fand.

78.

Zuerst in Spanien und dem britischen Reiche, dann in Frankreich und Italien, begann man auf den alten Geist der Bühne zurückzugehen, und ihren Zweck zur intellektuellen und sittlichen Bildung anzuerkennen. Das

*) Unter dem Titel: Gratioso.

ernste Lustspiel, die Tragödie erschienen. Noch später, wie es Volkssitte und Grad der Kultur mit sich brachte, in Deutschland erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Aber mit Riesenschritten ging auch der erwachte kräftige deutsche Geist von Gottscheds wässerigen Uebersetzungen der Ausländer zu Schillers Meisterstücken über.

79.

Nicht aber hielt der Staat damit gleichen Schritt. Nicht die Regierungen waren es, welche die bunte Jacke und Pritsche anderwärts von der höhern Bühne in Deutschland ganz verbannten, sondern der Fortschritt der Geistesbildung.

Eben deswegen zeigte er sich hier zwar, aber doch häufig unter andern Larven, als Bernardon, Kasperl, Staberl u. s. w. wieder, auf seine Unentbehrlichkeit trotzend.

80.

Die Regierungen überliessen allenthalben die Bühne sich selbst. Sie gewöhnten sich, sie als eine gesellschaftliche Unterhaltung zu betrachten, deren Geist sie dem Geschmacke hingeben könnten. Sie bewachten sie zwar ängstlich in politischer Hinsicht, damit nichts dem Geiste der Regierung Abholdes, die bürgerliche Freiheit oder Beschränkung der Willkühr Betreffendes, öffentlich dort verkündet werde; zum Theil auch, von der Geistlichkeit aufgeregt, in religiöser Hinsicht; aber die sittliche so wie die intellektuelle Tendenz blieb ihnen allergrößtentheils fremd.

81.

Mag nun der Grund darin liegen, daß die Machthaber bei der, als einer Erbkrankheit der Macht, steigenden Tendenz zur unbeschränkten Herrschaft und Allgewalt, den Völkern hierdurch Freiheit des Spielraums, den Trank der Vergessenheit ihrer Leiden reichen wollten, oder daß die Organe der Macht allmälig selbst vom Sittenverderbniß ergriffen wurden — der sittliche und intellektuelle Zweck der Bühne blieb allergrößtentheils ohne Aufsicht; und dies nannte man dann — liberale Gesinnungen.

Man begnügte sich in einigen Staaten damit, die extemporirten Schauspiele zu verbieten, und glaubte dadurch hinlänglich für die Sicherheit der Bühne gesorgt zu haben, und den Rest dem Geschmacke des Publikums überlassen zu können.

82.

Wenn die intellektuelle Ausbildung der Nation im Staatszwecke liegt, also Pflicht der Staatsverwaltung ist, so gehört dazu wohl vorzüglich die Ausbildung des Gefühls für das Schöne und Schickliche; noch weit mehr also jener Theil der geistigen Ausbildung, mit dem der sittliche unzertrennlich verbunden ist. Dies ist beim öffentlichen Schauspiele offenbar der Fall.

Hier handelt es sich nicht einzig von der Ausbildung der Empfänglichkeit für das Schöne, sondern auch für das Wahre und Gute.

Wenn, nach richtiger Deutung der Aristotelischen

Regeln für die Tragödie, ihr Zweck darin besteht: Bewunderung und Theilnahme des mit dem Schicksal, d. h. mit seinen Umgebungen und Verhältnissen, vergebens ringenden Heroen zu erwecken, dadurch die Seele zu reinigen und zu den erhabenen Tugenden der Resignation, der Festigkeit im Unglücke, des Muthes in Gefahr, der Großmuth, der Vaterlandsliebe u. s. w. zu spannen und zu entflammen — so ist dagegen der Zweck des Lustspiels: Thorheiten, Lächerlichkeiten in Sitten und Gebräuchen scherzend zu ahnden und zu bessern.

Der Zweck beider Gattungen aber zugleich: den Menschen durch das Abziehen von der wirklichen Welt mit ihren Sorgen und Mühseligkeiten, und dessen Einführung in eine idealisirte Welt, zu zerstreuen und zu erheitern. Denn auch die Bewunderung menschlicher moralischer Größe, auch die Theilnahme an fremdem Unglücke, muß für ein rein-sittliches Wesen Erheiterung sein. Denn nur für ein verdorbenes oder abgespanntes, also des Veredelns und Erhebens nicht mehr fähiges Wesen kann die Thräne schmerzlich sein, die es einer Emilie Galotti, einer Virginia oder einer Ophelia weint.

83.

Indeß haben wir in den neuern Zeiten bei den höhern Ständen den Geschmack am Trauerspiele verschwinden sehen. Der männliche Theil des Publikums entschuldigte dies damit: daß die verhängnißvollen Ereignisse der wirklichen Welt ihm schmerzliche Empfin-

dungen verursachten; daß er diese also nicht auch vor der Bühne suchen, sondern dort sie vielmehr vergessen wolle. Aber jene verhängnißvollen Ereignisse sind verschwunden, und die Abspannung ist geblieben. Aber dieser Vorwand ist nur die Larve des wahren Zustandes der allgemeinen Sittlichkeit. Die Abnahme der innern Frömmigkeit, der Religion des Herzens, der immer mehr sinkende Glaube, wo nicht an Gottheit, doch an Unsterblichkeit und Fortdauer, das nothwendig von diesem Unglauben ausgehende Haften am augenblicklichen Genusse, an den sinnlichen Freuden, am irdischen Leben — das ist es, was die Empfänglichkeit für die Tragödie und für die Erhebung der Seele zu großen heroischen Tugenden vertilgt hat, die ihren Lohn für die Opfer der Gegenwart in der Zukunft finden müssen; das ist es, was die Seele entnervt und ihr den Aufschwung zu den erhabenen Empfindungen der Bewunderung und der Theilnahme, also auch der Großmuth, entzogen hat.

Der Anblick fremden Leids, also des vergebens mit seinem Schicksal kämpfenden Heroen, so wie der Anblick der leidenden Unschuld, muß allerdings schmerzliche Gefühle aufregen. Aber dieser Schmerz ist nicht der Schmerz eigenen Unglücks in der wirklichen Welt. Es ist der sanfte, süße, wohlthätige Schmerz, der, indem er uns in die Tiefen unserer Seelen zurückführt, allmälig jenen Schatz unserer Empfindungen von Wohlwollen, Theilnahme und Menschenliebe bereichert, uns erhebt, mit unserm Innern zufrieden macht, also

sich überschwenglich lohnt; denn so verdorben ist nicht die Menschennatur, daß nicht in ihrer innersten Tiefe das Gefühl für das Rechte und Gute, vom Schutzgeiste der Menschheit bewahrt, oft ihr selbst unbewußt, schlummerte, und nur eines elektrischen Schlages bedürfte, um aufzuflammen.

84.

Bei dem weiblichen Theile des höhern Publikums hat diese Abneigung gegen die Tragödie ihren Grund in der verkehrten Erziehung und Bildung.

Diese unrichtige intellektuelle Ausbildung des Weibes, vorzüglich in künstlerischen, zum Glänzen und Gefallen geeigneten Talenten, diese nicht besonnene Vernachlässigung der sittlichen Kultur, dieses schmeichlerische Pflegen der Gefallsucht, dieses frühe Einführen der Mädchen in die Zirkel der gesellschaftlichen Welt, zu Bällen und Schauspielen; dieses frühe Aufregen der Leidenschaften in einem Alter, wo ihr Sturm am höchsten, und die Gewalt der Vernunft am niedrigsten ist; diese nicht besonnene Romanen-Lektüre — sie sind es, welche das schöne, für sanfte Empfindungen geschaffene Geschlecht so sehr verweichlichen und entnerven, daß der Anblick fremden Leides sie schmerzlich berührt, indeß ihrer Seele die Kraft genommen ist, für den Lohn dieser schmerzlichen Berührung empfänglich zu sein, also sich zu denjenigen Gefühlen der Bewunderung, der Theilnahme, also der Erhöhung eigener innern Würde mehr aufzuschwingen, die Energie heischen.

Ermattet, wie sie sind, also unempfänglich für die Wohlthätigkeit eines durch moralische Veredlung lohnenden Schmerzes, wollen sie nur glückliche Liebende sehen, da ihr ganzes Leben nur ein Roman der Liebe ist.

85.

Allerdings tragen die neuern tragischen Dichter auch hieran Schuld, indem sie den wahren Geist der Tragödie verlassen haben. Die Helden und Heldinnen ihrer dramatischen Kompositionen sind oft nicht Heroen, die mit dem Schicksale ringen, sondern Schwächlinge, Opfer ungeregelter Leidenschaften, die als Opfer derselben muthlos untergehen, oder Verbrecher, die sich ihren verdienten Untergang bereiten. So haben die Dichter, ihres hohen und heiligen Berufes uneingedenk, indem sie der Verweichlichung der Menschheit fröhnten, zu ihrer Verschlechterung beigetragen. Wo sie die Ehrfurcht für Tugend, Reinheit und Seelengröße heben sollten, haben sie Entschuldigung, Nachsicht für das Laster durch Theilnahme an verschuldetem Unglücke gepredigt, für eine Maria Stuart, die Gattenmörderin, für einen Hugo, den Ehebrecher und Meuchler seines Freundes, Interesse aufgeregt, und mit dem Zauber ihrer Imagination das Laster statt der Tugend geschmückt. Sie haben dadurch das Publikum an das Schauderhafte, Gräßliche und Ungeheuere dergestalt verwöhnt, daß es der Darstellung der Meuchelmorde, der viehischen Schandthaten, der Schreckensnächte eines Fualdes bedarf, um die Theaterkasse zu füllen.

86.

Auch das Lustspiel hat ganz seinen Karakter verloren. Jener Entnervung und Verweichlichung und zugleich der Sittenverwilderung schmeichelnd, hat es sich von seinem Zwecke, der Züchtigung der Thorheiten durch Satire und Witz, auf zwei Abwegen entfernt. Nachdem die Tragödie für die schwachen Nerven des Publikums ungenießbar war, nachdem man durchaus von der Bühne sich mit Glücks-Idealen umgeben und jede schmerzliche Empfindung entfernen zu müssen glaubte, haben die Dichter dem Genius der Zeit durch die Erschaffung des rührenden und weinerlichen Lustspiels zu Hilfe kommen zu müssen geglaubt. Sie haben also eine neue Gattung von Schauspiel geschaffen, in welcher die Tugend mit den Umgebungen ringt, aber diese besiegt und glücklich wird.

Diese Tendenz hat allerdings den Schein der Sittlichkeit, indem sie den Menschen ein Ende seiner Leiden und den nahen Lohn derselben gewahren läßt; aber auch nur den Schein. Welches Verdienst ist denn eine Anstrengung, deren nahes Ende, deren unfehlbaren Lohn man mit Bestimmtheit voraussieht? Was kann eine eigennützige Anstrengung zu Veredlung der Seele und Erhöhung der sittlichen Gefühle wirken? Und mit welchen täuschenden, nur zu oft betrogenen Hoffnungen müssen solche ewig wiederkehrende Darstellungen den Menschen erfüllen? Wie sehr müssen sie nicht die moralische Veredlung hemmen?

Der lüderliche, verschwenderische Sohn, die ausschweifende Gattin sehen immer einen verzeihenden Vater und Gatten im Hintergrunde. Eine Versöhnungsszene tilgt die ganze verbrecherische Vergangenheit! Der Verführer und das liebesieche Mädchen sehen bei ihrer heimlichen, unbesonnenen Liebschaft immer den Segen der versöhnten Aeltern hinter der Gardine. Ist es wohl möglich, an den verderblichen Folgen solcher durch die Imagination der Dichter, durch den Glanz der Bühne in goldenen Rahmen aufgestellten Gemälde zu zweifeln?

87.

Noch trauriger ist die zweite Verirrung von dem Geiste und Zweck der Komödie. Die von den Fortschritten der Kultur ausgegangene, aber von den unglücklichen Verhältnissen der Zeit, vorzüglich von dem steigenden Despotismus und Drucke, also dem erpreßten Triebe zur Zerstreuung, gepflegte Uebersättigung des Publikums, der Ueberreiz, gebar die verabscheuungswürdigste Gattung der dramatischen Kompositonen, wo dem Laster offen gehuldigt, wo das Publikum in den Geheimnissen der Intriguen, der Buhlerei, der niedrigsten Leidenschaften und Verirrungen durch mehr oder minder versteckte Zweideutigkeiten und Zoten förmlich unterrichtet und eingeweiht wird.

Verführung der Weiber und Töchter, Betrug der Ehemänner und Aeltern, werden hier auf einer interessanten und reizenden Seite dargestellt; und vor wem? — Vor einer öffentlichen Versammlung, in der sich würdige

Männer, züchtige Matronen, aber auch Jünglinge und Mädchen von jedem Alter, und Kinder befinden!

Ist es wohl möglich, sich den Eindruck zu verbergen, den diese, durch den Glanz der Bühne nothwendig im Reiz erhöhten, plastischen Darstellungen auf jugendliche Gemüther machen müssen? Ist es möglich, sich zu verbergen, daß in ihre zarten, für jeden Eindruck offenen Gemüther der Hang zum Laster, zum Trug, zu Ausschweifungen förmlich eingeimpft werden muß? — Wenn mir Liebe zum Frieden und Achtung vor dem Unglück gebietet, so manche dieser Produkte nicht namentlich anzuführen, so kennt sie doch das gesittete Publikum.

88.

Mögen Andere die Zelebrität beneiden, die man auf Kosten der Sitten, der Tugend, also der Ruhe und des Glücks der Menschheit erlangt! Der Beruf des dramatischen Dichters ist ein hoher, heiliger Beruf; denn er wirkt auf alle Menschen jedes Geschlechts und Alters; er wirkt durch den Zauber plastischer Darstellung weit mächtiger, als der Schriftsteller für Lektüre. Witz, Ironie und Spott sind allerdings die Eigenschaften des Lustspieldichters; aber er soll sie nur gebrauchen, um Thorheiten, Albernheiten, Lächerlichkeiten darzustellen und zu bessern; nicht auf Kosten der Sitten, nicht um das Laster zu schmücken, nicht um den Keim zur Ausschweifung, zur Wollust, zum Betrug, zur Täuschung zu entwickeln, und dagegen die zarten Blüthen der Tugend, die in jugendlichen Herzen ohnehin so sorglicher

Pflege bedürfen, in ihren ersten Knospen zu ersticken.

89.

Allerdings liegt Erheiterung, im reinen Sinne dieses Worts, auch im Zweck der Schauspielkunst. Dazu geben aber die Thorheiten der Menschen, die Verirrungen der Vernunft und der Leidenschaft reichlichen Stoff; ja, selbst das Laster ist der Stoff, der Gegenstand, wenn es, wie in Moliere's Geizigen, auf einer lächerlichen Seite dargestellt wird. Es kann diese Gattung der Darstellung oft mehr als die moralische wirken; denn der Mensch fürchtet, kraft der Eitelkeit, als dem Grundtriebe der menschlichen Seele, gewöhnlich weniger gehaßt, als verlacht zu werden. Aber gerade diese Tendenz des Lustspiels hätte ihm jenen idealischen Karakter des Harlekins bewahren sollen, der, eben um seiner Idealität willen, gerade weil er nicht als ein wirkliches, irgend einem Stande oder einer Menschenklasse, sondern eingebildetes, einer idealen Welt angehörendes Wesen erscheint, das Recht hat, Wahrheit zu sagen, und die Thorheiten aller Menschen zu geisseln, ohne daß irgend ein Stand oder eine Klasse sich beleidigt finden oder über ihn zürnen könne. Seine Jacke und Pritsche schützen ihn, und er tritt als privilegirter Spötter und Satiriker auf.

90.

Diesen großen und wahrlich für die Menschheit wichtigen Vortheil hat selbst Möser, der den Harlekin

mit so vielem Witze und Scharfsinn vertheidigte *), unbeachtet gelassen. Jener ideale Komiker sank in den Zeiten der Barbarei in Deutschland, unter dem freilich etwas derben und trivialen Namen Hanswurst, nicht bloß zum Possen-, sondern zum Zotenreisser herab. Es gab damals keine regelmäßige deutsche Originalstücke; man war Hans Sachsens und anderer Meistersänger Fastnachtsspielen doch schon entwachsen. Es erschien also der Hanswurst nur in extemporirten Stücken, und diese boten allerdings, nach dem geringen Kulturgrade der damaligen Schauspieler, der Unsittlichkeit weiten Spielraum. Aber von Einem Extreme sprang man zu dem andern über; mit den Stegreifstücken wurde auch der idealische Karakter des Harlekins von der Bühne verbannt, und Gottsched und Sonnefels rechneten sich das zum Verdienst, was einzig Mangel an Tiefe ästhetischer Kenntnisse war.

Mit den extemporirten Stücken verschwand auch das genialisch-plastische Talent. Es gehörte damals ein nicht gemeiner Grad von Witz, Laune, Gewandtheit und Eloquenz dazu, um in Stegreifstücken den im Cannevas in den Skizzen der Akte und Szenen nur angedeuteten Inhalt auf eine sinnige, anziehende und belustigende Weise auszufüllen, und der letzte Hanswurst Porsch, den der Verfasser in seiner Kindheit sah (der Vater des berühmten Schauspielers der Main-

*) Harlekin, über das Grotesk-Komische.

zer Bühne) war vielleicht ein größeres Genie, als der geregelte und besonnene Iffland.

91.

Jenen privilegirten Geißler der Thorheit und scherzenden Prediger der Wahrheit, den Harlekin, sollte man also auf die Bühne zurückrufen; ihn, den längst ingeheim jeder Freund heitern Scherzes wieder ersehnt. Er mag denn mit seiner Pritsche das Laster, im Gewand des Lächerlichen, und die Thorheit züchtigen, und uns für seine Stellvertreter entschädigen; aber auch ihm sei Sitte, Tugend und Unschuld heilig; das Lächerliche ist sein Gebiet. Sein Verlust ist es, den man bei dem überreizten Geschmack durch Zweideutigkeiten und verführerische Darstellungen der Wollust zu ersetzen suchte. Gebt uns den idealen Spötter wieder, und wir können des — Rehbocks und Konsorten entbehren, welche die Sitten höhnen, die Unschuld vergiften und uns das Laster in einer reizenden Gestalt vorführen. Gebt uns die Stegreif-Stücke wieder, in denen sich das wahre Schauspielertalent entwickeln und ausbilden kann. Auch die Posse ist eine schuldlose Erheiterung. Auch das Grotesk-Komische ist eine Dichtungsart, und eine Prinzessin Pumphia, ein Peter Squenz werden gerade durch ihre groteske, kolossale Albernheiten erheitern, und zum Lachen reizen, das, nach Yoriks Ausspruch, die Spanne des menschlichen Daseins verlängert, indeß ein Schauspiel der neuern Gattung jeden rechtlichen und fühlenden Mann schmerzlich empören

muß, wenn er dessen verderblichen Folgen nachdenkt.

92.

Einer der wichtigsten Hebel zur Volksbildung und Bewahrung der Sitten ist die allgemeine Verbreitung physischen Wohlstandes, also die Vertilgung der Armuth, der Dürftigkeit, als einer der vorzüglichsten Quellen der Immoralität. In Europa sind die Regierungen noch weit von zweckmäßigen Anstalten dazu entfernt. Die Armen-Versorgungs-Anstalten schränken sich darauf ein, von den bemittelten Staatsbürgern gezwungene oder freiwillige Beiträge zu sammeln, um sie unter die Dürftigen auszutheilen, also den Staat in ein Spital zu verwandeln. Dies ist aber eben so wenig dem reinen Staatszwecke gemäß, als es selbst dem individuellen Zwecke entspricht: Armuth und Dürftigkeit zu vertilgen; und mit Erstaunen erfährt man, daß auch in den, übrigens so vernunftmäßig organisirten, nordamerikanischen Freistaaten nach den nämlichen Grundsätzen gehandelt wird *).

93.

Der reine Staatszweck, das Prinzip der National-Oekonomie, will, daß die höchstmöglichste Zahl der Staatsbürger im Wohlstande sich befinde **). Ihr Streben ist also, indem sie die Heiligkeit der Eigen-

*) Siehe die Zeitschrift: Amerika, J. 1818, Juli-Heft.

**) National-Oekonomie, 1r Bd. S. u. B. 14.

thumsrechte, als die Basis des gesellschaftlichen Verbandes, ehrt, der allzugroßen Ungleichheit des Vermögens der Staatsbürger entgegenzuarbeiten. Mit diesem Zwecke sind unsere Armenanstalten nicht vereinbar. Sie befriedigen die augenblicklichen dringendsten Bedürfnisse der Dürftigen auf Kosten der Wohlhabenden, ohne jene der Dürftigkeit zu entreissen, ohne die Quelle derselben zu verstopfen.

Dürftigkeit aber ist die Mutter der Unwissenheit, des Lasters, der Verbrechen, der Unsittlichkeit. Und daß Armen-Versorgungs-Anstalten die Dürftigkeit nicht vermindern, daß sie hingegen Müßiggang mit allen dessen Gefolge von Lastern begünstigen, davon hat selbst die neue amerikanische Republik, trotz des ungeheuern Spielraums, den sie für die Thätigkeit darbietet, die Erfahrung gemacht.

94.

Alle europäische Armen-Versorgungs-Anstalten gingen von jenem unrichtigen Prinzip aus. Alle aber haben die nämlichen Resultate gewährt; die Zahl der Armen hat sich nirgends vermindert, wohl aber ist sie erhöht worden durch den auch unter den niedern Klassen steigenden Luxus, durch die stehenden Heere, durch die Ausdehnung der Finanzwissenschaft und deren Tendenz: sich an die ersten Lebensbedürfnisse zu heften, weil diese, der Unentbehrlichkeit und Allgemeinheit wegen, die sicherste und ausgebreitetste Einnahme gewährte; ja in ausserordentlichen Fällen, z. B. Kriegsverwüstungen,

Mißwachs und Theurung u. s. w., wurde sie bis zu einer die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft und die Ehrfurcht vor deren Grundgesetzen bedrohenden Höhe getrieben, wovon uns die Erfahrung so nahe liegt.

95.

Das von der Habsucht der spanischen Abentheurer zerstörte peruanische Reich, dessen Verfassung eine weit höhere Kulturstufe, eine weit größere Annäherung zum wahren Staatszwecke verräth, als die der Eroberer, (welche jene unter keinem andern Vorwande der Wildheit zu beschuldigen vermochten, als weil ihre Begriffe von Gottheit, Gottesverehrung, so wie ihre Gewohnheiten und Trachten, nicht die ihrigen waren) — das peruanische Reich hat bewiesen, daß eine dem reinen National-Oekonomie-Prinzip angemessene Armenversorgung möglich sei.

In dem ganzen Reiche war auch nicht Ein Armer, nicht Ein Bettler. Mezquitullu, Müßiggänger, war dort der beleidigendste Schimpfname. Für Wittwen und Waisen mußte die Gemeinde die Felder mitbestellen; der Arbeitsunfähige, Alte und Gebrechliche wurde vom ganzen Staate versorgt. Noch lange nach der spanischen Unterjochung schämte sich der Peruaner zu betteln, und der Name Bettler war ein Schimpfwort *).

*) Die Spanier in Peru, vom Verf.

96.

Den auffallendsten Beweis, daß die Armen-Versorgung durch Beiträge der Reichern ihren Zweck nicht erfüllt, liefert uns Großbritannien. Die ungeheure Zahl der dortigen Armen läßt uns, ohne Uebertreibung, dieses Reich als ein großes Spital erscheinen, in welchem einige verhältnißmäßig wenige National-Glieder den größern Theil der Nation verpflegen und ernähren.

Nach den neuesten öffentlichen Nachrichten betrug diese Armentaxe in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts 186,000 Pfund Sterling, und im Jahr 1817 die ungeheure Summe von zehn Millionen Pf. St., also hundert Millionen Gulden; die Einkünfte von drei bis vier deutschen Königreichen!

Allerdings liegt der Grund davon tief in der Geschichte Englands. Die ursprünglichen Bewohner dieses Landes wurden von kriegerischen Eroberern, den Normannen, den Dänen, den Angelsachsen, nicht bloß unterdrückt, sondern beinahe gänzlich vertilgt.

Die Eroberer theilten natürlich das Land kriegerisch, d. h. nach dem Recht des Stärkern und der Gewalt, unter die Sieger aus. Und so auch dessen Bewohner, welche dadurch in den Stand der Leibeigenen (glebae adscripti) traten.

Als sich allmälig durch Heirathen, Erbschaften und politische Veränderungen die großen Besitzungen in kleinere auflöseten, entstanden dort die bürgerlichen

Kriege der Häuser York und Lankaster, in welchen bald diese, bald jene Partei die Herrschaft errang. Die natürliche Folge war, daß von dem Sieger die Besitzungen der besiegten Partei eingezogen und an die Anhänger der Sieger vertheilt wurden. Der nämliche Fall trat bei der Vertreibung des Hauses Stuart ein.

97.

Die nothwendige Folge dieser ungleichen Vertheilung des Grundeigenthums war, daß der bei weitem größere Theil der Staatseinwohner ohne Nahrungsquelle blieb.

Dies erzwang, begünstigt von der insularischen Lage des Reichs, welche zur Schiffahrt, also zum Handel einlud, das Fabrik- und Manufaktur-System, zum eigenen Schutz, zur Sicherstellung der reichern Nationalglieder.

Jenes Fabrikations-System ist daher, wie ein einsichtvoller neuerer Schriftsteller mit Recht bemerkt,*) allerdings jetzt britisches Staatsbedürfniß geworden; er hätte nur auch bemerken sollen, daß jene ungleiche Grundeigenthums-Vertheilung davon die Quelle ist, und daß, nachdem die Konkurrenz so vieler anderer Nationen auch diese Quelle, trotz der Navigationsakte und aller Einfuhr-Prohibitiv-Gesetze, zu verstopfen drohte und das Maschinenwesen zu Herabsetzung

*) Bemerkung über den Zustand Großbritanniens in staatswirthschaftlicher Hinsicht, von Friedr. Nebenius. 1818.

der Fabrikationspreise erzwang, mithin nothwendig die Arbeitsgegenstände, also auch den Preis der menschlichen Arbeit verminderte, die Quelle jener Armuth einer so bedeutenden Volksmasse ihre furchtbaren Folgen stärker äussern mußte.

Gerade die Anstrengungen, welche die britische Regierung machen mußte, um ein solches erzwungenes System, nämlich die Bereicherung Einiger durch Handel und Schiffahrt, zu dem Zweck, sie zu Ernährung einer größern Zahl ihrer Mitbürger in Stand zu setzen, mußte die Taxen immer höher spannen; die Armuth aber, wie Georg Glover *) ganz richtig bemerkte, genau im Verhältnisse dieser Taxen zunehmen. Denn nie wird die Menschheit das ewige Prinzip der National-Oekonomie ungestraft verletzen.

98.

Im Allgemeinen ist es die Unmöglichkeit der Erringung eines Kapitalstoffs (Vorraths), welche den Fabrikanten, so wie den Taglöhner, so leicht in die Klasse der Armen und Dürftigen wirft.

Krankheit oder irgend ein anderer temporeller Stillstand der Arbeit, im ersten Falle bei erhöhtem Aufwande, macht den Fabrikanten und Taglöhner zum Bettler. Er gewinnt nur die tägliche Nothdurft; nie kann er also die Lücke ergänzen, welche Unterbrechung seiner Arbeit in seinen Unterhaltungsquellen macht; er ist unwiederbringlich zu Grunde gerichtet.

*) In der Londoner periodischen Schrift: The Pamphleter.

Eine einzige nicht vollständig gute Aernte stürzt den bei weitem größern Theil des Volks, den Grundbesitzer, der nur sein eigenes Bedürfniß baut, den Fabrikanten und Manufakturisten, den Pachter, dessen Ertragsgewinn zu seiner Ernährung, neben dem ohnehin durch die Konkurrenz aufs Höchste gespannten Pachtschilling, nicht hinreicht, den Rentierer, den Staatsdiener und den Taglöhner in die größte Noth.

99.

Diese Wahrheit bekundet sich in allen europäischen Staaten, vorzüglich aber in Großbritannien auf eine furchtbare Weise, wie wir oben bemerkten. Wir haben in den letzten Jahren gesehen, wie häufig und nahe demungeachtet Eruptionen waren, und daß die Volksunruhen einen Karakter angenommen hatten, welcher nicht bloß den Umsturz der Verfassung, sondern aller bürgerlichen gesellschaftlichen Verhältnisse drohte.

100.

Der Aristokratismus der Reichen, nämlich der Grundeigenthümer und des Handelsstandes, sucht jenen Zustand der Dinge natürlich so lange als möglich zu erhalten; nicht einzig, um sich den ausschliessenden Genuß des Nationalvermögens, sondern, nach dem Urzug der menschlichen Seele, vorzüglich sich auch die Herrschaft über seine ärmern Mitbürger zu bewahren. Dieser Idee bringt er daher das Opfer seiner ungeheuern Armentaxe.

Diese Idee ist es, die ihn treibt, das Fabrik-

system selbst mit Verlust zu begünstigen und zu erhalten. Die Reichern fühlen wohl, daß sie diese nämlichen Fabrikarbeiter dennoch ernähren müßten, um den Umsturz der Verfassung und den Verlust ihres Eigenthums abzuwehren, und sie wählen daher das Mittel jener unnatürlichen Begünstigung der Fabriken und Verschleuderung ihrer Fabrikate mit Klugheit, einzig, weil es ihnen den Unterhalt der Armen doch etwas erleichtert und weil der beschäftigte Arme doch minder gefährlich ist, als der müßige. *)

101.

Jene Tendenz der britischen Grundeigenthums-Aristokraten geht so weit, daß man oft die großen Landbesitzer (the landed interest) ganze Dörfer abbrechen und die Bewohner austreiben sieht, weil sie berechnet hatten, dieses bebaute Land liefere als Schafweide höhern Ertrag. Und auch die eifrigsten Vertheidiger der britischen Verfassung müssen zugestehen, daß das nämliche System der großen Pächter (Farmers) die Zahl der Armen ausserordentlich vermehrt und die Cottages (kleinen Pächter), die wahren Anbauer des Landes, in arme Taglöhner verwandelt hat. **)

---

*) Von der ungeheuern Zahl der britischen Armen gibt ein auffallendes Beispiel, daß nach den neuesten Nachforschungen des britischen Parlaments in London allein 120 bis 130,000 Kinder vorhanden sind, die von ihren Aeltern dem Betteln überlassen werden.

**) Küttners Beiträge zur Kenntniß des Innern von England. 7tes Stück. S. 82 f.

Wenn auch wirklich der Reichthum des Landes im Ganzen, d. h. doch wohl nur die Masse der verkäuflichen Produkte, dadurch gewonnen hätte, so sagt dies System doch keineswegs dem Prinzip der National-ökonomie zu, welches nicht Reichthum Einzelner, sondern Wohlstand Aller will.

102.

Jenes System läßt sich indeß nur bis auf einen gewissen Punkt treiben; wäre ohne den Ableitungskanal von Amerika schon längst zertrümmert, und diente im besten Falle nur, eine Botanybai zu bevölkern. Es bedarf, bei der Höhe der öffentlichen Auflagen, als der nothwendigen Folge jenes aristokratischen Handels- und Fabrik-Systems, nur eines leichten Anstoßes, eines neuen Krieges, um die gewaltsame Erschütterung hervorzubringen, welcher der Aristokratismus sich durch so mannigfaltige künstliche Mittel vergebens entgegenstemmt.

103.

Wie nahe auch so manche Staaten auf dem festen Lande von Europa jenem Zustande stehen, bekunden die neuesten Reisenden und Schriftsteller.

Die Noth, die Armuth und Bettelei der Portugiesen und Spanier sind allgemein bekannt.

Ueber die Dürftigkeit in so manchen Gegenden Frankreichs und die bis zur Ausschweifung gehende Bettelei sehe man nur die neueste Reise der trefflichen Johanne Schoppenhauer *) nach.

*) S. 21 und anderwärts.

Daß in Würtemberg eine allgemeine Armentaxe unvermeidlich sei, hat noch kürzlich einer der gediegensten Schriftsteller öffentlich behauptet.

In Baiern besteht diese Armentaxe, neben so vielen andern Auflagen, längst; und in den nördlichen Provinzen ist die Zahl der Armen groß.

Selbst in dem Reiche der Niederlande, das zum Theil einen so üppigen Boden besitzt, fand man bei einer neuerlichen Zählung auf drei bis vier Millionen Einwohner mehr als 700,000 Arme!

In der Hauptstadt Spaniens, in Madrid, sind die Armenanstalten musterhaft. Ausser den öffentlichen Instituten, dem Real Hospicio de San Fernando, sind noch mehrere Brüderschaften, der Santa Real Hermandad de nuestra Sennora del refugio y piedad, der nuestra Sennora de la esperanza u. s. w., welche mit der höchsten Aufmerksamkeit und Liberalität für die Bedürfnisse der Dürftigen sorgen, und doch ist die Anzahl der Armen und Bettler unglaublich groß.*)

104.

Es ist überhaupt eine in Europa und Amerika sich bestätigende Thatsache, daß die Zahl der Armen in denjenigen Orten und Gegenden am größten ist, wo sich die mehrsten und freigebigsten Wohlthätigkeits-

*) Nach der Angabe eines amerikanischen Journalisten sollen drei nordamerikanische Städte kürzlich 50,000 Arme enthalten haben. Indeß liegen noch zwei Drittheile dieses Staats unangebaut.

Anstalten befinden. Nichts ist natürlicher. Der Hang des ungebildeten Menschen zum Nichtsthun wird durch jene Institute gepflegt und befördert; für ihn ist das far niente der Zustand der Behaglichkeit. Arbeit würde ihm doch nur nothdürftigen Unterhalt gewähren; er findet es also weit bequemer, gestützt auf das Mitleid seiner arbeitsamen Mitbürger, des Müßiggangs zu pflegen.

Alle diese Institute vermehren also die Zahl der Armen, statt die Armuth zu vertilgen.

So ist z. B. in der ehemaligen Reichs-, nun preußischen Stadt Köllu, öffentlichen Nachrichten zufolge, die Zahl der Armen weit über den dritten Theil der ganzen Bevölkerung gestiegen, vorzüglich weil die vormaligen geistlichen Stiftungen reichlich Almosen spendeten und die dürftigen Einwohner das Betteln als Gewerbe betrachteten, das von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbte.

105.

Dieses Beispiel beurkundet also auf die unwidersprechlichste Weise, daß eine nothdürftige Ernährung der Armen durchaus nicht im National-Oekonomie-Prinzip liegt. Ihr Prinzip heischt vielmehr, die Zahl der Armen zu vermindern, ja, wo möglich, die Armuth ganz zu vernichten. Nicht aber durch Geldspenden, nicht durch temporelle Unterstützung, nicht durch Fabriken, welche die Konkurrenz nicht aushalten können, ist dies möglich, sondern einzig dadurch, daß

den Armen Spielraum für ihre Thätigkeit, daß ihnen Grundeigenthum, also eine sichere und solide Nahrungsquelle, verschafft werde. In die Hütten der Armen muß man hinabsteigen, um sich zu überzeugen, wie eingeschränkt die Bedürfnisse des ärmern Landmanns sind und wie leicht er sie doch durch Naturprodukte zu befriedigen vermag. Eine oder zwei Kühe und wenige Morgen Landes reichen hin, eine zahlreiche Familie in einem ihren Ansichten angemessenen Wohlstande zu erhalten.

106.

Mit welchem unerschwinglichen Aufwande aber es verbunden ist, wenn der Staat die Ernährung der Armen übernehmen will, davon haben die französische und andere Regierungen die Erfahrungen gemacht.

Die Vortheile der Landwirthschaft im Verhältniß anderer Erwerbszweige bestehen unwidersprechlich nur in der sorglichen Benutzung aller und jeder kleinen Details-Erträge. Dem Besitzer eines noch so beschränkten Gütchens wird, neben der Ernährung seiner Kuh, die Benutzung des Federviehes, der Schweinzucht ermöglicht. Er und die Seinigen können die Stunden der Muße zu irgend einer fremden Lohnarbeit, oder zum Gespinnst, oder zum Weben für ihr eigenes Hausbedürfniß anwenden, und es ist daher eine sehr sinnige Idee eines neuern trefflichen Schriftstellers, *) daß keinem

*) Kritische Zusammenstellung der baierischen Landkultur-Gesetze von Karl Freih. v. Closen. München 1818.

Taglöhner die Aufnahme gestattet werde, der nicht die so leicht zu erlernende Leinweberei zu treiben vermag.

107.

So nothwendig dem Staate große Landwirthschaften sind, eben so nothwendig sind ihm kleine Besitzungen. Größere Landgüter würden sich ohne Taglöhner gar nicht anbauen lassen. In den Zeiten der Aernte würde der Mangel an Taglöhnern die Landwirthschaft zu Grunde richten.

Und es ist wahr, was irgendwo ein Schriftsteller sagt, daß, wenn alle Welt reich wäre, jedermann verarmen würde; denn es fehlte an der unentbehrlichsten Hilfleistung zu all' jenen Arbeiten, die sich einzeln nicht verrichten lassen und aus welchen doch der Wohlstand quillt.

Es muß also Taglöhner, Lohnarbeiter geben; aber sollen diese nicht früh oder spät oder bei dem geringsten Unfalle in die Armenklasse sinken, so müssen sie ein eigenes, kleines Grundeigenthum haben. Es muß ihnen irgend eine Aussicht zu Verbesserung ihres Zustandes bleiben, die der ausschliessende Taglöhner- oder Fabrikanten-Stand nicht gewährt. Mit einem Wort, der Produzent, aus welcher Klasse er auch sei, muß irgend einen Kapitalstoff, einen Vorrath besitzen; denn dieser ist die Grundbedingung des Vermögens, des Reichthums, des Wohlstandes.

108.

Es bedarf dazu keines agrarischen Gesetzes. Es

bedarf nur, daß den Armen durch Vorschüsse der Ankauf des Grundeigenthums erleichtert, daß alles öde Grundeigenthum den Armen zum Anbau übergeben, daß die Trennung zu großer gebundener Güter erleichtert werde.

Es bedarf der Bestimmung eines Maximums und Minimums des Gutsbesitzes.*) Noch weit weniger sinnig ist aber jene Organisation, welche die Ernährung der Armen den Kommunen als Kommunallast zuweiset.

Es gibt ganze Gemeinden, die, vermöge ihrer örtlichen Lage und des geringen Spielraums ihrer Produktionskraft, wenig oder gar keine wohlhabenden Einwohner, wohl aber sehr viele dürftige besitzen. Wer soll nun hier die Armenversorgung übernehmen? Welcher inhumane Geist durch diese Anordnung verbreitet werde, ist bekannt genug.

109.

Die ernste Besonnenheit der Weisern unter den Briten hat sie längst auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche aus dem oben bezeichneten unnatürlichen Zustande der allzugroßen Vermögens-Ungleichheit entspringen müssen.

Daher so mannigfaltige Privatbündnisse für Wohlthätigkeit. Daher auch die schon vor mehr als zwanzig Jahren durch den Bischof von Durham, Hrn. Wilberforce, Sir Thomas, Bernhard und Hrn. Eliot errich-

*) Staats-National-Wirthschaft des Verfassers.

tete Gesellschaft zur Verbesserung des Schicksals der Armen.

Der Erfolg ihrer Bemühungen hat beurkundet, daß das Wirken weiser und menschenfreundlicher Privatpersonen sicherer und kräftiger zu jenem Zwecke wirkt, als die Anstalten der Regierungen. Einer ihrer bedeutendsten Vorschläge war, den Armen einiges Grundeigenthum zu verschaffen.

Dadurch aufgeregt, hat z. B. der Graf von Wünholsea auf seinen Gütern in Rutland-Shire den Versuch gemacht, an vierundzwanzig Taglöhner das erforderliche Land für den Unterhalt von einer bis vier Kühen zu überlassen. Sie zahlen ihre Pachtzinse richtig, und sind, bei guter Nahrung, die besten Arbeiter.

In Wilt-Shire wurde in einem aus zweiunddreißig Taglöhnerfamilien und hundert und vierzig armen Menschen bestehenden Kirchspiele ein ähnlicher Versuch gemacht. Es hat vorhin in sechs Monaten 212 Pf. St. Armentaxe gekostet, und kostete nach drei Jahren nicht mehr als 12 Pf. 6 Schillinge. *)

110.

Jene wohlthätige Gesellschaft, mit Weisheit bemüht, den Quellen der Armuth bis zu ihrem Ursprunge nach-

*) Von der Verkehrtheit der Ansichten mancher Regierungen hierüber hat der Verf. selbst sehr traurige Erfahrungen gemacht. Er ist auf das heftigste verfolgt worden, weil er auf seinen Besitzungen einheimischen, nicht fremden, Armen Unterkunft und Unterstützung gewährte.

zuforschen und darin die Mittel zu Erleichterung des Schicksals der Dürftigen aufzusuchen, hat ganz richtig eine der vorzüglichsten in dem Eigennutze, der Gewinnsucht und den Betrügereien der Detail-Verkäufer aufgefunden. Nicht genug, daß der Arme, der sich keine Vorräthe anzuschaffen fähig ist, ohnehin Alles in sehr erhöhtem Preise bezahlen muß, wird er noch im Gewichte und Maase betrogen. In England hat die strenge Prüfung der Gewichte und Waagen in einem wenig bevölkerten Bezirke dargethan, daß seine arme Volksklasse eine jährliche Einbuße von hundert Pfund Sterling litt; und Sir Thomas Bernard behauptete, im Jahr 1798 habe die Summe, welche die Armen dadurch einbüßten, daß sie das Mehl von Krämern (bei uns Pfragnern) statt in der Mühle kauften, zwei Drittheile der Armentaxe betragen!

111.

Höchst wohlthätig, ja ein großes Verdienst um die leidende Menschheit wäre also die Vervielfältigung jener Gesellschaften zu Verbesserung des Zustandes der Armen und zu Vertilgung der Armuth. Die Mittel, welche solchen Vereinen zu Gebote stehen, sind eben so leicht ausführbar, als ihr Wirkungskreis in das gesellschaftliche Wohl eingreifend.

Es bedarf 1) keiner bedeutenden Kassen, um dem Armen den Ankauf von Grundstücken gegen Sicherheit zu erleichtern. Man darf nur die Regierungen auf die Oedungen aufmerksam machen, welche den Armen zum

Anbau überlassen werden könnten, und diesen Anbau befördern. Diese Oedungen sind im Herzen von Europa, in den angebautesten Gegenden, in England, Schottland, Irland, Frankreich, Ungarn u. s. w., und erst in Portugal und Spanien, ja selbst in dem doch übervölkerten Deutschland, noch von einem unermeßlichen Umfange. Wäre Beweis nöthig, so würden wir ihn liefern.

Es bedarf 2) keiner pekuniären Opfer, welche mit den bisher von den Regierungen erzwungenen oder freiwilligen Armentaxen in Verhältniß ständen, um durch die Beiträge der Glieder eines solchen Vereins einen Fond zu sammeln, aus welchem Vorräthe unentbehrlicher Lebensbedürfnisse, z. B. Holz, Kartoffeln u. s. w., im Großen erkauft, und in den nämlichen Preisen an Arme im Detail abgegeben würden.

Es bedarf 3) eben so wenig pekuniärer Opfer, eine Hilfskasse zu errichten, in welche der Arme, nach dem Vorbilde der Leichen- und Heirathe-Kassen, seine kleinen Ersparnisse mit Sicherheit anlegen könnte, um im Alter, in Fällen der Noth, eine Aushilfe zu haben. *) Die Hamburgischen Privat-Versorgungsanstalten und das Nürnbergische Institut zu Beförderung vaterländischer Industrie, obwohl dieses in seiner eingeschränktern Sphäre, können hier zum musterhaften Vorbilde dienen.

112.

Nicht also durch Armentaxen und Armenkassen,

*) Man hat seitdem zu Berlin dergleichen Sparanstalten mit großem Vortheil errichtet.

nicht durch Arbeitshäuser, sondern einzig durch solche Mittel, welche den Dürftigen auf immer seinem Zustande entreissen, indem sie ihm Hoffnung und Aussicht zu dessen Verbesserung zeigen, wird es gelingen, die Armuth zu vertilgen, und aus unglücklichen Menschen zufriedene, aus lästigen und müßigen Bettlern arbeitsame Staatsbürger zu bilden.

113.

Laßt uns, statt der Armenkassen, durch freiwillige Vereine Kassen errichten, aus welchen

1) den Armen kleine, bequeme und reinliche Häuser erbaut, und so viel ödes oder wegen des Ueberflusses schlecht angebautes Land erkauft werde, daß sie, neben der Taglohns- oder andrer Arbeit, in Fällen der Krankheit, des Alters, des Unvermögens gegen Noth geschützt sind. Verkauft sie ihnen auf acht-, auf zehn-, auf zwölfjährige Fristen; sie werden allmälig zahlen, und der Verlust wird vielleicht ganz verschwinden, oder so unbedeutend sein, daß er gegen die bisherigen Armenbeiträge zu Unterstützung des Müßiggangs in gar keine Betrachtung kommt.

In diesem Sinne handelten jene menschenfreundlichen Schweizer, Escher u. a. m., die kürzlich am Ufer der Linth durch Austrocknung und Urbarmachung des Linthbettes nach achtzehn Monaten schon dreihundert dürftigen Familien Unterhalt verschafft hatten.

In diesem Sinne hat sich kürzlich in Holland eine Gesellschaft von siebenzehntausend Gliedern gebildet und

zu Erbauung von siebenundfünfzig Häusern an den Grenzen von Ober-Yssel die Materialien gekauft, sechszehnhundert Morgen Land dazu gegeben, ja selbst zum Behuf der Transporte einen Kanal schiffbar gemacht.

2) Laßt uns Vereine errichten, aus welchen der dürftige Gewerbsmann mit Material unterstützt wird; laßt uns ihm aber auch wo möglich ein kleines Grundeigenthum verschaffen, damit er im Fall der Stockung seines Gewerbes, einer Krankheit u. s. w. doch einige eigene Unterstützung an Urprodukten besitze.

Laßt uns 3) Vereine errichten, um die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse im Großen anzukaufen, um sie den Dürftigen im Detail um die nämlichen Preise zu überlassen. Die Aufbewahrungs- und Verwaltungs-Kosten werden, wenn auch die letzten nicht von menschenfreundlichen Gliedern unentgeldlich übertragen werden wollten, nie die Beiträge zur Armenkasse erreichen.

4) Laßt uns Spar- und Hilfskassen errichten, wo der Arme seine kleinen Ersparnisse einzeln im Wohlstande niederlegen könne, um sie gesammelt in Zeiten der Noth wieder zu finden.

114.

Zu allen diesen Instituten bedarf der menschenfreundliche Staatsbürger nur den Schutz der Regierung. Aber die Ersparnisse, welche der Staat dadurch bei den Polizei-, bei den Gendarmerie-Instituten, und vorzüglich bei den Kriminalprozessen macht, würden eine reiche Dotation derselben bilden. Dem Staate würde

dann nur die Ernährung oder Unterstützung derjenigen übrig bleiben, welche Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit an jedem Gewerbe hindert. Diese Unterstützung ist allgemeine Gesellschaftspflicht; aber nicht ist es, wie wir oben bemerkt haben, sinnig, sie einzelnen Kommunen als eine Kommunal-Last zuzuweisen, die bei beschränkten Vermögensumständen oft unter einer solchen Last erliegen müssen. Der Staat bildet eine große Gesellschaft; das gesellschaftliche Band ist allgemein. Die Unterstützuug hilfloser Gesellschaftsglieder ist also keine Lokal-, sondern allgemeine Staats-Pflicht.

115.

Reichen alle jene vereinten Mittel nicht hin, den Einwohnern eines Staats einen gemäßigten Wohlstand zu gewähren, so ist Uebervölkerung vorhanden.

Mit der tiefsten Wehmuth muß aber der Freund der Menschheit bemerken, daß auch hier sich europäische Regierungen oft von allem dem entfernen, was Vernunft und Gefühl ihnen so gebieterisch vorzeichnen. So allmächtig ist der Naturtrieb der Liebe, daß auch die despotischste Regierung, daß der furchtbarste Druck ihn nicht zu ersticken vermag; würde der Negersklave ausserdem sein unglückliches Dasein auf neue gleich unglückliche Wesen übertragen? So groß ist Macht der Gewohnheit, Anhänglichkeit an die Heimath, an den Boden, den Zeugen unsrer kindischen Spiele, an Verwandte, Freunde, ja auch nur Bekannte, an angeeignete Sitten und Gebräuche, daß der Mensch den höchsten

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Druck, die tiefste Erniedrigung, ja Mangel, Noth und Elend duldet, ehe er sich entschließt, sein Vaterland zu verlassen. Aber ist es gerecht, daß die Despotie diese edeln und achtungswürdigen Gefühle mißbrauche? Ist es gerecht, daß sie das Land, wo der Mensch geboren wurde, hermetisch verschliesse und die Staaten zu Kerkern umgestalte? Ist es wohl sinnig, daß, indem sie durch Erschwerung des Ehebandes der Uebervölkerung vergebens zu wehren suchte, weil die wilden Wogen des Naturtriebes diesen Damm so leicht niederwälzen und eine sittenlose Ungebundenheit an die Stelle eines geheiligten Bandes setzen, — ist es wohl sinnig, daß sie dann noch durch Konskriptions-, Paß- und andere Zwangsgesetze aller Art die Auswanderung erschwere und das unglückliche Wesen, das unter ihrer Herrschaft geboren ward, zwinge, innerhalb deren Grenzen zu hungern?

Amerika bietet noch Millionen Menschen Spielraum für ihre Thätigkeit, für die Erreichung des höchsten Wohlstandes; Millionen haben schon jenen Damm durchbrochen; aber Millionen würden dort uoch im Wohlstande leben, die in Europa mit dem tiefsten Elende ringen, setzten ihnen nicht hie und da die Regierungen zahllose Hindernisse entgegen. Die Novellisten müssen ihre Blätter mit abschreckenden Nachrichten von dem unglücklichen Schicksal der Auswandernden füllen. Ja, es ist wahr, der arme Auswandernde muß in Amerika die Kosten seines Transports abverdienen; aber mußte er nicht arbeiten in seinem Vaterlande? Wird er

nicht während dieses Abverdienstes gut und reichlich ernährt?

116.

Auch haben die neuesten Schlüsse der vereinigten nordamerikanischen Staaten alle Einwandernde in ihren besondern Schutz genommen; sie haben der Habsucht der Kapitäne der Transportschiffe Grenzen gesetzt; sie haben eigene Behörden ernannt, welche jedem Ankömmlinge auf der Stelle Arbeit und Unterhalt verschaffen. Dies sind unbestreitbare Thatsachen.

Wäre es denn also nicht der Vernunft gemäßer, statt jener despotischen Maasregeln zu Beschränkung der Bevölkerung und jener auf die sonderbarste Weise wieder damit in Widerspruch stehenden, gleich despotischen Zwangsmaasregeln zu Beschränkung der Auswanderung, vielmehr sich mit den nordamerikanischen Behörden selbst in Unterhandlung zu setzen und ihnen die Versorgung der Auswandernden zu empfehlen?

Was bezeichnet denn jene Aengstlichkeit der Regierungen in Absicht der Auswanderungen wohl anders, als das Bewußtsein, daß der Auswandernde einen Erdboden fliehen muß, wo allenthalben um ihn her Fesseln klirren, und daß er in der Ferne das unveräusserliche Eigenthum des Menschen suchen muß — gesetzmäßige bürgerliche Freiheit?

117.

Ist es nicht empörend, im neunzehnten Jahrhundert bei den Regierungen gebildeter Völker vergebens suchen

zu müssen, was die ersten Grundsätze des Naturrechts, was die schlichte Vernunft diktiren? Wie ist es möglich, daß ein Staat fürchten kann, an Menschen zu verarmen; daß er glauben kann, sein Gebiet als ein Gefängniß schliessen zu müssen, so lange der heimathliche Mensch dort bürgerliche Freiheit, Spielraum für seine Thätigkeit und Wohlstand anzutreffen vermag? Ist es gerecht, ist es menschlich, ihn zurückhalten zu wollen, wenn er jenen Spielraum nicht mehr findet; ihn an einen Erdfleck zu fesseln, damit mindestens sein Gebein dem Staate bleibe?

118.

Die durch die Theurung der Jahre 1816 und 1817 im Herzen von Europa entstandene Noth veranlaßten zahlreichen Auswanderungen haben zwar endlich einige Regierungen aufmerksam gemacht. Aber zu welchem Zweck? Theils um in Zeitungsnachrichten die Auswanderungslustigen durch erdichtete Darstellungen ihres hilflosen Zustandes im neuen Vaterlande abzuschrecken. Und traurig ist es, daß die schweizerische Eidsgenossenschaft in den Berathungen ihrer Sitzung vom 29. Juni 1818 über diesen Gegenstand nicht zum Schlusse kam! Ein edler Menschenfreund, der Freiherr v. Gagern, hat es in einer eigenen Schrift versucht, den Auswanderungen Regelmäßigkeit und Sicherheit zu verschaffen; dessen Vorschläge ein einsichtsvoller Patriot später zum Theil berichtigt hat. Aber wie ist es in unsrer egoistischen Zeit zu erwarten, daß sich Vereine bilden könnten

und dürften, jene Unglücklichen zu unterstützen, welche heimischer Druck oder wirkliche Uebervölkerung aus ihrem Vaterlande treibt? — Ganz recht hat jener Patriot, wenn er die Auswanderungen in solche Reiche und Gegenden widerräth, wo die Unglücklichen früher oder später das nämliche Schicksal erwartet, dem sie entfliehen wollen. Nimmermehr dürfen wir uns also von bloßen Privatverbindungen eine zweckmäßige Unterstützung der Auswandernden versprechen. Mögen so viele unsrer Mitbürger durch habsüchtige Emissäre ans Ufer des Ozeans gelockt, räuberischen Schiffskapitänen überliefert, von diesen theils dem Hungertode überlassen, theils als Sklaven zu Bezahlung ihrer Transportkosten dort verkauft, nie dürfte es den Bürgern deutscher Nationen erlaubt werden, diese Unglücklichen durch sichernde Vereine gegen jenes Schicksal zu bewahren. *)

119.

Aber sollten nicht endlich die so einfachen Grundsätze der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit in die Kabinete der Minister dringen; sollten diese nicht empfänglich werden für das Hilfsgeschrei ihrer Mitbürger? Sollten sie nicht endlich einsehen, daß ein Kerker kein Wohnplatz ist, in dem man gern weilt; daß der Mensch eben so ein freigebornes Wesen ist, als sicher ihn Gewohnheit und Sitte an den Erdfleck heftet, wo er geboren ward, so lange er dort nur eine erträgliche Existenz findet?

*) Doch! Zu Trier hat sich, nach öffentlichen Nachrichten, kürzlich ein solcher Verein gebildet. Heil den Edeln!

daß also der Grund der Auswanderung entweder in der Regierung selbst oder in der Uebervölkerung liegen muß? und daß im letztern Falle die Regierung nicht nur kein Recht hat, die Ueberfliessung zu hemmen, sondern daß es auch ihre Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß der ausgewanderte Schwarm nicht dem Elend und der Sklaverei oder dem Hungertode ausgesetzt bleibe? Zu Abschaffung des Negerhandels haben sich alle christliche Mächte vereinigt, indeß die unglücklichen Neger doch dadurch nur die heimische Sklaverei mit der fremden tauschten; aber um das Schicksal ihrer eigenen Staatsbürger sind sie unbekümmert geblieben! Warum — sagt Birkbek *) — bereiten nicht die Regierungen Europens den stets anwachsenden Miriaden almosengenieſſender Armen in ihren ausgedehnten düstern Wäldern einen solchen Zufluchtsort? Dies wäre ein Gegenstand, würdig einer Uebereinkunft der Souverains. — Aber so eifersüchtig, wie sie auch auf die Auswanderungen nach Amerika sind, wird ihnen doch dies einfache und sichere Mittel, denselben zuvorzukommen, nie einfallen.

Noch keine europäische Regierung hat daran gedacht, mit den nordamerikanischen Staaten über die Aufnahme derjenigen armen Staatseinwohner in unmittelbare Unterhandlung zu treten, welche Noth oder Uebervölkerung aus ihrem Vaterlande drängt,

*) Bemerkungen auf einer Reise in Amerika u. s. w. Jena 1818.

und dadurch das Schicksal dieser Unglücklichen zu sichern. *)

120.

Das wichtigste Hinderniß der sittlichen National-Bildung sind die stehenden Heere. Es ist nur zu wahr, daß dieses furchtbare Institut, in den Städten, wie auf dem flachen Lande, die Sittlichkeit entwurzelt. Die in Kriegszeiten vom Militärstande unzertrennliche Ungebundenheit ist vielleicht den Sitten minder gefährlich, als der Müßiggang und die Langeweile der Friedenszeiten. Von den Regenten ausgezeichnet, zu Linderung seiner zwar vorbeigehenden, aber dann gehäuften Beschwerden mit Flitter umgeben, im Staate selbst isolirt, ja selbst den eigentlichen Gesellschaftsgliedern, den Staatsbürgern, in so mancher Beziehung entgegengestellt, muß dieses Institut an sich und seiner Natur nach der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig werden und die Sitten untergraben.

Es gibt dagegen kein ausreichendes Mittel, als die Vernichtung dieses Instituts. Aber die Organisation der menschlichen Natur macht diese Vernichtung gefährlich, ja vielleicht unmöglich. Indeß laßt uns hoffen,

*) Neuerlich am 11. Mai 1818 hat jedoch der Kanton Freiburg mit dem brasilianischen Hofe einen Vertrag abgeschlossen, um in dem Bezirk Canto-Gallo hundert römisch-katholische Familien aufzunehmen. Der König trägt die Ueberfahrtskosten und gewährt den neuen Kolonisten unentgeldlich Häuser, Land, Vieh, Saatgetreide, zweijährigen Unterhalt auf Abrechnung und zehnjährige Steuerfreiheit.

daß, wenn auch die Entwürfe zu dieser Vernichtung unausführbar sein sollten, *) doch wir uns dem Zeitpunkte nahen, wo es mindestens möglich sein wird, dieses Unheil durch die Gründung der allgemeinen Vaterlands-Vertheidigung, der National-Miliz, zu mindern. Und das ist Alles, was der besonnene Weise von der Menschheit zu erwarten wagt; eingedenk, daß der Fortschritt der geistigen Kultur auch die Leidenschaften gerade mittelst der Verfeinerung erhöht, also jene Unruhe der Seele begünstigt, für die es einzig im Kriegszustande einen Spielraum zur Kraftäusserung und Entladung der verschlossenen Flamme gibt.

121.

Im weitesten Sinne begreift die sittliche Bildung nothwendig auch den Kultus, die Gottesverehrung.

Die Art der Gottesverehrung des Staatsbürgers ist kein Gegenstand der Staatsgewalt. Es ist die Sache der Meinung und Empfindung; und diese ist das Eigenthum des Individuums; muß also der Regierung heilig sein.

Die nothwendige Folge ist nicht bloß Toleranz, nicht allgemeine Gewissensfreiheit, sondern allgemeine Freiheit der Gottesverehrung.

Wie weit mußte die menschliche Vernunft nicht

*) Man sehe unter andern das neuerlich (1816) erschienene Werk von Rottek über stehende Heere und National-Miliz.

verkrüppelt sein, um sich bis zu den Begriffen einer herrschenden Religion, einer herrschenden Kirche zu verirren! Wie war es möglich, mit den Ansprüchen der Vernunft die Idee zu vereinigen: daß die Empfindungen oder Ansichten Eines Theils der Staatsbürger über die Art der Verehrung des höchsten unsichtbaren Wesens, diesen berechtigten, die physische Uebermacht zu gebrauchen, um den andern Theil, einzig um der Verschiedenheit der Ansichten von der Art dieser Verehrung willen, zu verfolgen, zu unterdrücken, oder mindestens Vorzüge vor ihm zu behaupten?

Selbst das Wort Toleranz ist ein Vergehen gegen die menschliche Vernunft. Wie? indeß der Allvater jede Art seiner Verehrung ruhig annimmt, will Ein Theil seiner Kinder sichs zum Verdienst rechnen, wenn er dem andern erlaubt, ihn nach seiner Weise zu verehren? Indeß ist jene Verirrung noch viel weiter gegangen; selbst bei gebildeten Völkern, in Portugal, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Polen, sind dem religiösen Verfolgungsgeiste Millionen Opfer gefallen, und die Religionskriege haben unter allen das Ungeheure der entarteten menschlichen Natur in seiner größten Scheußlichkeit dargestellt.

122.

Allgemeine Freiheit der Gottesverehrung ist also das Erste, was die Vernunft reklamirt.

Zur Zeit existirt auf dem ganzen Universum nur Ein Staat, wo ihr diese Rechte unbedingt zugestanden wor-

den sind: Nordamerika. Es ist das Grundprinzip der Konstitutionen aller einundzwanzig vereinigten nordamerikanischen Staaten, „daß Niemand im Staate unter irgend einem Vorwande des unschätzbaren Rechts beraubt werde, die Gottheit auf jede seinem Gewissen gemäße Weise zu verehren, oder gezwungen werden soll, einer gottesdienstlichen Handlung beizuwohnen und desfalls Abgaben zu entrichten; daß keine religiöse Gesellschaft einen Vorzug vor der andern besitzen und Niemand wegen gottesdienstlicher Meinungen an seinen Rechten geschmälert werden dürfe."

Dieser Huldigung der Vernunft hat Nordamerika den Riesenfortschritt zu seiner Größe zu verdanken.

Man vergleiche damit den kürzlich erst erhöhten Verfolgungsgeist im südlichen Amerika, in dem brasilianischen Reiche, und den Vertrag dieser Regierung mit dem Kanton Freiburg, der für die Aufnahme der Einwandernden die römisch-katholische Religion feierlich und ausdrücklich bedingte!

123.

Doch die Regierung jenes Reichs, so wie des spanischen, ist noch weiter gegangen; sie hat das Institut der Freimaurer mit einem schaudervollen Interdikt und die Theilnahme daran mit der Todesstrafe belegt! Es wird, es muß unsern Nachkommen diese Nachbarschaft des Lichts und der tiefsten Finsterniß im neunzehnten Jahrhunderte unglaublich vorkommen. Es ist ja jetzt wohl klar genug, daß das höchste Geheimniß dieses

Instituts einzig in der Verbreitung der Moralität beruht, so wie die Regierungen endlich erkennen sollten, daß die Menschheit der geselligen Bande nie zuviel haben kann. Wenn uns aber jene Erscheinung dort erklärbar wird, wo es den Kampf des Mönchthums um die Herrschaft durch Aberglauben und Unwissenheit gilt, so möchte es hingegen sinnig sein, wenn die Regierungen die Theilnahme der Staatsdiener an Instituten beschränkten, welche diese in freier Bewegung in ihrem öffentlichen Wirkungskreise hemmen möchten.

124.

Die unbedingte Freiheit der Gottesverehrung vorausgesetzt, ist es also allerdings nicht Sache des Staats, sondern der religiösen Gesellschaften, für den Aufwand des Kultus, also für die Kirchen, die Tempel, die Priester und deren Unterhalt zu sorgen. Doch ist der Staat jedem Kultus Schutz, so ist er auch jeder religiösen Gesellschaft Schutz ihres Eigenthums schuldig. Kirchen, Tempel und ihr Geräthe, so wie die Unterhaltungsfonds der Priester, sind also nicht Staats-Eigenthum; sie sind das Privat-Eigenthum dieser religiösen Gesellschaften, und der Staat hat darauf durchaus kein Recht, wohl aber die Pflicht der Oberaufsicht, nämlich zu wachen, daß das Privat-Eigenthum einer moralischen Person dem Zwecke gemäß verwendet werde und dasselbe gegen jeden Eingriff einzelner Glieder der Gesellschaft zu schützen. Jener Grundsatz, kraft dessen man zuerst bei der Reformation, und später in der französischen

Revolution, das Kirchengut zum Staats-Eigenthum stempelte, hat das Urprinzip der bürgerlichen Gesellschaft, die Heiligkeit des Eigenthums untergraben und der Willkühr und dem Despotismus den Weg geöffnet; denn leicht war die Verwandlung des Staats-Eigenthums in Regenten-Eigenthum, da man noch jetzt diese Begriffe zu verschmelzen nicht entwöhnt ist.

125.

Unstreitig hat hingegen der Staat das Recht, zu wachen, daß das Vermögen der religiösen Gesellschaften nicht zum Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft im Ganzen mißbraucht werde, und dies zu hindern; doch nicht weiter erstreckt sich dieses Recht. Und eben so wenig hat der Staat ein weiteres Recht, den öffentlichen Kultus zu leiten oder zu beschränken, als insofern die Ausübung desselben dem allgemeinen Staatszwecke nachtheilig werden könnte. Dies kann, dies wird sie aber nur durch die sinnlose Idee einer Kirchen-Herrschaft, welche dem Stolze, der Eitelkeit, der Herrschsucht, also den gefährlichsten Grundtrieben der menschlichen Seele, schmeichelt.

Wie weit sind wir nicht von jenen reinen Vernunft-Grundsätzen in einem großen Theile von Europa noch entfernt!

Tief muß in einem Zeitpunkte, wo der menschliche Geist eine so hohe Bildungsstufe erklommen hat, den Freund der Menschheit die Bemerkung betrüben, daß jene wilde Leidenschaft der Herrschsucht noch immer

fortfährt, sich der reinsten aller Gattungen der Gottesverehrung zu ihren Zwecken zu bemächtigen und daß man mitten unter den christlichen Religions-Verwandten noch immer vergebens nach der christlichen Religion sucht.

126.

Doch die Religion begreift noch etwas Höheres, als den gottesdienstlichen Kultus, nämlich die Moralität. Die Moralität liegt im Staatszweck; denn er kann dem Staatsbürger den Genuß der gesellschaftlichen Vortheile nur nach rein-ethischen Grundsätzen sichern.*) Es versteht sich also ohnehin, daß der Staat jedem Kultus seinen Schutz versagen müsse, welcher jenes Grundprinzip verletzt. Wir haben selbst in unsern Tagen gesehen, daß Fanatiker in gebildeten Völkern sich, gleich den rohesten Naturvölkern, bis zu Menschen-Opfern, als einem Theile des Kultus, verirrt haben. Es ist eben deswegen noch sehr zu bezweifeln, ob die jetzt so allgemein thätigen Bibelgesellschafts-Institute die Ausbreitung des reinen Christenthums, also der wahren Moralität, zu befördern geeignet sind, also den Schutz des Staates verdienen. Werden sämmtliche Schriften des alten und neuen Testaments den ungebildeten, ja selbst ganz rohen Naturvölkern in die Hand gegeben: wie ist es möglich, daß sie aus diesem Chaos ein reines System christlicher Gottesverehrung und Moralität herausfinden sollen? Müssen denn nicht so

*) National-Oekonomie, I. Bd. S. 14.

manche in der Frömmelei irrig gedeutete Schriften, wie z. B. Salomons hohes Lied, oder selbst dem Gebildeten unverständliche, wie die Offenbarung Johannis, Mystizismus, Aberglauben und Fanatismus mit all' deren furchtbaren Folgen verbreiten? Zweckmäßiger und zugleich in Absicht des Aufwandes erleichternder wäre es also wohl, dem Volke nur jenen Theil der heiligen Bücher in die Hand zu geben, welcher das reine System der göttlichen Christus-Religion enthält und gemeinverständlich ist.

127.

Wenn die Regierungen sich direkt und unmittelbar in Alles gemischt, in Alles eingegriffen haben, was den Kultus, die damit beschäftigten Subjekte und das zu dessen Unterhalt bestimmte Gut (Kirchengut) betraf, so ist es wohl vorzüglich daher gekommen, weil die Erziehung, die moralische Bildung, ja selbst der intellektuelle Unterricht mit dem Kultus verbunden und den Organen desselben übergeben war.

Beide stehen aber durchaus in keinem nothwendigen Verbande. Selbst bei den rohesten Barbaren, selbst bei den an der Sittlichkeit am tiefsten gesunkenen Völkerschaften hatte sich doch stets der Begriff von Gottheit, also von deren Verehrung, also auch von eigenen dieser Verehrung gewidmeten Wesen, von Priestern, erhalten.

Diese allein waren es also, welche in jener allgemeinen Verwilderung und Verfinsterung die letzten Reste

der Kultur, der Künste und Wissenschaften, gleich dem heiligen Feuer, bewahrt haben und bewahren konnten. Nichts war also natürlicher, als daß ihnen die Sorge für die moralische Bildung, so wie für die intellektuelle, überlassen blieb.

128.

Doch schrecklich war das Resultat dieses Zustandes der Dinge. Denn bei einem solchen Verhältniß konnte die moralische Bildung mit der intellektuellen nicht gleichen Schritt halten. Indem die letztere die Vernunft über das Sinnwidrige und Empörende der bestehenden Institutionen aufklärte, blieb das von einer vernunftwidrigen Dogmatik verfinsterte Herz ungebildet. Daher der Revolutionsgeist mit all' seinen furchtbaren Erscheinungen.

Der Revolutionsgeist ist es unstreitig wieder, welcher den Reform- und Organisations-Geist geboren hat.

Dieser verderbliche Geist hat in seiner Laufbahn Alles zerschmettert, was ihm entgegentrat, d. h. Alles was bestand, ohne die Güte oder Haltbarkeit des Bestandenen auch nur der Prüfung zu würdigen.

Dies gab den Reorganisationen das Dasein; die Staatshaushaltungskunst wurde, gleich der Physik und Chemie, eine Experimental-Wissenschaft auf Kosten der Völker.

Dies hatte für die Sitten sehr nachtheiligen Einfluß. Die Gesetze verloren durch ihre Versatilität ihr

Ansehen; die Regierungen Ansehen und Vertrauen zugleich. Diese Unbeständigkeit in Absicht der wichtigsten Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, welche jenes Haften an der Gegenwart, jene Gierde nach augenblicklichem Genuß, jenen als Zeitgeist vorherrschenden Leichtsinn und Egoismus erzeugt hat, der alle bürgerliche Tugenden vernichtet.

129.

Auffallend genug hat jenes Kind der Revolution, das in seinem verwüstenden Laufe auch alle religiöse gesellschaftliche Institute, Stifter und Klöster, ohne Rücksicht auf Recht oder Zweck, zermalmte, zwar nicht in Frankreich, aber doch in Deutschland die Pfarrei-Institute geschont; sie, welche gerade, da nicht Geist, sondern Zufall, örtliche oder temporelle Verhältnisse und Bedürfnisse sie schufen, einer systematischen Organisation zum Wohl des Volks am dringendsten bedurften.

130.

Man dürfte kaum irren, wenn man die Gründe dieser Erscheinung darin selbst sucht, daß die Pfarrei-Institute das Volk zu nahe, zu unmittelbar interessirten, als daß man nicht Widerstand besorgt hätte; daß man also den Einfluß der Geistlichkeit auf Volksstimmung scheuen zu müssen glaubte, daß man, zu Unterstützung der Willkühr, der Krücke des geistlichen Beistandes doch nicht ganz entbehren zu können dachte, und daß eine zweckmäßige Organisation des Pfarrei-Wesens keine finanziellen Vortheile darbot; vielleicht ehe das Gegentheil,

nämlich Anspruch auf Unterstützung des Staats, zu drohen schien.

Der Zeitpunkt ist nahe, wo man auch in Deutschland über die moralische Verdorbenheit, so wie über die Oberflächlichkeit der Einsichten jener Reformatoren und Organisatoren vollständig aufgeklärt sein wird, welche dem Völker-Wohlstande so tiefe Wunden schlugen.

Indeß gerade aus jenen Gründen das Pfarreiwesen dem Organisations-Sturme entging, ist es der Weisheit ruhiger und edeldenkender Machthaber vorbehalten, diesem ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Kaum sind, selbst in England, wo es Pfarreien von 15 Pf. Sterl. und Bisthümer zu 10,000 Pf. Sterl. gibt, die Geistlichen ungleicher im Gehalte gestellt, als in einem großen Theile des übrigen Europa, und vorzüglich in Deutschland.

131.

Das ächte Prinzip der Organisation der geistlichen, so wie der weltlichen Staatsbehörden sollte doch wohl sein, sie in den Mittelpunkt zu setzen, damit von jedem der Administrirten ein Radium in gleicher Entfernung sei.

Hierin vermißt man aber den Mangel alles Prinzips; die Pfarreien sind oft dicht aneinander gedrängt; oft in weiter Entfernung auseinander gerissen, wie es der Zufall schuf.

Die traurigen Folgen eines solchen Zustandes der Dinge bedürfen keiner Darstellung. Bei den entfernten

Pfarrei-Einwohnern erkaltet nothwendig der Eifer der Gottesverehrung und des Besuchs des Gottesdienstes, also auch die Moralität; ihre Kranken und Sterbenden entbehren oft den Trost der Religion.

132.

Eben so ungleich sind die Gehalte der Geistlichen. Oft ringt der würdige Prediger mit einer so kümmerlichen Existenz, daß die Abhängigkeit von seiner Pfarrgemeinde ihm deren Achtung raubt, indeß an einem andern Orte der Geistliche in dem Besitze eines zehn-, oft zwanzigmal höhern Einkommens schwelgt.

Man hat dies in den neuern Zeiten hie und da dadurch zu vergüten gesucht, daß man, gleich bei dem Militär, eine Alters-Vorrückung einführte. Nichts ist zweckwidriger. Der Geistliche und seine Gemeinde müssen durch ein unauflösliches Familienband verknüpft sein, wenn jener seinen wohlthätigen Wirkungskreis erfüllen, wenn Vertrauen und Liebe, durch die er einzig wirken kann, Wurzel schlagen soll. Nur die innigste Bekanntschaft mit seinen Pfarrkindern, deren Karakter, Ansichten, Gewohnheiten, kann den Geistlichen in Stand setzen, auf sie nützlich zu wirken.

133.

Nichts ist leichter, als diesen planlosen Zustand zu enden. Das dem Kultus gewidmete Gut ist ein heiliges, unangreifbares Gut; steht, gleich jedem Privat-Eigenthum, unter dem Schutze der Gesetze: aber dies hindert keineswegs die zweckmäßige Organisation der Ver-

wendung. Die geistlichen Staatshaushaltungs-Behörden hangen, so wie die weltlichen, unmittelbar vom Staate ab. Die Sache des Staats ist es, die Gehalte der Geistlichkeit zu bestimmen und diese auf eine zweckmäßige Weise gleichzustellen, und dies läßt sich allerdings selbst mit der höchsten Ehrfurcht für Privat-Dotationen und Eigenthumsrechte vollziehen.

Wenn die Völker sich bis jetzt jedem Versuche dazu widersetzt hätten, so würden sie nur allzugerechte Ursache gehabt haben; denn die Einmischung der Regierungen war oft von finanziellen Absichten motivirt. Allenthalben mußte der Staatsbürger Eingriff in Privat-Eigenthumsrecht und Verwendung des für die wesentlichsten Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft gesammelten Eigenthums zu den Planen der Herrschsucht und der Schwelgerei ahnen. Der Fortschritt des menschlichen Geistes wird, so laßt uns hoffen, allmälig den gesetzlichen Zustand allgemein machen. Dann wird das Vertrauen der Regierten zu den Regierenden zurückkehren, und dann wird sich auch Regierung und Volk über eine systematische Eintheilung der Pfarreien und zweckmäßige Vertheilung des Kirchenguts, mit sorglicher Schonung aller Privatrechte, einverstehen können.

Die Juden.

134.

Es existirt der That nach in den mehrsten europäischen Reichen, und zwar, je nach den Grundsätzen der

Regierenden, in größerer oder geringerer Zahl, ein fremdes, dem Orient entwandertes, abgesondertes Volk, eine Nation in den Nationen, an der alle Grundsätze der National-Oekonomie, also auch der Staats-Nationalbildung, scheitern: die Israeliten, deren Zahl in Europa Einige auf sieben, Andere auf vierzehn Millionen berechnen. Die Geschichte ist voll von Völkerwanderungen, aber sie belehrt uns, daß die eingewanderten Völker bald die Religion, Sitten und Gebräuche der Eingebornen angenommen, bald diesen die ihrigen aufgedrungen haben. Wir sehen dies aus dem Beispiele der Römer, der Normannen und Angelsachsen in Britannien, der Tataren in China u. s. w. Eben so belehrt uns die Geschichte, daß eine große Zahl von Einwohnern aus religiösen Gründen ihr ursprüngliches Vaterland verlassen mußte und in andere Weltgegenden sich zerstreute, wie die Mauren in Spanien, die Reformirten in Frankreich, die Salzburger in Deutschland, und daß diese Auswandernden allenthalben ein Vaterland fanden, mit dem sie sich verschmelzten, dessen nützliche Bürger sie wurden.

135.

Mit allen diesen Völker-Verpflanzungen hat die Auswanderung der Israeliten nicht die mindeste Aehnlichkeit. Aus Palästina, ihrer ursprünglichen asiatischen Heimath, vertrieben, breiteten sie sich durch drei Welttheile, am meisten aber in Europa in christlichen Staaten aus; und dies ist eben so erstaunenswürdig, als daß gerade dieser Umstand von allen Gesetzgebungen

über ihren bürgerlichen Stand durchaus unberücksichtigt geblieben ist.

136.

Nicht, und selbst nicht bis auf diesen Augenblick, wurde die wesentliche Verschiedenheit aller Völker-Wanderungen und Völker-Aufnahmen mit der Wanderung, Zerstreuung und Aufnahme der Israeliten beachtet.

Wenn die aus Spanien vertriebenen Mauren einen Zufluchtsort in Afrika suchten und fanden, so kehrten sie nur in ihre ursprüngliche Heimath, zu den durch Glaube und Sitte ihnen verwandten Völkern zurück. Wenn die Protestanten Länder verliessen, in welchen die größere Volkszahl, also die mächtigere, fanatische Partei, einer andern Ansicht des nämlichen Glaubens anhing, so fanden sie ein Asyl in den von ihren Glaubensgenossen bevölkerten Staaten. Alles dies verhält sich ganz anders bei dem israelitischen Volke. Der Glaube, der Kultus der Juden, hat mit dem aller andern Völker des Erdbodens nichts gemein; er war eingebannt auf den Erdstrich, den sie bewohnten; er stand isolirt auf der weiten Oberfläche der Erde. Unterjocht, gleich allen Völkern des Orients und Occidents, von der Alles zermalmenden römischen Weltherrschaft, gepreßt von einem neuen Glauben, den sie, gerade sie, vergebens zu unterdrücken strebten, und der allmälig selbst den ursprünglichen Glauben ihrer Unterdrücker verschlang, blieb diesem Volke nichts, als eine gänzliche Zer-

streuung unter alle Völkerschaften des damals bekannten Erdbodens übrig.

137.

Man muß annehmen, daß ihr Kultus mit dem aller andern Religionsparteien in einem noch schärfern Widerspruche stand; daß sie dort noch mehr Druck, Verachtung und Gewaltthätigkeiten zu erfahren hatten, als bei den Christen, weil sie doch vorzüglich bei diesen Zuflucht suchten. Auch beweiset dies die traurige Lage der Juden in dem marokkanischen Reiche und den Raubstaaten des nördlichen Afrika.

Aber dennoch bleibt es eine auffallende Erscheinung, daß sie bei denjenigen Glaubensgenossen eine Freistätte suchten und fanden, die gerade ihnen gegenüber, die mit ihnen in den feindlichsten Verhältnissen standen. Die Mahomedaner erkennen bekanntlich, nächst Mahomed, Jesus als einen göttlichen Propheten an; aber die Juden sind es, welche den Stifter der christlichen Religion ans Kreuz schlugen; die Juden sind es, die den, welchen alle Bewohner christlicher Staaten als ein göttliches Wesen verehren, stets und noch bis jetzt für einen Betrüger erklärten und erklären.

138.

Dieser wesentliche Umstand ist es, der die Juden allen Bewohnern christlicher Staaten, also auch deren Regierungen, als Feinde geradezu gegenüberstellt, und zwar nicht als vormalige, sondern als fort-

dauernde, ewige Feinde. Wenn die Christen auch die Ermordung ihres Religionsstifters dem Fanatismus des Zeitalters zurechnen können, so können sie doch nie vergessen, so muß ihnen doch ewig gegenwärtig sein, daß sie diesen ihren Gottmenschen fortwährend, daß sie ihn noch jetzt als einen Betrüger betrachten, und nach ihren Grundsätzen noch jetzt in dieser Eigenschaft kreuzigen würden und müßten, wäre ihnen dazu die Macht verliehen.

139.

Wenn wir daher einerseits den hohen Grad von Sanftmuth, Menschenliebe und Duldungsgeist bewundern müssen, welchen die ursprüngliche und ächte Christus-Religion in der Aufnahme ihrer erklärten, aber unglücklichen Feinde bekundete, — obgleich nachher auch dieser Glaube, je nach einzelnen Ansichten der Parteien, in die er sich theilte, so furchtbare Gräuel des Fanatismus erzeugte, — so können wir anderseits uns den hohen Druck, die tiefe Verachtung erklären, den bittern Groll, welcher seit Jahrhunderten auf diesem unter uns zerstreuten Volke ruht, den selbst bei den gebildeten Ständen weit weniger, als beim Volke, die Macht der Regierung nicht zu tilgen vermag, und der oft in die absurdesten Beschuldigungen gegen dies unglückliche Volk, oft, wie einst zu London und an andern Orten, in die empörendsten Grausamkeiten ausbrach.

Wir können aber auch nicht genug erstaunen, daß von dem menschenfreundlichen Dohm an bis auf die

neuesten Zeiten, man dieses entscheidende Hinderniß aller Verbesserungsmittel der Juden in ihrem bürgerlichen Zustande nicht ins Auge gefaßt hat. Die gesammte Gesetzgebung christlicher Staaten in bürgerlich-peinlicher und polizeilicher Hinsicht ist offenbar auf die Lehren des Christenthums gegründet. Wie ist es also möglich, die Glieder eines Volks mit einem Staate und dessen Gesetzgebung zu amalgamiren, dessen Religions-Grundsätze jenen Lehren geradezu entgegen, ja feindlich gegenüber stehen? — eines Volks, das die Urprinzipien der christlichen Staatsregierung, Staatsverfassung, Staatsverwaltung und Gesetzgebung, haßt und verabscheut?

140.

So wenig also die Regierungen die öffentliche Meinung zu entwurzeln vermögen, welche die Juden mit Haß und Verachtung drückt und selbst den Namen ihres Volks als eine schimpfliche, erniedernde Bezeichnung allgemein aufgenommen hat, so sind auch beinahe alle Mittel, welche die Regierungen bisher anwandten, um deren bürgerlichen Zustand zu verbessern und sie mit den christlichen Staatsverfassungen zu verschmelzen, nur in Mißgriffen bestanden.

Mehrere Regierungen haben sogar in diesen ihren Maasregeln auf den Extremen geschwankt. Sie haben die Juden mit bürgerlichen Titeln und Würden begabt, in den Adels- und Freiherrn-Stand erhoben, und dadurch ihnen den Stempel eines hohen bürgerlichen

Werthes aufzudrücken geglaubt. Sie täuschten sich; denn so wie der jüdische Baron nur seinen Namen, nicht seinen Karakter ändert, so ist er auch in den Herzen aller christlichen Bürger nicht bloß der nämlichen Verachtung, gleich andern seiner Glaubensgenossen, hingegeben, sondern gerade diese Erhebung, die man ohnehin nur als eine Folge erwucherten Reichthums betrachtet, regt im Innern des Christen einen desto heftigern Groll gegen die jüdischen Barone auf, dem diese durch ihren, der Nation im Glücke so eigenen Uebermuth noch mehr Nahrung geben.

141.

Auf der andern Seite, indem die Regierungen den reichen Juden so bedeutende Vorzüge in der bürgerlichen Gesellschaft einräumten, drückten sie die ärmern Juden durch Heiraths-Erschwerungen und alle möglichen Beschränkungen der natürlichen Freiheit und erhielten sie in dem demüthigendsten Zustande der Knechtschaft. Dies ist wohl eben so wenig ein zweckmäßiges Mittel, den bürgerlichen Zustand der Juden zu verbessern. Es ist unnatürliche Grausamkeit, diesen Armen die ersten Menschenrechte zu verkümmern. Es muß aber auch den Grund zum Umsturz eines Staates legen, wenn die Regierung die Immoralität ihres Systems dadurch laut und öffentlich ausspricht, daß sie den Reichthum als das höchste bürgerliche Verdienst, und dagegen Armuth als das Brandmal der Schande und Verachtung selbst verkündet.

142.

Jene Maasregeln der europäischen Regierungen sind also weit mehr geeignet, alle Annäherung der christlichen Staatsbürger an die Juden, alle Umschaffung derselben in wirkliche und nützliche Staatsbürger zu hemmen, als ihre bürgerliche Bildung und mit derselben, wo nicht ihre Nützlichkeit, doch auch nur ihre Unschädlichkeit im Staate herbeizuführen; die erste dieser Maasregeln muß die Christen gegen die Juden, die zweite die Juden gegen die Christen erbittern, beide aber die Nation mit der Verderbtheit der Grundsätze ihrer Herrscher bekannt machen.

143.

Man hat bisher gewöhnlich geglaubt, und glaubt noch, die das jüdische Volk drückende Verachtung rühre von ihrer ausschliessenden Beschäftigung mit dem Handel her. Diese Ansicht ist irrig. Der Handel ist unter den christlichen Nationen nie als eine verächtliche, vielmehr als eine ehrende Ernährungsweise betrachtet worden. Der Grund jener Verachtung müßte also in der Art des Betriebs liegen. Und dieser unterscheidet sich von dem christlichen einzig durch eine, kraft des ursprünglichen National-Karakters erhöhte Geistesfähigkeit, so wie Thätigkeit und Genügsamkeit mit kleinerm Vortheil, oder durch größern Waggeist. Alles Züge, die keinen Begriff von Geringschätzung einschliessen. Daß aber der Betrug ein eigenthümlicher israelitischer Nationalzug sei, kann nicht wohl beurkundet werden.

Er ist allen Glaubensgenossen im Handel gemein, und einzig die Moralität des Individuums entscheidet. Jener Vorwurf ist also nur ein Ausfluß des allgemeinen Grolls, der feindlichen Stimmung, die zwischen Christen und Juden obenerwiesenermaßen unvertilgbar herrschen muß.

144.

Ausser diesem haben einige Regierungen neuerlich auch noch andere Maasregeln ergriffen, um jene Verschmelzung zu bewirken.

Wenn sie schon nicht tadelnswerth erscheinen, so sind sie doch wohl sehr unhinlänglich. Sie bestehen meist darin:

1) Daß die Juden andere Namen annehmen mußten. Auch hier wurden von den Unterbehörden lächerliche Mißgriffe begangen. Wenn z. B. der Jude den Namen eines Thieres, als Hirsch, Bär u. s. w., Namen, die auch unter Christen gebräuchlich sind, besaß, so mußte er ihn mit einem andern Thier, z. B. Ochs, oder Kalb, vertauschen, wodurch man dann das Amalgama vollendet zu haben glaubte.

2) Mußten die jüdischen Kinder die christlichen Schulen besuchen, und dieses Mittel wäre allerdings zweckmäßig, würde nicht dessen Wirkung durch die Duldung der jüdischen Schullehrer neben den christlichen wieder vernichtet.

3) Die Befreiung von dem den Zustand der Sklaverei bezeichnenden jüdischen Leibzoll.

4) Die Zulassung zu allen bürgerlichen Gewerben, welcher der Karakter des Volks selbst und der Groll der Christen noch viele Schwierigkeiten in den Weg legt.

145.

Wenn die durch drei Welttheile zerstreuten Juden den Ackerbau und die Fabrikation vernachlässigten und beinahe ausschliessend sich dem Handel widmeten, so müssen wir die Gründe davon tiefer als gewöhnlich suchen.

Sie ruhen allerdings 1) in der physischen Erschlafftheit, als der Folge ihres ursprünglichen, heimathischen, heißen Klima.

Aber auch 2) in dem Bewußtsein ihrer eben auch klimatischen Geistes-Ueberlegenheit, ihrer Gewandtheit und Schlauheit, die ihnen bei allen andern, zumal den nördlichen Völkern, das Uebergewicht im Handel, also in diesem Erwerbszweige die größten Vortheile versprach. *)

Sie ruht 3) in dem ursprünglichen Mangel an Fonds, den die Landwirthschaft und Fabrik-Unternehmungen fordern, indeß beim Beginnen des Handels, vorzüglich bei Unterhändlern, der Kopf das einzige erfor-

*) Evers in seinen Beiträgen zur Kenntniß Rußlands bemerkt über die Kolonien in Süd-Rußland: „Die Versuche, polnische Juden mit demselben Vortheile, wie andere Kolonisten, als Landbauer anzusiedeln, haben gänzlich fehlgeschlagen. Das Dorf Nikolejew sei zwar noch immer von ihnen bewohnt; allein theils liege der Boden wüste, theils liessen sie ihn durch gemiethete Knechte anbauen, und trotz des Verbots liefen sie selbst wieder dem Schacher nach.

derliche Kapital ist, das zwar anfangs langsam, aber in der Folge im steigendern Verhältnisse sich rentirt.

Sie ruhen endlich 4) in der natürlichen feindlichen Stellung der Christen und Juden, welche diesen den Besitz der Wohnungen unter sich und Theilnahme an allen Unternehmungen, theils kraft jenes natürlichen Grolls, theils gerade aus Furcht vor jener Geistes-Ueberlegenheit, theils aus Abscheu gegen die diesem Volke eigene Unreinlichkeit, versagte.

146.

Die Erfahrung beurkundete das, was aus der Natur der Sache folgt: daß alle bisher angewandten Mittel, die Juden auch nur zu unschädlichen Staatsbürgern zu machen, vergebens waren.

Jemehr die Regierungen sich bemühen werden, den Juden zu heben, je heftiger werden sie den Uebermuth dieser, so wie den stets wachen Groll der Christen aufregen, der nur von der Fackel des Fanatismus berührt werden darf, um in furchtbaren Flammen aufzuschlagen. *)

147.

Die Grundsätze der Toleranz an sich betrachtet, höhnen — wir wiederholen es — den gesunden Menschenverstand. Was hat die bürgerliche gesellschaftliche

*) Dies schrieb der Verfasser im Jahr 1818, und schon hat sich im Jahr 1819 durch die in ganz Deutschland aufgeflammte Judenverfolgung seine Verkündung beurkundet.

Verbindung mit den Begriffen der Gottheit und der Vorstellung ihrer Verehrungsweise zu thun? Es ist also empörend, Toleranz zu nennen, was Pflicht jeder Regierung ist: nämlich vom Glauben an das höchste Wesen gar keine Kenntniß zu nehmen.

Aber ein christlicher Staat kann weder dulden, noch als Bürger aufnehmen, Menschen, deren Glaube an Gottesverehrung mit seinen Gesetzen und Einrichtungen im feindlichen Widerspruche steht; Menschen, zwischen welchen und der Gesammtmasse seiner übrigen Bürger Freundschaft, also Band der Geselligkeit, an sich durchaus unmöglich ist.

Der Mahomedaner, der Perser, der Chinese, der Hindus und mit einem Wort alle Religionsparteien des Erdbodens können ruhig und friedlich unter Christen wandeln; denn zwischen ihrem Kultus und dem christlichen ist kein feindlicher Entgegensatz; der Jude allein kann es nicht.

148.

Es gibt also keine Alternative, als: entweder die Juden ganz aus dem Schoose christlicher Staaten auszustoßen, oder, ohne Verletzung der Ehrfurcht gegen Religion und Glauben, in ihrem Kultus so weit einzugreifen, als es die Vertilgung des feindlichen Karakters derselben, also der feindlichen Stellung beiderlei Glaubensgenossen gegeneinander, unerläßlich heischt. Sind diese Mittel drastisch, so sind sie hingegen

für dies unglückliche Volk wohlthätig und für die christlichen Staaten nothwendig. *)

Halbe Maasregeln haben zu allen Zeiten Staaten, so wie Familien, zu Grunde gerichtet. Ohne moralische Gewalt kann, nach der menschlichen Organisation, auch keine Wirkung auf den Menschen statt finden. Es kommt also nur darauf an, daß die auszuübende Gewalt wirklich moralisch sei, d. h. daß sie von reinen Grundsätzen und Absichten für das zeitliche und künftige Wohl der Menschheit ausgehe, und wenn die Plane genialischer Menschen oft gescheitert sind, so lag der Grund einzig in dem Mangel jener Reinheit.

149.

Ehe wir diese drastischen Mittel bezeichnen, laßt uns tiefer die Entstehung der Christus-Religion aus der Geschichte erforschen.

Moses, ein mit göttlicher Weisheit und Kraft ausgerüsteter Mensch, verkündete seinem Volke (es sei nun aus einem wundervollen feurigen Busche, oder aus einem jener Naturphänomen, die uns die neuesten Beschreiber jenes Gebirgs darstellen) göttliche, d. h. solche Gesetze, wie sie die Natur des menschlichen Organismus, der Zweck der Menschheit gebieterisch heischten.

---

*) Noch weit drastischer ist wohl der kürzlich von einem Journalisten im vollen Ernste gemachte Vorschlag, den Juden ohne Weiteres ihre Kinder wegzunehmen und sie in der christlichen Religion zu erziehen.

Als weiser Gesetzgeber erhob er selbst seine politischen, dem nämlichen Zwecke angepaßten Anordnungen, so wie sie Klima und Volkssitte forderten, zu göttlichen Geboten, um ihnen Heiligkeit und Unverletzbarkeit zu sichern.

150.

Jesus, als Israelit geboren, von seiner Kindheit an den israelitischen Religionsgebräuchen unterworfen und im spätern Alter sich ihnen freiwillig unterwerfend, starb als Israelit. Nirgend verwarf er die mosaischen Gesetze; er selbst verwies das Volk auf Moses und die Propheten. Nirgend kündete er sich als den Stifter einer neuen Religion an; und so wie wir unmittelbar von ihm durchaus nichts besitzen, so haben uns auch selbst seine Biographen, die Evangelisten, nichts aufbehalten, das eine Absicht verkündete, Stifter eines neuen Glaubens zu werden. Allenthalben zeigte und verkündete er nur die Tendenz: kraft seiner göttlichen Sendung die mosaische religiöse und politische Gesetzgebung in ihrer Reinheit wieder herzustellen, sie von den Schlacken der Sittenverderbtheit zu reinigen. Es bedarf wohl keines hohen Grades von Geisteskraft, um zu erkennen, daß auch die klarste schriftliche Darlegung irgend einer theosophischen Theorie durch das Prisma der menschlichen Leidenschaften, Neigungen, Vorurtheile und vorzüglich das Interesse und den Egoismus, eine mannigfarbige Deutung erhalten kann; aber auch davon abgesehen, ist es doch klar, daß Jesus die mosaische

Gesetzgebung keineswegs vernichten wollte, noch vernichtet hat.

Die Eitelkeit der Menschen, der Haß und die Verachtung gegen ein ausgeartetes und unterdrücktes Volk waren es, welche, des reinen Glanzes der göttlichen ursprünglichen Christuslehre sich bemächtigend, aus ihr eine neue und zwar, gerade jenes Hasses wegen, der mosaischen, also altjüdischen Religion entgegengesetzte Religionspartei geschaffen, und jener göttliche Glanz der Wahrheit und Vernunftmäßigkeit war es, der ihre schnellen Fortschritte begünstigt hat; der sie in Gegenden, wo die ursprünglich lokale mosaische Gesetzgebung nicht klimatisch war, noch mehr begünstigen mußte, weil sie dem Mythos, so wie dem Kultus, dem Zeremoniel der Gottesverehrung, einen durch die einfachen Grundsätze der Natur- und Vernunft-, das heißt der Christus-Religion, ungehemmten Spielraum ließ.

151.

Wenn also der Christ die mosaische Gesetzgebung, mit Ausschluß der lokalen und temporellen politischen Anordnungen, wenn er die zehn Gebote noch jetzt, gleich den Israeliten, verehrt, so zeigt sich, daß beide Religionen, die christliche und die jüdische, an sich zusammentreffen, und daß es vorzüglich, ja vielleicht einzig, die Verkehrtheit der jüdischen Vorältern zu Christus Zeiten, ihre damalige Sittenverderbtheit und das darauf folgende hartnäckige Stemmen gegen jede auch noch so vernunft-

mäßige, also göttliche Reform ist, welche diesen unermeßlichen Spalt zwischen den beiden Religionsparteien gerissen hat.

Zieht man von der Christusreligion das Geheimnißvolle und Wunderbare ab, an dessen Unfehlbarkeit um deswillen doch andern Religionsverwandten zu zweifeln erlaubt sein mag, weil die christlichen Religionsparteien unter sich darüber nicht einig sind, so wird eine göttliche Religion übrig bleiben, gegen deren erhabene Lehrsätze sich auch jetzt noch die Vernunft des nur etwas aufgeklärten Juden unmöglich sträuben kann.

152.

Welcher vernünftige Israelit wird nicht z. B. die Wahrheit des von Christus ausgesprochenen Satzes anerkennen: „Was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch“?

Ja, mehrere christliche Lehrsätze, z. B. die Wohlthätigkeit gegen Dürftige, die Ehrfurcht gegen die Aeltern und deren Andenken, die heilige Feier des Sabbaths, werden sogar von den Israeliten in einem höhern Grade ausgeübt, als von den Christen selbst.

Was bleibt also reiner Grund jenes unermeßlichen Abgrundes übrig, der den Juden vom Christen trennt? Die Verderbtheit und die Vorurtheile seiner Ahnherren, welche sie verleiteten, den göttlichen Verkünder der Wahrheit zu verfolgen und zu opfern.

Nicht also jene, dem gemeinsamen christlichen und jüdischen Glauben gemäß, von Gott unmittelbar verkün-

deten Gesetze sind es, welche jene ungeheure Kluft zwischen Christen und Juden gerissen haben, sondern die Zusätze und Auslegungen schwärmerischer, herrschsüchtiger oder eitler Theosophen. Denn wenn die Christen auch die heilige Schrift als eine unmittelbare göttliche Eingebung betrachten, so kann dies doch bei den Israeliten nicht der Fall sein. Sie können und werden ihren Talmud nie für ein unmittelbar göttliches Wort, sondern nur für die Aussprüche heiliger, d. h. durch ihre Erudition und die Reinheit ihres Wandels ausgezeichneter Menschen (Rabbiner) ansprechen.

153.

Um also die Israeliten, die in christlichen Staaten Anspruch auf staatsbürgerliche Rechte machen, durch Verschmelzung mit einer auf das Christenthum basirten Staatsverfassung, Staatsverwaltung und Gesetzgebung, wenn auch nicht zu gleich nützlichen, mindestens zu anpassenden, mithin doch unschädlichen Staatsbürgern umzuwandeln, ist durchaus kein Eingriff in ihre Religion, sondern einzig in diejenigen Menschensatzungen nothwendig, welche mit einer christlichen Staatsverfassung unvereinbar sind, deren Schutz sie doch geniessen wollen.

154.

Selbst das Beispiel der portugiesischen, der holländischen und selbst der aufgeklärtern deutschen Juden beweiset, daß ein sehr großer Theil dieser von bis zur Verrücktheit exaltirten Theosophen geschaffenen Zeremoniel-

und Kultusgesetze durchaus nicht zum Wesen der israelitischen Religion gehören, und ohne Nachtheil für die Verwandtschaft mit dem Glauben vernachlässigt werden können.

Daß ein großer Theil dieser bloß menschlichen Vorschriften für die jüdischen Glaubensgenossen äusserst drückend sei, weil sie einzig auf ihr ursprüngliches Vaterland, auf dessen Klima, Produkte, Sitten und Gewohnheiten passen, z. B. das mannigfaltige Fasten, der Gebrauch der südlichen Aepfel, das Lauberhüttenfest und zahllose andere, ihren freien Lebensgenuß, ja selbst ihre Nahrung in einem jener Gesetzgebung durchaus fremden Erdstriche hemmende Gebräuche, Ge- und Verbote und Zeremonien — davon sind selbst alle nachdenkende Israeliten überzeugt; und nur Furcht vor der Verleumdungssucht der Frommen, oder die Eitelkeit, durch deren treue Beobachtung sich den Ruf der Frömmigkeit und Heiligkeit zu erwerben und zu bewahren, hält einen Theil derselben daran fest.

155.

Mit wem haben es also die christlichen Regierungen bei einer Reform des Judenthums zu thun? Nicht mit den Vernünftigen, Gebildeten und Aufgeklärten des Volks, nicht mit den Halbgebildeten, aber Schwachen, die von der öffentlichen Opinion abhangen: nur mit den wenigen Frömmlern, welche über die Schwachen despotische Gewalt üben.

Die christlichen Regierungen sind aber berechtigt zu

jener Reform; denn jedem Staate gebührt unstreitig das Recht, zu fordern: daß jeder Staatsbürger im vollen Sinne und in jeder Beziehung in die bestehende Staatsverfassung eingreife; nicht aber, wie dies bei den Juden erwiesenermaßen der Fall ist, allen seinen Mitbürgern feindlich gegenüberstehe *).

156.

Und nichts ist leichter, als den christlichen Regierungen diese Reform. Denn es ist ein bekannter Grundsatz des Judenthums, daß Alles, wozu die Obrigkeit gebietend zwingt, für den Glauben unnachtheilig sei; daß Noth, Bedürfniß und Zwang Alles rechtfertigen, Alles versöhnen.

157.

Fallen muß also die Scheidewand zwischen diesen beiden Religionsparteien. Der Name Jude muß nicht nur als ein Gegensatz des Christen, er muß gänzlich verschwinden. Nur der aufmerksame Menschenbeobachter weiß, was an Benennungen hängt. Vertilgt werde also alle Bezeichnung des Glaubens im bürgerlichen Verkehr, wohin er nicht gehört.

---

*) Oeffentlichen Nachrichten zufolge hat der Engländer Levis Way dem Aachner Kongresse eine Denkschrift wegen Reform der Juden übergeben, die wir nicht gesehen. Wohl aber soll der Verfasser in dem englischen Journal the Oracle gegen den Vorwurf sich verwahrt haben, als habe er die Uebersetzung aller Juden nach Palästina angetragen; er behauptet, seine Vorschläge hätten einzig deren politische und religiöse Reform betroffen.

Man lasse den Jsraeliten ihre mosaische Religion, aber man vertilge alle Menschengebote, alle mit christlichen Staatsverfassungen unvereinbaren, alle auf ein Land, in dem sie nicht mehr leben, auf ein Zeitalter, das längst abgelaufen ist, sich beziehende rabbinische Satzungen.

Man nenne ihre Religion nicht mehr die jüdische, sondern historisch richtiger die mosaische Religion; die Bekenner derselben da, aber nur da, wo bürgerliche Verhältnisse die Bezeichnung des Glaubens unerläßlich machen, Mosaiten.

Man unterwerfe sie, ohne alle Beziehung auf Glauben, allen und jeden Staatsgesetzen, und vertilge in den bürgerlichen und peinlichen Gesetzen alle Berührung eines Unterschieds. Sie mögen z. B. gleich den Christen das Vaterland vertheidigen, ohne daß eine Geld-Reluition statt findet u. s. w. Man ehre ihre eigenthümlichen Gottesverehrungen, ihre abgeson-derten Tempel, Synagogen, Priester und Feste. Aber man vertilge jene rabbinische Schulen, in welchen die Begriffe verwirrt, die Vernunft verfinstert, und gerade jene Kluft der Absonderung vorzüglich geschaffen wird.

158.

Mögen ihre Schullehrer, in Beisein vernünftiger und aufgeklärter Staatsdiener geprüft, ihre Jugend in der mosaischen Religion, aber in der Sprache des Landes unterrichten, dem sie als Staatsbürger angehören; und vernichtet werde jede Spur einer Ver-

kümmerung der todten und unfruchtbaren hebräischen Sprache, die zu nichts dient, als die Juden vom Staate zu isoliren, ihnen die Eigenschaft eines eigenen, abgesonderten Volkes zu bewahren, und das — mitten in einem christlichen Staate, dem sie doch angehören, von dem sie Schutz, von dem sie Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte heischen! —

Diese verdorbene jüdisch-hebräische Sprache ist die Sprache keiner einzigen in einem Staate versammelten Nation des bewohnten Erdbodens; es existirt in ihr kein einziges der Menschheit wichtiges Werk. Vertilgt muß sie also werden, als das vorzüglichste Werkzeug jener Isolirung, durch welche ein in christlichen Staaten wohnendes Volk sich als eine eigenthümliche Nation rechtswidrig bewahren will.

Haben doch die aufgeklärten Israeliten zu Hamburg kürzlich dort, ohne obrigkeitliche Aufforderung, dem geläutertern Judenthum einen neuen Tempel errichtet, in welchem deutsche Predigten gehalten, die Gebete deutsch gesprochen, und deutsche Choräle unter Orgelbegleitung, Alles nach den Ideen des einsichtvollen Jakobssohn, gesungen werden *).

159.

Jene Gesetzgebung vorausgesetzt, ist kein Grund

*) Dieser Tempel wurde am 18 Okt. 1818 eingeweiht, und Hr. D. Kley und Hr. Salomon als Prediger angestellt.

vorhanden, die ehelichen Verbindungen zwischen mosaitischen und christlichen Glaubensgenossen zu hindern. Die Zeiten eines Karpzow, der jene Verbindung noch als Sodomie eignete, sind vorüber. Jene ehelichen Verbindungen aber sind es, welche vorzüglich die allen Staats-Rechts-Grundsätzen widersprechende Isolirung jenes Volkes begünstigen. So lange der Jude nur die Jüdin, die Jüdin den Juden freien wird, ist es vergebens, auf Einpassung dieser Glaubensgenossen in eine christliche Staatsverfassung zu hoffen. Mag die bürgerliche Gesetzgebung, gleich bei den christlichen Religionsparteien, dafür sorgen, daß die männlichen Kinder in der Religion des Vaters, so wie die weiblichen in der der Mutter erzogen werden: immer wird dadurch ein großer Schritt zur Vereinigung gethan sein.

Uebrigens ist ohnehin hier nicht vom Zwang, nur von gesetzlicher ausgesprochener Freiheit die Rede, und diese fordert die Vernunft eben so gebieterisch, als das Staatsinteresse. Sprecht sie nur aus, diese Freiheit, und erwartet die Folgen!

160.

Eben so müssen alle äusserliche Abzeichen des Judenthums unter den Bestimmungen der Gesetze fallen. Man kann ein sehr frommer Mosait sein, ohne einen Bart zu tragen; eine fromme verehlichte Mosaitin, ohne auf eine, vielleicht unter andern Zeit- und Sit-

tenverhältnissen moralisch begründete, aber nun lächerliche Weise das Haupthaar zu verbergen.

Sei immerhin diese Gesetzgebung nur für diejenigen Israeliten bestimmt, welche auf durchgängig gleiche staatsbürgerliche Rechte Anspruch machen wollen. Vergönnt sei es Jedem, der ein Jude bleiben will. Aber dann mache er auf nichts, als höchstens auf die Toleranz Anspruch, welche die Humanität gebietet. Er unterwerfe sich gleich den Juden zu Rom einer äusserlichen Abzeichnung; er entsage auf alle staatsbürgerliche Vorrechte; er klage nicht über Beschränkungen des Nahrungserwerbs, der Verehlichung, der Ausbreitung seiner Familie u. s. w., welche die Gesetze eines christlichen Staates, zum Wohl seiner christlichen Bürger, gebieten. Er sei zufrieden, als ein dem Staate Fremder behandelt zu werden, und aller Rechte und Vorzüge der Staatsbürgerschaft zu entbehren, so wie der Genuß aller Gattung von gesellschaftlicher Vereinigung in staatsbürgerlicher und religiöser Hinsicht ihm untersagt bleibe.

161.

Dem bei weitem größten Theile der Juden, wären auch nicht bis jetzt Ehrgeiz und Habsucht ihre herrschenden Leidenschaften, wird die Wahl nicht schwer werden. Alle Vernünftige dieses Volks werden sich zum Mosaismus bekennen, die Frömmler unter den Juden, und

mit ihnen die Juden selbst, in der nächsten Generation ersterben, und die aus nicht verdammlichen Beweggründen eingeschüchterten sich zur Vernunft ermannen.

162.

Und was kann der Staat bei einer solchen Reform wagen, die der Zeitgeist gebieterisch fordert? Fürchtet er einen Aufstand der von Natur furchtsamen Juden, deren Zahl sich im Durchschnitt in allen europäischen Staaten zu den Christen kaum wie Eins zu Fünfzig verhält?

Fürchtet er ihre Auswanderung? Die Reichen befinden sich im Genusse der durch ihre Industrie von den Christen errungenen Schätze zu wohl, und die Armen werden ja ohnehin dem wilden Vieh gleich geachtet, das man von Gegend zu Gegend jagt.

Nicht also Widerstand fürchtet von Seiten der Juden! Alle Vernünftigen, alle nur halb Gebildeten werden die Regierung segnen, die sie durch Zwangsgesetze von dem Despotismus der Frömmler, und den für Arme oft unerschwinglichen Kosten ihrer Zeremonielgesetze befreit, ihnen volle bürgerliche Freiheit, ungehemmten Nahrungs-Spielraum und alle staatsbürgerliche Rechte einräumt, und sie aus dem Zustande der Verachtung, der Schmach und Knechtschaft zu dem ehrwürdigen Range freier Staatsbürger erhebt.

Die nächste Generation wird ohnehin schon kaum

begreifen können, wie die vorhergehenden aus Zwang wählen konnten, was die Vernunft zu wählen gebot.

163.

Also hinweg mit allen Halbmaasregeln! Handelt sinnig, aber kräftig; und wenn ihr von dem jüdischen Volke nichts zu fürchten habt, so fürchtet hingegen, euer jetziges schwankendes Gesetzgebungssystem werde früh oder spät eine neue furchtbare Explosion veranlassen, deren die Geschichte zur Schande der Menschheit so manche aufzuweisen hat.

Selbst der aufgeklärte und rechtliche Staatsbürger kann nur ingeheim grollend zusehen, daß oft Israeliten es waren, welche die Herzen der Großen in Händen hatten, daß der auf Kosten des Staats oder der christlichen Mitbürger erworbene Reichthum über Stand und Würden entschied, daß die Israeliten der Güter und Besitzthümer aller Volksklassen sich bemächtigen. Nur er kann den Uebermuth wucherischer Glückspilze mit Gelassenheit ertragen; aber der unaufgeklärte fanatische Pöbel bedarf nur eines Ueberreizes, um jene Verletzung der Gesetze, welche die christliche Staatsverfassung gebietet, zu rächen, und seinem tiefen, geheimen, nur durch Furcht gebändigten Grolle gegen ein gehaßtes Volk, in dem er zugleich den natürlichen Feind seines Heilandes und seinen politischen Unterdrücker gewahrt, blutigen Spielraum zu öffnen.

164.

Mögen dieſe Wahrheiten noch ſo lange unbeachtet bleiben: es erſcheint eine Zeit, wo die Vernunft ihre Rechte reklamiren wird.

Viertes Buch.

Intellektuelle Bildung.

165.

Bei der ersten Erziehung des Menschen muß nothwendig intellektuelle und sittliche Bildung oft zusammenfliessen; doch durch die Ausbildung des Verstandes kann erst der Mensch Begriffe vom höchsten Wesen, so wie von Recht und Unrecht erhalten.

166.

Nach dem National-Oekonomie-Prinzip theilt sich die geistige Bildung in die erste oder primäre, die zweite oder sekundäre.

Diese Abtheilung bezieht sich aber nur auf den Unterricht selbst, auf dessen Gegenstand, nicht auf das Subjekt oder die Unterrichts-Institute.

In Beziehung auf die Subjekte ist der intellektuelle Unterricht wieder entweder allgemein, generell, oder eigenthümlich, besonders, individuell, oder speziell.

167.

Noch scheint der Streit über den öffentlichen oder Privat-Unterricht nicht entschieden, und er könnte doch längst entschieden sein. Die Entscheidung hängt einzig an der zweckmäßigen Organisation des öffentlichen Unterrichts. Nur beim öffentlichen Unterrichte ist der Wetteifer, als der mächtige Sporn zu Erwerbung nützlicher Kenntnisse, möglich; nur durch den

gemeinschaftlichen öffentlichen Unterricht jenes Amalgama unter den Ständen und Volksklassen möglich, über die Begriffe des Wahren, des Rechten und Schicklichen, welches alle Selbstsucht, allen Kastenstolz ausschließt; nur in gemeinsamen öffentlichen Schulen schleifen sich die rauhen Ecken der Einseitigkeit ab, und erwirbt sich jene dem geselligen Menschen so nothwendige Geschmeidigkeit; nur in öffentlichen Unterrichtsanstalten lassen sich jene jugendlichen, von allen Kollisionen des bürgerlichen Verhältnisses noch freie, also reine, unbefangene, aber eben deswegen dauernde und freundschaftliche Bande knüpfen, welche für die vom Selbstinteresse ewig auseinandergerissene Menschheit so wohlthätig sind; nur in öffentlichen Unterrichtsanstalten kann jener Staatsbürgersinn sich bilden, der für alle Staaten so wichtig ist, weil mit dem Fortschritte der Ausbildung der menschlichen Vernunft alle Staatsverfassungen republikanisch im reinen Sinne dieses Worts werden müssen.

168.

Der erste, primäre Unterricht soll enthalten:

1) Religion, im richtigen Sinne des Worts; zwar dürfte der Philosoph den Unterricht in den Dogmen der einzelnen Kirchen nicht sinnig finden; denn er kann im ersten Menschenalter mit Ueberzeugung nicht verknüpft sein; zu welcher Kraft der entwickelten Vernunft noth thut.

Indeß mag selbst für den mechanischen Unterricht sprechen, daß Aeltern und Verwandte wünschen müssen,

ihre Kinder zu dem nämlichen Glauben, so wie zu dem nämlichen Kultus gebildet zu sehen, sie in der Gemeinschaft der nämlichen Kirche zu wissen, der auch sie angehören, und daß diese Einheit des Glaubens an Dogmen und des Kultus die Bande der Liebe, der Freundschaft und des Wohlwollens befestigt.

Für die Kindheit gehört eigentlich wohl nur der reine Deismus, der Glaube an ein höchstes Wesen, an Unsterblichkeit, an Lohn und Strafe.

Die aufgeklärte Vernunft wird sich in der Folge ihre eigenen Dogmen bilden, und wenn auch der Ritus, in dem der Mensch das höchste Wesen verehrt, sofern er innerhalb der Grenzen der reinen Sittenlehre bleibt und nicht ins Abentheuerliche ausschweift, ihm nicht gleichgültig sein sollte, so ist doch diese Rücksicht nicht wichtig genug, jene höhere moralische Rücksicht aufzuwiegen.

169.

Wichtiger aber, als der Unterricht in Dogmen und Kultus, ist die Bildung des Herzens zur Religion, d. h. zu jener göttlichen Sittenlehre, die durch ihre Natur ihren Ursprung verkündet; die Bildung zur Dankbarkeit, aus welcher die reine Gottesverehrung quillt, zum Wohlwollen, zur Menschenliebe, zur Erkenntniß des Rechts und Unrechts, zur Redlichkeit und Wahrhaftigkeit, zur Arbeitsamkeit, zur Genügsamkeit, zum Gleichmuth, zur Herrschaft über Leidenschaft, und vor allen zur kindlichen Frömmigkeit, welche der Römer als pietas

filialis antropomorphosirt göttlich verehrte, die der Inbegriff aller Tugenden ist, und immer mehr verschwindet.

170.

Wie ist aber dieser erste Unterricht in unsern Zeiten geartet? — Man unterrichtet in der Religion, indem man Kindern die Mythen des Glaubens vorträgt, für die sie keinen Sinn haben, noch haben können, da selbst die Bezwingung der Vernunft diesen Glauben erst zu erpressen vermag. Man verfinstert die ersten Keime dieser Vernunft durch das Memoriren der Katechismuslehren. Die eigenthümliche Religion wird gewöhnlich als Nebensache behandelt. So tritt der Mensch mit getrübter Vernunft und ungebildetem Herzen aus dem Flügelkleide, hingegeben den Wogen der Welt, seiner Umgebungen und des Schicksals; und das in einem Alter, in einer Periode, wo er für jeden Eindruck empfänglich ist, wo Alles ihn berührt und ergreift, hinreißt und erschüttert!

Wäre es also nicht Zeit, die Mythenlehre von der Religionslehre zu sondern, diese aber zur unerläßlichen Bedingung des ersten Unterrichts zu machen?

171.

Der nächste Gegenstand des primären Unterrichts sind: die Elemente der geistigen Ausbildung. Also vor allen Dingen Sprache. Jede Nation hat eine gebildete in sich geschlossene Sprache, in Wort und Ausdruck. Aber keine Nation, die nicht durch Provinzialismen der Worte, und vorzüglich der Aussprache, sich

wieder in eine Menge einzelner Völkerschaften theilte, die sich wechselseitig wenig, oft gar nicht verstehen. Der Plattdeutsche ist dem Schwaben, der Oesterreicher dem Sachsen, der Limousin dem Provençalen, dem Orleansner, der Biskayer dem Kastilianer, der Bergamask dem Neapolitaner, dem Florentiner unverständlich.

Sprache ist das Band der Menschheit, die erste Stufe der Bildung. Sollte also nichts beim ersten Unterrichte auf Reinheit der wahren Nationalsprache gewirkt, — sollte nicht von Geschlecht zu Geschlecht dadurch auf Vertilgung der Provinzialität, auf Herstellung der allgemeinen Sprache gewirkt werden?

172.

Das zweite wichtige Band der Gesellschaft ist: die Schrift. Nur durch sie ist höhere Geistesbildung, durch sie einzig telegraphische Mittheilung möglich; je mehr sich die Sitten verfeinern, je mehr die Leidenschaften sich ausädern, je häufiger die Berührungspunkte der Menschheit, je unentbehrlicher die Schrift.

Der Mensch muß also die Buchstaben zusammensetzen, er muß lesen, er muß sie auch selbst bilden, er muß also schreiben können, und leserlich, verständlich schreiben, also kalligraphisch. Nach welcher Methode er lesen lernt, das ist wohl gleichgültig. Lassen wir unsern neuern Pädagogen ihre Grillen der Lautier-Methode u. s. w. Stets wird nicht diejenige Methode die beste sein, durch die der Mensch am schnellsten, sondern diejenige, durch die er am gründlichsten erlernt.

173.

Endlich macht der Zustand der gebildeten Menschheit unerläßlich, daß der gesellschaftliche Mensch die Verhältnisse der Dinge gegen einander, die Quantitäten durch eigene Ziffern ausdrücken und vergleichen, daß er also rechnen lerne.

Aber nicht zur Sphäre des allgemeinen Unterrichts gehört jene Pedanterei, mit der man auch hier bis zu Extremen schreitet, das Gedächtniß der Kinder nicht erweitert, sondern zermalmt, und ihnen diesen doch so wichtigen Theil der geistigen Bildung verhaßt macht. Gewöhnlich haben Kinder im ersten Jahre nach der Endigung des Unterrichts, über die Bruchrechnung und Algebra, die fünf ersten Rechnungs-Spezies schon vergessen.

174.

Man schliesse mit diesen Gegenständen den Zyklus des primären Unterrichts. Dann werden wir moralisch bessere und der weitern Ausbildung fähige Menschen erhalten. Diese Wuth: den ersten Unterricht mit Erudition zu überladen, die für die Allgemeinheit der Menschen schlechterdings nicht paßt, hat der Menschheit im Bildungs-Fortschritte unermeßlich geschadet. Sie ist es vorzüglich, welche dem kindlichen Wesen den Unterricht als eine Pein gewahren läßt, der es sich nur gezwungen hingibt; der es so schnell als möglich los zu werden sucht; der es sich später nur mit Widerwillen erinnert, und die allen Trieb zur eigenen fernern Ausbildung in ihm erstickt.

175.

An den primären Unterricht reiht sich dann der sekundäre an. Für diesen kann die National-Oekonomie andere Bestimmungsprinzipe nicht anerkennen, als: zwingendes Verhältniß, und, wo dieses nicht existirt, Fähigkeit.

Zwingendes Verhältniß ist vorhanden:

1) Bei dem Nachfolger des Fürsten im Erbreiche.

2) Bei den Erben des begüterten Erbadels, und zwar, so lange der Erbadel nicht durch weise und zweckmäßige Gesetze auf dem Kontinente anders organisirt wird, auch bei dessen sämmtlichen Erben; ausserdem nur bei dem Nachfolger in seine Güter, Titel und Würden.

Der fürstliche Nachfolger muß für seinen Geschäftskreis gebildet werden. Es gab einst Männer, welche behaupteten, diese Bildung sei das Recht, so wie die Pflicht der Nation.

176.

Ob nach national-ökonomistischen Grundsätzen der Erbadel in Monarchien als Staatsmaschine nothwendig sei, ist eine diesem Werke fremde Untersuchung. Da aber, wo er existirt, ist er nicht nur als eine zur höhern geistigen Ausbildung verpflichtete Volks-Klasse zu betrachten, sondern diese höhere Ausbildung liegt auch im Geiste und Zwecke des ganzen Instituts. Der Erbadel kann keinen andern Ursprung haben, als: 1) den Glauben, ein edler Vater werde seine Tugenden auch auf seine Nachkommen übertragen;

und 2) den Lohn, den man der persönlichen Tugend durch fortdauernde Vererbung gewisser Vorzüge und Auszeichnungen in dem Geschlechte des Edeln mittelst Bestechung der natürlichen Aelternliebe gewähren wollte. Wenn schon die ältern Völker unter der Benennung des Adels jenes Institut als eine eigene Volksklasse anerkannten, in welcher gewisse Vorzüge sich vererbten, so konnten sie dabei von keinem andern Grunde ausgehen, als dem der Bewahrung der geistigen und sittlichen Kultur, durch den Zwang, den zu dieser höhern Ausbildung schon die Geburt auferlegte. Waren die übrigen Volksklassen durch ihre Beschäftigungsweise, den Ackerbau, die Gewerbe, den Handel, von jener höhern Ausbildung abgehalten, ja selbst abgezogen, so schien es allerdings sinnig, den Trieb, den Sporn zu dieser Kultur bei einer einzelnen Volksklasse zu bewahren, durch die Pflicht, sich der ererbten Vorzüge werth zu zeigen, und durch das Andenken an die Verdienste der Vorfahren, dem die folgenden Geschlechter jene Vorzüge verdankten.

177.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, möchte das Adelsinstitut wohl die philosophische Prüfung gegen alle die Kritiken und Vorwürfe aushalten, welchen es in den neuern Zeiten ausgesetzt gewesen ist, und welche der Adelskaste den Haß und die Verfolgung aller übrigen Volksklassen zugezogen haben. Jener Tadel dürfte größtentheils nur die Entartung dieses Instituts treffen.

In den Vorzeiten war der Adel nicht käuflich; in der Vorzeit wurde der Adel des Nachkommen des Edelmanns nur dann anerkannt, wenn dieser sich durch adeliche Eigenschaften des Gebrauchs jenes Erbrechts würdig gezeigt hatten. Der Sohn war nur Bube, und erst ritterliche Thaten konnten ihm den Ritterschlag verschaffen. Die Gesetze der adelichen Korporationen schärften die Bewahrung dieser adelichen Eigenschaften ein, und die allgemeinen Gesetze erklärten mindestens den der Adelsvorzüge verlustig, der durch sein Betragen sie schändete.

178.

Daß diese Gesetze nicht mit Strenge vollzogen, daß der Adel zuletzt sogar käuflich wurde, daß man seine Organisation nicht den durch den Fortschritt der Kultur gänzlich veränderten Zeitverhältnissen anpaßte, beweiset nichts gegen den ursprünglichen Geist des Instituts; es beweiset nur für den Fortschritt des allgemeinen Sittenverderbnisses. Und der nicht erkaufte, sondern dem wahren Verdienste des Bürgers verliehene Adel wird dem unbefangenen Philosophen in monarchischen Staatsverfassungen, wohin er einzig gehört, stets als ein erhaltenswerthes Institut erscheinen, um der Nation in einer abgesonderten Kaste die höhere Ausbildung, um dem Verdienste in den übrigen Volksklassen einen Sporn zur Auszeichnung, und um in dieser Kaste dem Staate selbst einen Vermittler zwischen Regenten und dem übrigen Volke zu bewahren,

zum Schutze gegen Anarchie oder Demagogie, deren verderbliche Wirkungen, wie doch die Geschichte der französischen Revolution klar genug beurkundet hat, sich stets da offenbarten, wo die Nation der Sitteneinfalt entwachsen und die Leidenschaften durch die Verfeinerung der Sitten und den Luxus vervielfältigt, erhöht und geschärft waren.

179.

Da also, wo der Erbadel als ein wohlthätiges Institut erscheint und existirt, muß auch für ihn ein dem Geiste seines Instituts angemessener Unterricht eintreten. Nur bei ihm tritt also auch der Fall ein, wo der Staat in den Unterrichtsanstalten auf den Stand, auf die Geburt Rücksicht zu nehmen hat. Dies ist bisher, jedoch auf eine sehr unvollkommene Weise, geschehen.

Ritter-Akademien, in welchen adeliche Jünglinge unterrichtet und gebildet werden, sind äusserst selten. Dem Verfasser ist mindestens in den Landen deutscher Zungen nur die preussische Ritterakademie zu Liegniz und das Theresianum in Oesterreich bekannt. Eben so selten sind Unterrichtsanstalten für adeliche Fräulein. Diese scheinen aber auch entbehrlich zu sein, denn die Vererbung des Adels auf die weiblichen Glieder des Edelmanns liegt ganz ausser dem Geiste des Instituts. Dies haben die Briten längst eingesehen, und die Tochter des ersten Lords ist Miß, wie die Tochter des Handarbeiters.

180.

Zu den öffentlichen Anstalten für den Adel mag man zwar auch die Kadettenschulen rechnen. Wird dort nicht Geist und Herz durch militärische Pedanterei verkrüppelt, sind sie zugleich als moralische und wissenschaftliche Bildungsinstitute organisirt, so mögen sie dem National-Oekonomie-Prinzip allerdings zusagen; denn die Vertheidigung des Vaterlandes, der sogenannte ritterliche oder, nach dem neuern Sprachgebrauch, militärische Geist, ist allerdings eine der ersten adelichen Tugenden, so wie er auch im ursprünglichen Geiste des Adelsinstituts lag. Kriegsthaten waren es ursprünglich, die in der grauen Vorzeit, nach dem Kulturstande der Nationen, den Adel erwarben; und weit später wurde man erst gewahr, daß Gelehrsamkeit, Rechtschaffenheit und andere Bürgertugenden eben auch adeliche Tugenden, eben auch Patriotismus im reinen Sinne dieses Wortes seien, also gleichen Anspruch auf Lohn und Auszeichnung besäßen.

181.

Es ist also in monarchischen Staaten zweckmäßig, daß die Regierung sorge für die geistige und sittliche Ausbildung des Adels, und diese Sorge kann sich durch zweifache Art äussern:

Erstens, durch öffentliche für den Adel bestehende Anstalten.

Zweitens, indem der Staat zwar dem Adel die eigene Bildung seiner Söhne überläßt, aber ihm zur

Pflicht macht, diese selbst dann, wenn sie nicht auf Staatsdienste Anspruch machen, der Prüfung zu unterwerfen, ob sie durch geistige und sittliche Bildung die Würde, die Vorzüge ihrer Geburt zu behaupten fähig sind, und erst nach dem Erfolge dieser Prüfung ihnen den Gebrauch und Genuß dieser Vorzüge zugesteht, ihnen also den Ritterschlag ertheilt *).

Diese Organisation würde für den Staat im Ganzen, so wie für den Adel selbst, gleich vortheilhaft sein. Sie würde den Urgeist dieses Instituts aus dem Grabe hervorrufen, in das ihn Sittenverderbniß stürzte; sie würde den Adel der Verachtung und Verfolgung aller andern Stände entziehen, die er sich jetzt wegen einzelner unwürdiger Glieder zugezogen hat; sie

*) Weise sind hierin die Gesetze des japanischen Reiches. Zwar ist die Würde des Fürsten (der ersten Adelsklasse, Damjo) erblich. Allein, ist der älteste Prinz unfähig, die Stelle des Vaters zu vertreten, so erhält der verständigste unter den jüngern die Erbfolge. Sind alle seine Kinder unfähig, so adoptirt der Fürst den würdigsten unter den jüngern Söhnen eines andern Fürsten, läßt ihn erziehen, und hinterläßt ihm seine Würden und Güter. — Die Folge ist, daß die japanischen Fürsten beinahe immer verständige und zu Staatsgeschäften tüchtige Männer sind.

Auch bei dem niedern Adel (Chadamodo) ist die adeliche Würde erblich; doch auch hier geht sie nach dem Gutachten des Vaters auf den würdigsten der Söhne über; auch er kann einen fremden Sohn zu diesem Zwecke adoptiren. Daher ist in Japan ein adelicher Taugenichts eine seltene Erscheinung. Hört, Europäer, hört! (Golownin Begebenheiten während seiner Gefangenschaft in Japan, 2r Bd. S. 56. 57. Leipz. 1818.)

würde ihm die öffentliche Achtung wiedergeben, die öffentliche Meinung wieder gewinnen, welche mächtiger ist, als das größte Siegel des Monarchen, und ohne die der Adel an sich aufhört, zu sein.

Dieser Vorschlag, und das ist des Verfassers innige Ueberzeugung, ist der einzige, welcher, bei dem jetzigen allgemeinen Kulturstande, den monarchischen Staaten den Adel bewahren, und den Adel selbst retten kann. Denn nur zu oft hat der Verf. schon den Vorschlag vergebens wiederholt, die britische Verfassung allenthalben nachzuahmen, und nur dem Erstgebornen den Titel und die Würden des Vaters zu lassen.

182.

Zu Grunde richten aber werden die Monarchien den Adel durch die Verkäuflichkeit desselben. Da seine Vorrechte einzig auf der öffentlichen Meinung beruhen, so ist dies das unfehlbare Mittel, sie zu untergraben. Wenn der Nichtadeliche um die Versetzung in die Adelskaste ansucht, so ist es die Pflicht der Regierung, die Ansprüche des Kandidaten durch eine parteilose Jury prüfen zu lassen, welche das Organ der öffentlichen Meinung ist; deren Ausspruch, und nicht Gold, muß über das Gesuch entscheiden. Und auf die nämliche Weise muß einer freiwilligen Erhebung des Regenten jene Prüfung vorhergehen.

Es ist Thorheit, dem Golde oder der persönlichen Gunst Vorzüge und Achtung unter der Maske des Adels sichern zu wollen, die doch nur dem Adel, d. h. dem Edelsten gebühren, die man nur dem Adel zugestehen kann.

Es ist ein Zeichen der Zeit, daß die Monarchen die festesten Stützen ihrer Herrschaft erschütterten, indem sie den Adel nicht an das Verdienst, sondern an Gold hefteten, ihn dem Reichthum verliehen, also der Verachtung aller rechtlichen und besonnenen Staatsbürger preisgaben.

183.

Abgesehen von der Adelskaste, kann man dem Stande auf die Erziehungs- und Bildungsanstalten des Staats keinen Einfluß zugestehen.

Das gerade ist das Unglück der neuern Zeit, daß auch die nichtadelichen Staatsdiener, wenn sie schon allerdings über die andern Volksklassen sich erheben, eine zweite Adelskaste zu bilden begannen, die man die Honoratioren (in England Gentry) nannte, und daß auch diese Kaste ihren nicht bloß moralischen, sondern auch intellektuellen Bildungsgrad vererben zu müssen glaubte. Der Sohn des Hofraths sollte wieder Hofrath, der Sohn des Pfarrers wieder Geistlicher werden. Die Aeltern glaubten sich entehrt, ihn zum Bauernstande oder Handwerksstande herabsinken zu sehen. Dadurch mußte in der Zeitfolge diese zweite Adelskaste und nothwendig auch die Geistesarbeiter sich ins Unendliche vermehren, und der Staat hatte für diese nicht Wirkungskreis genug.

184.

Unermeßlich sind die hieraus für die Menschheit entstandenen Nachtheile. Daher jener unselige Geist

des Viel-Regierens, jene Ausäderung der Staats-Verwaltungs-Wissenschaften, und deren praktische Anwendung auf den Staat, durch Regel-, Preß- und Zwangs-Anstalten; daher jene Vermannigfaltung der Staatshaushaltungszweige, jene Ueberhäufung mit Gesetzen und Organen zu deren Vollziehung, welche die Menschheit in Sklaverei gestürzt und ihr Unglück in Europa vollendet hat.

Die Staatsdiener sind es natürlich, welche die Regierung in Händen haben, also auch die Gesetze, die Organisation der Staatsverwaltung; und ihr Einfluß ist es, der durch jenen von der fehlerhaften Organisation des Adels auf sie übergegangenen Kastengeist die Geistesarbeiter ins Unendliche vermehrt, der Produktion aber so viele nützliche Produzenten entzogen hat.

185.

Die sinnlose Verachtung, welche noch auf dem Landbau, auf den Gewerben ruht, hat jene Tendenz begünstigt. Es ist Zeit, daß man davon zurückkomme. Liegt auch in der Natur der Sache, daß der gebildete Staatsdiener an sich seinen Kindern einen höhern Grad von Bildung geben muß, als der Landbauer und Gewerbsmann: ist denn diese Bildung dadurch verloren, wenn der Sohn in diese Stände eintritt? Ist dies nicht vielmehr gerade das Mittel, den Landbau, die Gewerbe zu vervollkommnen, und diesen Ständen die Achtung zu gewinnen, auf welche sie doch, gleich jedem nützlichen Staatsbürger, Anspruch haben? Denn nicht die Gat-

tung der Produktion ist es, welche erhöht oder erniedrigt, sondern der Grad der geistigen Bildung und moralischen Würde. Mancher Hofrath würde mit dem Auswande der Studienkosten seines Sohnes diesem ein selbstständiges Landbesitzthum verschaffen können, das diesen reichlich und selbstständig ernährte, indeß der Kandidat oft viele Jahre, auf Kosten der Aeltern, auf einen Staatsdienst lauern muß.

186.

Deswegen, gerade deswegen vorzüglich, sollte der Erbadel allenthalben die Briten nachahmen, nur dem erstgebornen Sohne die Würde des Vaters, und die übrigen in den Bürgerstand zurücktreten lassen. Hier mögen sie, als Folge der im älterlichen Hause erhaltenen Bildung, sich durch Verdienste und Tugenden auszeichnen, und einen eigenen Adel erwerben. Lord Chatam war ein großer Mann, aber auch sein Sohn Mäster Pitt wurde und war es.

Dann würde auch diese Menge von jungen Edelleuten verschwinden, für die es keine Lebensbeschäftigung, als den Militärstand, gibt, und die es sind, welchen wir vorzüglich den Krebs aller europäischen Staaten, die übergroßen stehenden Heere, zu danken haben.

187.

Dieses vom Erbadel ausgehende Beispiel würde wohlthätig auf die Dienstadelklasse wirken. Der höchste Staatsdiener würde sich nicht schämen, seinen Sohn als Kaufmann, Zimmermann oder als Landbauer be-

schäftigt zu wissen, und die Regierungen würden nicht mehr in Verlegenheit sein, die Ueberzahl der Geistesarbeiter anzustellen; das System des Viel-Regierens, dieses allen öffentlichen und Privat-Wohlstand verschlingende Ungeheuer, würde verschwinden; die Zahl der unökonomistischen, also reinen Konsumenten würde nicht ins Unendliche vermehrt werden; dem Landbau, den Gewerben, dem Handel würden gebildete Menschen erhalten; jener der allgemeinen Glückseligkeit und der Geselligkeit so nachtheilige scharfe Abschnitt der Stände würde aufhören, und die Produktion gewinnen.

188.

Jenes zwingende Verhältniß des sekundären Unterrichts (Z. 175) ist ferner vorhanden:

3) Bei dem Erben des begüterten Landmanns, den die eigenthümliche Beschaffenheit des älterlichen Vermögens, die pflichtmäßige Aushilfe der Aeltern, verbindet, sich zum Landbau zu befähigen.

4) Bedingnißweise bei den Erben des großen Fabrikanten, den aus gleichen Gründen die Natur des Fonds zu der nämlichen Befähigung zwingt.

5) Bei dem Handelsstande ist es der nämliche Fall; denn eine Handlung kann selten schnell, ohne bedeutenden Verlust, aufgegeben werden.

189.

Auser diesen zwingenden Verhältnissen kann das National-Oekonomie-Prinzip keinen Regulator der sekundären oder individuellen Bildung anerkennen, als die Fähigkeit.

Das gerade ist das Unglück der Menschheit, daß die Aeltern ihren bürgerlichen Stand, ihr Gewerbe unrücksichtlich auf ihre Familie fortpflanzen wollen. Dadurch ist jener Aristokratismus der gebildeten Geschlechter, und dadurch jenes zahllose Heer von Geistesarbeitern, so wie durch diese das verderbliche System des Vielregierens, entstanden.

Denn nicht genug, daß der Gelehrte, der Staatsdiener, der Advokat, der Arzt, der Geistliche u. s. w. ihre Kinder durchaus wieder dem nämlichen oder einem dem seinigen im Range ähnlichen Stande gewidmet wissen wollen, und dadurch eine eigene Klasse von Erbadel schaffen, wie vorhin gezeigt worden ist: — es drängt Fähigkeit oder Eitelkeit auch aus den niedern Klassen immer mehr Menschen in jene Klasse hinauf, und so muß denn die Zahl der höhern Stände und mit ihr die Konsumtion immer zu-, die Produktion immer abnehmen. Daher vorzüglich in Europa der unmittelbare Eintritt des Nothstandes, wenn die Natur ein einziges-

mal ihr Füllhorn nicht vollgerüttelt ausgießt.

190.

Es gibt nur Ein Mittel, die nahen und verderblichen Folgen dieses Zustandes der Dinge für das kultivirte Europa abzuwenden — wir müssen zum Prinzip der National-Oekonomie zurückkehren.

Nach diesem Prinzip ist jeder Stand, jedes Gewerbe, jede Beschäftigung, welche in das allgemeine Rad der menschlichen Gesellschaft eingreift, ehren-

voll. Nach diesem Prinzip gibt es keinen höhern Titel, als den des Staatsbürgers, keinen Bestimmungsgrund des Unterschiedes der geselligen Menschen, als die moralische und geistige Bildung.

Wahr ist es, daß das Gewerbe diese Ausbildung öfters erschwert; wahr, daß dem isolirten Landmann, dem Schmied, dem Fleischer es schwerer halten wird, einen gewissen höhern Grad von Bildung zu erringen, oder doch zu bewahren. Aber der gebildete Landbauer, der gebildete Schmied u. s. w. hat den nämlichen staatsbürgerlichen Rang, wie der Erste im Staate.

Wahr ist es, es gibt Gewerbe, die zur Erniedrigung, zur Verachtung geeignet zu sein scheinen, aber auch das ist nur Vorurtheil. Was für die bürgerliche Gesellschaft, was zum Genusse der Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig und nützlich ist, das kann nicht verächtlich sein. Auch widerstrebt es der Vernunft, es widerstrebt dem Begriffe von Adel, als einer moralischen Eigenschaft, daß irgend eine Produktions-Gattung damit unvereinbar sei.

Mag immerhin für jene Individuen der Adels-Kaste, welche die monarchische Regierungsform heischt, die kriegerische Laufbahn und die geistige Produktion, Wissenschaft und Kunst als die einzig geeignete erscheinen, weil ihre Existenz als politische Maschine jede Kollision mit den übrigen Staatsbürger-Klassen unräthlich macht: aber bei allen übrigen Staatsbürgern darf nur Tugend und Geist über die öffentliche Achtung entscheiden.

191.

Kehren wir zu dem Prinzip der National-Oekonomie zurück, so wird der Aristokratismus des Erbadels und des Honoratioren-Adels verschwinden, und mit ihm das Zwangsverhältniß in Absicht der sekundären Bildung.

Trefflich war der ursprüngliche Geist des Erb-Adels-Instituts, in einem Zeitalter, wo die Wissenschaften kaum noch kärgliche Blüthen in den Händen der Geistlichkeit trieben; wo die Menschheit in Barbarei zurückzusinken drohte, war es eine schöne Idee, im Erbadel eine Zwangs-Kultur-Anstalt zu erschaffen. Aber als die Bildung sich weiter, als sie sich auf die nicht-adelichen Volksklassen, und zwar im höhern Grade, als bei dem Erbadel, verbreitete, was war natürlicher, als daß diese Klassen eifersüchtig auf ein Institut wurden, dessen Geist verflogen; auf Vorzüge, die zu Bewahrung der Kultur nicht mehr nothwendig waren; auf Vorzüge, die in diesem Zustande nothwendig der Kritik und dem Spotte Spielraum boten, weil sie nicht persönlich, weil sie ein ererbtes, also ein verdienstloses Gut waren; Vorzüge, denen so oft die Persönlichkeit der Erbadelichen widersprach; — was natürlicher, als daß der Honoratorenstand den Erbadel zu verfolgen begann, und, indem er sich an dessen Stelle setzte, jenen zu verdrängen und zu vernichten suchte?

Hätten die neuern Gesetzgeber sich zu genialen Ideen, zu der reinen Ansicht des National-Oekonomie-Prinzips zu erheben vermocht, hätten sie nicht sich zwischen dem

reell Verschwundenen und formell Existirenden schwebend erhalten, also, nach der Natur der Schwäche, allenthalben mit Halbmaasregeln zu flicken gestrebt, so würde der Erbadel längst auf dem europäischen Kontinente die einzig zweckmäßige Organisation des britischen erhalten haben.

192.

So wie die Sachen noch jetzt auf dem Kontinente und vorzüglich in Deutschland stehen, ist also der Erbadel noch ein zwingendes Verhältniß zu höherer Ausbildung für den Mann sowohl als das Weib; für das adelich geborne Weib ein immer drückender werdendes Verhältniß, in dem Grade, als der Luxus, der Egoismus, die aus sinnlosen Ehegesetzen entspringende Ehescheu der gebildeten Stände zunimmt. Wer mag läugnen, daß zwei Drittheile der Ehen geschlossen werden, entweder im Rausche der Leidenschaft, des Begehrens, der Sinnlichkeit, und weil der Mann anders als auf diesem Wege zur Befriedigung nicht gelangen kann, oder aus Habsucht? Wer mag aber auch läugnen, daß zwei Drittheile der Ehen in den gebildeten Klassen unglücklich sind?

Bei der weiblichen Erziehung müssen wir zurückkehren zu der Einfachheit unserer Vorfahren. Nicht für Talente der Musik, des Gesangs, des Tanzes u. s. w., deren Ausbildung bis zur Vollendung ohnehin mit dem Hausstande unverträglich ist; nicht zur Glanzsucht, Eitelkeit und Gefallsucht werde das Mädchen methodisch

gebildet; nicht schon in der ersten Kindheit in die Gesellschaft der Erwachsenen, zu Bällen, Konzerten und Schauspielen eingeführt. Zur stillen, prunklosen Häuslichkeit, zu den dem Hausstande, den Pflichten der Hausfrau, Gattin und Mutter angemessenen Verhältnissen soll man sie, gleich unsern Aeltermüttern, in stiller Abgeschiedenheit erziehen. Eine Erziehung, mit der sich jener Grad geistiger Bildung wohl verträgt, der innerhalb den Grenzen zarter Weiblichkeit stehen bleibt, und die häuslichen Freuden erhöht, indeß jede Ueberschreitung jener Linie sie vergiftet. Dann wird auch der minder begüterte Mann es wieder wagen können, ein Mädchen zu freien, das ihm nur ihre häuslichen Tugenden zum Brautschatze bringt, und die zufriedenen Ehen werden minder selten werden. Es bedarf wohl keiner Beurkundung, wie wenig noch jetzt so manche weiblichen Erziehungsinstitute jenen Ansichten entsprechen.

193.

Jene zwingende Verhältnisse (Z. 175) abgerechnet, ist also, nach National-Oekonomie-Grundsätzen, Fähigkeit auch das einzige Bestimmungs-Prinzip der sekundären geistigen Bildung.

Diese Fähigkeit, und einzig diese Fähigkeit, muß bestimmen, ob der junge Staatsbürger zum Gelehrten, zum Staatsmann, zum Landbauer, zum Gewerbsmann, zum Kaufmann, also zum geistigen oder physischen Produzenten, gebildet werden soll. Durch das reine Anerkenntniß dieses Prinzips wird die Ueberzahl

der geistigen Produzenten, die gerade dadurch in die Klasse der reinen Konsumenten übergeht, sich mindern; die Zahl der wahren Produzenten, also auch die Produktion der Genußmittel, wird sich erhöhen, und die unökonomistische Staats-Finanz-Konsumtion wird verschwinden.

194.

Die sekundäre intellektuelle Bildung ist entweder generelle oder spezielle. Ist die Bestimmung des jungen Staatsbürgers, jenem einzig richtigen Regulator gemäß, festgesetzt: so tritt er erst in die Sphäre des sekundären generellen Unterrichts. Auch diese sekundäre generelle Bildung hat ihre Stufen. Nicht einzig intellektuelle, auch höhere moralische uud ästhetische Ausbildung bedarf der geistige Produzent, der Staatsdiener, der Gelehrte. Er muß in die Sitten der feinern Welt, des Anstandes, der Lebensart, der Schicklichkeit eingeweiht werden. Mindere ästhetische Ausbildungen bedürfen die übrigen Staatsbürger-Klassen, die physischen Produzenten; doch auch ihnen ist die höchste moralische und ein gewisser Grad von ästhetischer Bildung vortheilhaft.

Auch die sekundäre intellektuelle Ausbildung hat eine erste Stufe. Es ist die Kenntniß der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, die Kenntniß der Gesetze. Sie ist jedem Staatsbürger nothwendig, und die Vernachläßigung dieser Stufe ist es, die zahlloses Unheil, zahllose Verbrechen gebiert.

195.

Die sekundäre rein spezielle, intellektuelle Bildung dagegen wird einzig durch die nach der Fähigkeit und Neigung gewählte Produktionsgattung des Staatsbürgers bestimmt, und sie bleibe in ihrem Kreise. Jene Wuth der Pansophie, der vielseitigen Bildung, ist es, welche die Menschheit verschlechtert, und die Gründlichkeit, die Vollendung der Produzenten aller Gattung, gehemmt hat. Jenes Tändeln mit allen Wissenschaften und Kenntnissen hat die Eitelkeit, die Glanzsucht und die Oberflächlichkeit geboren.

Ja, in dieser sekundären, speziellen intellektuellen Bildung werde Alles mitbegriffen, was nicht nur die Hauptwissenschaft, die Hauptkunst, sondern auch die Hilfswissenschaften und deren verwandte Künste zur Vollendung in der Produktionsgattung heischen. Aber dabei bleibe diese Bildung stehen.

Der Landmann werde nicht einzig mit der mechanischen Arbeit des Pflügens, Eggens, Säens, Dreschens, — er werde mit der Natur und deren Organismus, er werde mit dem Pflanzenreiche, mit den Thieren seines Landes, mit der Veterinär-Wissenschaft, kurz, mit all' den Vorkenntnissen bekannt, die ihn befähigen, der Erde den höchstmöglichen Gewinn zu entlocken, und die Landwirthschaft mit dem höchstmöglichen Vortheile zu treiben. Aber es ist sinnlos, ihn in der Geschichte, der Erdkunde, der Chemie zu unterrichten, wenn nicht eigene Neigung ihn zum Studium dieser Wissenschaften, zu seiner Unterhaltung, treibt.

Der Gewerbsmann werde in allem dem unterrichtet, was mit seinem Gewerbe in Verbindung steht, im weitesten Sinne. Der Töpfer z. B. lerne nicht bloß die Erdarten kennen, nicht bloß die Töpfe drehen oder die Kacheln formen: er lerne zeichnen, er lerne die Modelle der Kunst, die Antiken kennen; sein formeller Schönheitssinn werde gebildet.

Es lerne jeder Gewerbsmann von dem Mechanischen der Handarbeit sich zum Kunst-Ideal emporarbeiten, und beinahe jedes Gewerb bietet dazu Spielraum.

Der Kaufmann lerne nicht einzig Bücher und Rechnungen führen oder Korrespondenz; er lerne nicht einzig die Erzeugnisse seines Vaterlandes, er lerne die aller Klimate und Völker, so wie deren Bedürfnisse und alle die damit zusammenhängenden Verhältnisse kennen; ihm ist Erdkunde, ihm ist Kenntniß der National-Oekonomie, ihm ist Kunde fremder Sprachen unentbehrlich.

Der Künstler werde gebildet, nicht einzig zum Mechanischen der Plastik, auch durch das Studium der Geschichte und Mythologie aller Zeiten und Völker, und der den plastischen Künsten so nahe verwandten Poesie, durch das Anschauen der Naturereignisse und Naturprodukte, der pittoresken Landschaften und der großen Kunstwerke.

Der Staatsdiener werde vollends ausgebildet für den Staatshaushaltungszweig, dem er sich zu widmen gedenkt.

Nur dem eigentlichen Gelehrten sei es vergönnt,

allen Wissenschaften sich hinzugeben, allen Musen zu opfern.

196.

Nach diesen Grundsätzen sollten die Regierungen die allgemeinen und speziellen öffentlichen Unterrichtsanstalten organisiren, und sie sind großentheils nach ganz entgegengesetzten Grundsätzen, nach Grundsätzen einer alles ertödtenden Universalität, organisirt.

197.

Sinnig scheint es doch wohl, die intellektuelle Bildung, den Unterricht, nach der Bestimmung des Staatsbürgers einzurichten. Wenn die primäre Bildung vollendet ist, so tritt die sekundäre generelle, d. h. diejenige ein, welche sich für bestimmte Klassen der Staatsbürger eignet und allen diesen Klassen gleich nothwendig ist; dann erst folgt die sekundäre spezielle Bildung, welche von der eigenthümlichen Beschäftigung oder der eigenthümlichen Organisation des Individuums bestimmt wird.

198.

Die generelle Bildung bedarf nur die sogenannten Trivial-Schulen; es ist gar kein Sinn darin, dies weiter in Stadt- und Land-Schulen, oder auf eine sonstige Weise zu klassifiziren. Denn dieser generellen Bildung bedürfen alle Staatsbürger ohne Unterschied des Standes oder ihrer künftigen Bestimmung, und die dabei anzustellenden Lehrer bedürfen alle die nämlichen Kenntnisse.

199.

Nur in Absicht der Geschlechter sollte ein Unterschied statt finden. So wie es an sich der Sittlichkeit mehr zusagen dürfte, die Mädchen von ihrer ersten Kindheit an von den Knaben zu trennen, so ist das Weib in jeder Rücksicht weit mehr zu Bildung des weiblichen Geschlechts geeignet, als der Mann. Mit dem Organismus und Karakter seines Geschlechts bekannt, wird das Weib, soviel die moralische und intellektuelle Bildung betrifft, die Falten des weiblichen Herzens weit sicherer auszuspähen, den Keim der eigenthümlichen weiblichen Tugenden, der Schamhaftigkeit, der Keuschheit, der Sanftheit, Milde und Hingebung, weit kräftiger zu pflegen, so wie die diesem Geschlechte eigenthümlichen Schwächen der Eitelkeit, der Oberflächlichkeit, des leichten Sinnes, des Mangels an Stetigkeit und Besonnenheit, des Haftens am, und des Hingebens für den Augenblick, so wie der Beweglichkeit und Leidenschaftlichkeit, weit zweckmäßiger zu bekämpfen wissen, als der Mann. Auch bei dem geistigen Unterricht wird sie, vertrauter mit der zartern Organisation des Weibes und dessen künftiger Bestimmung, die Ausbildung schon in den ersten Kinderjahren, die für die Menschen weit entscheidender sind, als man bisher noch anerkannt hat, weit zweckmäßiger zu leiten wissen.

200.

Die erste Hauptreform also, welche die sekundäre

generelle Bildung bedarf, ist die Absonderung der Geschlechter, und Anstellung der Lehrer für die Knaben, und der Lehrerinnen für die Mädchen. Dadurch wird auch in Absicht der Gediegenheit dieser Bildung schon unendlich gewonnen. Wir sehen in jenen allgemeinen Schulen oft hundert und mehr Kinder unter Einem Lehrer zusammengedrängt; wir sehen sie da wie Schafe zusammengepfercht; wir sehen, indem der Lehrer Ein Individuum unterrichtet, neunundneunzig andere sich langeweilen, und in der Langeweile selbst den Samen zu Unarten und Lastern sammeln; wir sehen, wie gerade durch diesen Müßiggang, durch diese Langeweile den Kindern Schule und Unterricht verhaßt und widrig wird; wir sehen sie traurig und lässig dahin schleichen, und fröhlich aus diesem Kerker davon hüpfen. Wir fühlen, daß das große, wichtige, allumfassende und das Schicksal der Menschheit entscheidende Werk der Bildung, das oft für jedes einzelne ungebildete Individuum wieder ein eigenes ihm ganz sich hingebendes Individuum heischt, mit einer Oberflächlichkeit betrieben wird, die durchaus die beabsichtigten Resultate nicht hervorzubringen vermag; und so lassen wir denn sorglos Geschlechter auf Geschlechter zu Grunde gehen! —

201.

Allerdings wird diese Absonderung der Geschlechter die Kosten der Bildungsanstalten erhöhen. Aber gibt es wohl einen mehr national-ökonomistischen, also einen reiner im Staatszwecke liegenden Aufwand? Würde

nicht der tausendste Theil des Aufwandes auf stehende Heere, auf den sogenannten Glanz der Thronen, auf so manche offenbar bloß luxuriöse Unterrichtsanstalten hinreichen, jenen für die Menschheit so wichtigen, so wesentlichen Aufwand zu decken? Und wenn wir auch den Ehrgeiz, die Glanzsucht der Fürsten, und noch weit mehr ihrer nächsten Umgebungen, — wenn wir die einzig daher entspringenden Kriege, den Luxus der Großen u. s. w. als unheilbare Krankheit der menschlichen Organisation anerkennen müssen; wenn wir auch dadurch in Europa den Staatsaufwand, die Staatsauflagen beinahe durchgängig auf eine allen heitern Lebensgenuß der Staatsbürger bereits verkümmernden Grad gespannt sehen: gibt es dann einen, auch bei dessen höchster Höhe, national-ökonomistischern Aufwand, als den auf die zweckmäßige Organisation der sekundären generellen Bildung?

Was ist denn der Staat, wenn es nicht die Masse der Staatsbürger ist? Und hängt nicht das zeitliche und ewige Wohl der Staatsbürger an dieser generellen Bildung der ersten Kindheit, deren Eindrücke, wie man doch endlich sich überzeugen sollte, bleibender als alle, ja unvertilgbar sind?

Es gibt keine Gattung des Staatsaufwands, sei er auch noch so unnöthig, noch so un- oder anti-national-ökonomistisch, für welchen nicht auf der Stelle die Finanzverwaltung Auflagen fand, und für den wichtigsten, den produktivesten Aufwand fand man sie nie.

Selbst in streng finanzieller Hinsicht ist ja zweckmäßige Organisation der sekundären generellen Bildung der Regierung wichtig; denn nur der von seiner ersten Kindheit an moralisch und intellektuell gebildete Mensch wird ein fleißiger, ein thätiger, also ein produktiver Staatsbürger.

202.

Jene Absonderung der Geschlechter würde zugleich dem weiblichen Geschlechte einen neuen Wirkungs- und Nahrungskreis verschaffen, dessen es, bei dem steigenden Luxus, bei dem durch die Höhe der stehenden Heere und durch die Zentralisations-Systeme der Regierungen immer steigenden Egoismus und Hange zum Cölibat, so dringend bedarf.

Warum sollen wir nicht Seminarien für Schullehrerinnen errichten? Warum sollen wir die erste Bildung der Gattinnen nicht vorzugsweise der zartern, sorglichern Pflege des Weibes anvertrauen? Aber nicht auf die höhern Stände, nicht auf die höhere Bildung muß diese Absonderung, diese Organisation eingeschränkt sein: bei der sekundären generellen Bildung muß sie beginnen.

Habsucht und Revolutionsschwindel haben in einem großen Theile von Europa auch die weiblichen Klöster vernichtet. Man hätte sie beibehalten, man hätte sie der weiblichen Erziehung widmen, man hätte von den Konventualinnen, statt der Mitgabe, Bildung zum Unterricht fordern, und dadurch den mönchischen Geist

so wie die Frömmelei aus den Klöstern verbannen, man hätte sie zu den wohlthätigsten aller Institute, zu wahren und reinen Bildungsanstalten der weiblichen Jugend umgestalten sollen, wozu die klösterliche Abgeschiedenheit, die Entfernung von der Welt, und deren Sorgen, Leidenschaften und deren Geräusche, deren Bewohnerinnen vorzüglich eignet. Aber freilich ist es leichter umstürzen, als zweckmäßig organisiren, leichter verderben, als beglücken.

203.

Nach der reinen Ansicht des Organismus der gesellschaftlichen und gebildeten Menschheit, müssen auf die sekundäre allgemeine Bildung und deren Institute die spezielle Bildung und deren Institute folgen.

So wie der Staatsbürger, je nach seiner physischen oder Geistes-Organisation, früher oder später aus dem Stande der Kindheit, also der sekundären generellen Bildung, austritt, schreitet er in einen Dämmerungs-, in einen Mittel-Zustand, den wir den Zustand der Ahnung nennen wollen, nämlich der Ahnung seiner künftigen festen Bestimmung.

Diese Ahnung kann nun vorbereitet, modifizirt werden:

1) Durch seine körperliche Organisation, die ihn entweder zu irgend einer Beschäftigung antreibt, oder davon abhält.

2) Durch seine geistigen Fähigkeiten, angebornen Talente oder Neigungen.

3) Durch die Eigenschaft seines Vermögens, oder die Lage seiner Aeltern oder nächsten Verwandten, die ihn zwar nicht zwingt, aber doch veranlaßt, ihr Gewerbe, z. B. den Landbau, die Handlung, die Fabrik, das Handwerk, fortzusetzen, wenn er nicht ihnen den kindlichen Beistand, auf den sie doch zunächst Anspruch haben, entziehen, oder sein zu hoffendes Vermögen verlieren will.

204.

Ist die Ahnung der künftigen Bestimmung durch eins obiger Verhältnisse festgesetzt, so tritt die dieser Ahnung angemessene spezielle Bildung ein. Nur sei es uns erlaubt, hier wiederholt zu bemerken, daß, jene obenbemerkten zwingenden Verhältnisse ausgenommen, der Stand der Aeltern schlechterdings kein Bestimmungsgrund, auch nur des Zustandes der Ahnung, sein darf, wenn die Menschheit nicht zu Grunde gehen soll. Und eben so wenig muß die Beschäftigung, die Gewerbart der Aeltern ein absoluter Bestimmungsgrund sein.

Es liegt ohnehin in der Natur der Sache, daß schon das Kind Vorliebe für das Gewerbe der Aeltern empfängt, weil es deren Beschäftigung unaufhörlich vor Augen hat, also, nach der Affennatur des Menschen, stets zur Nachahmung gereizt wird; weil Aeltern am leichtesten und mit dem wenigsten Aufwand ihre Kinder in ihrem eigenen Gewerbe unterrichten können, und weil sie nothwendig, nach der jedem Menschen eigenthümlichen, auch an sich moralisch-guten Vorliebe für seinen Stand und sein

Gewerbe, wünschen müssen, daß er durch das Kind fortgesetzt werde. Denn selbst der Landbauer erzählt mit stolzem Gefühle, wie lange schon seine Vorältern dieses sein Grundeigenthum besessen haben. Und endlich: weil nothwendig Aeltern in ihrem Gewerbe von eigenen Kindern thätigere, redlichere und uneigennützigere Unterstützung und Beistand empfangen, als von Fremden.

205.

Dieser Zustand der Ahnung fordert nun den zweiten Grad der Bildung, die sekundäre spezielle.

Die verschiedenen Gattungen der Produktion sind es, nach welchen die sekundäre spezielle-intellektuelle Bildung zu organisiren ist, und diese zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen.

Die erste, welche alle diejenigen Klassen der Staatsbürger umfaßt, deren künftige Beschäftigung oder Erwerb ganz oder größtentheils aus Geistes-Arbeit besteht. Die zweite, welche alle diejenigen Produzenten einschließt, deren künftige Produktionsgattung ganz oder doch größtentheils mechanisch ist.

206.

Zu der ersten Klasse gehören:

1) Alle diejenigen, welche sich dem Staatsdienste im sogenannten Zivil widmen wollen.

2) Diejenigen, die sich dem höhern Staats-Militär-Dienste zu widmen gedenken.

3) Diejenigen, welche sich dem Lehrfache, dem Unterrichte ihrer Mitbürger, und

4) Diejenigen, welche sich einer unabhängigen Produktionsgattung widmen, die mehr oder weniger wissenschaftliche Kenntnisse heischt.

207.

1) Alle diejenigen, welche sich dem Zivil-Staatsdienste widmen wollen, bedürfen schon in der zweiten Periode des Menschenalters, wo der Mensch aus dem ersten Kindheitszustande austritt, eine höhere intellektuelle Bildung. Selbst der mindeste Kopist, Rechnungsführer, Verwalter muß nicht bloß schreiben, er muß kalligraphisch, er muß korrekt schreiben können, er muß mindestens die Anfangsgründe der in allen bürgerlichen Geschäften noch unentbehrlichen lateinischen Sprache, er muß mindestens oberflächliche Kenntnisse der Gesetze, der Erdkunde und überhaupt aller Gegenstände des bürgerlichen, gesellschaftlichen Lebens besitzen.

208.

2) Demjenigen, der sich dem höhern Staats-Militär-Dienste widmen will, ist Kenntniß der Zeichenkunst, so wie in der Folge der Mathematik nach allen ihren Theilen, insbesondere der Geometrie, der Kriegsbaukunst u s. w. unentbehrlich.

3) Der sich zum Schulmann, zum öffentlichen Lehrer in irgend einer Wissenschaft bilden will, muß, von dem Austritt aus der Kindheit an, sich zu allen denjenigen Wissenschaften befähigen, die im weiten Gebiete der Pädagogik begriffen sind.

4) Für diejenigen, welche sich einer unabhängigen

Produktionsgattung zu widmen gedenken, welche mehr oder weniger wissenschaftliche Vorkenntnisse fordert, als Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Feldmesser, Kaufleute, Fabrikanten, Manufakturisten, Gewerbsleute, Maler, Bildhauer, ist schon in der zweiten Periode der Kindheit die Erwerbung der Vorkenntnisse aller derjenigen Hilfswissenschaften, also ein höherer und umfassenderer Grad der Bildung nothwendig, welche sie in der Folge zu ihrer individuellen Produktion bedürfen.

209.

Dies beurkundet die Nothwendigkeit sekundärer Spezial-Bildungs-Anstalten im Staate, für alle jene Klassen. Diese Bildungsanstalten hat man bisher theils unter dem Namen von Bürgerschulen, theils von Realschulen, theils polytechnischer Institute begriffen. Allergrößtentheils waren sie aber sehr unzweckmäßig organisirt. Es wurde dabei auf die künftige Bestimmung des Schülers, die doch selten ungewiß ist, wenig oder keine Rücksicht genommen; und dies ist es doch, was vorzüglich noth thut. Der Schüler soll hier zuviel, zu vielerlei lernen, um irgend etwas Spezielles gründlich lernen zu können. Er lernt also Alles entweder oberflächlich, oder gar nichts.

210.

Sollen also diese sekundären Spezial-Bildungs-Institute ihren Zweck erfüllen, so muß die wahrscheinliche Bestimmung jedes Schülers untersucht, sie müssen nach dieser Bestimmung gesondert, und jede

Klasse derselben vorzüglich, ja zum Theil ausschliessend, mit jenen Vorkenntnissen ausgerüstet werden, welche sie zu dieser Bestimmung bedürfen.

Dies kann um so minder Beschwerde haben, als hier nur von Vorkenntnissen die Rede ist, deren Erwerbung mehrere Klassen gleich nothwendig bedürfen.

211.

Aus diesen sekundären speziellen Bildungs-Anstalten muß alsdann der Staatsbürger in die rein-individuelle, entweder a) zu seiner Produktions-gattung in die Lehre, oder b) zu niedern speziellen Bildungs-Instituten oder c) zu den höhern Bildungs-Anstalten übertreten und überzugehen befähigt sein.

212.

a) Zu seiner Produktionsgattung kann in die Lehre übergehen: der bloße Kopist (in die Schreibstube), der bloße Rechner (Rechenstube), der Handwerksmann, — deren Produktionsgattung zugleich mehr oder weniger mechanische Fertigkeiten fordert.

b) Zu niedern speziell-individuellen Bildungs-Anstalten kann übergehen:

Der sich den höhern militärischen Staatsdiensten widmet (Militär-Schulen).

Der sich der Thierarzneikunde widmet (Veterinär-Schulen).

Der Kaufmann, nächst der sogenannten Lehre, in die Handels-Schulen.

Der Fabrikant und Gewerbsmann, nächst der Lehre, in die technologischen Schulen.

Der Künstler in die Zeichen-, Maler- und Bildhauer-Akademien.

Der sich dem niederern Lehrstande widmet, in die Schullehrer-Seminarien.

Der sich der Bergbaukunde oder der Forstwirthschaft widmet, in die Bergbau- und Forst-Schulen, u. s. w.

c) Zu den höhern Bildungsanstalten müssen alle übrige Klassen übergehen.

213.

Der Staat ist allerdings verpflichtet, für höhere Unterrichtsanstalten und deren zweckmäßige Organisation zu sorgen. Aber mit der Basis des wissenschaftlichen Studiums, der Freiheit — in deren Gebiete einzig Wissenschaft und Kunst gedeiht — unvereinbar ist jene Erfindung des Despotismus und der Kameralistik, der Universitätszwang, wodurch man nur Einseitigkeit, Schiefheit und wissenschaftliche Spießbürgerschaft erzeugt.

Man beginnt neuerdings von dieser inhumanen Idee zurückzukommen, zur Ehre des gesunden Menschenverstandes. In jenen monopolisirten höhern Lehranstalten mußten die Lehrer allen Sporn, allen Wetteifer verlieren, der dem Lehrer so noth thut, als dem Lernenden.

214.

Diese höhern Bildungsanstalten müssen das gesammte Gebiet der Wissenschaften umfassen. Sinnig haben sie daher unsere Vorfahren Universität genannt, und alle die Absonderungen, welche der Reform-, Organisations- und Reorganisations-Geist

der neuern Zeit geboren hat, sind nichts weniger als zweckmäßig. Mit Weisheit haben schon die Griechen und Römer die Wissenschaften unter dem Bilde der neun Musen als Schwestern versinnlicht und apotheosirt. Unsichtbar bieten sich die Wissenschaften die Hand. Sie sind sich alle mehr oder minder, näher oder ferner verwandt.

Nicht einzig der Umgang der Lehrer, auch der der Studierenden befördert jenes für die Menschheit so wichtige Amalgama aller menschlichen Kenntnisse. Nicht die sich einzig auf der Universität darbietende Gelegenheit, in allen Wissenschaften sich zu unterrichten, ist der hohe, nur von den neuern Philosophen verkannte Vorzug der allgemeinen höhern Bildungsanstalten: auch den Vortheil gewähren sie, daß sie den angehenden Staatsbürger oft erst durch ihre Allgemeinheit auf die eigene Prüfung seiner Fähigkeiten für den Stand aufmerksam machen, dem er sich künftig widmen will.

Nur eine Universität kann die Bildung vollenden, und nur ein hohes genialisches Wesen kann aus einer abgerissenen Bildungsanstalt vollendet hervorgehen. Jeder Freund der Wissenschaften, jeder Freund der gebildeten Menschheit nehme also die Universal-Anstalten gegen den mit Lyzäen und andern partikularen Instituten schwangern Reformgeist in Schutz.

215.

Aber in Absicht der Befähigung zum Eintritt in diese höhern Unterrichtsanstalten hat man bisher in

einem großen Theile von Europa durchaus ohne System gehandelt.

Fern sei von uns die inhumane Idee, die Zahl derjenigen jungen Staatsbürger zu beschränken, oder zu bestimmen, welche sich dem Unterrichte widmen wollen. Er bleibe Allen offen, welche dazu Neigung und Fähigkeit besitzen.

Doch der Staat muß das Bedürfniß seiner Geistesarbeiter kennen. Jeder junge Staatsbürger, der sich der höhern intellektuellen Bildung widmen will, rechnet doch zunächst auf Versorgung in seinem Vaterlande; er hat auch darauf den nächsten Anspruch. Der Staat ist also wohl berechtigt, nur derjenigen Zahl von jungen Staatsbürgern bei ihrem Eintritte in die höhern Unterrichtsanstalten die Anstellung im Staate zuzusichern, welche seinen Bedürfnissen angemessen ist; vorausgesetzt, daß sie zu dieser Anstellung sich befähigen. Den Ueberschiessenden kann er die Freiheit lassen, ihren akademischen Cursus auf ihre Gefahr zu beginnen. Der Mangel einer bestimmten Aussicht der Versorgung im Vaterlande wird dann ohnehin so manche Jünglinge oder deren Aeltern oder Vormünder zurückhalten.

216.

Doch bei der Wahl jener nach dem Staatsbedürfnisse zu bestimmenden Zahl darf allerdings nicht der Stand der Aeltern, sondern einzig der Grad der Fähigkeit des Jünglings beachtet werden.

Man hat neuerdings eine kurfürstl. hessische Verord-

nung wegen der Zulassung zu Akademien öffentlich getadelt; die Regierung hat diese Beschränkung dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß die Söhne der höhern Stände, also der Staatsdiener u. s. w., von jener Beschränkung ausgenommen seien.

Aber woher diese Ausnahme? Ist denn zur Aufnahme in den Staatsdienst nicht Fähigkeit die einzige entscheidende Norm? Wenn man dem Geburtsadel mit großem Rechte den ausschliessenden Anspruch auf höhere Staatsstellen bestritten und entzogen hat: ist diese Ausnahme nicht die Schöpfung einer neuen Kaste, welche die Staaten mit einer Ueberzahl von Staatsdienern, und dadurch mit dem höchsten Unheil, dem der Vielregierung, heimsucht?

Geistige Fähigkeiten sind nicht erblich. Leichter mag allerdings der Sohn des gebildeten Mannes die höhere Bildungsstufe erklimmen. Aber in der Befähigung zum Eintritt in die höhern Unterrichtsanstalten, so wie in der Befähigung zum Staatsdienst, kann nur die Individualität entscheiden.

217.

Diese Einrichtung setzt nothwendig eine Prüfung derjenigen voraus, die mit Anspruch auf Staatsdienste die Laufbahn höherer Unterrichtsanstalten beginnen wollen. Nicht also auf die Rückkunft von denselben sollte man jene Prüfung versparen, wo der Aufwand gemacht, und dann oft zum Nachtheil des Kandidaten vergeblich gemacht ist.

Allerdings fordert die wirkliche Anstellung im Staatsdienste eine nochmalige vorgängige Prüfung. Inhuman scheint es, diese Prüfung an ferne Residenzen zu bannen, mit neuem Aufwand für den oft dürftigen, aber fähigen Kandidaten.

218.

Aber allerdings bedürfen diese höhern Bildungs-Anstalten, diese Universitäten und deren Unterricht, einer zweckmäßigern Organisation. In dem britischen Reiche schienen vorhin die Universitäten Oxford, Cambridge und Edinburg weit richtiger als in Deutschland organisirt.

Das politische Regiment der Akademien ist eine schwere Aufgabe. Die Jünglinge werden von ihren Aeltern und Vormündern auf Akademien gesendet, um sich den Wissenschaften zu widmen; dies ist der einzige Zweck ihres Daseins. Man sollte also glauben, eine Organisation, welche den Studierenden innerhalb des Zwecks seines Daseins erhält, sei die angemessenste; also eine klösterliche, gleich den geistlichen Seminarien, oder eine Eintheilung in Kollegien, wie in England, wo die Disziplin für die abhängigen (fellows) und unabhängigen Glieder sehr streng ist *).

*) Küster in seinen trefflichen Beiträgen zur Kenntniß des Innern von England, im eilften Stück S. 125 ff., hat sie gründlich dargestellt.

219.

Bedenkt man, daß der Jüngling die Universität in einem Alter bezieht, wo das Blut am glühendsten wallt, wo der Aufruhr der Leidenschaften beginnt, wo also der Mensch des Mentors am dringendsten bedarf, so scheint eine bestimmte Unterordnung der Studierenden unter die Lehrer, eine strenge Sittenaufsicht und eine genaue Begrenzung ihrer Lebensweise für den Zweck des Studiums, für die Moralität, für die Geschliffenheit, für die Gesundheit, oft für das Dasein der Jünglinge, so wie für die ökonomischen Verhältnisse ihrer Aeltern und deren Ruhe, unendliche Vorzüge vor der sogenannten akademischen Freiheit zu besitzen.

220.

Dagegen spricht für die akademische Freiheit: daß der Mensch dadurch sich erheben lernt, und Selbstgefühl, die Würde des wissenschaftlich sich bildenden Menschen, Selbstständigkeit erlangt; daß er Kriecherei, Sklavensinn und Einseitigkeit ablegt; daß er Wahrheit und Offenheit, so wie Selbstvertrauen, gewinnt, und die scharfen Ecken der heimathlichen Erziehung sich abschleifen; daß er also nicht einzig zum Staats-, sondern auch zum Weltbürger reift. Wir sehen aus den klösterlichen Instituten der Briten zwar oft gediegene, aber öfter grämliche und störrische Menschen und Sonderlinge hervortreten.

Noch, scheint es, haben die Regierungen den richtigen Mittelweg nicht gefunden, die Bewahrung der

akademischen Freiheit mit der Begrenzung ihres Mißbrauchs und dessen Folgen zu verbinden. Er scheint in einer nicht klösterlichen, aber patriarchalischen Verschmelzung der Lehrer und Studierenden zu liegen.

Wer den Freiheitssinn und das Ehrgefühl der Studierenden zu unterdrücken strebt, unterdrückt den Fortschritt in den Wissenschaften selbst, die Freiheit bedürfen zum Wachsthum und Gedeihen. Man hat daher vielleicht nicht wohlgethan, die von unsern Vorältern mit Weisheit gegründete akademische Gerichtsbarkeit aufzuheben, welche manche ihrer unverkennbaren Gebrechen durch überwiegende Vortheile vergütete, und hienieden ist ja Alles Kalkul-Sache!

221.

Vergebens wird man in edeln Jünglingen jenes Gefühl der Würde der Wissenschaften, das sich auf den ihnen Beflissenen überträgt, zu entwurzeln versuchen; vergebens die Ausbrüche der Kraftäusserung, so wie der Empfänglichkeit für Sinnengenuß in einem Alter der Vollkraft der Jugend.

Man leite sie also mit Weisheit, das heißt, im Geiste ihres Organismus; denn es ist unwiderlegliche Wahrheit, daß jede Mißkennung desselben sich von selbst rächt. Man theile die Jünglinge nach ihrer eigenen Wahl in Schaaren ein; jedem frei, zu welcher er sich wenden will. Dadurch werden die Landsmannschaften vernichtet, welche so viel Unheil stifteten. Denn diese sind oft einzig durch die Gleichheit des hei-

mathlichen Ursprungs, nicht durch Gleichheit der Gemüther zusammengedrängte Verbindungen; jene nur ordinirte, aber freiwillige Abtheilungen.

Man stelle jeder Schaar frei, sich durch die Stimmenmehrheit selbst unter den Lehrern einen Protektor, Tutor, Senior zu wählen, der das Innere der Schaar leite und dirigire. Man übergebe ferner dieser Schaar die Macht, aus ihrer Mitte einen Stellvertreter (Subsenior) des Prorektors zu wählen. Seine Wahl wird nothwendig auf den Gebildetsten, Sittlichsten, Ruhigsten und Besonnensten der Schaar fallen. Man mache den Protektor und seine Stellvertreter für alle Uebertretungen der Gesetze verantwortlich, und alle jene ärgerlichen Szenen der neuern Zeit, welche den Freund der Wissenschaften tief verwunden müssen, werden nicht mehr existiren können. Denn willig wird der Jüngling aus Ehrgefühl sich einer freiwilligen Unterordnung fügen; nur die Idee des Zwangs ist ihm peinlich und verhaßt. So wird man an unsichtbaren, an Rosenbanden jene lebendigen und freisinnigen Jünglinge leiten, ohne jenen Aufschwung zur Selbstständigkeit, zum Kraftgefühl zu lähmen, die einst im Staatsdienste der Menschheit so wichtig sind.

Diese selbstgewählte Direktion wird in allgemeinen Versammlungen Sittlichkeits- und Fleißgesetze diktiren, die der auf seine Unabhängigkeit eifersüchtige Jüngling freudig befolgen wird, weil er sie sich selbst gegeben hat. Sie wird, ohne den Zweikampf aufzuheben, Ehren-

gerichte anordnen, welche das höchste Menschliche — das Ehrgefühl bewahren, und den die Menschheit entehrenden Zweikampf unmerklich vernichten. Treffliche und gediegene Vorschläge hierzu sind neuerlich von dem würdigen Verfasser der „Abhandlung über den Zweikampf (Nürnberg 1819)“ geschehen.

222.

Laßt uns nun den Zustand der Universitäten untersuchen. Man hat in den neuern Zeiten, wo sich die Pest des Vielregierens auch auf die wissenschaftliche Bildung ausgedehnt hat, Studien-Plane vorgeschrieben, die zwar stets die Ansicht, die Theorie ihres Urhebers aussprachen, an welchen aber durchaus nichts merkwürdig war, als der Despotismus des Reform- und Vielregierens-Geistes, der Alles, also auch selbst die Entwicklung des menschlichen Geistes, zu regeln und in Formen zu pressen suchte.

Der Staat, für den doch eigentlich das wissenschaftliche Studium die Saat sein soll, ist gerade bei jenen Theoremen der Studienplane am wenigsten beachtet.

Zunächst sind die höhern Lehranstalten in Fakultäten eingetheilt. Eine Eintheilung, die als eine Ruine der Vorzeit sich mitten unter dem neuen Gebäude erhalten hat, welches der Fortschritt und die Ausbreitung der Wissenschaften aufführte. Daher sehen wir oft Wissenschaften unter eine Fakultät gereiht, welche mit deren Namen nicht die mindeste Verwandtschaft haben. Es wird hoffentlich eine Zeit kommen, wo man sich von

der gänzlichen Unhaltbarkeit dieser Fakultäten-Eintheilung überzeugen wird, wo also diese Grenz-Marksteine der Wissenschaften fallen werden.

Es läßt sich durchaus für ihren praktischen Nutzen nichts, wohl aber viel von den damit verbundenen Nachtheilen sagen. Nicht mag man anführen, daß ihnen die Verleihung der höhern akademischen Würden anvertraut sei. Auch dies ist einzig Sache des Herkommens. Allerdings muß derjenige, der in einer bestimmten Wissenschaft eine akademische Würde erringen will, von den Lehrern dieser Wissenschaft geprüft werden. Aber macht diese Prüfung die Abtheilung der Lehranstalt in Fakultäten nothwendig? Ist es nicht die Akademie im Ganzen, welche die Würde verleiht? Muß nicht derjenige, der eine theologische, juristische oder medizinische Doktorwürde zu erlangen strebt, auch die philosophischen Wissenschaften studirt haben? Wozu denn also jene Spaltung der das schwesterliche Band der Wissenschaften so schön und sinnig bezeichnenden Universität in Fakultäten?

223.

Aber auch die Verleihung der akademischen Würden scheint einer neuen Organisation zu bedürfen. Diese einst so ehrenvolle Würde hat durch die Vervielfältigung, durch die Verleihung an ungeeignete Subjekte von ihrem Glanze, ihrer Achtung in der öffentlichen Meinung sehr verloren. Ja, wir haben neuerdings das betrübende Beispiel erlebt, daß auswärtige Monarchen verbieten

mußten, die auf einer andern Universität verliehene akademische Würde anzuerkennen. Mit der Achtung für die akademischen Würden ist auch die Achtung für Wissenschaft und Erudition gesunken, und das ist niederschlagend. Es ist Zeit, die Regierungen auf den Grund dieses Uebels aufmerksam zu machen.

Er liegt unwidersprechlich darin: daß den Fakultäten die Verleihung der akademischen Würden unbedingt überlassen ist. Zweckmäßig möchte dies sein in jenen Zeiten der Sittenreinheit und der Sitteneinfalt, in jenen Zeiten, wo Erudition einzig auf akademische Lehrer, so wie vorhin auf die Geistlichkeit, eingeschränkt war; aber nicht zweckmäßig ist es mehr in unsern Zeiten des Luxus und des Sittenverfalls.

Die Verleihung der akademischen Würden ist ein Einkommenszweig der Fakultätsglieder, und bei dem beträchtlichen Aufwand, den sie fordern, kein unbedeutender. Daher jene oberflächliche Prüfung der Kandidaten; daher jene unmäßige Verleihung dieser Würden an Unwürdige; daher jene Herabwürdigung derselben, zum großen Nachtheil der Wissenschaften und deren Würde, an welcher doch das Heil liegt des Menschengeschlechts.

224.

Es gibt nur Ein Mittel, dem abzuhelfen, aber es ist unfehlbar. Wenn nämlich die Regierung

1) den mit der Erlangung der akademischen Würden verbundenen Aufwand in den Universitätsfond be-

zahlen läßt, dagegen allen mit der Prüfung der Kandidaten bemühten Lehrern aus dem Universitätsfond eine verhältnißmäßige Vergütung bestimmt. Wenn

2) die Regierung sich die Bestätigung der akademischen Würden, nach Einsicht der Prüfungsprotokolle vorbehält. Dies ist gerecht; denn der Staat soll ja die akademischen Würden im bürgerlichen Leben, eben so wie die von ihm selbst verliehenen Würden, anerkennen. Fügt die Regierung noch die Maasregel hinzu: daß die Gelangung zu bestimmten Staatsämtern von der Erlangung der akademischen Würden abhängig gemacht wird, so werden diese Würden die öffentliche Meinung wieder für sich gewinnen, sie werden zum Besten der Wissenschaften, also zum Heil der Menschheit, ihren vorigen Glanz, ihr voriges Ansehen wieder erlangen.

225.

Laßt uns nun die einzelnen Fakultäten und deren Wirkungskreis untersuchen.

Die theologische Fakultät, im Range die erste, ist bestimmt: Volkslehrer, Priester, Geistliche, allergrößtentheils jedoch Landgeistliche, Dorfpfarrer, als die bei weitem größte Zahl, zu bilden.

Die ersten und wesentlichsten Erfordernisse zu diesem Berufe scheinen denn doch wohl 1) Gemüthlichkeit, Wohlwollen der Seele, Reinheit der Sitten; 2) Körperliche Beredsamkeit, also eine mindestens nicht widrige Bildung, ein biegsames Sprachorgan, Kraft und Gabe des Vortrags. Die

erste dieser Eigenschaften ist dem Geistlichen unentbehrlich, um die Liebe, das Vertrauen seiner Pfarrgemeinde zu gewinnen, ohne welche er weder ihr Lehrer, noch ihr Freund und Tröster am Krankenbette zu sein vermag. Ohne seiner Gemeinde das Beispiel der Tugend und höchsten Sittenreinheit zu geben, ist sein ganzer Wirkungskreis der Erbauung, der Andacht, der Beförderung der Tugend und Religiosität durchaus vernichtet.

Ohne die zweite jener Eigenschaften ist mindestens alle Erbauung im öffentlichen Vortrag dahin, und der Grund zu Vernachlässigung der öffentlichen Gottesverehrung, zur Irreligiosität gelegt. In dem unwidersprechlichen Mangel guter Kanzelredner liegt auch der gleich unwidersprechliche Fortschritt der Lauheit im Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, und, was nach dem Organismus der menschlichen Seele davon die unmittelbare Folge ist, der Irreligiosität.

Werden aber bei der Prüfung der theologischen Kandidaten jene zwei Haupteigenschaften des künftigen Berufs hinlänglich berücksichtigt?

226.

Was ist hingegen dem theologischen Studierenden, nach vollendetem philosophischen Lehrkursus, zum Studium auf mehrere Jahre vorgezeichnet? Die Dogmatik, oder die Lehre der Glaubensdogmen der Kirche, welcher er angehört. Die göttliche Einfachheit der Christusreligion, welche in ihrer himmlischen Reinheit und Einfalt Geist und Gemüth an sich so klar anspricht, an sich

mehr die Sache des Herzens, der Empfindung, als des Verstandes — ist zu einer weitläuftigen Wissenschaft ausgesponnen, an der Jahre lang gelehrt wird! Hat wohl dieser erhabene göttliche Mensch oder menschliche Gott daran gedacht?

Die Polemik, oder die Lehre von den mannigfaltigen Ansichten der verschiedenen Glaubensgenossen und Religionsparteien und deren Streitigkeiten. Wann, wo hat der Geistliche, vorzüglich der Landgeistliche, Veranlassung, davon Gebrauch zu machen? — Der Kanzelvortrag soll nicht Streit über Meinungen aufregen, sondern, nach Christus Beispiele, alle Menschen vermögen, sich als Brüder zu lieben. Eben so wenig zeigt sich im Beichtstuhle oder am Krankenbette ein Wirkungskreis für die Polemik. Noch überflüssiger scheint die Exegese oder die Auslegung der heiligen Schrift.

Abgesehen von der Vulgata und Luthers Uebersetzung der heiligen Bücher, sind diese nicht von Michaelis an öfters von den großen Philologen übersetzt? Wozu denn also für Geistliche eine eigene Wissenschaft der Auslegungskunst, als um auch in den Dogmen jene ewige Versatilität zu unterhalten, welche am Ende die Religion selbst untergräbt? Soll denn in die Religionsdogmen, auf welchen doch die Ruhe der Christen im Leben und Sterben, so wie ihre Moralität, sich stützt, nie Festigkeit, Stetigkeit kommen? — Wozu kann aller Fortschritt in der Exegese dem Geistlichen

in seinem künftigen Berufe nützen? Wozu die Kenntniß der hebräischen, syrischen — und anderer todten Sprachen, welche zur Kultur des Geistes nicht so, wie die griechische und römische, beitragen? — Ist denn für die Theologie Studierenden nicht offenbar alle auf dieses Studium verwendete Zeit verloren?

Ganz anders ist es, wenn ein einzelnes Subjekt sich zum Philologen, zum Sprachgelehrten bilden will; denn auch Sprachgelehrsamkeit, selbst todter Sprachen, ist mit den Wissenschaften allerdings verwandt. Hier ist nur von der Bildung der Geistlichen die Rede.

227.

Zieht man alle jene Lehren von dem Studium des Theologen ab, so wird ihm — denn die Kenntniß der Dogmen muß er doch wohl auf die hohe Schule bringen — Kirchengeschichte, die zu Aufhellung seines Geistes dient, so wird ihm Moral, und vor allen Dingen Rhetorik, übrig bleiben. Dann aber wird er Raum haben, sich in so manchen Kenntnissen zu unterrichten, die er in seiner künftigen Laufbahn bedarf, und die wir bei so vielen Geistlichen vermissen.

Er wird sich mit den Staatsgesetzen bekannt machen, so weit es sein künftiger Wirkungskreis fordert. Er wird dadurch so manche Verirrungen seiner Pfarrkinder, so manche Streitigkeiten unter ihnen zu verhüten fähig sein.

Er wird sich mit der Landwirthschaft bekannt machen; denn wer soll in Bekämpfung der Vorurtheile,

in den Fortschritten der Agrikultur, wer kann das Beispiel geben, als der Landgeistliche?

Er soll selbst die allgemeinsten Grundsätze der Heilkunde kennen, um in so mannigfaltigen Fällen der Noth, der schleunigen Hilfe und Rettung, der Freund, der Rathgeber seiner Pfarrgemeinde zu sein.

Er soll die Naturgeschichte und die damit verwandten Wissenschaften studieren, um für die vielfältigen müßigen Stunden, die einem großen Theile der Landgeistlichen übrig sind, einen seiner Lage angemessenen, ihm und den Wissenschaften nützlichen und zugleich angenehmen Spielraum zu haben.

Er soll vorzüglich der Pädagogik sich widmen; nicht, wie es bei einem großen Theile der Landgeistlichen der Fall ist, den Schulunterricht beinahe gänzlich seinen Schullehrern überlassen, und sich höchstens auf den spärlichen sonntäglichen katechetisch-dogmatischen Unterricht einschränken.

228.

Der Landgeistliche hat in der Regel wahrlich gegen den Zivilmann hinlängliche Muße. Wenn der Zivil-Staatsdiener zehn und mehr Stunden täglich in seinem Bureau zubringen muß, so hat der Geistliche gewöhnlich mit einer wöchentlichen Predigt, die er in wenigen Stunden studiert, und, höchstens bei dem katholischen Priester die kurze Messe ausgenommen, mit einer oder zwei Parochial-Handlungen seine Berufsarbeit für die ganze Woche vollendet.

Allerdings sollte also der Staat die Geistlichen anhalten, ihren Schullehrern nur den mechanischen Theil des Unterrichts, Lesen, Rechnen und Schreiben, zu überlassen; den höhern Unterricht in allen denjenigen Wissenschaften, welche selbst dem Landmann unentbehrlich sind, z. B. allgemeine Vorkenntnisse der Naturgeschichte, des Ackerbaues, der Gesetze, selbst zu übernehmen.

Die bedeutenden Vorzüge dieses Standes, so wie die ökonomisch damit verbundenen Vortheile, geben dem Staate das Recht auf diese Ansprüche; und es wird hoffentlich eine Zeit kommen, wo man einsehen wird, daß die Unterhaltung der Geistlichkeit, im Verhältniß aller andern Stände, eine zu drückende Last für den Staatsbürger sei, wenn sich ihr Beruf einzig auf das wöchentliche Hersagen einer memorirten oder nicht memorirten halbstündigen Rede, und auf die mechanische Verrichtung einiger religiöser Akte einschränken soll, indeß ihr ein so wohlthätiger Wirkungskreis offen steht.

229.

In der Rechts-Wissenschaft sieht es beinahe eben so traurig aus.

Der Beruf der Rechtskundigen ist doch wohl einzig, mit den Gesetzen und deren Anwendung bekannt zu werden. Das Naturrecht ist also das erste Studium des Juristen, als die Quelle des Rechts. Das nächste ist das bürgerliche Recht. Da man es das angewandte Naturrecht nennen möchte, so ist allerdings selbst da, wo vollständige statutarische Gesetzbücher existiren, und,

wie im preussischen Landrecht, sogar die Berufung auf das römische Recht verboten ist, das Studium desselben, wegen des darin herrschenden philosophischen Geistes, als erklärender Kommentar aller neuern Gesetzbücher zu empfehlen.

Aber wozu diese Abtheilung desselben in Institutionen und Pandekten? Wozu die Beibehaltung der unsystematischen Pandektenform? Wozu die unendliche Prolixität, wozu diese Verschwendung von Erudition, insbesondere in dem bloß geschichtlichen und literarischen Theil des römischen Rechts, der den bei weitem größten Theil der kostbaren Zeit des Studierenden verschlingt?

Man lehre das römische Recht nach einer systematischen Form und nur in seinen Hauptgrundzügen, die Studierenden hinweisend auf eigenes Studium. Da, wo eine Staatsverfassung, da, wo statutarische Rechte existiren, ist deren Erklärung und Kommentirung allerdings ein nothwendiges Studium der Eingebornen.

Von dem kanonischen Rechte mag der bei weitem größte Theil verschwinden. Kenntniß der katholischen Hierarchie und der allgemein politischen Organisation der evangelischen Kirche ist Alles, was der Jurist bedarf.

Auch das Lehnrecht muß derjenige kennen, in dessen Vaterland man aus finanziellen Gründen oder Hang zur Willkühr die Feudalität noch stehen ließ.

Das peinliche Recht sollte eigentlich nicht allein jeder Jurist, sondern jeder Staatsbürger, und zwar

zunächst das rein-philosophische Kriminal-Recht, studieren.

Noch sind die statutarischen Strafgesetzbücher, Frankreich, Oesterreich und Baiern ausgenommen, leider nicht häufig, und selbst in einem großen Theile von Europa werden die Staatsbürger noch nach Strafgesetzen be- und verurtheilt, die nur ihre Richter kennen. Da, wo ein Strafgesetzbuch existirt, ist mindestens das Studium der Abweichungen desselben vom rein-philosophischen Kriminalrechte nothwendig.

230.

Bei einem so organisirten Zyklus des Juristen wird ihm Zeit genug übrig bleiben, diejenige Wissenschaft zu studieren, die man vorhin die Kameral-Wissenschaften nannte, nämlich die Staatshaushaltungs-Wissenschaft, nach allen ihren Zweigen. Dies wird dem Juristen jene Einseitigkeit ersparen, welche seine künftige Anstellung im Staatsdienste beengt; es wird ihm selbst in der rein-juristischen Anstellung von unendlichem Vortheile sein. Nicht sinnig ist es also, diese sogenannten Kameral-Wissenschaften als ein isolirtes Studium zu behandeln.

231.

Bei einem zweckmäßig organisirten Studium der Rechtswissenschaft wird dann auch den Studierenden Zeit genug bleiben, sich in der Anwendung der Theorie zu üben. Oft kommt der Jurist von Akademien sehr gelehrt zurück, aber unfähig, ein Protokoll aufzunehmen, einen Aktenauszug zu fertigen. Praktischer Unter-

richt aber von Lehrern, welche, wie die Lehrer der Heilkunde, zugleich Geschäftsmänner sind oder waren, das ist's, was ihm vorzüglich noth thut. So manche verwandte Wissenschaften, z. B. Literärgeschichte des Rechts, kann man dem Selbststudium empfehlen, aber auch überlassen.

Es ist eine Wahrheit, die der Verf. aus einer vieljährigen Erfahrung und Beobachtung abgezogen hat, daß der bei weitem größte Vortheil des Besuches der Akademien nicht in dem eigentlichen Lernen, sondern in der Anregung zum Selbststudium besteht. Und wenn schon jene Maxime der gelehrten Königin Christine von Schweden, daß man in den Schulen alles lerne, was man vergessen muß, paradox scheint, so liegt doch auch Wahrheit darin.

232.

Bei der Fakultät der Heilkunde ist nichts züviel, nichts entbehrlich. Diese beinahe einzig auf Erfahrungen und Hypothesen beruhende Wissenschaft ist unerschöpflich. Nur der ewige Fortschritt in der Erkenntniß der gesammten organischen Natur kann ihr den für das Heil der Menschheit so wohlthätigen und in dem Organismus der Schöpfung erreichbaren Grad von Vollendung geben.

233.

Unter den philosophischen Wissenschaften ist die Logik wohl Allen unentbehrlich, welche sich den Wissenschaften widmen wollen; — vielleicht wäre sie allen Menschen unentbehrlich.

Man muß geordnet denken, man muß Ursachen und Wirkungen unterscheiden, man muß Begriffe auffassen und analysiren können, um in der moralischen Welt ohne Mißgriff oder Fehltritt zu existiren.

234.

Die Mathematik ist, wo nicht allen irgend einer Wissenschaft sich Widmenden, doch allen denjenigen wichtig, auf deren künftigen Beruf sie, wenn auch entfernten, Einfluß hat. Die Metaphysik als Wissenschaft ist ehrwürdig; ihren praktischen Nutzen für den brauchbaren und nützlichen Staatsdiener faßt der Verf. nicht. Er bescheidet sich, daß er irren kann.

235.

Bei einem richtig geordneten Kursus würde jeder Akademiker seine Studien in zwei Jahren zuverlässig vollenden können.

Welche Vortheile würde dies der bürgerlichen Gesellschaft gewähren! — Eine bei weitem größere Zahl von Jünglingen wäre befähigt, sich den Wissenschaften zu widmen, welche der Mangel an Vermögen davon abhält. Wendet man ein, vorzüglich seit Deutschlands Staatsumwälzung sei die Zahl der Geistesarbeiter, der Kompetenten zum Staatsdienste, mindestens in Deutschland, ohnehin zu groß: so laßt uns erwiedern, daß die Zahl wissenschaftlich gebildeter Menschen nie zu groß sein könne, und daß jene Ueberzahl der Kompetenten einzig daher, einzig aus dem Irrwahn rührt, als ob Jeder, der sich den Wissenschaften widmet, auch im

Staatsdienste versorgt werden müsse. Ist denn wissenschaftliche Bildung nicht auch dem Privatmanne, ist sie nicht dem Gutsbesitzer, ist sie nicht dem Kaufmanne, ja selbst dem Fabrikanten oft nothwendig? Und wird sich der Mensch nicht endlich überzeugen, daß er keine Pflanze ist; daß er nicht einzig dem Boden, auf dem er geboren wurde, sondern der Welt angehört; und daß der bei weitem größere Theil der Erde noch gebildeter Menschen bedarf?

236.

Die größte Reform möchte wohl die Methode des akademischen Unterrichts bedürfen. Der so oft, bei großer Erudition der Lehrer, trockene und widrige Vortrag derselben ist nicht geeignet, die Aufmerksamkeit feuriger Jünglinge zu fesseln, in welchen die heiße Phantasie kräftiger arbeitet, als der kalte Verstand.

Noch weit tadelnswerther aber ist das neuerlich eingeführte Diktiren der Lehrer, oft ohne, meist nur mit seltenen, Unterbrechungen des Vortrags. Kann man dies Unterricht nennen? Jeder kann das Buch zu Hause lesen und abschreiben.

Die einzige befruchtende Lehrmethode ist unstreitig die sokratische. In den Akademien der Griechen wandelte der Lehrer mit seinen Schülern unter dem Schatten der Bäume. Er trug ihnen seine Lehrsätze vor; er beantwortete ihre Fragen und Zweifel; er erhellte, was ihnen dunkel schien; er erforschte durch eigene Fragen, ob sie seine Lehren richtig gefaßt

hätten *). So und nur so kann die Wissenschaft im studierenden Jünglinge lebendig werden und auf seinen Verstand wirken. Der einseitige Vortrag am Katheder spricht einzig sein Gedächtniß an, und je nach dessen Stärke oder Schwäche, je nachdem der Jüngling die Wissenschaft mit mehr oder minder Liebe erfaßt, ist auch die Wirkung stärker oder schwächer. Auf jeden Fall ist es nur fragmentarisches Gedächtnißwerk.

Daher ist es gewiß, daß unter zwanzig Jünglingen, welche die Akademie verlassen, drei Viertheile ihre Kenntnisse dem Selbststudium und Nachstudium, und kaum Ein Viertheil dem Katheder-Vortrage zu danken haben.

237.

Man hat diesen Abstand des idealen und reellen Studiums in den neuern Zeiten gefühlt; man hat die Einführung aus dem Gebiete der Spekulation in das der Wirklichkeit dadurch zu bewirken gesucht, daß man die von Akademien zurückkehrenden Jünglinge unmittelbar ins praktische Geschäftsleben einflocht, sie zu Referendarien, Auskultatoren, Accessiten, Praktikanten, Vikarien umschuf. Aber es wird erlaubt sein, die Zweckmäßigkeit dieser Maasregel zu bezweifeln. Der aus dem geschlossenen Heiligthum der idealen Theorie in die Wirk-

*) Quelquefois Platon lisoit ses ouvrages à ses disciples; d'autres fois il leur proposoit une question, leur donnoit le temps de la méditer, et les accoutumoit à définer avec exactitude les idées qu'ils attachoient aux mots. (*Voyage d'Anacharsis, T. II. p.* 117.)

lichkeit übertretende Jüngling ist nicht vorbereitet zur Anwendung der Spekulation; sie kann also nur auf Kosten der Regierten geschehen, und ist es billig, daß diese die Kosten seiner Befähigung tragen, daß sie die Experimente der Anfänger mit ihrem Wohlstande bezahlen?

In einem Zeitpunkte, wo die stehenden Heere, die Ueppigkeit und die fortschreitende Mehrung der Bedürfnisse die Regierungen zwingen, gerade in den Staatshaushaltungs-Organen Ersparnißmittel aufzusuchen, indeß die Tendenz des Vielregierens, theils aus Hang zur Machtausdehnung von Seite der Regierenden, theils wegen der erwachsenen Kultur der Völker, fortschreitet, ist jene Methode die gefährlichste für Nationalwohl. Der von der Last der Geschäfte des Vielregierens erdrückte Staatsdiener muß froh sein, in jenen Praktikanten freiwillige Gehilfen zu finden, auf welche er einen Theil dieser Last wälzen kann, und die dann ihre theoretische Schulweisheit auf die Regierten unglücklich genug ergiessen.

238.

Weit zweckmäßiger dürfte es also sein für angehende Staatsdiener, aus erfahrenen Staatsgeschäftsmännern praktische Schulen zu errichten, einzig dazu bestimmt, jene in die wirkliche Geschäftswelt einzuführen, sie bei der Anwendung der Theorie zu leiten, und das, was rein der Spekulation, oder der bloß wissenschaftlichen Kenntniß, angehört, von demjenigen zu sondern, was im Geschäftsleben wirklich brauchbar und anwendbar ist.

Aber nicht verlege man diese praktischen Schulen auf Akademien. Der akademische Lehrer ist nur in der Theorie in seinem Gebiete; nur dort kann und soll er in seinem Gebiete sein. Das rein Wissenschaftliche, das Prinzip, ist der Kreis, in dem er sich zu bewegen hat. Er wird ihn, sich selbst unbewußt, auf dasjenige übertragen, was er seine Geschäftswelt nennt, die doch von der wirklichen so fern ist, weil sich der spekulative Kopf nur mit Widerwillen in eine Welt schwingt, die so weit von seinen Idealen ausschweift. Die akademischen praktischen Kollegien können also wohl Geschäftspedanten, aber nicht brauchbare Geschäftsmänner bilden.

Jene praktischen Schulen trifft man zur Zeit einzig noch bei der Heilkunde in klinischen Instituten an. Sie lassen sich auf Theologen und Juristen allerdings ausdehnen. Diese würden uns bei einer sinnigen Organisation der Seminarien gebildete Priester, und bei einer zweckmäßigen Organisation von Geschäftsschulen nicht bloß gelehrte, sondern auch brauchbare Geschäftsmänner liefern.

239.

Indeß ist es gerade einer der Mißgriffe unserer Zeit, die ersten Staatsdiener unter den Theoretikern aufzusuchen; ein Mißgriff, der für die Welt doppelte Nachtheile hervorgebracht hat. Er hat der Wissenschaft und deren Ausbildung, aus welcher dann die organische Welt hervorgehen muß, fähige Geister entzogen; er hat die Völker zum Opfer der Experimente jener Theoretiker

gemacht, die gerade mit der Wirklichkeit unbekannt bleiben mußten, wenn ihre Theoreme auf Urgrundsätze zurückgeführt werden, wenn sie neue Wahrheiten entdecken, und, Wahrheit an Wahrheit kettend, den Stoff liefern sollten, dessen besonnene Verarbeitung dem Geschäftsmann obliegen, der ihm aber rein und mit subjektiven Ansichten durchaus unvermischt geliefert werden muß, wenn nicht er selbst in dieser Anwendung verirrt werden soll.

240.

Seit mehr als einem Jahrhundert haben die Regenten Größe darin gesucht, auf Staatskosten für Wissenschaften und Künste höhere Institute unter dem Namen der Akademien zu stiften, um sich einzig der Verbreitung, Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaften zu widmen. Frankreich gab in der vollen Ausdehnung durch die Gründung seiner Akademien der Wissenschaften, dann der schönen Wissenschaften und Inschriften, hierzu den Ton an. Spanien, Preussen, Rußland und neuerlich Baiern folgten diesem Beispiele. In andern europäischen Ländern, z. B. Italien, entstanden freiwillige Vereine der Gelehrten zu allgemeinen oder besondern wissenschaftlichen Zwecken.

Es ist an sich bei mehrern zweifelhaft: ob Liebe zu Kunst und Wissenschaft oder Glanzsucht und Eitelkeit jene Staatsinstitute errichtet habe. Entschieden ist es hingegen, daß jene freiwilligen Vereine der Gelehrten den Wissenschaften viel, ja vielleicht mehr als jene be-

zahlten Institute, gefrommt haben. Denn diese hat reiner Eifer für Wissenschaft gestiftet, belebt und bewahrt.

241.

Akademien der Künste auf Staatskosten sind allerdings für die Kunst wohlthätig; denn die Kunst, als reine Idealisation, bedarf Muße, Zeit und Freiheit zu ihrem Spielraum, und erlahmt, sobald sie nach Brod gehen muß. Anders bei den Wissenschaften. Die Wissenschaften greifen allenthalben ins wirkliche Leben ein. Das Studium derselben wird durch das wirkliche Leben angeregt zur Ausdehnung und Vervollkommnung; hier kann nur freie Liebe, verbunden mit Talent und Beharrlichkeit, das Große, Gute und Nützliche wirken ohne Sold. Wir wissen nicht, daß irgend eine der Menschheit wichtige Wahrheit, oder eine bedeutende Entdeckung, von einer dieser Akademien ausgegangen wäre, und eben so wenig ein hohes genialisches Geistesprodukt, wenn schon die Akademien sich öfters ausgezeichnete Männer in der Folge associirt haben. Die Verhandlungen dieser bezahlten Akademien sind gewöhnlich für die Menschheit von unbedeutendem Interesse.

242.

Glaubt man dem sorgenlosen Studium der Wissenschaften Spielraum auf Kosten des Staats öffnen zu müssen, indeß man in den Klöstern und Stiftern so manche Freistätte derselben ohne Vortheil für den Staat zerstört hat, so sollte man doch dafür sorgen, daß der

aus dem Nationalvermögen geschöpft werdende bedeutende Aufwand auf wissenschaftliche Akademien der Nation auf irgend eine Weise wieder zu gut komme. Es gibt keine wissenschaftliche Klasse, welche nicht nahe oder fern ins bürgerliche Leben eingreifen sollte.

Indeß man von je die Akademiker beschuldigt, sie entschliefen auf ihren bequemen Fauteuils, würden sie, als Areopag für alle Staatsangelegenheiten, so kräftig und wohlthätig für den Staat wirken können; z. B. als Gesetzauslegungs-Kommission in zweifelhaften Rechtsfällen; als oberstes Tribunal in Allem, was die medizinische Polizei betrifft; als oberste Leitungsbehörde des öffentlichen Unterrichts; als Oberaufseherin und Beschützerin der Preßfreiheit; als Beratherin der Regierung in Allem, was die Wahl der öffentlichen Lehrer, so wie was Landwirthschaft, Technologie und Kommerz, also die Staats-National-Wirthschaft, betrifft, u. s. w.

Dann würden ihr Dasein und ihre Verhandlungen für die Nationen eben so interessant werden, als sie jetzt unbedeutend sind; jene Bemühungen in Forschung fremder, zumal todter Sprachen, Entdeckungen in der Naturgeschichte, lediglich zu Bereicherung der Kenntniß ihres Umfangs, philosophische, metaphysische Spekulationen, astronomische oder meteorologische Beobachtungen können nicht eine einzelne Nation interessiren, noch ihr jenen Aufwand vergüten, den sie tragen muß. Sie sind Sache der Welt, also des Welt-

bürgers, der nicht des Goldes, sondern einzig seines innern Triebes zum Sporn bedarf.

Jeder freie Verein zu Erweiterung des menschlichen Wissens und des Fortschritts in der geistigen und sittlichen Ausbildung hat hingegen allerdings Anspruch auf den Schutz und die Unterstützung des Staats.

243.

Eins der wichtigsten intellektuellen und moralischen Bildungsmittel, so wie eine der höchsten Wohlthaten der Menschheit, ist die neuerdings durch die Lithographie erweiterte und durch die Mechanik erleichterte und erhöhte Schriftdruckerei. Ihr verdanken wir vorzüglich die Fortschritte zu Vervollkommnung der Menschheit überhaupt und der gesellschaftlichen Verhältnisse, der bürgerlichen Freiheit insbesondere. Hätte sie zu den Zeiten der römischen Republik existirt, so würden wir keine Nerone und Domitiane gesehen haben.

Vergebens hat Despotismus diese Wohlthat der Menschheit zu entreissen gesucht. Besser ist es in dem Mitrelpunkte der kultivirten Menschheit, in Deutschland, der Habsucht und dem Spekulationsgeiste durch den Nachdruck gelungen, diese Vortheile wenigstens zu mindern.

Der Nachdruck, indem er sich eines, anders als durch sittliches Rechtsgefühl nicht beschützbaren, Eigenthums bemächtigt, hat der allgemeinen Ausbildung tiefe Wunden geschlagen. Indem er einen hohen Preis der rohen Bücher erzwang, die gerade der unterrichtenden Klasse der Nation, gewöhnlich doch der unbegütertesten,

den Ankauf unmöglich macht, ist er es, welcher den Fortschritt der Kultur gewaltsam aufhält.

Alle Bücherverbote, alle Mauthanstalten, alle catalogi librorum prohibitorum haben vielleicht den Wissenschaften weniger, als der Nachdruck und die durch ihn erzwungenen oder doch durch ihn kolorirten hohen Bücherpreise, geschadet. Er hat eine Verbindung der Buchhandlungen erzwungen, die, indem sie wechselseitig von den festgesetzten Ladenpreisen sich einen bedeutenden Nachlaß bewilligen, sich einzig als eine Verschwörung gegen die allgemeine Bildung darstellt, weil sie gegen den Detail-Käufer gerichtet ist.

244.

Es ist wichtig für die Menschheit, daß in Deutschland, welches man als den Zentralpunkt der Wissenschaften für die ganze bewohnte Erde annehmen mag, dieser unnatürliche Zustand der Dinge ende; daß durch weise Gesetze ein Eigenthumsrecht gesichert werde, für welches wir schon im römischen Rechte beschützende Vorschriften antreffen würden, wäre die Kunst damals erfunden gewesen. Die Gesetzgeber der ungebildetsten Völkerschaften haben durch die hohen Strafen des Pferd-, des Pflug-Diebstahls angedeutet, daß ein Eigenthum, welches keiner physischen Verwahrung fähig ist, also dem Rechtsgefühl vertraut werden muß, eine eigene Gattung des Schutzes bedürfe. Wird der Nachdruck unmöglich gemacht, so kann die Menschheit mit Recht fordern, daß die Ansprüche des Talents auf angemessenen

Lohn vereint werde, mit deren Ansprüchen auf die Möglichkeit: in den Wissenschaften, also in der Kultur, fortzuschreiten; daß also der Buchhandel in sein natürliches Gleis zurückkehre; daß wir, statt bloßer Verlags-, dann Kommissions- und Speditionshandlungen, wieder Sortimentshandlungen erhalten. Sie kann aber auch mit Recht fordern, daß die Bücherpreise einer Taxe unterworfen werden, damit nicht ein einzelner Buchhändler, dem Zufall das Werk eines ausgezeichneten Gelehrten zuwirft, und die dadurch unverdienstlich erworbene Zelebrität zum Gebieter seiner Kollegen und zum Millionär erhebt, sich zum Nachtheil des armen Gelehrten, so wie seiner Kollegen, durch willkührliche Preise und Bedingung der Contant-Zahlung ein Monopol anmaße, das die Ausbreitung der Wissenschaften hemmt. Wissenschaft ist der Menschheit so nothwendig, als die ersten physischen Lebensbedürfnisse; und so lange es jenen Buchhändler-Tirannen möglich sein wird, die armen Gelehrten durch unmäßige Habsucht zu besteuern, werden auch die Regierungen das Eigenthum des Verlegers nicht sichern können. Allerdings hängt es von dem Schriftsteller ab, sein Produkt zu taxiren. Aber der Verlag ist nicht das Produkt des Verlegers. Sein Verdienst besteht in der richtigen Würdigung des Werths dieses Produkts. Es ist sehr gerecht, daß ihm, als kommerziellen Produzenten, seine kommerzielle Produktion, also seine Auslage, seine Mühe, seine Wagschaft, und zwar auf eine durchaus angemessene

Weise, vergütet werde, gleich jedem andern Produzenten; es ist dann eben so gerecht, daß er bei seinem Eigenthum geschützt werde, und zwar so, wie es die Sicherstellungs-Möglichkeit dieses Eigenthums nach seiner Natur gebietet.

Aber dies sind auch die Grenzen dieser Gerechtigkeit. Denn Bücher sind für die Menschheit, für den Gelehrten, für den Geschäftsmann, z. B. den Advokaten, den Arzt u. s. w., für den Staatsdiener, ein durchaus unentbehrliches Bedürfniß. Er muß mit den Wissenschaften fortschreiten; davon hängt sein Wohlstand, die Möglichkeit zweckmäßiger Erfüllung seiner Pflichten ab.

Wenn der Schriftsteller sein Produkt zu hoch, das heißt über seinen innern Werth, taxirt, so ist es die Sache des Verlegers, diese Taxe zu weigern; bewilligt er sie, so muß sie allerdings bei der Taxe des Buches zur Basis genommen werden. Erhöht dies die Taxe unverhältnißmäßig, so hat das Publikum es nicht mehr mit dem Verleger, sondern mit dem Schriftsteller zu thun: er ist es, dessen Habsucht der Tadel des Publikums treffen wird; dieser ist für die Schriftsteller zu wichtig, als daß dessen Stimme nicht das Interesse der Autoren zügeln sollte.

Nur diejenige Verlagshandlung also, welche sich seiner Taxe unterwirft, sollte gegen Nachdruck geschützt werden, und dieser gebührt es. Mögen alle übrige Verleger ihre Preise willkührlich ansetzen, aber auch auf

Schutz gegen Nachdruck entsagen. Dies ist, nach unserer Ansicht, das einzige national-ökonomistisch richtige Gesetz über den Nachdruck.

245.

In dem uns so nahen Frankreich war der Buchhandel in seinem natürlichen Gleise geblieben; daher die so billigen Bücherpreise: bis, zu Napoleons Zeiten, die Fiskalität hier eine neue Quelle zur Bereicherung des Despoten zu erblicken glaubte; desto willkommener, weil zugleich durch Geistesverödung der Despotismus gesichert wurde. Später wurden jene Fesseln zwar gelüftet, aber nicht gelöset, auch haben mehrere Souveraine durch ihre Mauthanstalten, so wie durch die Verwandlung des Staats-Polizei-Instituts, der Post, in eine immer erhöht werdende öffentliche Auflage, dafür gesorgt, daß die Zirkulation der Kenntnisse erschwert und gehemmt werde. Sie haben durch diesen auf die Literatur und den Buchhandel ausgedehnten, zunächst dem Kommerz am meisten schädlichen Fiskalgeist den Wissenschaften Nachtheile zugefügt, welche die Vortheile der Arabesken großer Akademien, öffentlichen Bibliotheken und Kunstsammlungen weit überwiegen, womit Glanzsucht und Eitelkeit die Thronen umgeben hat.

246.

Die hohen Bücherpreise des britischen Reiches lassen sich dagegen nicht anführen; denn sie stehen im Verhältnisse der hohen Preise aller Waaren, welche die Masse der Austausch- und Ausgleichungsmittel (Münze)

um deswillen erzwingt, weil, wenn sie schon allergrößtentheils nur aus Papiermünze besteht, dieser eine verhältnißmäßige Masse von Produkten, Waaren, Gütern, entspricht, mithin sie nicht ideal, sondern, als im Nationalvermögen gegründet, reell ist.

247.

Soll aber die Erfindung der Buchdruckerei für die Menschheit wohlthätig sein, so muß mit ihr Preßfreiheit verbunden werden. Dieses Thema ist wohl zu keiner Zeit auf dem Kontinente vielseitiger untersucht, gründlicher erörtert worden, als in der gegenwärtigen. Das endliche Resultat dieser Untersuchungen wird stets sein: daß die mit einer vollständigen Preßfreiheit verbundenen Nachtheile von den unermeßlichen Vortheilen derselben überwogen werden; daß bei dem Grad der Bildungsstufe, auf welchem die Nationen des europäischen Kontinents stehen, Preßfreiheit die Bedingung bürgerlicher Freiheit ist; endlich, daß es schwer gelingen wird, ein alle jene Rücksichten vereinigendes, alle Vortheile der Preßfreiheit bewahrendes, dagegen alle und jede Nachtheile dieser Freiheit aufhebendes Gesetz für die Presse zu erfinden, als folgende Anordnungen: nämlich

1) Unbedingte Freiheit der Presse;

2) Augenblickliche Macht der Regierung, die Verbreitung desjenigen zu hemmen, was dem Staats-Anwald oder dem einzelnen Staatsbürger als nachtheilig für den Staat, die Sitten und die Reli-

gion, oder für die Ehre und das Wohl des einzelnen Staatsbürgers erscheint; verbunden

3) Mit der Verpflichtung des Staats-Anwalds, so wie jedes reklamirenden Staatsbürgers, bei dem Tribunal sein Arrestgesuch auf der Stelle zu rechtfertigen.

4) Dem Staats-Anwald, so wie jedem Staatsbürger, welcher den Staat oder sich angegriffen glaubt, freistehende Klage gegen den Verleger oder Drucker, welcher für Alles verantwortlich ist; und endlich

5) Prüfung und Entscheidung dieser Klage durch ein parteiloses Geschwornengericht, zusammengesetzt aus Männern, welche den Gegenstand zu beurtheilen verstehen und vermögen.

Oeffentliche intellektuelle Institute.

248.

Es ist Pflicht des Staats, für die intellektuelle Volksbildung durch öffentliche allgemeine Institute zu sorgen, deren Benutzung allen Staatsbürgern frei steht.

249.

Dahin gehören:

1) Oeffentliche Bibliotheken, und zwar für alle Gattungen des Wissens.

Eitelkeit und Glanzsucht haben, vorzüglich in den neuern Zeiten, Regierungen verleitet, in den Hauptstädten des Reichs unermeßliche öffentliche Büchersammlungen anzulegen, ja oft alle Provinzen und Provinzial-Institute zu deren Ueberfüllung auszuleeren. Nichts ist

zweckwidriger für Nationalbildung. Jene Unermeßlichkeit der Residenzbibliotheken erschwert ihren Gebrauch, statt ihn zu befördern, und jene Zentralisirungswuth ist vielmehr der intellektuellen Volksbildung im hohen Grade nachtheilig.

Oeffentliche Residenzbibliotheken sind nur für die Bewohner der Residenz brauchbar. Diese Bewohner kann man in zwei Hauptklassen theilen: in Geschäftsmänner, welchen ihr Wirkungskreis die Benutzung der Bibliothek selten erlaubt, und in Lebenslustige, welche die Vergnügungen großer Städte, nicht Bibliotheken, anziehen und fesseln.

Residenzbibliotheken stehen also größtentheils nur für Fremde offen. Für diese sind sie ein Gegenstand der Neugierde, nicht des Studiums; denn selten ist der Aufenthalt des fremden Reisenden so dauernd, daß er Gebrauch davon zu machen vermöchte. Es bleibt also gewöhnlich bei Vorzeigung seltener Handschriften, Inkunabeln und Prachtausgaben.

Das alles aber frommt der Nationalbildung nicht. Es befriedigt nur die Eitelkeit der Großen. Die übrigen Staatsbürger sind selten in dem Fall, von diesen Prunk-Bibliotheken Gebrauch zu machen, die doch aus ihrem Vermögen gesammelt worden sind. Wie? existiren die Staaten denn nur der Residenzeinwohner wegen? Soll man die Provinzen und Provinzial-Institute ausleeren, damit die unübersehliche Büchermasse in der Residenz zur Schau stehe oder verfaule? Dem Staatsbürger in

den Provinzen werden dadurch die öffentlichen Unterrichtsmittel entzogen; soll, kann er in die Residenz reisen, in der Residenz wohnen, um die Staatsbibliothek zu benutzen?

250.

Zweckmäßig, dem National-Oekonomie-Prinzip angemessen, wäre es also, in jeder Provinzstadt, mindestens in der Hauptstadt jeder Provinz, eine öffentliche, das Wesentliche und Wichtigste in jeder Wissenschaft enthalende Büchersammlung zu errichten und zu unterhalten, um dadurch intellektuelle Kultur durch den ganzen Staat zu verbreiten, auf die jeder Staatsbürger gleichen Anspruch hat. In jeder Provinzstadt würden sich, wo nicht Gelehrte, doch gebildete Menschen, Geistliche, Aerzte, Advokaten, Staatsdiener finden, welche die Aufsicht auf diese Provinzial-Bibliotheken willig übernähmen, die ihnen zugleich Unterricht und Ersparniß in Anschaffung eigener Bibliotheken gewährten.

Jene unnatürliche Begünstigung der Residenzen, welche die Provinzen abzehrt, einzig um der Glanzsucht zu schmeicheln, hat, zufolge der Geschichte, großes Unglück hervorgebracht.

Jenes Anhäufen unübersehlicher Büchermassen in den Residenzen und an Einem Punkte hat auch den wesentlichen Nachtheil, daß im Fall eines Unglücks, einer Feuersgefahr, eines feindlichen Einfalls, der Nation und den Wissenschaften zugleich unersetzlicher Verlust droht. Es ist bekannt genug, welche Wunde

der Brand der Alexandrinischen Bibliothek der Wissenschaft geschlagen hat.

251.

2) Naturalien-Sammlungen. Die Kenntniß der Natur ist wohl des Menschen wichtigstes Studium, unerschöpflich wie sie selbst. Sammlungen aller Gattungen von Wesen der drei Naturreiche, dem öffentlichen Anschauen ausgestellt, sind für jenes Studium, für die intellektuelle Nationalbildung von hohem Werthe. Die Kostbarkeit derselben, so wie ihr Zweck, verweiset sie vorzüglich auf öffentliche Lehranstalten, Universitäten. Beschränkter sollten sie und können sie auch bei den Vorschulen, Lyzäen, Gymnasien statt finden; denn jedem Menschen ist die Kenntniß der Natur wichtig und nützlich, vielen unentbehrlich.

252.

Durchaus zwecklos und ausser dem Prinzip der National-Oekonomie erscheinen aber

3) Die Menagerien, die Sammlung lebender ausländischer Thiere.

Die National-Oekonomie hat nichts dabei zu erinnern, wenn der Regent sie aus seiner Zivilliste anschafft und unterhält; dann ist sie vielleicht doch unschädlicher, als manche andere Lieblingsneigung. Aber empörend ist es, wenn auf Rechnung der Nation ausländische Thiere mit ungeheuern Kosten angeschafft und unterhalten werden. Was kann es dem europäischen Staatsbürger nützen, asiatische und afrikanische Thiere, Elephanten,

Affen, Tiger und Panther lebend zu sehen und zu unterhalten, die bei ihm nicht mehr heimisch sind, noch glücklicherweise je heimisch werden können, weil ihr Dasein sich nicht mit dem Kulturstande verträgt?

Die Naturgeschichte dieser Thiere ist also reiner Gegenstand der Neugierde. Sie ist längst hinlänglich erforscht, und wir besitzen nun beinahe von allen Thieren der übrigen Welttheile treue Abbildungen; auch können die Regierungen den Spekulanten, welche längst mit allen Gattungen ausländischer Thiere Europa durchziehen, ruhig die Sorge überlassen, jene Neugierde zu befriedigen.

253.

Wichtig dagegen ist für die Menschheit und wohlthätig

4) Die Anlegung botanischer Gärten. Wenn schon die Sammlung so mancher exotischen Gewächse, die sich in Europa nicht akklimatisiren lassen, großentheils bloß Liebhaberei ist, so ist doch das Studium und die Erweiterung der Pflanzenkunde für so manche in das Wohl, Leben und Weben der Menschen eingreifende Wissenschaften wichtig und wohlthätig. Bei Universitäten sind sie zweckmäßig, ja unentbehrlich; entbehrlicher aber wohl in Residenzen, wo sie ebenfalls nur als Arabeske erscheinen.

254.

5) Auch Gemälde-Gallerien, Kupferstich- und Antiken-Sammlungen sind ein wich-

tiges Beförderungsmittel des reinen Kunstsinns und der Kunst, die das Menschenleben verschönert und die geistige und sittliche Kultur befördert. Die Kunst ist weltbürgerlich, und nur durch das Anschauen der Meisterwerke aller Nationen kann der heimische Künstler sich bilden.

Daß auch diese meist auf die Hauptstädte der Staaten konzentrirt werden, ist vielleicht noch am verzeihlichsten. Der Kunstfreund kann sie dort aufsuchen. Der Künstler muß in die Welt, wenn er die Einseitigkeit und die Manier verlieren und zur Vollendung fortschreiten will. Aber allerdings könnte manche Residenz von jenen Kunstschätzen, die dort überfliessen, für welche es dort entweder an Raum überhaupt oder doch an zweckmäßigem Raume gebricht, an die Provinzstädte abgeben, um auch dort den Schönheits-, den Kunstsinn zu wecken oder zu nähren. Abgesehen davon, daß der Besitz einer Kunstsammlung oft auf den Wohlstand der Einwohner unmittelbar einwirkt, und indem er Freunde und Reisende anzieht, zugleich die Einwohner selbst abschleift, und jenes größte Hinderniß intellektueller Kultur, den Spießbürgersinn, vertilgt *).

255.

Nicht sinnig hingegen mögen wir

6) Jene Kunstkabinete, jene Kunstsamm-

*) Man lese die Reklamationen der Stadt Düsseldorf, über den Verlust der dortigen Gallerie, als eines Staatseigenthums.

lungen finden, in denen man Juwelen und Kostbarkeiten, vom Schweiße und den Thränen der Staatsbürger benetzt, aus Eitelkeit anhäuft, indeß jene todten Schätze zweckmäßiger verwendet werden könnten, die Schulden, mit denen alle europäischen Staaten beinahe ohne Ausnahme beladen und überladen sind, zu tilgen, und die größtentheils auf den höchstmöglichen Grad gespannten Lasten der Staatsbürger zu mindern.

256.

Auch 7) Münz- und Medaillen-Sammlungen haben wissenschaftlichen Werth. Sie sind für die Geschichtskunde nöthig, und verdienen also auf Kosten des Staats errichtet und unterhalten zu werden.

257.

Eben so ist

8) Die Anlegung von Observatorien für die Astronomie, die unsere Kenntniß des Weltgebäudes bereichert; ingleichem

9) Die Errichtung mechanischer Sammlungen wichtig; denn wir verdanken der Mechanik einen großen Theil der Vortheile des geselligen Lebens, so wie der Vervollkommnung der Ur- und industriellen Produktion.

258.

Rein-ökonomistisch ist ingleichem der Aufwand des Staats auf Reisen einheimischer Künstler und Naturforscher. Ausgedehnt sollte er nur werden auf die Landwirthschaft, auf die technischen Künste und die Gewerbe, damit das kosmopolitische Band der National-Oekonomie

immer fester und fester geschlungen werde, und jeder Staat, jedes Volk sich aneigne, was menschliche Kraft unter allen Zonen und Klimaten zu Beförderung des allgemeinen Wohlstandes ersonnen, gepflegt und vollendet hat.

Spezielle Unterrichts-Institute.

259.

Unter den speziellen Unterrichts-Instituten nehmen die Landwirthschafts-Schulen den ersten Platz ein.

In der Staats-National-Wirthschaft ist sich über die nachtheilige Vernachläßigung des Unterrichts in der für die Menschheit wichtigsten Produktionsgattung, der Landwirthschaft, ausgesprochen worden. Das Beispiel der Königin Elisabeth von England ist lange ohne Nachahmung geblieben. Nur in den neuern Zeiten sind auf dem festen Lande von Europa zwei ausgezeichnete Institute berühmter Landwirthschafts-Gelehrten, des Herrn von Fellenberg zu Hofwyl und des jetzigen Staatsraths Thaer zu Möglin, zur Erscheinung gekommen. Es sind Privat-Institute, so wie das jedoch von dem edeln Großherzog von Weimar unterstützte zu Tieffurt. Neuerlich hat der Herzog von Nassau zu Idstein eine Landwirthschafts-Schule errichtet, der einer der edelsten und gebildetsten Männer, der Professor Albrecht, vorsteht.

260.

Daß die Urproduktion den Grad der Vollendung, dessen sie nach allen ihren mannigfaltigen Zweigen fähig

ist, ohne wissenschaftliche Bearbeitung nicht erlangen könne, bedarf wohl keines Beweises. Die Nothwendigkeit dieser Bearbeitung spricht sich dadurch von selbst aus, daß sie bis auf die neuern Zeiten, unter allen Völkern des Erdkreises, nur von den rohesten, ungebildetsten und unwissendsten Volksklassen betrieben worden ist, weil sie einen Grad von körperlicher Kraft fordert, den die Erziehungsweise der gebildeten Stände diesen weigert.

Nach der Natur der Sache mußten die gebildetern Menschen zunächst auf jene Wahrheit aufmerksam werden. Daher begann nothwendig von ihnen die wissenschaftliche Bearbeitung der Urproduktion auszugehen. Und sie haben in dieser Beziehung Alles geleistet, was von ihnen erwartet werden konnte. In England, Frankreich, Spanien und Deutschland haben sich die edelsten Männer der Nationen zu Ackerbau-Gesellschaften und landwirthschaftlichen Vereinen verbunden, und die Urproduktion ist mehr als irgend ein anderer Zweig des menschlichen Wissens durch Schriften wissenschaftlich ausgebildet worden.

261.

Unwidersprechlich hat die Urproduktion diesen Bestrebungen bedeutende Fortschritte, vorzüglich in dem großbritanischen Reiche, zu danken. Wo aber liegt es, daß das auf einen hohen Punkt gespannte wissenschaftliche Studium der Urproduktion noch so wenig Einfluß auf das praktische Leben gewonnen hat, und

daß wir in dem größten Theile von Europa die Landwirthschaft nicht weit über derjenigen Stufe erblicken, auf der sie vor einem halben Jahrhunderte stand?

262.

Daß in Großbritanien die Urproduktion im Einzelnen auf der höchsten Stufe steht, indeß sie im Ganzen sich beinahe auf der niedersten befindet, läßt sich aus der geschichtlichen Verfassung des Reichs, aus der ungleichen Vertheilung des Grundeigenthums erklären, von welcher Britaniens Staatsverfassung je früher oder später, aber unfehlbar, das Opfer werden wird und muß.

Nicht viel weniger ist dies in Portugal, Spanien und Italien der Fall, indeß in Frankreich durch die Revolution mindestens ein Theil der Hindernisse durch eine gleichere Vertheilung des Grundeigenthums gehoben worden ist, und der Vervollkommnung desselben, nach der Endigung des Reiches der Anarchie und des militärischen Despotismus, dort nur der Nationalkarakter, der Mangel an beharrlichem Arbeitsfleiße noch entgegenzustehen scheint.

263.

Nicht aber ist dies der Fall in Deutschland, wo das Grundeigenthum bei weitem gleicher vertheilt, und beharrliche Arbeitsamkeit nationell ist; und doch gewahren wir auch hier selten den Einfluß der wissenschaftlichen Bearbeitung der Landwirthschaft.

Darin liegen die Gründe:

1) Der Ackerbau wird größtentheils nur von der niedersten und unwissendsten Menschenklasse betrieben, und nur von ihr kann er mit Vortheil betrieben werden.

Es ist eine zwar sehr verkannte, aber unläugbare Wahrheit, daß die Landwirthschaft gegen andere Erwerbsgattungen, vorzüglich gegen Fabrikation im Großen und gegen Handel, an Gewinn weit zurücksteht. Die Landwirthschaft ist auch bei dem höchsten Fleiße und der zweckmäßigsten Bearbeitung zu sehr von den Launen der Natur, und so mannigfaltigen Unglücksfällen, Viehseuche, Hagelschlag u. s. w. abhängig, um eine sichere Quelle des Reichthums zu sein.

264.

Eine richtige und genaue Bilanz wird jeden Landwirth aus den gebildeten Ständen, der die Landwirthschaft im Großen treibt, überzeugen, daß, er sie mit offenbarem Verlust treibt, d. h., daß, wenn er die Zinsen der in seinen landwirthschaftlichen Gebäuden, seinem Grundeigenthum, seinem Viehstande und seinen Ackerwerkzeugen steckenden Kapitals richtig in die nämliche Ausgabe stellt, in welche er auch alle Produktionskosten, den Aufwand auf Gesinde, Taglohn, Unterhalt des Schiff und Geschirrs, Aernte- und Sammelkosten stellen muß, und alsdann dies mit dem Ertrage vergleicht, den ihm auch nur die landübliche Zinsrente gewährt hätte, er bei dem höchsten Fleiße, bei höchster Aufmerksamkeit dennoch offenbar verloren hat.

Das Anziehende, welches das Landleben für gemüthliche und freiheitliebende Wesen besitzt, ist allerdings Ursache, daß sich gebildete Landwirthe über jenen Verlust beruhigen; aber ihr eingebildeter Vortheil ist doch nicht weniger Selbsttäuschung.

265.

Ganz anders verhält es sich mit dem Ackersmann aus der niedern Volksklasse. Er gewinnt nicht nur die Zinsen des Kapitals, das in seinem Grundeigenthum steckt: er gewinnt auch den sichern Taglohn seiner Arbeit, und welcher Arbeit? Einer Arbeit, deren Erfolg sich ihm selbst lohnt; die er also mit der höchstmöglichen Anstrengung verrichtet; bei der er nicht betrogen werden kann. Nicht seine Gattin allein ist Gehilfe der Arbeit; auch seine Kinder, denen der Gebildete eine seinem Stande gemäße, eine kostbare Erziehung geben muß, indeß sie für seinen Landwirthschaftsbetrieb durchaus unnützbar sind; und gerade diese sind nothwendig die treusten und emsigsten Gehilfen, weil sie für ihr künftiges Eigenthum arbeiten.

Indeß der gewöhnliche Landmann sich beinahe einzig von seinen eigenen Produkten nährt und kleidet, kann der gebildete eine Menge anderer ur- und industrieller Produkte nicht entbehren. Dies und so mancher andere dem gewöhnlichen Landmann durchaus fremde Aufwand zwingt nothwendig den höhern Landwirthschafter, wenn er nicht ausserdem bedeutendes Vermögen besitzt, sich Münze zu verschaffen, also seine

Produkte um jeden Preis abzusetzen, indeß der gewöhnliche Landmann, der beinahe Alles selbst hervorbringt, was er bedarf, ruhig den höchsten Preis seiner Urprodukte abwarten kann; endlich, so ist unwidersprechlich, daß der Gewinn der Landwirthschaft einzig in der zusammengefaßten Benutzung aller und jeder einzelnen Ertragnisse des Ackerbaues und der Viehzucht besteht, für welche nur der gemeine Landmann Zeit, Sinn und Gelegenheit hat, und die dem höhern Landwirthe entgehen müssen.

266.

Das Resultat ist: Landwirthschaft kann mit Vortheil nur von dem selbst mitarbeitenden Landmanne, und zwar in einem die Kraft des Menschen nicht überschreitenden Kreise, betrieben werden. Die Folge hiervon aber ist: daß daher die wissenschaftliche Kenntniß derselben durchaus der Menschheit nicht frommen kann; daß alle landwirthschaftliche Institute, alle landwirthschaftliche Vereine, Akademien und Sozietäten größtentheils erfolglos sind, so lange sie nicht das Studium auf die arbeitende Klasse selbst auszudehnen vermag.

267.

Es ist allerdings zweckmäßig, daß auf Akademien die Hauptgrundsätze der Landwirthschaft als ein Zweig der Staats-National-Wirthschaft, d. h. der Produktions-Wissenschaft, wissenschaftlich gelehrt, und dadurch theils das Nachdenken und die weitern Erforschungen der

Naturkräfte geschärft, theils auch Lehrer für die Landwirthschaft gebildet werden.

Landwirthschaftliche Institute aber müßten einzig für den wirklich produzirenden Landmann organisirt sein, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen. Mögen aus jedem Distrikt jährlich nur zwei Bauernsöhne, und während sechs bis neun Monaten des Jahres wissenschaftlich im Landbau unterrichtet werden, welcher unermeßliche Vortheil für den Landbauer!!

Auch der ungebildetste Mensch ist empfänglich für das Neue; der gesittetere Umgang mit seinen Lehrern wird und muß einen bleibenden Eindruck zurücklassen, und allmälig die Rustizität verbannen, die nur eine Folge des einsamen, ungeselligen Lebens und der Unkenntniß einer höhern Bildungsstufe ist. Denn an sich schließt der Landbau einen gewissen Grad von Bildung und Geschliffenheit keineswegs aus; und es gibt wohl kein edleres, so wie nützlicheres und ehrwürdigeres Wesen, als den gebildeten Landmann.

268.

Wenn man die Wanderung der Handwerksbursche nöthig findet, um die Gewerbe durch Ansicht fremder Betriebsarten zu vervollkommnen, sollte dies nicht bei der nützlichsten Produktionsgattung noch weit zweckmäßiger und leichter sein? Sollte der wandernde Landbauer nicht weit eher Arbeit im Auslande finden, als der Handwerker? Und würden Reisen junger Landleute in Gegenden, wo die Landkultur auf einer hohen

Stufe steht, wie in die Rheingegenden, in das Elsaß, nach Ostfriesland, nicht für weniger kultivirte Länder von unermeßlichem Nutzen sein? Würden sie nicht so manche dem Fortschritt des Ackerbaues so nachtheilige Vorurtheile abschleifen? Wenn wir aus der Fremde gebildete Schneider, Schuster und Tischler empfangen, sollte es nicht wichtiger sein, dort gebildete Ackerbauern zu erhalten?

269.

Die Kosten einer solchen Anstalt können bei dem sinnigen Staatswirthe wahrlich nicht in Betrachtung kommen. Es mag keinen rein-ökonomistischern Aufwand geben.

Geistes-Arbeiter haben wir nur zuviel. Und welchen Aufwand machen nicht die Regierungen auf solche Zweige der Wissenschaften, z. B. Philologie u. s. w., deren Einfluß auf Menschenwohl doch entfernter ist? Werden die Zöglinge des landwirthschaftlichen Instituts nicht auf Staatskosten unterhalten, so wird es freilich nie der Regierung gelingen, den Widerwillen des Landmanns gegen sie zu beschwören, und sie werden diese Institute als eine neue Last betrachten, in deren Erfindung ohnehin die Finanzkammern so reich sind.

Der Unterhalt ländlicher Zöglinge ist aber bei weitem nicht so kostbar, als der Zöglinge höherer Institute. Sie behalten ihre einfache Kleidung; sie erhalten ihre einfache Nahrung; sie verdienen selbst in der Bearbeitung des mit einem landwirthschaftlichen Institut

zu Anstellung der Versuche erforderlichen Grundeigenthums mindestens einen Theil ihres Unterhalts. Dagegen wird jener Aufwand dem Staate durch die Fortschritte der Landwirthschaft und deren erhöhten Ertrag mit Wucherzinsen ersetzt.

270.

Aber allerdings heischen diese landwirthschaftlichen Institute besonnene Lehrer. Nicht eingenommen von idealischen Theoremen ohne lebendige Kraft; nicht exaltirt, viel prüfend, wenig entscheidend; vor Allem nur die Vorurtheile bekämpfend; den natürlichen Haushalt der Natur auf eine schlichte, den Geistesfähigkeiten des gewöhnlichen Landmanns angepaßte Art entwickelnd, und durch die Achtung, mit der sie ihre Zöglinge behandeln, diesen für sich und ihren Stand Selbstachtung einflößend.

271.

Auch sollten wohl an dergleichen landwirthschaftlichen Instituten nicht bloß Gelehrte, sondern auch verständige, praktische Landwirthe angestellt sein. Wenn seit Jahrhunderten Handwerker für die Vervollkommnung ihrer Gewerbe das Wandern, das Beschauen fremden Kunstfleißes nothwendig finden, wenn Künste und Gewerbe dadurch so große und allgemeine Fortschritte machten; wenn wir dieses Wandern als ein wichtiges weltbürgerliches Band verehren müssen: sollte das Anschauen fremder Urprodukte, fremder Urproduktion nicht noch ausgebreitetere Vortheile gewähren, und das Reisen der Landleute eben so nöthig sein?

272.

Militärische Institute, Kadettenschulen sind seit langer Zeit im Besitze, das Spielwerk der Großen zu sein, weil sie der Eitelkeit und der Willkühr schmeicheln. Diese Kadettenhäuser und Militär-Akademien können dem philosophischen Staatswirthe unmöglich zweckmäßig erscheinen. Sie haben für sich die Gewöhnung an Ordnung, Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit und Reinlichkeit; allein überwiegend sind die Nachtheile. Hier wird dem jugendlichen Geiste durch strenge Subordination und Pedanterei des kleinen Dienstes aller Aufschwung gehemmt, die Entwickelung der moralischen, so wie intellektuellen Fähigkeiten unter dem ehernen Joche des Militärzwangs erdrückt.

Der Kriegsstand ist nicht ein natürlicher, sondern ein erpreßter Zustand. Er wird aufhören. Jeder Staatsbürger ist geborener Krieger; und wenn ein Theil derselben sich für immer der Vaterlandsvertheidigung widmen muß, damit seine Mitbürger sich ruhig ihrem Erwerbe widmen können, so fordert dies keine eigene Vorbereitung, keine Unterrichtsanstalten in militärischer Form, wo der Geist in seinem Entfalten verkrüppelt werden muß. Für den wissenschaftlichen Theil der Strategie, Ingenieurkunst, Militärbaukunst, Artillerie und die damit verwandten Wissenschaften sind allerdings Unterrichtsanstalten nöthig, die aber keine militärische Zwangsformen bedürfen, sondern mit den Universitäten vereinigt werden können.

273.

Forstwirthschafts-Schulen. Mit der fortschreitenden Kultur, mit der Ausreutung der wildwachsenden Pflanzen, nämlich Holzungen, und Erweiterung des Landbaues, sind die Regierungen unter den Zweigen der Urproduktion zuerst auf die Beförderung des wissenschaftlichen Betriebes der Forstwirthschaft gefallen; dies war natürlich, denn die Holzungen waren allergrößtentheils Eigenthum des Staats, das heißt, nach den vorhin gewöhnlichen Begriffen, des Regenten.

Man hat also forstwirthschaftliche Schulen theils angelegt, theils deren Anlegung begünstigt. Sie sind allerdings zweckmäßig und nothwendig. Daß aber die Forstwirthschaft im wissenschaftlichen Betrieb theils in Pedanterei, theils in Charlatanerie ausgeartet ist, läßt sich doch wohl schwer verkennen. Mathematische Vorkenntnisse, Aufmerksamkeit, Fleiß, mit Kenntniß der Forstbotanik verbunden, möchten wohl im reinen Sinne die nothwendigen Eigenschaften des Forstwirths ausmachen.

274.

Bergbau-Schulen. Die Anlegung von Bergbauschulen eignet sich zwar nur für jene Gegenden, welche metallreiche Gebirge besitzen; indeß ist der szientifische Betrieb und Unterricht in allen damit verwandten Wissenschaften für die Menschheit von desto größerm Werthe, da so manche Länder im Schooße der Erde so viele vergrabene Schätze besitzen, welche aus Mangel

an wissenschaftlicher Kenntniß entweder ganz unbenutzt bleiben, oder doch nicht zweckmäßig benutzt werden.

Deutschland und England haben sich in der Ausbildung dieser Wissenschaft vorzüglich ausgezeichnet. Doch sind dem Verfasser, ausser dem von dem edeln Werner zu Freiberg gegründeten Institute, keine förmlich organisirten Bergbauschulen bekannt; wohl aber, daß jenes Spanien und andern Staaten treffliche Schüler geliefert hat.

275.

Veterinär-Schulen. Die erst im vorigen Jahrhunderte allgemein gewordene Anerkenntniß des hohen Werths der Urproduktion hat auch die Sorge für den der Landwirthschaft so wichtigen Theil derselben, die Viehzucht, aufgeregt. Man hat also das Studium der Thierheilkunde begonnen, und zu diesem Zwecke in einigen Staaten Veterinärschulen errichtet, deren Nutzen und Gewicht für die Menschheit unverkennbar ist. Eben so unverkennbar ist aber wohl, daß dieses Studium erst begonnen hat, daß eine weitere Ausbreitung desselben, vorzüglich unter dem Landvolke, sehr zu wünschen wäre.

Auch könnte durch Verfassung und Ausbreitung gemeinfaßlicher, auf Kenntniß des thierischen Organismus gegründeter Lehrbüch unter die Kommunen, und durch Mittheilung der wesentlichsten Vorschriften in den Kalendern, als dem gewöhnlichen, einzigen Lesebuche des Landmanns, das Studium der Thierarzneikunde

selbst, so wie die wissenschaftlichen Veterinär-Anstalten, für die Urproduzenten erst wahrhaft wohlthätig werden. Der Gebrauch wissenschaftlich-gebildeter Thierärzte ist für den Landmann noch viel zu kostbar, als daß er, bei der immer bleibenden Ungewißheit des Erfolgs, sich leicht dazu entschliessen sollte, indeß doch der Wohlstand oder der Untergang einer Familie, oft ganzer Kommunen und Gegenden von der Erhaltung des Viehstands abhangt.

276.

Nicht also einzig Männer aus den höhern Ständen, sondern vielmehr Landbauern, Urproduzenten selbst, sollen in jenen Veterinärschulen, und zwar nicht auf Kosten des Privatmannes, sondern des Staats, gebildet werden; und da Landbau das einzige solide Vermögen jedes Staats, so wie Viehzucht dessen vorzüglichster Hebel ist, so würde sich der Aufwand reichlich vergüten.

277.

Handels-Schulen. Der Handel ist es, dem die Menschheit einen großen Theil ihrer Bildung verdankt. Zunächst mußten die Menschen durch das Band der sinnlichen Bedürfnisse einander genähert, mit einander verbunden werden. Die geistige Ausbildung war nicht der Zweck, aber die nothwendige Folge des Tausches der Produkte, welche die Natur mit Weisheit unter die Bewohner aller Gegenden und Klimate des Erdbodens vertheilt hat. Dieser Austausch der ur- und industriellen Produkte mußte nothwendig die geistige

Ausbildung hervorbringen. Die dort erkannten Wahrheiten wurden hieher verpflanzt; nicht so die Irrthümer und Vorurtheile.

Es liegt im Begriffe von Wahrheit, daß sie, gleich einer jedem Boden, jedem Klima trotzenden Pflanze, allenthalben wurzelt und gedeiht, wo auch nur ihre zartesten Fasern das Erdreich berühren; denn die Vernunft, das allgemeine Prädikat der Menschheit, ist dieses Erdreich.

Nicht so schnell, noch weniger so allgemein, pflanzen Irrthümer und Vorurtheile sich fort. Ausser dem an sich nothwendigen Widerstreben der Vernunft, die zwar besiegt werden kann, aber doch immer den ersten Kampf besteht, stoßen fremde Vorurtheile und Irrthümer zu oft und zu mächtig mit den heimischen zusammen, um nicht, bei der dem Menschen natürlichen Vorliebe für das Angeerbte und Angewöhnte, der Abneigung gegen das Fremde, Neue und Ungewöhnte, zu unterliegen.

So sehen wir z. B. die Bewohner der südlichen Küsten von Portugall, Spanien, Frankreich und Italien im steten Verkehr mit den ihnen so nahen Bewohnern der jenseitigen Küsten des mittelländischen Meeres, ohne daß sich der mahomedanische Glaube oder die Sitten, Trachten und Gebräuche der Moslems dort verbreiteten, so viele Vortheile sie auch der Sinnlichkeit bieten.

278.

Bei den unermeßlichen Vortheilen aber, welche der

Handel der Menschheit zu ihrem Zwecke, nämlich der höchstmöglichen Veredlung, darbietet, ist es höchst wichtig für die Menschheit, daß er wissenschaftlich betrieben werde. Dieser wissenschaftliche Betrieb ist leicht; denn gerade er ist es, der, indem er der Menschheit und deren Zwecken frommt, zugleich die höchsten ökonomischen Vortheile gewährt. Indeß ist es sehr erklärbar, daß, so wie nur die Gierde nach sinnlichem Genusse den Tausch der Produkte schuf, er auch lange nur diesem Triebe, diesem Motive gemäß betrieben wurde, also mechanisch. Zwar mächtig ist der Goldurst des Menschen; doch wird er durch mannigfaltige Rücksichten: Unkunde, Bequemlichkeit, Furcht der Gefahr, Anhänglichkeit an Heimath, Verwandte, Freunde u. s. w., so lange beschränkt, bis der Mensch sich zu einem Grade von Intelligenz emporgeschwungen hat, der alle jene Rücksichten zu übermannen und ihm jene Kraft der Seele, jenen Enthusiasmus, jenes rücksichtlose Verfolgen des Zweckes zu verleihen vermag, welche große Handelsunternehmungen heischen.

Dieser Enthusiasmus wird aber durch wissenschaftliche Kunde der Erde, ihrer mannigfaltigen Produkte, Bewohner und deren Bedürfnisse, Ansichten, Gewohnheiten und Leidenschaften am kräftigsten geweckt; denn sie betastet gerade eine der zartesten und bei jeder leisen Berührung ertönenden Saiten der menschlichen Seele, nämlich die Neugierde, den Hang zum Neuen, Ungewöhnlichen, welches die Phantasie so leicht in das

Wunderbare umgestaltet. Daher der Reisesinn, für den Gall ein eigenes Organ fand oder erfand.

279.

Indeß ist es einzig jene richtige Ansicht und Gemeinkenntniß der Produkte jeder Erdgegend und ihrer Bewohner, so wie deren Temperamente, Gewerbfleißes, Ansichten, Gewohnheiten, Leidenschaften und Vorurtheile, welche den Tausch der Bedürfnisse erzeugen, also den Handel zur Quelle des Wohlstands und Reichthums zu erheben vermag.

Indeß öffnet selbst eine philosophische, vorzüglich psychologische Behandlung des Kommerzes dem Kaufmann neue Gewinnquellen. Nicht einzig also, indem er die Vorurtheile, oder die Irrthümer, oder die Unwissenheit fremder Nationen benutzt, sondern auch, indem er die Nationen auf die ihrem Boden und Klima angemessenen Urprodukte aufmerksam macht, oder ihren Gewerbfleiß für solche eigenthümliche Produkte aufregt, die sie in einem ökonomistischen Preise bearbeiten können.

280.

Dies also sollte die Tendenz der Handelsschulen sein. Sprachkunde, Erdkunde, Naturkunde, reine Philosophie und Antropologie sind vorzüglich dem Kaufmanne, ja selbst dem Krämer in einem gewissen Grade unentbehrlich. Daß es an diesem Unterrichte fehlt, daß der Kaufmann, gleich dem Landmann, sich seinem Berufe ohne alle wissenschaftliche Kenntniß zu widmen vermag, einzig mit dem Mechanischen des Buchführens und höchstens

der Korrespondenz durch Mechanismus vertraut, das ist es, was, indem es die Verbreitung des der Menschheit so wohlthätigen Kaufmannsgeistes hemmt, jenen engherzigen Krämergeist verbreitet, welcher so oft schon in die Räder der größern politischen Maschine der Weltregierung verderblich eingegriffen hat. Nicht mechanische Lehrjahre sind es, welche der beginnende Kaufmann erstehen sollte, sondern kaufmännische Studienjahre. Nicht Kommerzkollegien sind es, die man bedarf, denn der Handel bedarf nur Freiheit, — aber Handelsschulen. Zu Hamburg, zu Nürnberg u. s. w. haben hie und da edle, wissenschaftlich gebildete Männer Privatinstitute dafür errichtet. Von den Regierungen ist nichts dafür geschehen, und Jeder kann sich ungeprüft einem für den Staat so wichtigen Stande widmen, der so mannigfaltige Kenntnisse und geprüfte Rechtschaffenheit heischt.

Daher so viele größtentheils von Unbesonnenheit und Mangel an Kenntnissen herbeigeführte Fallimente, welche dem Kredit und dem Nationalwohlstande tiefe Wunden schlagen.

281.

Technologische Schulen. Gleich wichtig für die gebildete Menschheit sind technologische Lehrinstitute. Es gibt kaum ein noch so mechanisches Gewerbe, das nicht durch wissenschaftlichen Betrieb einer Veredlung und Vervollkommnung fähig wäre — und beinahe alle Gewerbe ohne Unterschied werden mechanisch betrieben!

Die Lehrjahre werden bei einem Meister erstanden, der selbst das Gewerbe nicht anders denn mechanisch erlernt hat; der, durchaus selbst unfähig zu theoretischem Unterricht, unfähig, die Gründe seines Verfahrens anzugeben, den Lehrlingen und Gesellen gerade so viel und nicht mehr zeigt, als zu Förderung seiner Arbeit nothwendig ist; ja, der oft selbst kleinere Vortheile seines Gewerbes vor ihnen verschweigt, aus Furcht, sie möchten einst seine Nebenbuhler werden.

Daß die sogenannten Meisterstücke eine alberne Spielerei sind, hat man in den neuern Zeiten beinahe allgemein anerkannt.

282.

Die Wanderungen, welche man in den neuern Zeiten hie und da in den souverainen Staaten Deutschlands, wegen des leibeigenschaftlichen Militärzwangs, sehr verkümmert hat, sind es beinahe allein noch, welche, neben dem unermüdbaren Streben des Menschen nach Wohlstand, die Gewerbe mindestens auf einer gewissen Stufe erhalten haben, ohne daß ein bedeutender Fortschritt bemerklich ist. Technologische Schulen, in welchen man angehende Gewerbsleute in dem theoretischen Theile derselben wissenschaftlich unterrichtet, werden die Gewerbe bald auf eine höhere Stufe heben. Müßten auch die ersten Lehrer derselben wissenschaftlich gebildete Männer sein, so würden ihre ersten Lehren schon ein Seminarium, eine Pflanzschule bilden, wichtiger für die Menschheit, als so manche, welche der Staat

mit großem Aufwande unterhält. Die fähigsten der zuerst wissenschaftlich unterrichteten Gewerbsleute würden künftig die Lehrer der technologischen Schule, und zwar mit desto günstigerm Erfolge, werden können, weil sie mit der theoretischen Kunde zugleich die mechanische Fertigkeit verbänden.

283.

Die Beschwerde dieses Unterrichts könnte den Gewerbskandidaten leicht und unschädlich durch Verkürzung der Wanderjahre ersetzt werden. Einige Sonn- und Feiertagsstunden, die ohnehin gewöhnlich im Müßiggange oder in der Schwelgerei untergehen, würden zu jenem Unterrichte hinreichen. Der übrige Aufwand ist die Sache des Staats, der ihm ebenfalls durch die Erhöhung und Veredlung der industriellen Produkte überschwenglich vergütet wird.

Dem Vorwurfe, daß dieser erhöhte Staatsaufwand die Lasten der Volksklassen erhöhe, ist leicht durch die Prüfung des Aufwands auf so mannigfaltige Institute zu begegnen, welche Eitelkeit, Glanzsucht oder Aberglaube und Frömmelei mit unermeßlichen Summen ohne Vortheil für die Nationen, oft zu ihrem großen Nachtheil, dotirt.

284.

Mathematik, Zeichenkunde, Anfangsgründe der Chemie, Befreundung mit den schönen Vorbildern des Alterthums und den Fortschritten anderer Völker, das

ist's, was der Gewerbsmann, der Töpfer, der Tischler u. s. w. bedarf.

285.

Blinden-Institute. Humanität, des höchsten Ruhmes werth, wenn sie nur nicht so oft kränkelnd sich äusserte, hat in den neuern Zeiten Institute geschaffen, in welchen man das Schicksal der Blinden dadurch zu erleichtern sucht, daß man sie in mechanischen Künsten, z. B. der Musik, und in mechanischen Gewerbsfertigkeiten unterrichtet. Es ist bekannt, was das Institut der Quinze-vingts zu Paris in diesem Fache leistet.

Beifallswerth sind diese Institute, so wie alle, deren reine Tendenz ist, Menschenelend zu mindern und Menschenwohl zu mehren. Noch beifallswerther aber sind jene Institute, wo die Heilung der Blinden unternommen wird. Diese waren vor Zeiten ihrem Schicksale überlassen. Die Augenärzte waren bloß wandernd, gleich den Dentisten, oft auch Charlatans; ihre Forderungen ungeheuer. Mit Abscheu wandte sich einst der Verfasser von einem reisenden Augenarzt, der bei Untersuchung eines alten, dürftigen Blinden seine Heilung als unfehlbar verkündete, aber einen Preis forderte, der den Werth der Hütte des Unglücklichen überstieg. Der Arme stellte ihm vor: daß er dann wohl seine Augen, aber keine Wohnstätte mehr haben werde, wo er sein altes graues Haupt hinlege. Der Augenarzt blieb taub bei seinem Flehen, und der Blinde, von

seiner in Thränen zerfliessenden Tochter geleitet, verließ ihn verzweifelnd *).

286.

Taubstummen-Institute. Dem edeln Abt l'Epée, auch durch seine romanhafte Vertheidigung eines französischen Edeln bekannt, verdankt die Menschheit die erste Idee dieses für eine so bedauernswürdige Klasse so wohlthätigen Instituts. Er hat so viele dieser Unglücklichen der Welt wiedergegeben, ja selbst zu nützlichen Staatsbürgern gebildet. Es ist bekannt, bis und zu welchem Grade von Geisteskultur er seinen ersten Schüler Massieu gepreßt hat. Bedauernswürdig ist es nur, daß diese Institute anderwärts zum Theil Geistlichen übergeben wurden, welche auf eine wahrhaft sinnlose Weise, statt die Taubstummen über das, was ihrem Zustande anpaßte, aufzuklären, sie in mechanischen, ihrem Zustande angemessenen Künsten, Gewerben und Beschäftigungen zu unterrichten und sie zu nützlichen Weltbürgern zu bilden, sich damit beschäftigten, ihnen metaphysische Sätze, religiöse, selbst dem vollendeten Menschen unbegreifliche Geheimnisse, z. B. der Dreieinigkeit, der Empfängniß Mariä u. s. w. zu lehren und die Zuhörer mit dem angeblichen Fassungsvermögen ihrer Schüler in Erstaunen zu setzen, wovon der Verfasser einst selbst mit Empörung Zeuge war.

*) Rühmliche Erwähnung verdient hier unter andern das Institut des Herrn Dr. Kapfer zu Nürnberg.

287.

Zeichen-Schulen und Zeichen-Akademien verdienen, in Hinsicht der Kunstausbildung, als die Pflegerinnen des Schönen und Edeln, so wie in technologischer Hinsicht, die Unterstützung des Staats. Da, wo sie existiren, z. B. in Dresden, in Weimar u. s. w., haben sie die herrlichsten Früchte getragen.

288.

Musik- und Sing-Schulen. So wie die Künste überhaupt, so hat auch die Tonkunst, die Gefährtin der Freude und der Geselligkeit, der Humanität und Sittenmilde, insbesondere Anspruch auf Unterstützung des Staats. Zur Ausbildung in der Musik sind öffentliche Musikschulen unstreitig besser als isolirter Privatunterricht geeignet, wo Zusammenstimmung, Haltung, so wie Nacheiferung, fehlt. Orchester bedürfen Virtuosen, in Musikschulen müssen sie gebildet werden. Es ist bekannt, was das Conservatoire de musique zu Paris gewirkt hat.

Musik ist es, welche der Leidenschaften Sturm beschwört und die Seelenkräfte spannt; dies beweiset der Einfluß der kriegerischen Musik auf den Kriegsmann, unter deren Schall er muthiger dem Tode entgegengeht. Ein musikalisches Volk wird stets eine sanftere, dem Gefühl, der Tugend und Religion empfängliche Stimmung bewahren, und der Protestantismus mag, bei Allem, was er für die Einfachheit seiner Gottesverehrung anführt, immer bedauern, daß er daraus die

Musik großentheils verbannte, die auf ihren goldenen Schwingen uns der Gottheit näher emporträgt.

Vor Allem fordert das herrlichste aller Instrumente, die vox humana, um so mehr Institute (Singschulen) zur Ausbildung, als durch sie allein so manches treffliche Organ erst zur Erscheinung kommt.

289.

Theater-Schulen. Die Erfahrung aller Zeiten und Völker beurkundet, daß der Mensch das Spiel auf den Brettern,

„die die Welt bedeuten",

nicht entbehren kann.

Treue Menschen-Darstellung — Szeno-Typik nennt sie der Verfasser — ist vielleicht die schwerste und höchste aller plastischen Künste; und doch ist sie die einzige, welcher man ohne allen Unterricht sich widmen zu können glaubt. Das mechanischste Handwerk muß durch lange Lehrjahre erlernt werden, ehe man es zu üben berechtigt ist: der Schauspieler tritt unmittelbar aus der Welt auf die Bühne.

Allerdings heischt die Schauspielkunst, gleich allen Künsten, angebornes Talent. Auch der Schauspielkünstler muß also geboren werden, aber nicht Uebung allein kann ihn, dessen Kunst so tief in das Gebiet höherer Künste, vorzüglich der Dichtkunst, eingreift, zur Vollendung reifen. Keine Kunst wird mehr nach dem Zufall und ohne Grundsätze geübt, und keine bedarf doch der durch die Aesthetik geläuterten Grundsätze mehr,

keine fordert tieferes psychologisches Studium, Kenntniß des wahren Schönen, Ausbildung der körperlichen Fähigkeiten, des Organs, der Glieder, so wie der geistigen Fähigkeiten, der Menschen- und Weltkunde und der Darstellungsgabe. Der ungeheure Mißgriff, daß Nachahmung der Natur auf der Bühne Darstellungsgabe sei, indeß der theatralische Mensch gerade, um als solcher natürlich zu erscheinen, der höchsten Kunst bedarf, führt dem Theater so viele talentlose, rohe und ungebildete so wie unbildsame Menschen zu.

290.

Theaterschulen sind also ein dringender Bedarf. Aber nicht müssen sie als Puppenspiele erscheinen. Nur wissenschaftlicher Unterricht, verbunden mit Uebung, kann den Künstler bilden. Vor mehrern Jahren hatte ein gewisser Börner die Idee, mit einer Kindergesellschaft Deutschland zu durchwandern. Ob er schon diese Kinder gleich Affen und Hunden dressirte, obgleich nicht Unterricht, sondern Gewinn die Tendenz seiner Unternehmung war, so hat doch seine Bühne mehrere ausgezeichnete Subjekte erzogen.

Doch nicht Uebung ohne Unterricht und Studium, am wenigsten öffentliche Uebung, welche dem Spiele nicht Kunstliebe, sondern Eitelkeit und Glanzsucht als Motive unterlegt, kann den Szenotypiker bilden, und aus dem französischen Théâtre des jeunes artistes ist unsers Wissens noch kein einziger bedeutender Künstler hervorgegangen. Dann, wenn wir wissenschaftlich ge-

bildete Künstler besitzen werden, wird es Zeit sein, ihnen in der Gesellschaft den Rang anzuweisen, der ihnen durch die Höhe, Schwierigkeit, dann für die Ephemerität, so wie für die Wohlthätigkeit ihrer Kunst, gebührt.

Ideen

veranlaßt

durch die Einleitung

zur

National-Oekonomie

des

Herrn Grafen Julius von Soden.

Dem

Letztern zur Prüfung vorgelegt

von

Heinrich Wilhelm Crome,

Hofrath und Landsyndicus.

Leipzig 1807,

bey Johann Ambrosius Barth.

Vorrede.

Schon seit mehreren Jahren las ich in Erholungsstunden mit Vergnügen Schriften, welche sich mit Gegenständen der National-Oekonomie und der Staatswirthschaft beschäftigen. Allein nicht leicht hat ein Buch über diese Gegenstände ein so großes Interesse für mich gehabt, wie die National-Oekonomie des Herrn Grafen von Soden, nicht leicht hat ein Buch mich mehr gereizt, um meine Kenntnisse in diesen Wissenschaften zu vermehren, und nicht leicht hat mich etwas so sehr angespornt, mein eigenes Nachdenken in Thätigkeit zu setzen, wie die äußerst wichtige Einleitung, welche der

Verfasser jenem seinem Werke voranschickt. Meiner Schwäche bewußt, wage ich's weder für noch wider die dort geäußerten Grundsätze abzusprechen. Aber so viel scheint mir unverkennbar zu seyn, auf ihnen ruhet, wo nicht einzig, doch in einem bedeutenden Grade das höchste Gut des Menschen, Freiheit. Mit jenen stehet und fällt diese. Aus diesem Grunde dürfte jene Einleitung für die ganze Menschheit von einem hohen außerordentlichen Interesse seyn. Freilich wer blos froh ist, sein Futter hier auf Erden gefunden zu haben, wer sein Wesen oder Unwesen, so gut oder so schlecht wie es gehen will, recht nach der Weise der Empiriker forttreibt; wer am Zügel dieses traurigen Gängelbandes gefühllos zusehen kann, ob Recht oder Unrecht, Grundsätze oder Willkühr herrschen, ob jenes Heiligthum der Menschheit geachtet, oder ob Despotie alle Bande zerreißt, welche allein im Stande sind, Menschen an Menschen zu knüpfen, für den ist so etwas, als wovon hier die Rede ist, nur ein todter Buchstabe, dessen Sinn er nie zu fassen vermag.

Nichts weniger als Begierde zu tadeln, und die von dem Verfasser geäußerten Grundsätze nieder

zu reißen, nur der rege Wunsch, diese wo immer möglich aufrecht zu erhalten, das sehnliche Verlangen, auch ein Schärflein beyzutragen, um sie der Hauptsache und dem Wesentlichen nach, wenn's möglich seyn könnte, vor allen Einwürfen zu sichern, bewog mich, das Nachstehende zu schreiben. Stimmt auch der verehrungswürdige Verfasser mit meinen hier geäußerten Ideen nicht völlig oder vielleicht gar nicht überein; nun so vertraue ich doch auf seinen Edelmuth so viel, er werde dem Bestreben in einer Angelegenheit, die für die Menschheit so wichtig ist, Grundsätze, die, wenn's möglich wäre, unumstößlich sind, aufzufinden, Gerechtigkeit wiederfahren lassen *).

*) Dieser Aufsatz wurde nicht geschrieben, um ihn durch den Druck allgemein bekannt zu machen, sondern blos um ihn der Prüfung des Hrn. Grafen von Soden vorzulegen. Ich schickte diesem das Manuscript zu. Er legte auf meine Arbeit einen größern Werth, wie ich erwartete und wie sie wahrscheinlich verdient. Er ermunterte mich, den Aufsatz drucken zu lassen. Blos dieses machte mich so kühn, ihn auch der Beurtheilung des größern Publikums vorzulegen. War es der Mühe werth, daß es geschahe? wird und kann mein Bemühen Veranlassung geben, um Wahrheit in dieser über alles wichtigen Angelegenheit zu finden, um mehreres Licht über sie zu verbreiten? Bessere Köpfe mögen darüber entscheiden.

Uebrigens muß ich bemerken, daß das von mir Vorgetragene nur eine Folge von denjenigen Grundsätzen, welche der verewigte Kant in seiner Rechtslehre vorträgt, zu seyn behauptet. Habe ich diese unrecht verstanden, oder sind sie wohl gar unrichtig; so macht das Nachstehende auf Haltbarkeit keine weitere Ansprüche.

Der von dem Herrn Grafen von Soden zur Begründung einer National-Oekonomiekunde aufgestellte Grundsatz:

„Strebe darnach, um sowohl deinem Geiste als deinem „Körper den höchst möglichen Grad von Vollkommenheit „zu verschaffen,“

ist, so weit ich's einsehe, ein categorischer Imperativ, welchen die praktische Vernunft gebietet. Er ist eben so, wie der Imperativ:

„halte alle Verträge,“

ein Postulat der Vernunft, welches gar nicht weiter erwiesen werden kann, und welches ich wenigstens nicht weiter zu erweisen vermag. Jener Grundsatz setzt eine Maxime voraus, welche als ein allgemeines Gesetz für alle Menschen gelten kann. Er scheint mir aber, so wie er dort stehet, blos ethisch und nicht rechtlich zu seyn, blos dem Gewissen nicht dem Foro anzugehören. Denn Jeder muß es ohne weitere Deduction einsehen: daß Keinem die Befugniß zustehen könne, irgend Jemanden, der einen freien Willen hat, zu zwingen, daß er sich vervollkommnen, oder nur nach Vervollkommnung streben solle, und umgekehrt kann ich von Niemanden gezwungen werden, mich zu vervollkommnen. Hier würde aller äußerer Zwang sehr am unrechten Orte angewandt seyn, indem es keiner Macht möglich ist, dem, der den festen Vorsatz faßt, sich nicht zu vervollkommnen, dazu

zu nöthigen. Ich soll mich also vervollkommnen, blos weil es jener Imperativ befiehlt, weil es Pflicht ist, ohne auf irgend eine andere Triebfeder Rücksicht zu nehmen. Jener Grundsatz dürfte daher, so wie er dort stehet, blos der innern Gesetzgebung angehören.

Wenn nun der Verfasser sagt: „Politisch, d. h. in diesem staatsbürgerlichen Verhältnisse betrachtet, ist „diese allgemeine Vervollkommnung so gut als das Prinzip, „auf welchem das Weltbürgerrecht und die Weltbürgerpflicht „ruhen, kein blos ethisches, sondern ein rechtliches „Prinzip," so will es mir nicht recht einleuchten, wie ein Prinzip, welches — sobald man es sich außerhalb eines Staats denkt — unverkennbar nur ethisch ist, blos durch den Eintritt in einen Staat zu einem rechtlichen werden könne. Und dabei kann ich's auch mit dieser eben erwähnten Aeußerung des Verfassers nicht vollkommen reimen, wenn es S. 16. heißt: „das ethische Prinzip der National-Oekonomie, das Prinzip der Humanität schließt das Zwangsrecht aus." Denn ist dieses richtig; so kann es auch in einem Staate nicht zu einem rechtlichen Prinzipe umgeformt werden, weil Recht stets Zwang zur Folge hat, und weil der Staat, genau genommen, gar keine Rechte schaffen, sondern nur die provisorisch vorhandenen durch seine Macht sichern kann. Ich fühle indeß dunkel, daß, auf einer Seite die Sache betrachtet, etwas wirklich Rechtliches in jenem Prinzipe liege, und daß es daher für die Menschheit von sehr wohlthätigen Folgen seyn müsse, wenn es zu einem rechtlichen Prinzipe erhoben werden könnte. Auf der andern Seite scheint mir aber auch etwas rein ethisches darin zu liegen, und daß es — weil es gewiß stets üble Folgen für die Menschheit hat, wenn der Staat rein ethische Pflichten

erzwingen will — daher auch von den übelsten Folgen seyn müßte, jenen Imperativ unbedingt für einen rechtlichen auszugeben. Meine Ideen hierüber, die nur schlichter Menschenverstand hervorbrachte, und die wahrscheinlich keine philosophische Critik aushalten, sind folgende:

Der Imperativ: Strebe nach Vollkommenheit, ist und bleibt blos ethisch, man mag ihn außerhalb oder innerhalb des Staats sich denken. Aber er scheint mir — wiederum sowohl innerhalb als außerhalb des Staats — die gewiß nicht blos ethische, sondern auch zugleich rechtliche Folge zu haben, daß ich nichts unternehmen oder unterlassen darf, wodurch irgend einer meiner Nebenmenschen in dem Streben, in dem Fortschreiten zur Vollkommenheit aufgehalten werde. Jener Imperativ gebietet zwar blos meinem Gewissen, mich zu vervollkommnen. Er giebt zwar schlechthin Niemanden das Recht in die Hände, durch äußern Zwang mich zu meiner Vervollkommnung zu nöthigen — welches auch ohnedem außer den Grenzen aller Macht liegen möchte. — Aber weil es meine und aller Menschen moralische Pflicht ist, den höchsten Grad geistiger und körperlicher Vollkommenheit zu erringen; so erhält nicht blos Jeder ein vollkommnes äußeres Zwangsrecht, von jedem neben ihm lebenden zu fordern, daß er ihn auf keine Art in seinen Fortschritten zur Vervollkommnung störe, sondern es liegt auch Jedem die nicht blos ethische sondern auch vollkommen rechtliche Zwangspflicht ob, keinen Menschen in den Fortschritten zur Vervollkommnung zu hindern. Denn eine Maxime, wornach ein Mensch den andern hindern wollte, sich zu vervollkommnen, die kann unmöglich als ein allgemeines Gesetz gelten, und würde, wenn sie geltend gemacht werden sollte, die ganze

Menschheit zerrütten. Ein solcher Zustand könnte mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze unmöglich zusammen bestehen. Jeder handelt also gewiß unrecht, welcher seinen Nebenmenschen hindert, daß er sich vervollkommne. Jener Imperativ, in so fern er nicht blos ethisch, sondern auch rechtlich ist, heißt also nunmehr:

Hindere Niemanden in dem Streben und in den Fortschritten zur Vollkommenheit.

Der Satz: ohne die Beförderung des möglichst größten physischen Wohlstandes der Menschheit, ist's nicht möglich, die größte Vervollkommnung, den wahren Adel derselben hervorzubringen, jede Abnahme des physischen Wohlstandes der Menschen ist auch zugleich ein Hinderniß ihrer Vervollkommnung, kann zwar keiner Bezweifelung unterworfen seyn, aber er ist unverkennbar nur empirisch und kann blos durch Erfahrung gefunden werden. Ob er nun um deswillen hier verwerflich sey? das vermag ich — weil ich viel zu wenig Philosoph bin — nicht zu beurtheilen. Fast scheint es mir aber, daß er aus diesem Grunde nicht verwerflich seyn könne, weil mir auch der Satz: ohne Festhaltung der Verträge kann eine menschliche Gesellschaft gar nicht bestehen, in eben dem Maße blos empirisch, und dennoch zur Aufrechthaltung des categorischen Imperativs: erfülle alle Verträge, unentbehrlich ist.

Nehme ich nun diesen zuletzt erwähnten Lehrsatz als wahr und als einen solchen, der hier zu einer Demonstration taugelich ist, an; so dürfte aus dem bisher Gesagten folgen:

1) Niemand in der Welt hat das Recht, mich durch äußern Zwang zu nöthigen, daß ich meinen physischen Wohlstand vermehren solle, und ich darf unter keiner Bedingung

diesen äußern Zwang gegen irgend Jemand anwenden, denn nur ein inneres ethisches Gesetz legt uns allen die moralische Pflicht auf, unser physisches Wohlseyn zu vermehren, weil wir ohne dieses nicht im Stande sind, unser Ich zu dem Grade von Vollkommenheit zu bringen, zu welchem wir es billig bringen sollten. Dagegen habe ich aber

2) das vollkommne Recht, von allen meinen Nebenmenschen zu fordern, daß sie mir keine Hindernisse in den Weg legen, um mein physisches Wohlseyn zu einem höhern Grade von Vollkommenheit zu bringen, weil dieses zugleich ein Hinderniß seyn würde, um mein Ich zu vervollkommnen, und mir liegt aus eben dem Grunde die rechtliche Schuldigkeit ob, Niemanden etwas in den Weg zu legen, welches die Vermehrung seines physischen Wohlstandes hindern oder unmöglich machen könnte.

Wie außerhalb oder vor der Errichtung eines Staats die Angelegenheit der Menschen in Rücksicht ihres physischen Wohlseyns provisorisch rechtlich, meinen Ideen nach, aussehe, das erhellet aus dem bisher Gesagten. Da nun alle Staatsgewalten ihrer innern Natur nach ihre Rechtlichkeit blos dem stillschweigenden oder ausdrücklichen Anerkenntniß des National-Willens zu danken haben; so kann auch im Staate nichts mehr und nichts weniger peremtorisch Rechtens seyn, als was es schon vor der Existenz des Staats provisorisch war. Hieraus folgt, wie es mir scheint:

1) der Staat darf unter keiner Bedingung irgend einen Menschen durch Zwangsmittel nöthigen, seinen physischen Wohlstand zu vermehren, oder auch nur seinen Unterhalt zu erwerben. Denn hierzu irgend Jemanden zu zwingen, dazu hatte weder ein Einzelner noch die Gesammtheit der Menschen vor Errichtung eines Staats ein Recht. Sie konnte

solches also unmöglich irgend Jemanden, folglich auch im Staate keiner Staatsgewalt übertragen.

2) Dem Staate liegt die Pflicht ob, alle diejenigen Mittel zu ergreifen und auszuführen, welche dahin zielen: daß es einem jeden Unterthan möglich werde, seinen physischen Wohlstand durch seine Thätigkeit auf die höchst mögliche Stufe von Vollkommenheit zu bringen. Er ist daher schuldig

a) alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche das Vermögen der Unterthanen beschränken, um ihren größtmöglichsten physischen Wohlstand zu erreichen.

b) Positive Veranstaltungen zu treffen, welche ein weiteres Feld öffnen, auf dem es jedem Einzelnen durch seine Thätigkeit möglich wird, seinen physischen Wohlstand zu vermehren.

Denn wenn wir uns die Menschen außerhalb eines Staats, jedoch sämmtlich von dem pflichtmäßigen Vorsatze, einen Staat, d. h. ein rechtliches Beyeinanderleben, begründen zu wollen, beseelt denken: so lag ihnen allen die nicht blos ethische, sondern auch zugleich rechtliche Pflicht ob, in so weit ihre Kräfte hinreichten, diejenige Obliegenheit, welche ich so eben als Pflichten des Staats bezeichnete, zu erfüllen. Thaten Einzelne dieser Menschen dieses nicht; so legte derjenige oder diejenigen, die dieses nicht wollten und nicht thaten, den übrigen, die es wollten, Hindernisse in den Weg, um ihren physischen Wohlstand zu dem höchsten Grade von Vollkommenheit zu bringen, und geschah dieses; so trachteten jene darnach, diese zu verhindern, daß sie ihre geistigen oder physischen Kräfte, kurz ihr Ich nicht zu der Vervollkommnung bringen sollten, zu welcher sie die Natur berufen

hatte. Und das heißt, wie wir vorhin gesehen haben, sie verfuhren widerrechtlich.

Lag aber dem Menschen vor Errichtung eines Staats die nicht bloß ethische, sondern vollkommen rechtliche Pflicht ob, solche Einrichtungen zu treffen und zuzulassen, welche es möglich machten, daß jeder Einzelner unter ihnen den möglichst größten Grad von physischem Wohlstand erreichen könne; so mußten sie auch dem gewählten Staatsoberhaupte eben diese Pflicht auflegen und zur Bedingung machen. Denn sie wählten das Staatsoberhaupt blos desfalls, damit ein vollkommen rechtlicher Zustand peremtorisch unter ihnen möglich werden möge, vergaßen sie es aber vielleicht, dem Staatsoberhaupte das vorhin Bezeichnete als eine Schuldigkeit und Pflicht vorzuschreiben; so errichteten sie keinen durchaus rechtlichen Staat, weil sie das Staatsoberhaupt nicht zu etwas rechtlich verpflichteten, wozu ein Jeder unter ihnen rechtlich verpflichtet war, und weil sonst unter ihnen der gewiß nie rechtliche Zustand, daß ein Staatsbürger dem andern Hinderniße in den Weg legen dürfe, um seinen physischen Wohlstand zu vermehren, fortgedauert haben würde.

Sollte es vielleicht hieraus erhellen: daß alle Menschenhaufen ohne Unterschied, welche des rechtlichen Vorhabens sind, einen Staat zu errichten, nothwendig es dem Staatsoberhaupte zu einer rechtlichen Pflicht machen müssen:

im Staate alle Einrichtungen zu treffen, welche es möglich machen, daß unbedingt jeder Einzelner zu dem höchst möglichen Grade von physischem Wohlstande durch seine Thätigkeit zu gelangen im Stande sey;

so muß nothwendig jedem Staatsoberhaupte die vollkommne Befugniß zustehen, alle diejenigen Mittel zu ergreifen, welche erforderlich sind, um jene seine Pflicht in Ausübung

bringen zu können, indem es sich geradezu widersprechen würde, irgend Jemanden eine Pflicht aufzubürden, und ihm das Recht zu untersagen, diejenigen Mittel ergreifen zu können, um die Erfüllung der Pflicht in Wirklichkeit zu setzen. Ich sehe ein, wie viel die Ausübung dieses eben bezeichneten Rechts des Staats, in so fern dessen Grenzen nicht überschritten werden, zur Vervollkommnung der ganzen menschlichen Gesellschaft beyzutragen im Stande seyn kann. Ich werde es aber auch mehr als zu deutlich gewahr, wie leicht es eines Mißbrauchs fähig ist, wie bequem es die Staatsoberhäupter zu einer Egide gebrauchen können, um hinter derselben ihre Tendenz zur Willkühr zu verbergen, ja letztere dadurch mit einem rechtlichen Firniß, wie billig nicht der Fall seyn sollte, zu übertünchen. Ich zittere vorzüglich um deswillen für jenes Recht, weil es, von einer gewissen Seite betrachtet, selbst über das Eigenthum der Einzelnen erhaben seyn muß. Ich begreife es daher, wie durchaus nöthig es ist, jenem Rechte der Staatsoberhäupter die bestimmtesten Grenzen vorzuzeichnen, ich fühle es aber auch, wie schwer dieses ist, und wie wenig meine Kräfte hinreichen werden, um diese Grenzlinie scharf genug zu ziehen. Blos um meine Ideen vor den gröbsten Mißdeutungen zu sichern, setze ich folgendes hinzu:

1) Meine Absicht ist nicht dahin gerichtet, dem, wie es mir scheint, äußerst verderblichen Glückseligkeits-Prinzipe zu huldigen. Ich will nicht, daß der Staat den Weibern Putz und Männer, dem Jünglinge seine Geliebte, dem Manne Ehre, dem Greise Gold, dem Spieler Gewinn, dem Faulenzer Ruhe und Genuß, dem Cyniker seine schmutzige Existenz zu verschaffen sich bestreben, oder wohl gar wähnen solle, er habe ein Recht sich zu bemühen, um solche Zwecke zu

erreichen. Nein, meine Absicht gehet blos dahin: alle Staatsoberhäupter sollten das vollkommene Recht haben, solche Vorkehrungen zu treffen, daß unbedingt jeder Unterthan einen freien Spielraum habe, und ein unbegrenztes offenes Feld vorfinde, worauf er seine Thätigkeit — in so fern sie nicht rechtswidrig ist — ausüben könne, um durch diese, also durch sich selbst, zu dem höchstmöglichsten Grade von Wohlstand zu gelangen. Dieser Zweck ist gewiß wesentlich von jenem unterschieden, ohngeachtet es sehr wohl möglich seyn kann, daß selbst dieser letzterwähnte Zweck, der nur zu leicht um sich greifenden Willkühr einen Vorwand leihe, um widerrechtlichen Maßregeln einen Anstrich von Rechtlichkeit zu geben.

2) Meine Absicht ist nicht dahin gerichtet, dem Staatsoberhaupte die Pflicht aufzubürden — folglich ihm auch kein Recht einzuräumen — für die Existenz oder Subsistenz irgend eines Unterthanen, oder, wie sich Fichte in seinem geschloßnen Handelsstaate ausdrückt, für das Nebeneinanderbestehen der Menschen im Staate direct zu sorgen. Denn wenn wir uns die Menschen außerhalb eines Staats, obgleich sämmtlich mit dem rechtlichen Vorhaben beseelt, einen Staat begründen zu wollen, vorstellen; so dürfte es schwer seyn, einen categorischen Imperativ zu finden, welcher es dem Menschen als eine rechtliche Pflicht auflegte, für die Existenz und Subsistenz seines Nebenmenschen — von Verhältnissen, worin Eltern gegen ihre Kinder, oder Ehegatten gegen einander stehen, und von Menschen im Staate, welche unvermögend sind, ihren Unterhalt zu erwerben, rede ich hier nicht — Sorge zu tragen, oder das Nebeneinanderbestehen mehrerer Menschen zu bewirken. Nein, jeder einzelne Mensch ist schuldig, für seine Existenz, für sein Bestehen

selbst zu sorgen, er kann und darf diese große Last seinen Nebenmenschen nicht aufbürden. Auf diesen kann daher unmöglich die rechtliche (hie und da bei besondern Fällen vielleicht einmal eine blos ethische) Pflicht ruhen, diese schwere Bürde zu tragen. Ist das aber richtig; so kann unmöglich die Gesammtheit einer Nation dem Staatsoberhaupte weder die Pflicht noch das Recht übertragen, für die Existenz, für das Bestehen der Menschen im Staate überhaupt oder einzelner Klassen derselben Sorge zu tragen, denn der Nation selbst stehet weder dieses Recht zu, noch liegt ihr diese Pflicht ob. Folglich sind unbedingt alle Maßregeln des Staats, welche durch keinen andern Grund als den: daß der Staat für die Existenz, für das Bestehen vieler oder weniger Unterthanen zu sorgen habe, motivirt sind, unbedingt widerrechtlich. Folglich kann es rechtlich nie vertheidigt werden, wenn der Staat bemühet ist, ein Nationalkosthaus anzulegen, um daraus viele oder wenige Unterthanen zu füttern.

3) Liegt diesemnach dem Staate keine Pflicht ob, für die Existenz und das Bestehen der Unterthanen direct zu sorgen. Sind die Maßregeln, welche er unternimmt, blos um diesen Zweck zu erreichen, stets widerrechtlich; so müssen auch alle Maßregeln, welche blos den Zweck haben, um den physischen Wohlstand einzelner Unterthanen auf Kosten der Uebrigen zu verbessern, unbedingt widerrechtlich seyn. Sehr richtig bemerkt Kant, das Staatsoberhaupt besitze nichts zu eigen, außer sich selbst. Die Steuern (im weitumfassendsten Sinne des Worts genommen), welche die Unterthanen ihm darbringen und darzubringen schuldig sind, machen kein Eigenthum für ihn, sondern blos ein heiliges Devositum aus, das blos niedergelegt wurde, damit im Staate die größte Uebereinstimmung mit Rechtsprincipien

möglich gemacht werden könne. Verwendet das Staatsoberhaupt dieses Depositum zu irgend einem andern wie zu dem bezeichneten Zwecke; so vergeudet es widerrechtlich fremdes Eigenthum, und die Handlung läßt sich, am Maßstabe des Rechts gemessen — einen andern haben wir dann, wenn vom Staate die Rede ist, nicht — auf keine Weise vertheidigen. Also alle Gelder, welche der Staat z. B. verwendet, um Fabriken aufzuhelfen, die sind widerrechtlich verwandt. Trift ein Staat wohl gar solche Maßregeln, durch welche direct oder indirect die eine Klasse von Unterthanen einer andern Etwas entrichten muß, damit diese besser fortkommen, damit sie ihre Existenz erhalten, damit sie bestehen könne; so spielt er sogar die traurige und verächtliche Rolle des Crispins. Also alle Kornsperren sind durchaus und unbedingt widerrechtlich.

4) Ich habe gesagt, der Staat sey verpflichtet und berechtigt: alle Einrichtungen zu treffen, welche dahin zielen, um es möglich zu machen, daß unbedingt jeder Einzelner im Stande sey, durch sich selbst und durch seine Kräfte den höchstmöglichen Grad vom physischen Wohlstande zu erreichen. Wählt hingegen der Staat hier einzelne Unterthanen oder eine Klasse derselben aus, eröffnet er nur diesen ein Feld, worauf sie ihren physischen Wohlstand vermehren können, verschließt es aber für alle übrigen; so handelt er widerrechtlich, denn nicht diese wenigen Auserwählten; sondern unbedingt die ganze Nation hat dem Staate jene Rechte und Pflichten übertragen. Die Nation sagte nicht, und konnte nicht und durfte nicht zum Staatsoberhaupte sagen: wir übertragen dir das Recht, für einzelne Wenige, mit Ausschließung aller übrigen, Mittel und Wege zu eröffnen, um ihren physischen Wohlstand zu vergrößern. Hätte sie dieses gethan; so

würde sie vollkommen widerrechtlich gehandelt, das heißt, sie würde eine Maxime aufgestellt haben, die unmöglich als ein allgemeines Gesetz gelten kann. Denn würde es zu einem allgemeinen Gesetz, daß der Staat bald hier bald dort einzelne Unterthanen mit Ausschließung der übrigen auswählen könnte, um blos für ihre Existenz oder doch wenigstens dafür zu sorgen, daß sie ein Feld geöffnet fänden, um darauf zu ihrem physischen Wohlstande gelangen zu können; so müßten nothwendig am Ende Unterthanen übrig bleiben, welchen es unmöglich würde, auch nur ihren Lebensunterhalt zu erwerben, geschweige denn ihren physischen Wohlstand zu dem höchstmöglichen Grade von Vollkommenheit zu bringen. Hierzu sind aber alle Menschen durch die Natur berufen, und sie haben die Befugniß, über Unrecht sich zu beklagen, so bald ihrer Thätigkeit hierin irgend eine Grenze gesetzt wird. Also unbedingt alle Monopole und das ganze Gilden- und Zunftwesen ist widerrechtlich.

5) Das Eigenthum und die Rechte der Einzelnen müssen allerdings in jedem Staate das heiligste unverletzlichste Kleinod nicht blos in Verhältniß der übrigen Unterthanen, sondern auch selbst in Verhältniß des Staatsoberhaupts seyn. Nicht blos weil es — als von welcher Rücksicht hier die Rede ist — völlig unmöglich ist, daß, ohne vollkommne Sicherheit des Eigenthums, die Menschen zu dem höchstmöglichen Grade vom physischen Wohlstande gelangen können, zu welchem sie von der Natur berufen sind; sondern auch, weil es sich geradezu widersprechen würde, wenn sich die Menschen zu Errichtung eines Staats um deswillen vereinigten, um ihre provisorischen Rechte peremtorisch durch den Staat zu sichern, und wenn sie in eben diesem Staate dem Staatsoberhaupte erlauben wollten, nach Belieben Eingriffe in jenes Eigenthum

und in jene Rechte zu machen. Ich hoffe es wenigstens, daß mir hierin nicht leicht jemand widersprechen wird. Wenn nun aber der Staat einen unverkennbar nützlichen und wohlthätigen Canal oder Chaussee anlegt; wenn er, um ein solches wahrhaft gemeinnütziges — das setze ich voraus — Werk anlegen zu können, mehreren oder auch vielen Eigenthümern — versteht sich gegen eine hinreichende Entschädigung — ihr Eigenthum wegnimmt, woher kommt's, daß wenigstens der Unbefangene dadurch nicht wie durch ein Unrecht, wie durch einen Raub empört wird, sondern sich vielmehr über das Benehmen des Staats freuet, ohnerachtet es doch scheinbar ein Eingriff in das wohlerworbene Eigenthum ist? Dieses begegnet gewiß jedem mit schlichtem Menschenverstande Beglückten. Er fühlt es, daß in jener Handlung des Staats kein Unrecht steckt, ohnerachtet er sich der Gründe warum? nicht immer deutlich bewußt ist, und ohngeachtet ihm das Zwingen, um sein Eigenthum fahren zu lassen, die Sache etwas zweifelhaft macht. Ich erkläre mir die Sache auf folgende Art.

Wenn wir uns einmal eine Masse vernünftiger Menschen vor Errichtung eines Staats denken, die völlig friedlich ihr Eigenthum provisorisch unter sich getheilt hatte, die eben im Begriff stand, sich ein Staatsoberhaupt zu wählen, um jenes ihr provisorisches Eigenthum peremtorisch für die ganze Zukunft zu sichern; so müßte jeder — wenn nämlich alle von der Idee und von dem festen Willen beseelt waren, einen vollkommnen rechtlichen Staat zu begründen — zu jedem andern nothwendig sagen: „ich erkenne zwar dein „provisorisches Eigenthum an und will, daß es im Staate „peremtorisch werde. Aber mir und dir liegt die rechtli„che Pflicht ob, es nicht zu verhindern, daß allen unter uns

„der größte, der freieste Spielraum gelassen werde, ihren phy-
„sischen Wohlstand auf die höchste Stufe von Vollkommenheit
„zu bringen, weil wir im entgegengesetzten Falle dem Stre-
„ben der Menschheit nach Vervollkommnung ein bedeutendes
„Hinderniß in den Weg legen würden. Wollte ich nun dein
„Eigenthum als etwas durchaus Unbedingtes dir zugestehen;
„so könnte es doch bei unserm Streben nach Vollkommenheit,
„welches uns ein categorischer Imperativ befiehlt, möglich
„seyn, daß gerade dieses dein dir jetzt angewiesenes Eigen-
„thum, welches ich und wir übrigen alle jetzt anerkennen, ein
„unübersteigliches Hinderniß wäre, um das physische Wohlseyn
„von uns allen nicht auf die Stufe von Vollkommenheit brin-
„gen zu können, welche dann Statt haben würde, wenn dein
„Eigenthum allgemeines Eigenthum der ganzen Nation ge-
„blieben, oder wenn es wenigstens anders wie jetzt modificirt
„wäre. Wir können und wollen daher dein Eigenthum nicht
„ganz und gar als unbedingt anerkennen, sondern wir
„müssen es uns, aus dem vorhin angeführten Grunde, vor-
„behalten, daß, wenn es sich dereinst vielleicht einmal ergeben
„sollte, daß dein Eigenthum, blos weil es dein ausschließliches
„Eigenthum ist, unser aller Streben nach Vergrößerung des
„physischen Wohlstandes bedeutende Hindernisse in den Weg
„legte, wir dir zwar nicht dein Eigenthum nehmen — das
„würde immerhin Raub bleiben — sondern ein anderes an-
„weisen können, welches eben so gut ist, wie das dir jetzt as-
„signirte.“

Wenn man anders zum Voraus setzt — und es muß ge-wiß geschehen, wenn von einem unbedingt rechtlichen Staate die Rede seyn soll — daß die ganze Masse derjenigen Men-schen, welche einen Staat errichten wollte, mit dem Vorsatze belebt war, vollkommen rechtliche Einrichtungen darin

zu treffen, so war jeder Einzelner rechtlich verpflichtet, die eben erwähnte Sprache gegen jeden Einzelnen zu führen, weil ohne diese dem Streben nach Vervollkommnung, welches ein categorischer Imperativ befiehlt, ein bedeutendes Hinderniß in den Weg gelegt seyn würde. Wenn dieses aber richtig ist, und das Staatsoberhaupt wurde nun erwählt, um das provisorische Eigenthum eines jeden Einzelnen peremtorisch durch seine unwiderstehliche Macht zu sichern; so wurde auch demselben von der Nation keinesweges aufgetragen — nur vermöge eines Auftrags der Nation kann aber ein Staatsoberhaupt Rechte und Pflichten erhalten — das Eigenthum eines jeden Einzelnen als etwas ganz und gar Unbedingtes zu betrachten, ihn in alle Ewigkeit hin unbedingt dabei zu schützen, sondern mit der für die ganze Masse der Nation so äußerst wichtigen Modification, daß jeder sein ihm angewiesenes Eigenthum alsdann gegen ein hinreichendes Equivalent wieder abtreten müsse, wenn es sich über kurz oder lang ergeben würde, daß dieses Eigenthum von der ganzen oder auch einem Theile der Nation zu einem Mittel gebraucht werden könne, um damit den physischen Wohlstand Aller oder Mehrerer zu einer höhern Stufe von Vollkommenheit erheben zu können. Ist dieses aber richtig; so leuchtet es von selbst ein, daß und warum das Privateigenthum der Unterthanen nichts völlig Unbedingtes seyn könne, daß und warum einem jeden Staatsoberhaupte die Pflicht obliegen und das Recht zustehen müsse: einem jeden Unterthan dann sein Privateigenthum zwar nicht wegzunehmen, sondern gegen ein hinreichendes Equivalent zu vertauschen, sobald der ebenerwähnte Fall eintritt.

So stellte ich mir die Sache, jedoch mit dem vollen Bewußtseyn vor, wie leicht es möglich seyn könne, daß ich sie

von einer unrichtigen Seite ansah, oder wenigstens, daß die obige Entwickelung die Sache noch nicht hinreichend erschöpft und bestimmt.

Es scheint mir indeß, daß das bisher Gesagte zur Erläuterung und Beantwortung

1) der Frage: in wie fern ist der Staat rechtlich befugt, sich um das Eigenthum der Einzelnen im Staate zu bekümmern und ihm Schranken zu setzen? wenigstens etwas beitragen könne. Es dürfte nämlich so viel daraus erhellen, daß dem Staate die vollkommne Befugniß zustehe, alsdann diesem Privateigenthume Schranken zu setzen, wenn es unverkennbar gewiß ist: daß dadurch der ganzen, oder auch einem bedeutenden Theile der Nation die Mittel und Wege versperrt werden, ihren physischen Wohlstand zu einem größern Grad von Vollkommenheit zu bringen. Kaum braucht es aber erinnert zu werden, daß derjenige, welcher auf irgend eine Art durch die Maßregeln des Staats etwas verliert, nothwendig eine vollständige Entschädigung erhalten müsse, weil sonst der Staat augenfällig widerrechtlich handeln dürfte. Ob es übrigens aber nicht außer den angegebenen noch andere Fälle geben könne, welche nicht unter diese Categorie passen und wo dennoch der Staat rechtlich befugt sey, das Eigenthum den Einzelnen zu entnehmen oder solches zu beschränken, darüber wage ich nichts zu entscheiden, ohnerachtet es mir bis dahin nicht hat glücken wollen, irgend einen andern Fall der Art auffinden und aus Rechtsprincipien herleiten zu können. So wie indeß das vorhin von mir Vorgetragene vielleicht etwas zur Erläuterung der obigen Frage beitragen könnte; eben so kann solches auch

2) dahin führen, um die Frage: worin bestehet der Zweck der Staaten? und kann allgemeine Glückselig-

seit als ein solcher aufgenommen werden? beantworten zu können.

Will man diejenige Pflicht und dasjenige Recht des Staats, welches ich vorhin aus Rechtsprincipien zu deduciren bemühet war, vom Rechte — wie jedoch billig nicht geschehen sollte — trennen und behaupten, weil jenes Pflicht des Staats sey, und weil dadurch wenigstens allgemeiner Wohlstand möglichst verbreitet würde, also sey allgemeine Glückseligkeit Zweck des Staats; so dürfte, wenn nun nicht noch mehrere Rechte dem Staate eingeräumt werden sollen, alles auf einen Wortstreit hinaus laufen. Sehr fürchte ich indeß, diejenigen, welche den letzterwähnten Zweck der Staaten annehmen, werden und müssen den Staatsoberhäuptern noch mehrere Rechte, wie vorhin geschehen ist, zugestehen. Vermögen sie es, solche insgesammt aus Rechtsprinzipien herzuleiten, dann kann dabey nichts zu erinnern seyn. Aber den Schuh umzukehren, für die Staatsoberhäupter einen vermeinten categorischen Imperativ, nämlich den

verbreitet in euren Staaten allgemeine Glückseligkeit, aufzustellen, und darauf die Deduction ihrer Pflichten und Rechte zu gründen, das scheint mir ohne hinreichenden Grund und für die Menschheit von den übelsten Folgen zu seyn.

Die Maxime: verbreite allgemeine Glückseligkeit, kann schwerlich als ein allgemeines Gesetz gelten. Denn da die allgemeine Glückseligkeit nur aus dem Inbegriff der Glückseligkeit aller Individuen, woraus das Allgemeine zusammengesetzt ist, bestehen kann, und da gewiß jedes jener Individuen seine Glückseligkeit in etwas andern und verschiedenen setzt;

so würde jener vermeinte Imperativ der Sache nach gebieten:

Suche es zu befördern, daß ein jeder einzelner Mensch dasjenige erreiche, worin er seine Glückseligkeit setzt.

Auf den ersten Blick muß es aber Jeder, welcher über die Sache nachdenkt, finden, daß eine solche Maxime unter keiner Bedingung zu einem categorischen Imperative, zu einem allgemeinen Gesetze erhoben werden dürfe, ja daß, wenn es geschähe, alle Moral und alles Recht dadurch ganz und gar zertrümmert werden würde. Denn auf diese Art müßte es ethische und rechtliche Pflicht seyn, dem Spieler seinen Gewinn, dem Wollüstling die Befriedigung seiner Leidenschaft, dem Faulenzer seine arbeitslosen Tage, dem Räuber seinen Raub u. s. w. wo immer möglich zu verschaffen, weil alle diese Menschen in der Befriedigung dieser eben so unmoralischen als rechtswidrigen Leidenschaften den höchsten Grad ihrer Glückseligkeit setzen, und weil es mir unmöglich zu seyn scheint, von Jemanden, welcher allen Lastern und rechtswidrigen Handlungen der Menschen, worin diese ihre Glückseligkeit setzen, entgegen arbeitet, mit Grunde behaupten zu können: er bemühe sich, allgemeine Glückseligkeit in der Welt zu verbreiten; da er in Wahrheit der allgemeinen Glückseligkeit geradezu entgegen arbeitet, und höchstens die Glückseligkeit der immer sehr dünn gesäeten tugendhaften und rechtlich handelnden Menschen durch sein Benehmen befördert.

Es dürfte daher vollkommen klar seyn, die Maxime:

verbreite allgemeine Glückseligkeit unter den Menschen,

oder auch:

verhindere Niemanden an der Befriedigung dessen, was er für seine Glückseligkeit hält,

kann unmöglich weder als ein ethisches noch als ein rechtliches

Gesetz gelten. Der Mensch lebt wahrlich nicht in der Welt, um dem nachzujagen, was er für seine Glückseligkeit hält, sondern um das zu thun, was ihm Pflicht unbedingt gebietet. Ist dieses aber richtig, dann konnte und durfte ein Volk, welches im Begriff stand, durch Errichtung eines Staats ein rechtliches Zusammenleben möglich zu machen, dem Staatsoberhaupte unmöglich als rechtliche Pflicht etwas übertragen, was geradezu gegen ihrer Aller Pflichten lief, und geschah das nicht; so kann und darf sich kein Staatsoberhaupt das Recht anmaßen, Maßregeln blos unter dem Vorwande zu treffen, weil dadurch die allgemeine Glückseligkeit seines Staats oder seines Volks befördert werden würde.

Wollte man gegen das bisher Gesagte vielleicht einwenden: es sey keine wahre, sondern nur eine vermeinte Glückseligkeit, wenn der Lasterhafte und gesetzwidrig handelnde Mensch solche in die Befriedigung seiner Leidenschaften setzte, folglich verbreite der Mensch und dasjenige Staatsoberhaupt, welches Laster und rechtswidrige Handlungen zu bekämpfen suchte, doch immer mehr allgemeine Glückseligkeit, als wenn es Jedermanns Glückseligkeit zu befördern sich bestrebte; so dürfte es doch nöthig seyn, dagegen folgendes zu erwägen:

a) Daß wirklich dadurch, wenn ein Staatsoberhaupt bemühet wäre, den unmoralischen und gesetzwidrigen Handlungen der Unterthanen entgegen zu arbeiten, eine allgemeinere Glückseligkeit würde verbreitet werden, als wenn er bemühet wäre, das, was jeder Einzelner für Glückseligkeit hält, folglich alle Laster und gesetzwidrigen Handlungen, möglichst ins Werk zu richten, das scheint mir keinesweges der Fall zu seyn. Glück und Unglück hienieden in der Welt ist etwas durchaus Relatives und Individuelles. Es ist nicht mög-

lich, daß auch nur zwei Menschen darin, was sie für ihr Glück halten, übereinstimmen können. Aller Streit und alle Belehrung darüber, was wahre Glückseligkeit sey, muß aufhören, und kann unter keiner Bedingung auf eine consequente Art geführt werden. Denn wenn auch der Moralist, welcher aus dem Glückseligkeitsprinzip den lasterhaften Wollüstling zu bekämpfen bemühet ist, noch so deutlich erwiese, er würde nur wenige Jahre oder Monate auf dem angefangenen Wege fortgehen und mehr als ein halbes Jahrhundert leben, folglich die Summe seiner Glückseligkeit sehr vergrößern können, wenn er seine Leidenschaften bekämpfte, und der Wollüstling antwortete auf dieses Geschwätz: ich finde bey weitem ein größeres Maß von Glückseligkeit darin, wenn ich auch nur sechs Wochen allen meinen Leidenschaften den Zügel schießen lassen kann, als wenn ich ein Jahrhundert hindurch diese bekämpfen und mir eben dadurch Gewalt anthun soll; so sehe ichs nicht ein, was darauf geantwortet werden könnte. Ich muß daher dafür halten, daß Glück und Glückseligkeit der Menschen hienieden auf Erden etwas durchaus Unbestimmbares ist, welches sich blos nach einem jeden Individuo nothwendig modeln muß. Wollte ich nun auch nicht behaupten, daß die Summe der Lasterhaften und der gesetzwidrig handelnden Menschen größer sey, als die Summe derjenigen, welche tugendhaft und gesetzmäßig handeln; so dürfte doch die Summe der unmoralischen und gesetzwidrigen Handlungen größer unter den Menschen seyn, wie die Summe der tugendhaften und gesetzmäßigen. Da nun jede Ausübung von Pflicht eine Mühe, eine gewisse Ueberwindung und Bekämpfung von entgegen strebenden Leidenschaften mit sich führt, da es ferner schwerlich behauptet werden kann, derjenige, welcher der Menschen Mühe und Bekämpfung dessen, worin sie

ihre Glückseligkeit suchen, befiehlt, befördere dadurch ihre zeitliche (die ewige ist dem Staate ganz fremd) Glückseligkeit, und da die Summe der Kämpfe, welche die Menschen anwenden müssen, um tugendhaft und gesetzmäßig zu handeln, die Summe der Freuden und Vergnügungen, welche sie dadurch, daß sie ihren Leidenschaften den Zügel schießen lassen, hier auf Erden zu genießen haben, bei weitem überwiegen möchte; so scheint es mir auch klar zu seyn, daß dasjenige Staatsoberhaupt, welches bemühet ist, die Summe der moralischen und rechtlichen Handlungen der Staatsbürger zu vermehren, keinesweges allgemeine Glückseligkeit vergrößerte, sondern sie augenscheinlich verminderte. Hier können also nur zwey Fälle eintreten. Entweder die Staatsoberhäupter sind schuldig, allen Lastern, allen Leidenschaften und allen gesetzwidrigen Handlungen, nicht nur freien Lauf zu lassen, sondern sogar von Oben herab zu befördern, um dadurch eine allgemeine Glückseligkeit unter ihren Unterthanen zu verbreiten, oder — wenn jenes, wie Jeder von selbst einsiehet, unmöglich Statt haben kann — das ganze Glückseligkeitsprincip muß unbedingt aufgegeben werden, und ist als Zweck der Staaten durchaus unhaltbar. Doch gesetzt

b) es sey richtig, daß nur durch die mächtigste Beförderung der Moralität und Legalität der Menschen eine allgemeine Glückseligkeit verbreitet werden könne; dann würde die Maxime

verbreite allgemeine Glückseligkeit —

nichts weiter heißen, als,

bemühe dich, Moralität und Legalität allgemein zu verbreiten,

weil nur hierdurch eine allgemeine Glückseligkeit möglich gemacht werden kann. Jene Maxime würde sich also in diese

auflösen. Nun scheint es mir zwar, daß es bestimmter und allerdings der Lage der Sache angemessener seyn würde, wenn man behauptete, der Zweck der Staaten beruhe in

der allgemeinsten Verbreitung der Moralität und Legalität unter den Staatsbürgern,

als wenn man behauptet, allgemeine Glückseligkeit sey Zweck der Staaten, denn durch den zuerst behaupteten Zweck würde doch etwas mehr die unbedingte Willkühr, welcher bey dem letztern Thür und Thor geöffnet wird, beschränkt. Aber es muß nothwendig hierbey noch erwogen werden, daß Moralität unmöglich anders als durch Belehrung und Ueberzeugung hervorgebracht werden kann, daß es völlig unthunlich ist, durch Gesetze und durch Gewalt zu bewirken, daß die bloße Idee der Pflicht die einzige Triebfeder der Handlungen der Menschen werde, daß es vor Errichtung eines Staats gewiß keinesweges eine rechtliche, sondern eine bloß ethische Pflicht der vorhandenen Menschen war, um zu bewirken, daß durch Belehrung und Ueberzeugung moralische Handlungen der übrigen Menschen hervorgebracht werden möchten, und daß also dem erwählten Oberhaupte weder eine rechtliche Pflicht, noch eine rechtliche Befugniß eigentlich übertragen werden konnte: die Summe der moralischen Handlungen im Staate zu vergrößern und zu verbreiten, weil weder jene Pflicht noch jenes Recht auf der vorhandenen Menschenmasse ruhete. Wurde aber dem Staatsoberhaupte bey Errichtung des Staats weder die Pflicht noch das Recht übertragen, Moralität allgemein und am wenigsten durch Zwang zu verbreiten; so kann unmöglich eben diese Verbreitung der Moralität als ein directer Zweck der Staaten angesehen werden. Folglich bleibt von der vorhin aufgestellten Maxime nichts wie

die Legalität übrig, und folglich dürfte es immer mit Kant als richtig angenommen werden können,

daß nur die größtmöglichste Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien

der einzig mögliche Zweck der Staaten sey.

So viel sehe ich indeß ein, könnte und wollte ich annehmen, die vor Errichtung des Staats vorhandene Menschenmasse habe die ihr obliegende blos ethische Pflicht: Moralität durch Belehrung und Unterricht so allgemein als möglich zu machen, ihrem Souverän mit zu seiner Regentenpflicht gemacht; so würde dem Staatsoberhaupte unverkennbar die vollkommne Befugniß zustehen — nicht die Unterthanen zu moralischen Handlungen zu nöthigen, denn wer so etwas behauptet, der widerspricht sich selbst, sondern — Lehr- und Schulanstalten anzulegen, damit durch Belehrung und Unterricht Moralität so viel als immer möglich ist, unter den Unterthanen verbreitet werden möge. Ob es übrigens erlaubt ist, jene Fiction hier anzunehmen, darüber wage ich nicht zu entscheiden. So viel scheint mir indeß klar zu seyn: Widerstreitet wirklich jene Fiction auf keine Art der Vernunft; so läßt sich daraus das Recht des Staats: Schulen anzulegen, die Unterthanen zu nöthigen, ihre Kinder dahin zu schicken, sie deshalb zu besteuern, und überhaupt Maßregeln zu treffen, welche der Immoralität — in so fern sich diese durch äußere, wenn gleich dem Rechte nicht zuwider laufende, Handlungen an den Tag legt — so viel als thunlich entgegen wirken, und es befördern können, daß selbst blos ethische Pflichten allgemeiner ausgeübt werden, am leichtesten herleiten und deduciren.

Bis dahin habe ich wenigstens keinen Grund gefunden, warum es nachtheilige Wirkungen haben könne, wenn man

annimmt, das eben erwähnte Recht sey den Staatsoberhäuptern anvertrauet. Denn wenn es gleich — wie Hr. Hofrath Lüder zeigt — nicht über allen Zweifel erhaben ist: ob's nicht besser sey, wenn Lehranstalten den Staatsoberhäuptern nicht anvertrauet wären; so glaube ich, lehrt doch die Geschichte wenigstens so viel, daß durch diese von den Staatsoberhäuptern angeordneten Lehranstalten eine so große Masse von Wohlthaten über das ganze menschliche Geschlecht verbreitet ist, daß es stets sehr problematisch bleiben dürfte, welcher von den beyden Wegen, der bisher beobachtete, oder aber der von dem Hrn. Hofrath Lüder vorgeschlagene, von besseren oder üblern Folgen für die Menschheit seyn werde. Auch so viel dürfte unverkennbar seyn, daß jene Fiction dem obigen von mir nach Kant angenommenen Zwecke der Staaten nicht blos nicht widerstreite, sondern auch zur Erreichung desselben kräftig mitwirke. Denn jemehr die Summe der wahrhaft moralischen Handlungen im Staate vermehrt wird, um desto größer ist auch gewiß die Summe der blos rechtlichen. Es kann daher um so weniger etwas dabey zu erinnern seyn, die obige Fiction anzunehmen. Ja es läßt sich nicht ohne Schein behaupten: daß, weil die größtmöglichste Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien Zweck der Staaten sey, und weil dann, wenn das Staatsoberhaupt alle zweckmäßigen Mittel anwendet, um Moralität unter den Menschen zu verbreiten, dadurch jener Staatszweck zwar nicht direct, aber doch indirect werde befördert werden, aus jenem Zweck das Recht der Staaten, Lehranstalten anzulegen und überhaupt der Immoralität der Menschen entgegen zu arbeiten, hergeleitet werden könne.

Das Resultat von dem bisher Gesagten besteht darin,

1) daß der Zweck der Staaten in der größtmöglichsten Ueber-

einstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien bestehe, 2) daß, wer dafür hält, dieser Zweck sey noch nicht umfassend genug, allenfalls den hinzusetzen könne, Immoralität unter den Menschen so selten als möglich zu machen, ohngeachtet dasjenige Staatsoberhaupt, welches sich den ersten Zweck recht unverrückt vorsetzt, schon von selbst den letztern zu erreichen sich bestreben wird, um jenen Hauptzweck in einer desto größeren Vollkommenheit zu erreichen. Daß aber 3) unter keiner Bedingung allgemeine Glückseligkeit als ein Zweck der Staaten aufgestellt werden dürfe. Selbst der Hr. Graf von Soden, dessen Scharfsinne es an mehreren Stellen seiner National-Oeconomie nicht entgangen ist, daß Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit unmöglich Zweck der Staaten seyn könne, redet demselben dennoch an einer Stelle das Wort, indem er sagt:

„Die Staatswirthschaft, als mit Zwangs-Recht verbun-
„dene Pflicht, ist eine Staats-Gewalt, und in diesem
„Sinne kann man das rechtliche Daseyn einer
„beglückenden Gewalt keinesweges bestrei-
„ten."

Wie es mir scheint, so folgt aus den von dem Verfasser aufgestellten Grundsätzen weiter nichts, als daß dem Staate die Pflicht obliege, und folglich auch das vollkommne Zwangsrecht zustehen müsse: eine jede Veranstaltung im Staate zu treffen, damit jeder Unterthan den höchstmöglichen Grad vom physischen Wohlstande durch seine Thätigkeit zu erreichen im Stande sey. Soll dieses nun eine beglückende Gewalt genannt werden, und will man solche nicht weiter ausdehnen, dann finde ich, wie schon oben gesagt ist, nichts weiter dabey zu erinnern, weil ich über Worte nicht streiten mag. Allein bemerken muß ich doch, a) daß sich ein Staat recht gut denken

läßt, worin das Staatsoberhaupt jene seine Pflicht auf das vollkommenste erfüllt, ja, worin die Nation den höchstmöglichen Grad vom physischen Wohlstande erreicht hätte, worin aber dennoch keine allgemeine Glückseligkeit anzutreffen wäre, und bey weitem der größere Theil von Individuen in einem hohen Grade unglücklich lebte. Denn ohngeachtet physischer Wohlstand unverkennbar ein äußerst schätzbares Mittel ist, um glücklich leben zu können: so ist und bleibt es doch nur ein Mittel, das für sich allein den Zweck, nämlich Glückseligkeit, nie zu Wege bringt. Wahre Weisheit muß nothwendig hinzukommen, wenn jenes Mittel tauglich seyn soll, um diesen Zweck zu erreichen. Sonst wird es — wie die tägliche Erfahrung zur Genüge lehrt — nur ein zweyschneidiges Schwerdt in den Händen eines Wahnsinnigen. Welch eine übergroße Anzahl von Menschen wurde und wird täglich blos um deswillen höchst unglücklich, weil sie sich im Besitze großer Glücksgüter befand und befindet! Wer also physischen Wohlstand synonym mit Glückseligkeit hält; der vermischt Mittel und Zweck, und thut gewiß nicht wohl, wenn er diese ganz verschiedenen Begriffe mit ein und demselben Ausdrucke bezeichnet.

Eben so wenig und noch weniger dürften — wie es von dem Verfasser §. 7. geschiehet — Beglückung und Vervollkommnung hier als synonym behandelt werden. Es leuchtet von selbst ein, daß derjenige Mensch, welcher wahrhaft an seiner Vervollkommnung arbeitet, eigentlich damit anfangen muß, wo nicht auf alle Beglückung zu verzichten, doch gewiß nie eine Handlung zu unternehmen oder zu unterlassen, um sich dadurch zu beglücken, sondern blos um das zu thun, was die Pflicht gebietet. Fühlt er sich hierdurch glücklich: so ist das eine gesegnete Folge seines Ringens

nach Vollkommenheit. Aber wird selbst diese — wenn ich mich so ausdrücken darf — edlere Art von Beglückung das Ziel, wornach er strebt, erfüllt er das, was Pflicht gebietet, nicht blos weil sie es gebietet, sondern weil ihm die Pflichterfüllung Beglückung gewährt: so verlieren alle seine Handlungen den ethischen Werth, und das Ziel, wornach er strebt, nämlich Vervollkommnung, kann auf diesem Wege nie erreicht werden. Also Beglückung und Vervollkommnung können und dürfen in Rücksicht einzelner Menschen nie als synonym behandelt werden, und eben so wenig in Rücksicht des Zwecks der Staaten. Denn dasjenige Staatsoberhaupt, welches sich zum Zweck setzte: alle seine Unterthanen zu dem höchstmöglichsten Grad von Vervollkommnung gelangen zu lassen, das würde zwar dasjenige, was ich mir als Zweck der Staaten denke, sehr wohl erreichen können, aber es würde, wie es mir scheint, der Beglückung der Unterthanen eben so täglich entgegen arbeiten müssen, wie dieses dasjenige Individuum thun muß, welches wirklich bemühet ist, um sich selbst zu vervollkommnen; aber wenigstens dürfte Beglückung dann nie das Ziel seyn, wornach das Staatsoberhaupt strebte, weil eben dadurch dasjenige der Vervollkommnung zernichtet werden müßte. Könnte und wollte man aber auch

b) Vervollkommnung, physischen Wohlstand und Glückseligkeit der Unterthanen in dieser Rücksicht als synonym betrachten, dann möchte ich doch, um des Wohls der Menschheit willen, weit eher rathen, zu behaupten: der Zweck der Staaten sey Beförderung des physischen Wohlstandes, oder auch Vervollkommnung der Unterthanen, als Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit. Denn bey jenen Ausdrücken kann sich doch Jeder etwas Bestimmtes denken, sie sind unverkennbar keinen groben Mißdeutungen unterworfen, und

sie bleiben, sobald man sie auf noch so viele Individua anwendet, immer ein und dieselben. Der letztere hingegen ist und bleibt höchst schwankend, und bestimmt sich nach den Neigungen, Charakter und Temperament eines jeden Individui ganz verschieden, so daß er auch nicht einmal bey zwey Individuis ein und derselbe Begriff bleiben kann. Sitzen edle Menschen am Ruder der Staaten, dann wird freilich, wenn sie auch Glückseligkeit als Zweck der Staaten betrachten, und wenn sie ihn auch unablässig zu erreichen bemühet sind, dennoch alles im Staate wohl stehen. Aber dem Despotismus wird jener Zweck stets eine Brustwehr bleiben, hinter welcher er auch die grausamsten Handlungen und Maßregeln auszuüben und auf die glänzendste Art zu vertheidigen vermag. Diesem aber aus allen Kräften entgegen zu arbeiten, das gebietet die Vernunft.

Der Hr. Graf von Soden fährt in jener Stelle so fort:

„Sie (so weit ich's verstehe, die beglückende Ge„walt) liegt als Pflicht des staatsbürgerlichen Men„schen in seinem Willen, den er durch seinen gesetz„gebenden Repräsentanten erklärt, und durch seine voll„ziehenden in Ausübung bringen läßt. So wie dieser „Wille, als Wille zum geselligen Verein, alle Rücksich„ten auf das Selbst des Einzelnen ausschließt; so muß „er sie auch als weltbürgerlicher Wille ausschließen."

Ich bemerke deshalb Folgendes:

a) Jeder einzelne staatsbürgerliche Mensch hat allerdings den Willen, sich zu beglücken. Es soll und muß ferner der Wille aller Menschen durch das Pflichtgebot bestimmt werden. Aber ich kann mir keinen deutlichen Begriff davon machen, was damit gesagt seyn soll, wenn es hier

Heißt: die beglückende Gewalt läge als Pflicht in dem Willen des Staatsbürgers. Es scheint mir ferner diese Stelle unvermerkt auf die Idee zu leiten, als wenn die Staatsbürger allen ihren Willen, oder bestimmter, alle ihre Wünsche — folglich auch den sich zu beglücken — ihrem Repräsentanten, dem Staatsoberhaupte, übertragen hätten. Das dürfte aber nicht richtig seyn, den Geboten der Vernunft widerstreiten, und zu verderblichen Folgerungen führen. Nein, es kann und darf nur angenommen werden: daß die Menschen ihrem Staatsoberhaupte denjenigen Willen übertragen haben, von welchem ein categorischer Imperativ unbedingt gebot, daß sie ihn haben mußten, um ein rechtliches Zusammenleben möglich zu machen. Da aber die praktische Vernunft gewiß durch keinen categorischen Imperativ befiehlt: Du sollst glücklich leben, oder du sollst deiner Glückseligkeit nachstreben, sondern du sollst unbedingt das thun, was dir die Pflicht gebietet, du magst übrigens so unglücklich werden, wie du willst; so muß es auch einleuchten, wie unrichtig es ist, wenn in jener Stelle behauptet wird: der Staatsbürger habe durch seinen Willen dem Staatsoberhaupte die beglükkende Gewalt anvertrauet.

b) Zeigt zwar der würdige Herr Verfasser in der letzten Periode jener Stelle deutlich genug, daß seine Idee keinesweges dahin gerichtet sey, als wenn jeder Staatsbürger seine individuellen Grillen und Träume von Glückseligkeit als Wünsche dem Staatsoberhaupte übertragen könne, indem er ausdrücklich sagt: der Wille des Staatsbürgers, daß das Staatsoberhaupt die beglückende Gewalt ausüben solle, schlösse alle Rücksichten auf das Selbst des Einzelnen aus. Allein gestehen muß ich: daß, wenn ich mir ein-

mal eine Nation vorstelle, welche ihrem Oberhaupte das Recht, allgemeine Glückseligkeit über sie zu verbreiten, ausdrücklich übertrüge, und wobey jedes einzelne Individuum zugleich erklärte: das Staatsoberhaupt solle bey jener Verbreitung der allgemeinen Glückseligkeit gar keine Rücksicht auf irgend ein Individuum nehmen — ich dann keinen Begriff davon habe, wie es dem Staatsoberhaupte nur möglich seyn werde, den erhaltenen Auftrag zur Vollziehung zu bringen. Denn wenn es sich auch behaupten ließe, daß durch Beförderung der Moralität und Legalität, wo nicht in diesem, doch gewiß in jenem Leben, eine größere Masse von Glückseligkeit unter den Menschen verbreitet werden würde; so scheint es mir doch immer sich selbst zu widersprechen: wenn man behaupten wollte, über eine Masse von vielen Individuen, welche sämmtlich die stärkste Tendenz haben, in unmoralischen und illegalen Handlungen ihr Glück zu suchen, werde auf dieser Welt (von einer zukünftigen kann hier offenbar nicht die Rede seyn) allgemeine Glückseligkeit verbreitet, und dennoch könne jener unmoralischen und illegalen Tendenz der Individuen nicht allein nicht gehuldigt, sondern ihr geradezu entgegen gearbeitet werden. Es bleibt hier also, wie schon bemerkt ist, nichts anders wie die Alternative übrig: Entweder muß das Staatsoberhaupt allen Lastern und allen illegalen Handlungen systematisch Thür und Thor öffnen, und eben dadurch Glückseligkeit so allgemein wie möglich verbreiten, oder der Immoralität und Illegalität muß aus allen Kräften entgegen gearbeitet, und eben dadurch die Summe dessen, was jedes Individuum für Glück hält, vermindert werden. Wer jenen Zustand der Dinge für einen Staat hält, und wer in diesem Falle behauptet, Verbreitung allgemeiner Glückseligkeit sey Zweck der Staaten, der trägt etwas vor,

welches wenigstens in den Gang meiner Ideen nicht pas-
sen will.

Die möglichst genaue Bestimmung und Begrenzung so-
wohl der Pflichten als der Rechte der Staatsoberhäupter —
deren Macht ohnedem genug Willkührliches in ihre Verfah-
rungsart stets hineingewebt hat, und in Zukunft immerfort
hineinweben wird — ist von einem so hohen außerordentli-
chen Interesse für die Menschheit, daß selbst ein fehlgeschla-
genes Bestreben, zur Festsetzung jener Grenzen einen Beytrag
zu liefern, Nachsicht hofft. Es würde nur Arroganz seyn,
wenn ich mir einbildete, diese Grenzen genau bezeichnet zu
haben. Es würde noch ungleich thörichter seyn, wähnen zu
wollen, auch nur das mindermächtigste Staatsoberhaupt
werde nun seine Handlungen in jene Grenzen einschließen.
Aber wenn irgend ein Princip dazu tauglich ist, die Pflichten
und Rechte der Staatsoberhäupter ohne alle Grenzen zu
lassen und unbedingt alle ihre Handlungen mit einem
Schleyer von Rechtlichkeit zu umhüllen; so ist es zuverlässig
der schwankende, relative und durchaus empirische Begriff von
allgemeiner Glückseligkeit. Der Ausbruch des Despotismus
eines Staatsoberhaupts müßte wahrlich äußerst empörend
seyn, wenn es — so lange man allgemeine Glückselig-
keit als Zweck der Staaten annimmt und daraus die
Rechte der Staatsoberhäupter verkehrt genug herleitet —
unmöglich fallen sollte, ihn auf die consequenteste Art zu ver-
theidigen. Jeder, welcher dieses wahre Palladium der Will-
kühr und des Despotismus bekämpft, muß sich daher der
Wahrheit nähern, wenn er sie gleich noch lange nicht
vollständig erreichte. Denn hier dürfen nur zwey Fälle ein-
treten. Entweder die Rechte der Staatsoberhäupter sollen
und müssen durchaus ohne alle Grenzen bleiben, dann ist

Verbreitung allgemeiner Glückseligkeit die allervortrefflichste Maxime, welche nur immer als Zweck der Staaten aufgestellt werden kann. Dann ist aber auch der Willkühr und dem Despotismus Thür und Thor geöffnet. Oder die Rechte der Staatsoberhäupter sollen und müssen in bestimmte Grenzen, gleichgültig welche, eingeschlossen seyn, dann ist es vor allem Andern erforderlich, jenen Grundsatz als Zweck der Staaten zu entfernen, weil dabey die Staatsgewalt nie Grenzen erhalten kann. Jeder Grundsatz, welcher dahin führt, die oberste Staatsgewalt in irgend eine Grenze zu schließen, der kann mangelhaft, unvollständig, ja unrichtig seyn, aber er nähert sich gewiß der Wahrheit, weil ein rechtlicher Staat, und ein darin befindliches Staatsoberhaupt, dem nicht einmal die Vernunft Grenzen seiner Rechte zu setzen vermöchte, stets ein Widerspruch bleiben dürfte. Nach einem solchen Zustande zu streben, in welchem es möglich ist, mit Gewißheit zu behaupten, so weit, aber auch nicht weiter gehen die Rechte der Staatsoberhäupter, welche ihnen die Vernunft zubilligt, das gebietet Pflicht, unbekümmert darum: ob es nun auch je ein Staatsoberhaupt geben kann und geben wird, welches jene Gebote der Vernunft und nur diese zur Ausübung bringen wird. Denn ist in dieser Rücksicht nur erst die Wahrheit und zwar vollständig gefunden, stehen unumstößliche Grundsätze dieser über alles wichtigen Materie da, dann werden vielleicht noch Jahrhunderte verfließen, ehe sie eine andere Wirkung hervorbringen, als daß sie allmählich immer mehr Beyfall finden. Zuletzt kann aber die Wahrheit der Willkühr trotzen und ihres Sieges gewiß seyn. Auch eine unbegrenzte Macht muß doch am Ende ihre Kniee für sie beugen, sie muß ihr huldigen, und ist mit allen ihren despotischen Umgebungen viel zu ohnmächtig, um ihr auf die Dauer

entgegen streben zu können. Dies ist der einzige aber auch hinreichende Trostgrund, welchen derjenige, welcher sich mit Nachdenken über Materien von der vorliegenden Art beschäftigt, dann aufzufassen vermag, wenn er um sich her in die Welt blickt. Liegt in den Resultaten seines Nachdenkens nur Irrthum, dann verdienen sie nur Vergessenheit, welche ihnen früh genug zu Theil werden wied. Ist aber ein Funken von Wahrheit dazwischen gemischt, ja geben sie nur Veranlassung, daß dadurch in bessern Köpfen Wahrheit geweckt und gefunden wird, dann ist dieses dem Wohldenkenden schon eine hinreichende Beruhigung und eine süße Belohnung.

Bezeichnet auch das vorhin Vorgetragene die Grenzen der Rechte der Staatsoberhäupter noch bey weitem nicht vollständig und genau genug; so läßt es sie doch nicht ohne alle Grenzen, wie das betrübte Glückseligkeits-Princip. Was dieses für Unheil über die Welt verbreitet hat, und täglich noch verbreitet, welche Mißgriffe dadurch entstanden und wie man unter Anleitung desselben ewig hin und her schwankte und noch schwankt — wie Despotismus ewig schwanken muß — das lehrt die Geschichte und die tägliche Erfahrung. Ich dächte daher, es sey Pflicht, den Großen der Erde nicht ferner vorzusagen, sie wären dazu vorhanden, um wie Götter, Menschen zu beglücken. Ich dächte es sey Zeit, es ihren Einsichten anschaulich zu machen, daß dieser Zweck nicht nur außerhalb den Grenzen ihrer Pflichten, sondern auch selbst jenseit der Grenzen ihrer Macht liege, und daß folglich keine ihrer Handlungen durch diesen Zweck gerechtfertigt werden könne. Es scheint mir nothwendig zu seyn, einen andern Maaßstab auszuforschen, an welchem mit mehrerer Sicherheit die Handlungen der Großen gemessen werden können. Sollte

es nun auch je dahin kommen, daß die Häupter der Erde um die Glückseligkeit ihrer Unterthanen völlig unbekümmert wären; so dürfte dabey die menschliche Gesellschaft nichts verlieren, denn wenn in einem Staate die größtmöglichste Uebereinstimmung mit Rechtsgrundsätzen Statt hätte; so wird allem Ansehn nach allgemeine und individuelle Glückseligkeit der Menschen — in so fern sie überhaupt hier auf Erden Statt haben kann — schon hinterdrein ganz von selbst nachfolgen, und in einem größern Maaße nachfolgen, als wenn die Staatsoberhäupter sich bemühen, sie durch directe Mittel herbeyzuführen, wodurch immer nur wenigen Individuen genutzt und Tausenden unendlich geschadet wird.

Mehrere höchst achtungswürdige Philosophen geriethen, in ihrem edlen Bestreben, wo möglich zu bewirken, daß das Recht im Staate herrsche, auf die Idee, diesen Zweck nicht blos dadurch, daß sie ihn als ein Gebot der praktischen Vernunft aufstellten, sondern auch noch durch besondere Staatsformen sichern zu wollen. So wie sie blos aus der Vernunft erwiesen hatten, daß in jedem Staate das Recht herrschen solle; so glaubten sie auch blos aus der Vernunft Regeln abstrahiren und vorschreiben zu können: wie jeder Staat im Innern nothwendig geformt seyn müsse, wenn darin nur das Recht die Herrschaft führen sollte. Kurz, sie wollten das Recht durch die Staatsform sichern. Da mehrere Philosophen, deren Verdienst weder mein Beyfall zu erhöhen noch mein Tadel zu verringern vermag, von dieser Idee belebt waren; so ist's allerdings vermessen, wenn ich hier den Gedanken an den Tag zu legen wage, daß es mir scheine: es liege gänzlich außerhalb den Grenzen der rein abstrahirenden Vernunft, irgend eine Staatsform aufzufinden, von der es sich behaupten ließe: blos die Vernunft

gebiete, daß sie als ideales Muster für alle Staaten gelte, und ihr müßten sich diese, wenn sie jener Gehör geben wollten, nothwendig nähern. Es scheint mir vielmehr, daß, wenn auch ein Volk von dem ernsten Vorsatze belebt wäre, einen durchaus rechtlichen Staat zu errichten, es dennoch bey der Frage: wie fangen wir es an, welche Einrichtungen treffen, welche Staatsform wählen wir, damit nun in Zukunft das Recht unter uns herrsche? keinesweges die abstrahirende Vernunft, sondern blos die Klugheit und die Erfahrung um Rath fragen, das heißt, so genau als möglich untersuchen müsse: auf welcher Stufe von Cultur die Nation stehe? Wie groß die Zahl derselben, wie ihr Charakter beschaffen sey u. s. f. Kurz ich halte dafür, diejenigen Menschen, welche einem Staate die innere Einrichtung zu dem Zwecke, daß das Recht so viel wie möglich darin herrsche, geben wollen, brauchen keine spekulativen Philosophen zu seyn. Aber sie müssen sehr kluge, sehr große Menschen-, Länder-, Völker- und Geschichtskenner seyn.

Gern gestehe ich, daß ich dasjenige, was ich hier behaupte, mehr dunkel fühle, als daß ich's zu erweisen und am wenigsten schulgerecht zu erweisen vermöchte. Allein da vielleicht in einer nicht ganz geringen Zahl von Köpfen die, wie es mir scheint, eben so irrige, als für die Menschheit sehr nachtheilige Idee herrscht: es könne nichts nützen, dahin mitzuwirken, damit das Recht herrsche, so lange die Ideale von Vernunft-Staats-Formen nicht realisirt wären; so wage ich's aus dieser Ursache nicht nur, das schon Gesagte, sondern auch das Folgende blos als Ideen dahin zu legen, damit bessere Köpfe Gelegenheit haben, solches zu prüfen, zu widerlegen, oder zu berichtigen.

Ueber den Zweck: daß nämlich das Recht in jedem

Staate möglichst herrschen solle und müsse, darüber sind meines Wissens wo nicht alle, doch gewiß die scharfsinnigsten Philosophen einig, sie mögen übrigens dafür halten, daß die Monocratie, oder die Democratie, oder die Aristocratie der einzig rechtliche Staat sey. Sie mögen wie Kant wollen, daß in dem Vernunft-Staate die gesetzgebende, ausübende und richtende Gewalt getrennt werden müsse, oder daß, wie Fichte, ein Ephorat zu dem durchaus rechtlichen Staate erforderlich sey, oder sie mögen sonst noch andere Staatsformen ersinnen. Meine Absicht gehet hier nicht dahin, irgend eine jener Staatsformen tadeln zu wollen. Allein so viel dürfte doch klar seyn, wenn anders der vorhin erwähnte Zweck dasjenige ist, wornach alle streben, und den alle jene Ideale von Staatsformen erreichen sollen; so muß der speculative Philosoph den blos klugen Mann, den Menschenkenner, den Kenner der gegebenen Nation und der Geschichte, kurz den Empiriker wenigstens anhören, wenn dieser ihm Gründe vorträgt, oder wohl gar durch Beyspiele aus der schon gemachten Erfahrung erweist, daß, im Fall die als Ideal aufgestellte Staatsform — sey sie übrigens welche sie wolle — auf diese oder jene gegebene Nation angewandt und bey ihr eingeführt werden würde, das Recht entweder gar nicht, oder doch in einem mindern Grade herrschen würde, als wenn eine von jenem Ideale gänzlich abweichende Staatsform dort eingeführt werden sollte. Denn wollte der Philosoph dasjenige, was ihm der Empiriker vorzutragen bereit wäre, nicht einmal vernehmen, und solches vielleicht mit der verachtenden Miene abweisen, weil alle jene aus Menschen- und Völkerkenntniß, aus Erfahrung ꝛc. hergenommene Gründe sein aufgestelltes Ideal gar nicht treffen könnten, indem sich die Menschen darnach, keinesweges aber sein Ideal nach den Men-

schen richten müsse; so muß doch erwogen werden, daß der Staat überhaupt, das heißt der Zustand des Herrschens des Rechts, selbst nach den Grundsätzen aller Philosophen, nicht etwa blos Ideal bleiben, sondern unter Menschen, und zwar unter sehr menschlichen Menschen angewandt werden soll. Sobald nun der Empiriker sich anheischig machte, blos aus empirischen Gründen erweisen zu wollen: daß das aufgestellte Ideal von Staatsform nur bey einer einzigen Nation — sie sey groß oder klein, sie befinde sich wo man will — nichts tauge, indem dabey das Recht gar nicht oder nicht in dem Maaße herrschen könne, als wenn eine andere Staatsform eingeführt werden würde; so dürften nur zwey Fälle eintreten. Der Philosoph muß entweder

a) den von ihm selbst demonstrirten Zweck der Staaten seinem Ideale von Staatsform aufopfern und behaupten: ob das Recht im Staate herrschen werde, das kümmert mich nicht, die Vernunft gebietet unbedingt, daß das aufgestellte Ideal von Staatsform befolgt werden solle, es mögen übrigens Folgen daraus entstehen, welche da wollen. In diesem Falle, scheint es mir zwar, müsse der Empiriker nothwendig schweigen, und wenn er auch noch so erhebliche Gründe vorzutragen haben sollte. In diesem Falle bleibt aber die Herrschaft des Rechts gar nicht mehr Zweck, sondern dieser bestehet alsdann in der als ein Ideal aufgestellten Staatsform, unter welche sich vorgeblich alles beugen soll. Ich kann es mir nicht vorstellen, daß sich so etwas mit Grunde behaupten lasse, denn in diesem Falle würde alles in Verwirrung gerathen. Die als das höchste Gut der Menschen aufgestellte Freiheit würde jener Staatsform aufgeopfert, und die praktische Vernunft würde sich selbst widersprechen. Sie würde nämlich bald gebieten: die Freiheit des Menschen solle und müsse

in dem höchst möglichen Grade erhalten und das Recht herrschend gemacht werden, es möge kosten was es wolle. Bald aber auch, die ideale Staatsform müsse zur Wirklichkeit gebracht werden, und wenn auch Freiheit und Recht dadurch zertrümmert werden würde. Solche Widersprüche können aber unmöglich in den Geboten der Vernunft liegen. Oder aber

b) der Philosoph, welcher sein vermeintes Vernunftideal von Staatsform dahin stellt, und der dabey dem Zwecke, Freiheit und Recht der Menschheit möglichst zu sichern, unbedingt alles unterordnet, der muß sich entschließen und herablassen, die Gründe des Empirikers, der ihm blos aus Erfahrung erweisen will — ich sage gar nicht erwiesen hat — daß bey der als Ideal aufgestellten Staatsform das Recht in allen, oder in verschiedenen, oder auch nur in einem gegebenen Staate, gar nicht, oder nicht so vollständig als möglich ist, herrschen werde oder geherrscht hat, anzuhören und zu vernehmen. Fühlt er es, daß dieses seine Schuldigkeit ist, wenn er anders den von ihm selbst anerkannten Zweck der Staaten seiner Staatsform nicht aufopfern will; so dächte ich müßte er nothwendig allmählig gewahr werden, daß er sich, indem er ein vermeintes Ideal von Vernunft-Staatsform aufzustellen bemühet war, auf ein Feld wagte, welches der Speculation gar nicht, sondern einzig der Klugheit, der Beobachtung, der Menschen- und Völkerkenntniß u. s. w. angehört. Denn Gebote der praktischen Vernunft, die können schlechthin unter keiner Bedingung durch empirische Gründe widerlegt werden, und derjenige, welcher sie wirklich durch Abstraktion fand, der ist unter keiner Bedingung schuldig, die Einwürfe, welche blos Empirie dagegen vorträgt, auch nur anzuhören, geschweige denn zu widerlegen. Wenn der Em-

piriker zum Philosophen sagte, ich will dir aus den Grundsätzen der Klugheit, der Menschenkenntniß und der Geschichte erweisen, daß keine Verträge erfüllt werden dürfen; so kann sich dieser mit Grunde umdrehen und jenen blos verlachen. Da ich aber gezeigt zu haben vermeine, daß Jeder, welcher ein Ideal von Staatsform als ein solches, welches blos die praktische Vernunft vorgeblich geböte, dahin stellt — es sey übrigens beschaffen wie es wolle — nothwendig, wenn er den von ihm selbst aufgestellten Zweck nicht aufopfern will, alle Einwürfe, welche Klugheit, Erfahrung, Menschenkenntniß u. s. w. dagegen vielleicht machen könnten, anhören müsse; so glaube ich's auch wenigstens scheinbar gemacht zu haben, daß das Aufstellen von idealischen Staatsformen gar nichts ist, was der Speculation angehört, sondern daß hier Klugheit, Weisheit, Menschen- und Völker- und Länderkenntniß alles einrichten und alles — verstehet sich mit steter Rücksicht auf das Gebot der praktischen Vernunft, daß das Recht so viel als immer möglich ist im Staate herrschen solle — entscheiden müsse.

Man beleuchte einmal die von den größten Philosophen, von Rousseau, Kant und Fichten als Ideal aufgestellte Staatsformen. Betrachtet man sie — wie nothwendig geschehen muß — blos als Mittel, damit das Recht herrschen und die Freiheit der Menschen möglichst gesichert werden solle, dann ist's zwar hier der Ort nicht, sie zu tadeln, sie mögen immerhin hie und da als taugliche Mittel zu diesem Zwecke dienlich seyn können, und also auch, in so fern sie dieses in einem gegebenen Falle bewirken, als Staatsformen, die aus den Geboten der praktischen Vernunft abgeleitet sind, gelten. Allein man streiche einmal den vorerwähnten Zweck weg, man versuche es selbstständig blos durch Abstraction zu beweisen:

daß z. B. bey dem Volke die gesetzgebende Gewalt ruhen, oder daß die drey Staatsgewalten in jedem Staate getrennt, oder daß darin ein Ephorat eingeführt werden müsse, und es scheint mir unmöglich zu seyn, daß ein solcher Beweis je könne geführt werden. Keine Staatsform kann nach meinen Ideen etwas Absolutes seyn, sondern alle sind nur Mittel, und bedingt durch Freiheit und Recht. Was wollen also alle die von den Philosophen als Ideale aufgestellten Staatsformen der Sache nach sagen? Wie es mir scheint, blos folgendes: „Die Vernunft gebietet unbedingt, daß das Recht „herrschen, daß die Freiheit der Menschen auf die höchstmög„liche Art solle gesichert werden. Weil nun Menschen-, Länder-, Völker- und Geschlechtskenntniß, weil Klugheit und „Weisheit lehren, daß dann unter jedem Volke jenes Gebot „der Vernunft zur Wirklichkeit kommen werde, wenn z. B. „dem Volke die gesetzgebende Gewalt anvertrauet, wenn die „drey Staatsgewalten getrennt, wenn ein Ephorat eingeführt „werden wird; so gebietet auch die Vernunft, oder, wenn „man lieber will, so gebietet das Rechtsgesetz die Einrichtung „jener Staatsformen.“ Ich weiß es wohl, daß weder Rousseau, noch Kant, noch Fichte dieses irgendwo gesagt haben. Aber es scheint mir, es würde für das Wohl der Menschheit bessere Folgen gehabt haben, wenn sie es gethan hätten, weil es dann weit früher klärer geworden wäre, daß die Funktion der Philosophie, die blos aus den Geboten der praktischen Vernunft etwas erweisen will, in Rücksicht des Staats damit sich schließen müsse, daß sie darthue

a) daß überhaupt das Recht in einem jeden Staate, so viel als immer möglich ist, herrschen solle, und

b) was in einem jeden einzelnen Falle wirklich Rechtens sey.

Es würde sich dann früher ergeben haben, daß es lediglich der Klugheit überlassen bleiben müsse, in einem jeden einzelnen gegebenen Staate die Mittel und Wege aufzufinden, um jene Herrschaft des Rechts zu realisiren. Hieraus dürfte dann die vielleicht manchen auffallende Folge entstehen, daß das Daseyn eines natürlichen Staatsrechts wenigstens in so fern bezweifelt werden müßte, wenn es sich anmaßte, eine Staatsform aufzustellen, welche zum unabänderlichen Muster für alle Staaten dienen könnte, indem unbedingt jede Staatsform, sie mag übrigens beschaffen seyn wie sie will, in einem jeden einzelnen Staate unbedingt rechtlich und der Vernunft vollkommen gemäß seyn dürfte, sobald sich von ihr erweisen läßt, daß vermöge derselben in dem gegebenen Volke die Herrschaft des Rechts und die Freiheit der Staatsbürger in dem höchst möglichen Grade gesichert sey. Kurz, wo Freiheit und Recht thronet, da ist ein Staat, und wenn auch blos Empirie diese Wirkung selbst mit Weglassung eines Staatsoberhaupts hervor zu bringen vermöchte.

Es ist gewiß ein großes Uebel, wenn der handelnde Mensch den Geboten der Vernunft, die ihm der Philosoph erweiset, nicht gehorchen will und vielleicht beide verlacht, weil er jene als Hirngespinste betrachtet, und diesen einer unnützen Arbeit beschuldigt, daß er sie zu deduciren bemühet war. Aber es dürfte auch ein Uebel seyn, wenn sich der Philosoph außer seiner Sphäre auf ein Feld wagt, das nur dem klugen Manne, dem Menschen- und Völker- und Geschichtskenner angehört, wenn er auch hier Gesetzgeber seyn, und diesen durch täuschende Worte und Wendungen verleiten will, die Regeln, welche er aus Geschichten, aus Völker- und Menschenkenntnisse richtig abstrahirt hat, gänzlich hintan zu setzen und als Thorheiten zu verachten, blos weil die praktische Ver-

nunft vorgeblich ein anderes gebieten soll. Diejenigen Philosophen, welche sich damit beschäftigen, sogenannte Vernunft-Staatsformen aufzustellen und dabey alle übrigen für Nothstaaten auszugeben, waren nicht immer zugleich auch große Menschen-, Geschichts- und Völkerkenner. Sie hatten noch seltener Hand ans Werk gelegt, wenn es darauf ankam, es ins Werk zu richten: daß in einem gegebenen Staate das Recht möglichst herrschen solle. Es ist daher auch kein Wunder, daß, wenn man die von den Philosophen als Ideale aufgestellten Staatsformen am Maßstabe der Geschichte, der Menschen- und Völkerkenntniß mißt, man dann bald gewahr wird, daß sie bloße Gedankendinger sind, daß ihnen nie Realität gegeben werden kann, und daß, wenn ein Volk je unweise genug seyn sollte, ihnen nach pünktlicher Vorschrift des aufgestellten Ideals Realität zu geben, nicht allein der allgemein anerkannte Zweck, nämlich das Herrschen des Rechts, nicht nur gar nicht erreicht werden könne, sandern die Nation in eine unaufhörliche Anarchie nothwendig verwickelt werden müßte, welches alles schwerlich der Fall seyn könnte, wenn diese Staatsformen solche Ideale wären, von welchen die Vernunft geböte, daß alle Staaten sich bestreben müßten, diese Form allmählig zu erhalten. Es kann möglich seyn, daß ich mir einen unrichtigen Begriff von einem Staatsformideale mache. Aber es ist mir doch sehr wahrscheinlich, daß eine Staatsform, von der blos der einsichtsvolle Mann zu erweisen vermöchte, daß sie nie oder nur äußerst selten das Herrschen des Rechts hervorbringen und befördern werde, unmöglich als ein Ideal und zwar als ein solches Ideal, dessen Annahme die Vernunft geböte, aufgestellt werden könne. Geschiehet dieses aber dennoch; so entstehet hieraus die, wie es mir scheint, sehr übele Folge, daß alle diejenigen,

welche praktisch mittel- oder unmittelbar das Ruder der Staaten führen, und die billig nichts unablässiger wie das Naturrecht studiren sollten, indem es die Gebote enthält, welche bey ihnen täglich zur Frage kommen und die sie unbedingt zu befolgen schuldig sind, allmählig immer mehr Ekel dafür erhalten, und weil sie gewahr werden, daß jene Rechtslehrer ihnen glaubend machen wollten, nicht nur das Herrschen des Rechts hänge blos von oft ganz und gar unausführbaren Staatsformen ab, sondern auch die Vernunft schriebe Gebote vor, deren Schädlichkeit die tägliche Erfahrung lehrt, nunmehro nur mit vergrößerter Verachtung auf alle auch noch so evidente Gebote der Vernunft herabblicken und auf den für die Menschheit so verderblichen Gedanken gerathen, es stehe ihnen frei, diesen nach Willkühr entgegen zu handeln.

Es verlohnt sich gewiß der Mühe, zu untersuchen, woher es rühre, daß mehrere große scharfsinnige Philosophen das, wie es mir scheint, stets unhaltbare Unternehmen wagten, blos aus der Vernunft ein Ideal von Staatsform herleiten und bilden zu wollen? Ich wage es, darüber folgende Vermuthung an den Tag zu legen. Ohngeachtet jene Philosophen erwiesen, daß das Recht in jedem Staate nicht nur unbedingt herrschen müsse, sondern auch, daß alles Recht nur aus der Vernunft hergeleitet und nur darin begründet seyn könne; so ließen sie sich dennoch von dem äußerst täuschenden Satze volenti non fit injuria mehr, wie vielleicht geschehen durfte, hinreißen. Sie sagten: so lange jemand über einen Andern etwas verfügte und insbesondere ihm ein Gesetz vorschriebe, so lange bliebe die Möglichkeit vorhanden, daß er ihm dadurch Unrecht zufüge. Diese Möglichkeit des Unrechts falle aber dann weg, wenn jeder über sich selbst alle Gesetze beschlösse, denn volenti non fit injuria. Aus dieser

Ursache wollten diese Lehrer des Naturrechts, daß wenigstens die gesetzgebende Gewalt, vielleicht auch wohl gar die ausübende und rechtsprechende in letzter Instanz, bald unter dieser, bald unter jener Modification, nur beym Volke ruhen sollte. Gerade hierdurch wurden eben die Philosophen, welche sich so sehr das Ansehen geben, alles blos aus der Vernunft erweisen zu wollen, wie es mir scheint, mehr wie zu sehr Empiriker, und ihre Lehrgebäude lassen es sehr im Dunkeln und äußerst zweifelhaft: ob sie wollen, daß in einem jeden Staate die ewig unveränderlichen blos aus der praktischen Vernunft abstrahirten Rechtsgesetze gelten sollen, oder aber, ob nur dasjenige zum Gesetz erhoben werden müsse, wovon das ganze Volk will, das Gesetz seyn solle.

Daß dieses zwey verschiedene Zwecke sind, wird Jeder, der über die Sache nachdenkt, auf der einen Seite wenigstens dunkel fühlen, indem dasjenige, was auch alle Mitglieder einer Nation wollen, blos weil sie es wollen, unmöglich ein Vernunftgebot seyn kann, und indem die praktische Vernunft nirgend befiehlt, daß unbedingt alles was alle Mitglieder einer Nation wollen, ohne zu untersuchen, wie dieses Wollen beschaffen sey, ins Werk gerichtet werden müsse. Auf einer andern Seite muß ihm aber doch die Sache wieder sehr zweifelhaft werden, weil die Vernunft gleichfalls will, daß die Freiheit der einzelnen Menschen so wenig, wie es nur immer möglich ist, beschränkt werden soll, und weil sie daher jedem Einzelnen gestattet und nothwendig gestatten muß, allen denen Rechten, welche ihm zustehen, freiwillig zu entsagen, dergestalt, daß wenn er das entsagte Recht dennoch noch fordern wollte, er nothwendig mit dem volenti non fit injuria abgewiesen werden müßte. Es dürfte daher auch klar seyn, daß, selbst nach den Imperativen der praktischen Ver-

nunft, der Wille der einzelnen Menschen, blos weil er gewollt wird, ohne weiter auf die Materie desselben zu sehen, allerdings hinreichen könne und müsse, um vermöge desselben die Rechte derjenigen Einzelnen, die wirklich diesen Willen an den Tag legten, zu bestimmen und zu begrenzen.

Denken wir uns daher in der Idee — denn von einer praktischen Ausführung der Sache kann hier nicht die Rede seyn — einen Staat, worin gar kein anderes Gesetz vorhanden wäre, und gar nichts anders geschähe, als was wirklich unbedingt alle Staatsmitglieder in irgend einem Momente gewollt und genehmigt hätten; so bliebe es zwar auf der einen Seite noch immer möglich, daß alle diese Gesetze in Thesi den Geboten der Vernunft zuwider liefen — weil unmöglich etwas blos deshalb, weil es alle Mitglieder einer Nation wollen, der Vernunft gemäß seyn kann. — Allein auf der andern Seite dürfte es doch auch in Hypothesi klar werden, daß in jenem in der Idee angenommenen Falle, ein der Vernunft gemäßer Zustand herbeygeführt wäre, weil diese will, daß jeder Einzelner alle seine Rechte blos durch seinen freien Willen soll begrenzen und bestimmen können, und folglich, da alle Einzelne dieses wirklich gethan hätten, die Unmöglichkeit, daß irgend jemanden unter ihnen Unrecht geschehe, herbeygeführt seyn würde.

Sobald indeß zwischen eine auf diese Art vereinte Menschenmasse irgend ein Dritter treten sollte, welcher verlangte, blos nach Vernunftgesetzen behandelt zu werden, und welcher nicht freiwillig den ihm nach der Vernunft zustehenden Rechten so wie die übrigen entsagen wollte, dem folglich das volenti non fit injuria nicht entgegengesetzt werden könnte; so dürfte es allmählig deutlich werden, daß jene Menschen entweder in gar keinem, oder, wenn das viel-

leicht zu viel gesagt ist, nicht in einem solchen Staate lebten, wie die Imperativen der Vernunft wollen, daß er vorhanden seyn soll. Daß jener Dritter unmöglich in dem hier fingirten Staate aufgenommen werden könnte, muß Jedem einleuchten. Denn ihm könnte, bey den geltenden — nach der obigen Voraussetzung — vernunftwidrigen aber dennoch allgemein genehmigten Gesetzen in einem jeden Momente seines Lebens Unrecht zugefügt werden, weil alle übrigen darnach handeln, und nur ihm allein das volenti non fit injuria nicht entgegen gesetzt werden dürfte. Jeder muß es daher gewahr werden, daß ein solcher Staat, wie der hier angenommene ist, unter keiner andern Bedingung durch neue Staatsmitglieder rekrutirt werden könnte, als wenn diese sämmtlich zuvor die vernunftwidrigen Gesetze des Staats gleichfalls genehmigten, damit auch ihnen, sobald die letztern zur Ausübung gebracht würden, stets das volenti non fit injuria entgegen gesetzt werden dürfte. So wenig nun auch die Vernunft irgend einem Einzelnen es wehrt und wehren kann, denen Rechten, die sie ihm zubilligt, freiwillig zu entsagen, eben so wenig gebietet sie doch auch, daß irgend jemand seinen Rechten entsagen solle. Da ich aber gezeigt zu haben vermeine, daß in einem Staate, worin nur die von allen Staatsmitgliedern, (ohne weitere Untersuchung, ob sie vernunftwidrig oder vernunftmäßig sind) gebilligten Gesetze gelten, unmöglich jemand unter einer andern Bedingung hereintreten kann, als wenn er zuvor den ihm von der Vernunft zukommenden Rechten entsagt und sich blindlings dem unterwirft, was alle wollen, da ferner der Staat gar keine Einrichtung ist und seyn darf, welche blos für diejenigen Individuen, die ihn errichteten, gelten, sondern der eine Dauer auf die ganze Zukunft hin haben soll; so

möchte es deutlich werden, daß ein Zustand der Dinge, worin nur solche Gesetze gelten und nur das geschehen soll, was alle, die ihn errichteten, in irgend einem Moment wollten, höchstens für einen Nothstaat unter den ersten Errichtern angesehen, aber keinesweges für einen rechtlichen Staat, so wie ihn die Vernunft will, daß er vorhanden seyn soll, angesehen und betrachtet werden könne, indem diese will, daß unbedingt Jeder unbedingt alle diejenigen Rechte genieße, welche sie ihm zubilligt, das heißt, daß er den höchstmöglichen Grad von Freiheit erhalte. Es dürfte ferner aus dem bisher Gesagten erhellen: daß zwar das volenti non fit injuria, sobald von Individuis die Rede ist, vollkommen angewandt werden und dem Individuo, das etwas gewollt hat, mit Grunde Rechtens stets entgegen gesetzt werden könne, daß wenn man aber darnach trachtet, Staaten so bilden zu wollen, damit darin nur die Gesetze herrschen und das geschehen solle, was alle wollen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob es vernunftmäßig oder vernunftwideig ist, man in Wahrheit nach einem Zustande der Dinge ringt, der es unmöglich macht, daß Jeder alle die Rechte, welche ihm zustehen, ausüben könne, folglich seine wahre Freiheit verlieren müsse, der dabey alle Grundsätze von Recht gänzlich zermalmt, weil er den Willen aller an die Stelle der Vernunftgebote setzen und eben dadurch bewirken muß, daß der Zweck der Staaten höchst empirisch werde, und alle seine ethische und rechtliche Tendenz verliere.

Wird nun außer diesem noch erwogen, daß es, sobald von Ausführung und praktischer Anwendung die Rede ist — und der Staat soll doch kein bloßes Gedankending bleiben — wo nicht völlig unmöglich, doch äußerst schwierig seyn würde, einen Staat, worin wirklich in einem auch noch so

kleinen Momente unbedingt alle Staatsmitglieder alle Gesetze freiwillig und ausdrücklich genehmigt hätten, zu realisiren, daß ferner der Staat — sobald er nur von einiger Größe ist — sehr wohl mit einem in der Sonne stehenden Bienenkorbe zu vergleichen ist, dessen Bewohner sich in jedem auch noch so kleinen Zeitraume bald vermindern, bald vermehren, und daß es folglich unter die vollkommen unmöglichen Dinge gezählt werden kann, einen Staat so zu organisiren und zu realisiren, daß man in jedem Momente mit Wahrheit behaupten könnte: alle Mitglieder desselben hätten zu irgend einer Zeit alle darin bestehenden Gesetze genehmigt; so dürfte hieraus selbst das Vergebliche, nach einem solchen Zustande zu streben, klar genug hervorgehen.

Nun nehme man die Systeme mehrerer Philosophen über das Naturrecht zur Hand. Auf der einen Seite wird darin mit großem Scharfsinne gezeigt: daß jeder Staat und dessen Gesetze nothwendig mit den Rechtsprincipien, welche die Vernunft gebietet, übereinstimmen müsse, und daß dieses der Zweck der Staaten sey. Beleuchtet man aber dagegen die von eben jenen Rechtslehrern als Ideale aufgestellten Staatsformen; so haben sie alle bey weitem mehr die Tendenz es zu bewirken, daß in einem jeden Staate — freilich unter mancherley Formen und Modificationen — nur das geschehe, was das Volk will, unbekümmert, ob es den Geboten der Vernunft gemäß sey oder nicht. Gerade weil aber dieser letzte Zweck, wie es mir scheint, nichts weniger wie aus der praktischen Vernunft abgeleitet, sondern schlechthin empirisch ist, indem er in die Stelle der aus der Vernunft abgeleiteten Grundsätze, den Willen des Volks setzt. Gerade weil jene Rechtslehrer durch ihre Staatsformen nur diesen empirischen Zweck erreichen wollten; so mußte jene auch eben

so empirisch werden. Weil indeß durch andere, als durch die von ihnen vorgeschlagene, Staatsformen der letztere sehr mangelhafte Zweck unmöglich erreicht werden konnte; so wurden sie verleitet, ja in die Nothwendigkeit gesetzt, alle übrigen als rechtswidrig zu verdammen, und vermeinten, die von ihnen aufgestellten Staatsformen wären wirklich, weil sie dahin zielten, den letzterwähnten Zweck ins Werk zu richten, solche Muster, von denen die Vernunft gebiete, daß jeder Staat sich ihnen nothwendig nähern müsse.

Hätten indeß jene Rechtslehrer den von ihnen selbst mit so vielem Scharfsinne aufgestellten Lehrsatz, daß der Zweck aller Staaten in der größtmöglichsten Uebereinstimmung der Verfassung mit den blos aus der praktischen Vernunft abgeleiteten Rechtsprincipien, beruhe, unverrückt ins Auge gefaßt; hätten sie erwogen, daß, wenn auch in einem Staate — wie sich Kant ausdrückt — „der übereinstimmende und vereinigte „Wille Aller, so fern ein Jeder über Alle, und Alle über einen Jeden eben dasselbe beschließen, mithin der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend wäre," dennoch jenen Geboten der praktischen Vernunft sehr oft, ja vielleicht unter allen Staatsformen am allerleichtesten, geradezu entgegen gehandelt werden könne, indem unter allen Gesetzgebern gewiß keiner in dem Maaße unfähig ist, die Imperativen der praktischen Vernunft aufzufinden, wie eine große Volksmasse. Hätten sie erwogen, daß bey einer durchaus rechtlichen Gesetzgebung schlechthin nichts darauf ankommen kann, ob Einer, oder Viele, oder alle Nationalmitglieder das Gesetz wollen, sondern einzig, ob es mit den Imperativen der praktischen Vernunft übereinstimmt, ja daß es sehr wohl möglich ist, daß ein Gesetzgeber, welcher unbedingt den Geboten der Vernunft Gehör geben will,

nach diesen positive Gesetze, von welchen er mit Gewißheit weiß, daß sie kein einziges Nationalmitglied will, zu ertheilen, und zur Execution zu bringen unbedingt schuldig ist; hätten sie es erwogen, daß wahre rechtliche Freiheit der Staatsbürger nur in dem Staate herrschen könne, wo nie eine andere Macht als die des Gesetzes gilt, und wo nie das Gesetz eine andere Sprache als die der Vernunft führt, daß im Gegentheil diejenige (man nenne sie wie man will) Freiheit, vermöge deren der Staatsbürger nur denen Gesetzen gehorcht, zu welchen er seine Zustimmung gab, nichts wie eine Afterfreiheit ist, die höchstens als ein Mittel — und wie ich glaube höchst trügliches — um jene zu erringen seyn kann, folglich Derjenige, welcher es als ein Vernunftgebot aufstellt, daß die gesetzgebende Gewalt nur beym Volke ruhen müsse, Mittel und Zweck, Form, Materie und innere Güte des Gesetzes durchaus verwechselt, und die Begriffe darüber verwirrt; hätten sie es endlich erwogen, daß wenn das hier Gesagte unrichtig seyn sollte, das ganze Naturrecht so gut als vertilgt, und alles Nachdenken, aus der bloßen Vernunft Rechtsgesetze zu abstrahiren, nur Thorheit seyn dürfte, indem dann alle allgemein gültige Grundsätze über Recht nothwendig verschwinden müssen, der Rechtslehrer erst in Rücksicht dessen, was Rechtens sey, die Nationen zu befragen in die Nothwendigkeit gesetzt wäre, und in einem jeden einzelnen Staate nur dasjenige nicht blos gesetzlich, sondern auch Rechtens seyn könnte und dürfte, was die Nation will, aber keinesweges was die praktische Vernunft gebietet; so würden jene großen Männer bald gewahr geworden seyn, daß das täuschende volenti non fit injuria — wovon hier das ganze Unglück herzurühren scheint — bey der vorliegenden Materie unmöglich angewandt werden darf, indem,

wenn es anders feststehet, daß in einem jeden Staate die Gebote der Vernunft in Rücksicht des Rechts geltend gemacht werden sollen, nichts darauf ankommen kann, was die Nation will, das gesetzlich seyn soll. Sie würden ferner entdeckt haben, daß diese Gesetze nothwendig auf einen festern Boden gebauet und aus einer reinern Quelle, wie blos aus dem Willen des Volks, hergeleitet werden müssen. Sie würden gewiß wenigern Werth auf große Volksversammlungen gelegt; sie würden schwerlich behauptet haben, daß die gesetzgebende oder oberste Staatsgewalt nur dem vereinigten Willen des Volks zukommen könne, weil selbst in diesem vereinigten Willen des Volks — wenn er auch in irgend einem Staate wirklich gefunden werden könnte — die Gebote der praktischen Vernunft weit weniger wie in den Gesetzen der Monokraten und Aristokraten anzutreffen seyn dürfte. Freilich wenn Kant an einem andern Orte sagt: „Es ist Pflicht „der Monarchen, ob sie gleich autokratisch herrschen, dennoch „republikanisch (nicht demokratisch) zu regieren, d. i., das „Volk nach Principien zu behandeln, die dem Geiste der „Freiheitsgesetze, wie ein Volk mit reifer Ver„nunft sie sich selbst vorschreiben würde, gemäß sind, wenn „gleich den Buchstaben nach es um seine Einwilligung nicht „befragt würde," wenn so die Sache modificirt wird, dann kann unmöglich dabey etwas zu erinnern seyn. Allein wie hiermit einige Stellen der Kantischen Rechtslehre in Uebereinstimmung gebracht werden können? wie es möglich sey, darnach die gänzliche Trennung der Staatsgewalten, und die gesetzgebende Gewalt des Volks als ein Gebot der Vernunft aufzustellen? das vermag ich wenigstens nicht zu erklären, da es mir völlig unmöglich zu seyn scheint, daß ein Volk je mit reifer Vernunft handeln könne, und da der

richtig urtheilende Monarch weit eher und mit weit mehr Zuverlässigkeit die Freiheitsgesetze, die sich ein Volk, wenn es nach reifer Vernunft handelte, selbst vorschreiben würde, auffinden wird, als wenn er unweise genug das Aufsuchen dieser Freiheitsgesetze dem Volke selbst anvertrauete, sich zu einem bloßen Vollzieher dessen, was das Volk gewollt habe — gleichgültig wie es beschaffen sey — herabwürdigte, und auf diese Art die Theilung der Gewalten möglich machte.

Alle Versuche, Staatsformen blos aus der Vernunft herzuleiten, um sie der Menschheit als Ideale, denen sich Jeder anzunähern verpflichtet wäre, vorzuhalten, die dürften diesemnach stets mißrathen, und nie das leisten, was sie dem Zwecke nach leisten sollen. Ernster Wille, verknüpft mit vielen Kenntnissen und wahrer Weisheit, die können, wenn sie einem einzelnen bestimmten Staate eine Verfassung geben, unstreitig mitwirken, daß vermöge dieser Verfassung das Herrschen des Rechts in dem bestimmten Staate befördert, daß die Freyheit der Staatsbürger darin möglichst gesichert werde. Allein unbedingt jede Staatsform, jede Verfassung als solche, und wenn sie auch noch so viele Spuren der Weisheit trüge, scheint mir immer, wenn anders die Nation nicht schon grau darunter wurde, eine schwache Brustwehr gegen Willkühr und Unrecht zu seyn. So viel kann wohl nicht bezweifelt werden, ist eine Staatsform — wie ehemals die Polnische — von der Art, daß alles sehr leicht in eine Anarchie übergehen kann; so ist sie entschieden schlecht und verwerflich. Erwartet man aber blos von dem Organismus einer Staatsform mehr, als daß sie der Anarchie steure und diese so weit als immer möglich entferne; so wird man sich ewig täuschen. Fast möchte ich behaupten: die von un-

sern neuern Lehrern des Naturrechts, namentlich von Kant und Fichte, aufgestellten Staatsformen haben vorzüglich die Tendenz, dafür zu sorgen, daß von Oben herab die Rechte der Staatsbürger nicht gekränkt und verletzt werden sollten. Wer könnte, wer wollte wohl einen solchen Zweck in Thesi tadeln? Aber es kann und darf diesem der erste und Hauptzweck aller Staatsformen — nämlich der Anarchie einen haltbaren Damm entgegen zu setzen — nie aufgeopfert werden. Nun möchte es aber nicht sehr schwer seyn, zu erweisen, daß, wenn in einem Staate z. B. die drey Staatsgewalten wirklich völlig und unbedingt getrennt würden — welches mir in der Ausübung gar nicht einmal möglich zu seyn scheint — oder wenn irgend wo eine solche künstlich verwickelte Staatsform, wie sie Fichte vorschreibt, realisirt werden sollte, sehr bald Anarchie nothwendig eintreten müßte. So lange aber diese Hyder nicht gänzlich bekämpft ist; so lange bleibts gewiß eine vergebliche Mühe, an eine vergrößerte Herrschaft des Rechts zu denken.

Die Staatsgewalt sey in einer physischen oder moralischen Person vereint, sie sey unter viele oder wenige Personen auf diese oder jene Art vertheilt. Wir werden, wenn wir nur beobachten wollen, sehr bald gewahr werden, daß, wie mühsam wir auch darnach streben, mit Weisheit hier zu theilen, und künstlich verwickelte Staatsformen zu ersinnen, die Natur dennoch alles auf Einheit zurück führt, und alles weit einfacher zur Wirklichkeit bringt, als es nach unsern Planen seyn sollte. Es ist, wie von Genz sagt, beschlossen von einer Macht, die unserer kurzsichtigen Klugheit und unsers ohnmächtigen Ehrgeitzes zu spotten scheint, beschlossen, daß die Herrschaft über die Welt nur Wenigen gehören soll.

Die Staatsform sey noch so verwickelt, dem Buchstaben nach mögen noch so viele unter noch so verschieden combinirten Formen das Ruder des Staats führen sollen. Die Wahrheit wird immer darin bestehen, daß — wenn anders nicht alles in Anarchie zurückfallen soll — dennoch nur Einer, er heiße übrigens Monarch oder Demagog, dieses Ruder zu führen vermag und wirklich führt. Könnten und wollten wir aber auch hiervon wegsehen; so bleiben Alle, denen eine Staatsgewalt anvertrauet verden kann — es mögen deren Viele oder Wenige seyn — stets Menschen, und zwar solche Menschen, welchen nothwendig eine große Macht anvertrauet werden muß, die ihnen hinreichende Mittel und Wege an die Hand giebt, um ungestraft das Unrecht herrschend machen zu können. Diese Macht kann und darf auch nie unter mehrere so vertheilt werden, daß unter ihnen ein vermeintes Gleichgewicht hervorgebracht werde, weil dann der Zustand der Anarchie — als das größte Uebel, welches der Menschheit begegnen kann — wo nicht sofort vorhanden, doch gewiß jeden Tag mit Grunde zu befürchten stehet. Es muß also, der innern unveränderlichen Natur der Sache nach, unbedingt in jedem Staate irgend eine, gleichgültig welche, unwiderstehliche Uebermacht vorhanden seyn, die leider das Vermögen behält, ungestraft unrecht handeln zu können. So lange die Menschen schuldig bleiben, den Geboten der Vernunft zu gehorchen, so lange ist jeder von ihnen schuldig, mitzuwirken, damit ein Zustand der Dinge hervorgebracht werde, wo das Recht so viel als möglich herrsche. Allein so lange Menschen Menschen regieren werden und regieren müssen; so lange werden wir uns auch mit sogenannten Nothstaaten behelfen müssen, und so lange wird es nur eine Thorheit bleiben, Staatsformen idealisiren zu wollen, in welchen

vermöge einer mechanischen Nothwendigkeit das Recht herrsche.

Ist es aber auch von einer Seite höchst traurig, daß ein unerbittliches Schicksal dieses Loos über die Menschheit geworfen zu haben scheint; so dürfte doch auf der andern Seite für die letztere noch ein Mittel vorhanden seyn, zwar keinesweges um sich jener Macht, welche Unrecht thun will, direct zu widersetzen, sondern blos um ihre Kräfte, sich solche Handlungen zu erlauben, zu lähmen, und dagegen immer mehr diejenigen Kräfte zu stählen, welche dahin zwecken, um dem Rechte die Herrschaft zuzusichern. Dies einzige Mittel dürfte blos in der genauesten Festsetzung und der allgemeinsten Verbreitung unumstößlicher Grundsätze über die Rechte und die Pflichten, welche die Vernunft allen Staatsoberhäuptern vorschreibt, beruhen. Dasjenige unter ihnen, welches ein Vergnügen daran findet, nicht nach Vernunft, sondern nach Willkühr zu handeln, das wird zwar Anfangs diese Grundsätze verachten, vielleicht auch verlachen und verspotten. Aber ein solcher Souverain, und wenn auch seine Macht in andern Hinsichten noch so unbegrenzt seyn sollte, muß doch allmählig gewahr werden, daß der letztern wenigstens in so weit von der Natur Grenzen gesteckt sind, daß sie nie dazu tauglich seyn und hinreichen kann, um aus den Köpfen vieler Tausenden, vielleicht vieler Millionen, richtige Grundsätze zu vertilgen. Er wird und muß es zeitig genug gewahr werden, daß er einem Strome, der schon alles außer ihn überschwemmte, ohnmächtig einen unhaltbaren Damm entgegen zu setzen bemühet ist. Er muß es inne werden, daß er mit Knabenarmen in das Räderwerk der Natur eingreift, und den thörichten Wahn hegt, große Menschenmassen, die von den Geboten der Vernunft durchdrun-

gen und nur bereit sind, diesen zu gehorchen, zu Maschinen herabzuwürdigen, welche seiner vernunftwidrigen Willkühr fröhnen sollen. Es muß ihm endlich fühlbar werden, daß die Aeußerung seiner Macht nur dann scheitert, wo er sich vermessen gegen die Vernunft auflehnt, hingegen einen völlig unbegrenzten Spielraum behält, sobald er ihren Geboten gehorcht. Er wird und muß also die Vernunft und das Recht am Ende wo nicht lieb gewinnen, doch weniger verachten, zumal wenn er allmählig immer mehr gewahr wird, daß er an der Hand dieser Führerin nicht blos ein Eden um sich her schafft, sondern auch durch die innere Stärke seiner Nation zugleich diejenige seiner Macht täglich vergrößert.

Statt uns also mit der undankbaren und gewiß vergeblichen Arbeit zu beschäftigen, Staatsformen zu ersinnen, in welchen ein rechtlicheres Zusammenleben scheinbar mehr befördert werden soll, laßt uns alle unsere Geisteskräfte anwenden, um mit unumstößlicher Gewißheit behaupten zu können: diese Handlung dürfen alle, jene hingegen kein einziges Staatsoberhaupt nach den Geboten der Vernunft unternehmen. Nur Thoren werden hiervon schleunig gute Wirkungen erwarten. Aber auch nur Thoren werden aus diesem Grunde jenes Bemühen verwerflich finden, oder wohl gar verspotten.

Lesen wir Geschichte, so erfahren wir, daß sich Staatsoberhäupter nicht selten erlaubten, ihre Unterthanen mit der Gewalt der Waffen zu Glaubensbekenntnissen zu zwingen, oder wohl gar die schuldlosesten Menschen um deswillen auf eine schauderhafte Art hinrichten zu lassen, weil sie etwas anders für wahr hielten wie sie. Sollte es wohl in unserm Zeitalter ein Staatsoberhaupt wagen, einen Johann Huß hinrichten zu lassen, und zwar aus der Ursache, warum jener

hingerichtet wurde? Wenn sich ferner in unserm Zeitalter alle Mächte des kultivirten Europa vereinigten: um die Einwohner des kleinsten Ländchens mit Gewalt zu einem Glauben, zur Annahme einer Religion zu zwingen. Sollte wohl jene unermeßliche Macht hinreichen, um diesen Zweck zu erreichen? Und warum nicht? Weil eine unermeßliche Anzahl von Menschen von der Wahrheit vollkommen überzeugt ist, daß es etwas durchaus Vernunftwidriges sey, irgend Jemand zu einem Glauben, zur Annahme einer Religion mit Gewalt zu zwingen, oder ihm das Leben zu nehmen, weil er eigene Religionsbegriffe hegt. Brüstend wollen wir nun aber nicht gleich wähnen, wir, die wir keine Ketzer mehr verbrennen, wären nun klüger und handelten besser und rechtlicher wie unsere Vorfahren. Nein wir wollen zwar der Vorsehung danken, daß die Menschheit in den Schritten zur Vervollkommnung so weit fortgerückt ist, daß jene vernunftwidrigen Handlungen nicht weiter Statt haben können. Aber wir wollen dabey um uns herum blicken, ob wir nicht Handlungen der Staatsoberhäupter gewahr werden, deren wir kaum achten und die vielleicht eben so vernunftwidrig sind, wie das Hinrichten der Ketzer. Wir wollen dann aus Gründen zeigen, daß sie den Geboten der Vernunft durch jene Handlungen zuwider handeln, daß Vernunft keine Grade habe, und folglich die Staatsoberhäupter sich jener in eben dem Maaße, wie der Ketzerverbrennung zu schämen haben. Wir wollen auf diese Art einen Saamen aussäen, unbekümmert wohin er fällt, und wann er Früchte tragen wird. Endlich findet er, wenn er anders voll gewachsen war, einen Boden, in dem er zu keimen vermag, und dann werden dereinst unsere Nachkommen ernten. Wir wollen es allen Völkern der Erde anschaulich zu machen suchen, daß eine jede Staatsform, welche

nur dazu tauglich ist, um der Anarchie zu steuern, Anhänglichkeit und Achtung verdiene, weil das Herrschen des Rechts in selbiger und eine wahre Freiheit der Staatsbürger mehr von dem Grade der Kultur und der Sittlichkeit, worauf sich die letztere erheben wollen, als von der Staatsform abhängt. Wir wollen dabey das reiche Vermächtniß von Wahrheit, Sittlichkeit und Recht, welches uns unsere Vorfahren schon überlieferten, nicht ferner unerkannt genießen. Wir wollen uns vielmehr ernstlich bestreben, auch aus unsern Mitteln einen Beytrag zu jener Hinterlassenschaft zu legen, damit wir sie reicher vermehrt der Nachwelt wieder abliefern, damit wir dem kommenden Geschlechte eine Schuld entrichten, welche dem Vergangenen nicht mehr abgetragen werden kann, und damit wir an der unvergänglichen Kette, welche durch alle Menschenalter sich windet, auch unser vergängliches Daseyn befestigen.

Gerade weil es mir scheint, der Herr Graf von Soden liefere durch seine National-Oekonomie, einen äußerst schätzbaren Beitrag, um dem für die Menschheit so wichtigen Ziele: die Rechte und Pflichten der Staatsoberhäupter nach den Vorschriften der Vernunft festzusetzen und zu begrenzen, allmählig näher zu rücken, hat sie ein großes Interesse für mich. Nach einer vielleicht viel zu langen Abschweifung, zu der mich der Wunsch verleitete, es zeigen zu können, von welch einer unendlichen Wichtigkeit die genaue Festsetzung jener Rechte und Pflichten für die Menschheit ist, erlaube es mir der würdige Verfasser, noch einmal zu seiner Einleitung zurückkehren zu dürfen.

Ich war im Anfange dieses Aufsatzes zu erweisen bemüht, daß jedem Menschen — auch ohne Rücksicht auf Staatsverbindungen zu nehmen — das vollkommne Recht zustehe,

von allen übrigen zu fordern, daß ihm Niemand in dem Bestreben, seinen physischen Wohlstand möglichst zu vergrößern, Hindernisse in den Weg lege. Ich war ferner zu zeigen bemühet, daß den Staatsoberhäuptern das vollkommne Zwangsrecht zustehe; alle Einrichtungen in einem Staate zu treffen, wodurch es möglich gemacht werden kann, damit jeder einzelner Staatsbürger zu dem höchstmöglichsten Grade vom physischen Wohlstande zu gelangen im Stande sey. Ich war endlich dieses dem Staate eingeräumte Recht vor Mißdeutungen zu sichern und insbesondere zu zeigen bemühet, daß wenn ihm solches auch eingeräumt werden muß, der Zweck derselben dennoch nie in Verbreitung einer allgemeinen Glückseligkeit gesetzt werden dürfe. Wenn man nun die Frage aufstellt: Worin bestehet, was ist National-Oekonomiekunde? so glaube ich darauf antworten zu müssen:

Diejenige Wissenschaft, welche sich, ohne einige Rücksicht auf die besondern Verhältnisse eines bestimmten Staats zu nehmen, damit beschäftigt, die Mittel aufzufinden, wodurch jedes Individuum der in Gesellschaft zusammen lebenden Menschen, wenn es seine Thätigkeit innerhalb den Grenzen, welche das Naturrecht vorschreibt, anwenden will, den höchstmöglichen Grad vom physischen Wohlstand zu erlangen und zu bewahren im Stande ist.

Ich hoffe es wenigstens, der würdige Verfasser werde bey dieser Beschreibung dessen, womit sich die National-Oekonomie nach meinen Ideen beschäftigen soll, völlig übereinstimmen, da in seiner Einleitung mehrere Stellen enthalten sind, welche gerade das sagen, was ich hier behauptet habe. Nur bitte ich eine Bemerkung hinzufügen zu dürfen. Jedoch keinesweges in der Absicht, als wenn ich hier fürchtete, der Verfasser wäre einer entgegen gesetzten Meinung, sondern blos

um die Sache möglichst zu bestimmen. Es scheint mir nämlich bey Festsetzung dessen, womit sich die National-Oekonomie zu beschäftigen hat, nöthig zu seyn, es zur ausdrücklichen Bedingung zu machen, daß jedes Individuum seine Thätigkeit selbst anwenden müsse, um zu dem höchstmöglichen Grade von Wohlstand zu gelangen. Geschiehet dieses nicht; so gewinnt die Sache beynahe das Ansehen, als wenn man durch die hier in Frage kommende, für die Menschheit so wichtige Kunde, dem Faullenzer eine Eselsbrücke bauen wollte, damit er um desto mehr seinem staatsverderblichen Laster nachhängen könnte. Durchdrungen von der Wahrheit, daß Arbeit dem Staate alles schafft, überzeugt, daß es eine der heiligsten Pflichten der Staatsoberhäupter ist, der Faulheit entgegen zu arbeiten, habe ich allen Verdacht entfernen wollen, als solle nach meinen Ideen die National-Oekonomiekunde lehren, auf welchem Wege der Faullenzer am bequemsten Genuß erhalte. Nein, sie soll lehren, welche Mittel und Wege eröffnet werden müssen, damit dem Fleißigen Gelegenheit verschafft werde, um seinen physischen Wohlstand durch seine eigene Thätigkeit erwerben und auf die höchste Stufe von Vollkommenheit bringen zu können.

Wenn es sich diesemnach ferner frägt: worin bestehet, was ist Staatswirthschafts-Kunde? so glaube ich antworten zu müssen: es sey

diejenige Wissenschaft, welche sich damit beschäftigt, um in einem gegebenen Staate mit steter Rücksicht auf die bestehende Verfassung und auf die Localverhältnisse des Staats, nach Anleitung der Vorschriften der National-Oekonomiekunde, und ohne solchen je zuwider zu handeln, die Mittel aufzufinden, wodurch jedes in dem gegebenen Staate lebende Individuum, wenn es seine Thätigkeit anwenden

will, den höchstmöglichen Grad vom physischen Wohlstand zu erlangen und zu bewahren im Stande ist.

Sollte vielleicht in den hier festgesetzten Begriffen von National-Oekonomie- und Staatswirthschaftskunde etwas Wahres liegen; so bedarf es kaum erinnert zu werden, daß es thöricht gehandelt seyn würde, wenn ich mir das Verdienst anmaßen wollte, diese Wahrheit entdeckt zu haben. Nein, dankbar erkenne ich's, daß ich hier dem äußerst schätzbaren Bemühen des Verfassers, den Inbegriff jener Wissenschaften festzusetzen, alles zu danken habe. Da indeß der Begriff welchen ich mir von der Staatswirthschaft mache, nicht vollkommen mit demjenigen des Verfassers übereinstimmt; so mag mir vergönnt seyn, es hier bemerklich machen zu dürfen, in welchen Puncten mein Ideengang völlig mit demjenigen des Verfassers übereinstimmt, und auch in welchen ich wenigstens etwas von den Behauptungen des letztern abweiche. Ich stimme

1) mit dem Verfasser überein, wenn §. 7 und 8. das Princip der National-Oekonomie und folglich auch dasjenige der Staatswirthschaft in das allgemeine Streben der Menschheit nach einer höhern Vollkommenheit gesetzt wird. Sollten ja meine Ideen hier etwas anders modificirt seyn, wie diejegen des Verfassers; so habe ich mich darüber zu Anfang dieses Aufsatzes schon hinreichend geäußert. Ich stimme

2) damit überein, wenn §. 12. die National-Oekonomiekunde das Naturrecht der geselligen Menschheit in Absicht der Erhaltung und Beförderung ihres physischen Wohlstandes genannt wird. Nur darf dieses wohl nicht so ganz wörtlich verstanden werden, denn es scheint mir, daß die Lehren der National-Oekonomie mehrere, ja viele Theile enthalten, welche schwerlich in die Grenzen des Naturrechts eingeengt werden

können. Ja wollte man jenes buchstäblich nehmen; so würde die National-Oekonomie als eine besondere Wissenschaft verschwinden, und nur einen Theil des Naturrechts ausmachen, welches doch schwerlich wird behauptet werden können. Allein demohngeachtet scheint mir so viel richtig zu bleiben, daß so wie in einem möglichst rechtlichen Staate das Naturrecht dem Gesetzgeber die Normen an die Hand geben soll, wie er seine positive Gesetzgebung einzurichten hat, eben so müssen die Gesetze der National-Oekonomie dem Staatswirthe die Regeln vorschreiben, wie er verfahren soll, und auf diese Art kann wenigstens Vergleichungsweise National-Oekonomie das Naturrecht des Staatswirths genannt werden. Ich stimme

3) mit dem Verfasser darin überein, daß dem Staatsoberhaupte die unbedingte Pflicht obliege, folglich auch nothwendig das unbedingte Recht zustehen müsse, in einem jeden Staate alle diejenigen Veranstaltungen zu treffen, welche es wahrhaft bezwecken, daß jedem einzelnen Unterthan, wenn er selbst seine Thätigkeit anwenden will, alle Mittel und Wege eröffnet und also ein freier Spielraum verschafft werde, um sein individuelles physisches Wohlseyn zu erhalten, und zu der größtmöglichsten Vollkommenheit zu bringen. Ich halte endlich

4) dafür, daß der Verfasser den Dank der ganzen Menschheit verdient, wenn er mit einem regen Eifer für Wahrheit und mit einem edlen Gefühle für Freiheit und für Recht, es überzeugend darzuthun bemühet ist, „daß die „Staatswirthschaft die prohibitiven Gesetze der National„Oekonomie respectiren und einen großen Theil ihrer präceptiven Gesetze aufnehmen müsse, daß alle Bestimmungen, „welche die Staatswirthschaft aus der National-Oekonomie „überträgt, nur negativ seyn können, und daß das Feld ihrer

„positiven Bestimmungen nur da geöffnet sey, wo es die Na„tional-Oekonomie durch positive Gesetze nicht geschlossen „habe. Daß eben hierdurch für die Staatswirthschaft die „Grenzlinie ihrer Zwangsgewalt und ihres Zwangsrechts ge„zogen werden müsse.“ Wenn er sagt: „Die National-Oeko„nomie fordere eine Staatswirthschaftliche Organisation der „gesellschaftlichen Verfassung, welche sie in dem freien Spiel„raume der Sorge, daß und wie jedes einzelne Glied „den höchstmöglichen Grad von Wohlstand in der gesellschaft„lichen Verfassung erreichen könne, nicht hemme. Indem sie „die Quellen des Wohlstandes der geselligen Menschen aufsu„che, und die Mittel ihn zu erhalten und zu erhöhen angebe; „so sey bey einer zweckmäßigen Organisation der Staatsver„fassung, der Justiz ꝛc. dem Wirkungskreise der National„Oekonomie, nämlich der Sorge, daß jedes Individuum die „aus diesem Zustande der Dinge resultirende Vervollkomm„nungsfähigkeit benutze, freier Spielraum geöffnet.“ Wenn er sagt: „Die Staatswirthschaft müsse die Gesetze der Natio„nal-Oekonomie in Absicht des individuellen Wohl„standes mit heiliger Ehrfurcht schonen, da ihr Wirkungs„kreis von der National-Oekonomie erst ausgehe; so müsse „sie die Grundsätze prüfen, auf welchen jene ruhe, und alles „was ihrem Spielraume im Wege sey, zu entfernen suchen.“ Wenn er aus der National-Oekonomie so gut wie aus der Staatswirthschaftskunde alle Grundsätze zu verbannen bemühet ist, welche nur auf den Krieg gegen alle übrigen Staaten berechnet sind, wenn er in beiden nur solche Grundsätze, welche weltbürgerlich sind, aufnehmen will und dabey behauptet: „nur diejenige staatswirthschaftliche Theorie „könne wahr und richtig seyn, welche die gesammte civilisirte „Menschheit umfasse, der ganzen großen Familie Vortheil ge-

„währe, und statt jeder einzelnen Nation die nämlichen „Waffen zu einem ewigen Kriege in die Hand zu geben, die „heftigste und der menschlichen Seele natürlichste Fehde, den „ewigen Krieg um Wohlstand, den Kampf des Neides und der „Eifersucht, in den allgemeinen Frieden des Wohls, in ein „allgemeines Bestreben auflöse, sich wechselseitig zu beglücken, „in der allgemeinen Glückseligkeit seinen eigenen Wohlstand „zu suchen, und so alle Nationen, also die gesammte Mensch„heit in einen schönen freundlichen Kranz zu flechten.“ Wenn er endlich sagt: „Die National-Oekonomiekunde entwickele „aus dem physischen und moralischen Organismus der Mensch„heit die Gesetze, nach welchen der gesellige Mensch nach „Wohlstand strebe, und der Mittel, diese im gesellschaftlichen „Zustande zu erlangen und zu erhalten. Kraft ihres Princips „dürfe sie sogar idealisiren, und sie wäre die Poesie der Berei„cherungskunde zu nennen. Die Staatswirthschaft hingegen „dürfe zwar die Gesetze der National-Oekonomie nie verletzen, „sie müsse sich auch den Idealismus derselben anzueignen stre„ben, aber sie müsse allenthalben, wo es Natur und Verhält„nisse gebieten, zu der prosaischen Wirklichkeit zurückkehren. „So wie die National-Oekonomie alles Empirische aus„schlösse; so müsse hingegen in der Staatswirthschaft alles „Empirik seyn, was nicht als unmittelbares Resultat jener „Wissenschaft rein in diese herüber getragen werden könne. „Die letztere müsse die Formen, welche Gewohnheit, Sitten „und Verfassung geheiligt haben, respectiren, aber rastlos da„hin arbeiten, sich die Gesetze der National-Oekonomie an„zueignen, so wie es der Zeitgeist, die Regierungsform, der „Charakter des Volks ohne gewaltsame Erschütterung gestatte. „Was National-Oekonomie verbiete, dürfe in der Staats„wirthschaft keine Stelle finden, und so müßten auch ihre Ge-

„setze der Markstein des staatswirthschaftlichen Zwangsrechts „seyn. Jene müsse daher diese allenthalben in die Grenzen „der Rechtlichkeit ihrer Princips zurückbannen.“

Alle diese Grundsätze scheinen mir von einem so außerordentlichen, einleuchtenden, nahen, allgemeinen und umfassenden Interesse für die ganze Menschheit zu seyn, daß, wenn je ein scharfsinniger Kopf auftreten sollte, der die Unrichtigkeit derselben zu erweisen vermöchte, ich wo nicht allen Glauben an Wahrheit verlieren, doch wenigstens nicht ohne Zittern diese widerlegende Demonstration lesen würde, indem ich mir dann einbildete, selbst die praktische Vernunft verbanne in eben dem Maße, wie manche Häupter der Erde es versuchten, die Menschheit zu einer ewigen Sklaverey.

Dagegen will nun aber bey folgenden Stellen der Gang meiner Ideen nicht vollständig mit denjenigen des Herrn Verfassers übereinstimmen. Der letztere sagt: §. 5. „Wenn man „den Gesellschaftscontrakt in seine Urbestandtheile auflöst; „so läßt sich auch aus ihm kein anderer Zweck, als das Wohl „der Gesellschaft folgern. Die Staatsgewalten haben, „ihrer Natur nach, ihre Rechtlichkeit in dem stillschweigenden „oder ausdrücklichen Anerkenntniß des Nationalwillens; es „würde also allenthalben die Staatswirthschaft außer den „Grenzen ihres Auftrags liegen, also einzig als spekulative „Kunde erscheinen, deren Anwendung sich auf Usurpation „gründen, also dem Sittengesetze widerstreben, also nach „rein philosophischen Ansichten aus der Reihe der Wissenschaften verschwinden müßte. §. 6. Wenn wir den Staat „nach rein metaphysischen Ansichten in die drey Gewalten abtheilen; so finden wir in keiner derselben die Kausalität „der Staatswirthschaft. Die gesetzgebende Gewalt enthält „nur den vereinigten Willen der Staatsbürger zur Erhaltung

„der Uebereinstimmung ihres bürgerlichen Daseyns nach „Rechtsprincipien; der vollziehenden, die nur diesen ver„einigten Willen vollstreckt, und der richtenden, die nur „dem Staatsbürger das Seine zuerkennt, ist die Staats„wirthschaft vollends fremd. §. 7. Der Staat bestehet, „nach rein metaphysischer Ansicht, in der Universalität der „Staatsbürger, welche den Boden ihrer Wohnung als noth„wendige Bedingung der Existenz, als Prädikat einschließt; „die oberste Staatsgewalt überschreitet den bestimmten Zweck „der bürgerlichen Vereinigung, so oft sie weiter gehet, als, „das Heil des Staats zu begründen und zu erhalten; so oft „sie sich also mit der Beglückung und Vervollkomm„nnng beschäftigt. Dann fehlt der Staatswirthschaft aller „Gegenstand und ihrem Princip alle Rechtlichkeit. „§. 12. Die Staatswirthschaftskunde, als ein Theil der „Staatsverwaltungs-Wissenschaft, begreift alle die Grund„sätze, welche in alleiniger, strenger und ausschließender Be„ziehung auf diesen Staatszustand anzuwenden sind, um der „Gesammtheit der Staatsbürger als Gesellschaft in „Absicht ihres physischen Wohlseyns den höchstmöglichen Grad „der Staats-Vollkommenheit zu gewähren. §. 13. Die „Staatswirthschaftskunde hat es nur mit dem Gesammt„vermögen der Gesellschaft im Ganzen zu thun, mit dem „Wohl des Staats und dessen Erhöhung und Erhaltung. „§. 14. Dem gemäß ist also die Tendenz der Staatswirth„schaft, dem Staate als Staat, mithin in politischer und „ökonomischer Hinsicht den höchsten Grad der Vollkommenheit „zu dem Zwecke seiner Staatsexistenz zu geben. §. 17. „Das Princip der National-Oekonomie ist: das höchste Sit„tengesetz, des Wohlwollens, der Humanität, und dem gemäß: „Beglückung der Nationalindividuen; aber in dem Prin-

„cip der Staatsverwaltung liegt dazu keine Pflicht, also „auch kein Zwangsrecht. Das Princip der Staatsverwal„tung ist nur Begründung, Sicherung und Bewahrung der „Staatsgesellschaftlichen Vortheile, in so weit sie „aus der gesellschaftlichen Verbindung unbedingt fließen. Das „ethische Princip der National-Oekonomie, das Princip der „Humanität schließt aber das Zwangsrecht aus, weil „es um der unvermeidlichen Kollisionen mit dem höchsten „menschlichen Gute, der Freiheit, willen, in dem nämlichen „Augenblicke aufhören, und seine Quelle, nämlich die höhere „Moralität, verläugnen würde. §. 21. Auch die Staats„wirthschaft ist also, nach Herstellung der Rechtlichkeit ihres „Princips, eine Staatsgewalt, und schließt also ein „Zwangsrecht ein.

Nach den hier extrahirten Stellen bleibe ich wenigstens darüber ungewiß, und es ist mir 1) nicht völlig klar, was der Verfasser darunter eigentlich verstehet, wenn er den Zweck der Staaten darin setzt, das Wohl oder das Heil des Staats zu begründen und zu erhalten. Es bleibt mir 2) ungewiß, ob er den Staatsoberhäuptern die beglükkende Gewalt zuspricht oder nicht? und was er eigentlich darunter verstehet? Es wird 3) zweifelhaft, ob nach den Ideen des Verfassers die Staatswirthschaft in dem Gesellschafts-Contracte, wenn man ihn in seine Urbestandtheile auflöst, wirklich liege oder nicht? Es scheint beinahe 4) als wenn der Verfasser außer der gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden Gewalt, noch eine vierte davon abgesonderte, nämlich die Staatswirthschaftliche, anzunehmen geneigt ist. Es bleibt mir 5) dunkel, ob der Verfasser die Gesetze der National-Oekonomie unter die blos ethischen rechnet, oder ob er will, daß sie auch zu den rechtlichen gezählt und folglich

ein Zwangsrecht hervorbringen sollen? Es ist mir endlich 6) nicht vollkommen deutlich geworden: womit sich nach den Ideen des Verfassers die Staatswirthschaft beschäftigen, worin bestimmt ihr Gegenstand bestehen, ob sie blos die Gesetze der National-Oekonomie auf einen gegebenen Staat anwenden oder ob sie vielleicht etwas davon noch verschiedenes ins Werk richten soll?

Es kann möglich seyn, daß ich den Sinn des Verfassers nicht vollkommen gefaßt habe; es kann möglich seyn, daß er alle die hier erregten Zweifel sehr leicht hinweg zu räumen vermag; es kann endlich möglich seyn, daß sie bey andern Lesern der von Sodenschen National-Oekonomie gar nicht einmal aufstiegen. Allein der unendlichen Wichtigkeit der Sache wegen hoffe ich, wird es mir der würdige Verfasser erlauben, darüber meine Ideen an den Tag legen zu dürfen.

1) Wenn der Zweck des Staats darin bestehen soll: dessen Wohl, dessen Heil zu begründen und zu erhalten; so vermag ich mit diesen Worten keinen andern deutlichen, bestimmten und passenden Begriff zu verbinden, als denjenigen, welchen Kant jenen Worten unterlegt, indem er sagt, sie bedeuteten soviel, der Zweck der Staaten gehe dahin

den Zustand der größten Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien hervor zu bringen.

Nimmt man diese Auslegung als richtig an, hält man an diesem, wie es mir scheint, hinreichend bestimmten Begriffe fest, und verbannet alle Nebenbegriffe, welche das schwankende Glückseligkeitsprincip so gern unvermerkt an die Hand giebt; so möchten mehrere der vorhin erregten Zweifel von selbst verschwinden. Ist's nämlich richtig, was ich zu Anfange dieses Aufsatzes zu deduciren bemühet war, daß es nicht blos eine

ethische, sondern zugleich eine rechtliche wahre Zwangspflicht sey

Niemanden in dem Streben nach — und in den Fortschritten zu einer größern Vollkommenheit zu hindern,

so bringt auch National-Oekonomie, deren oberstes Gesetz dieser ebenerwähnte categorische Imperator ist, wahre Zwangsrechte und wahre Zwangspflichten hervor. Allerdings sind diese Rechte vor Errichtung eines Staats blos provisorisch, und werden dann erst peremtorisch, wenn der Staat errichtet ist. Aber demohngeachtet bleibt jenes Recht ein wahres Zwangsrecht in eben dem Maße wie das Postulat der Vernunft: erfülle die errichteten Verträge. Ich kann es daher nicht für wahr und richtig annehmen, wenn der Verfasser sagt: „das ethische Princip der National-Oekonomie, das „Princip der Humanität, schließt das Zwangsrecht aus, „weil es, um der unvermeidlichen Kollisionen mit dem höchsten menschlichen Gute, der Freiheit, willen, in dem nämlichen „Augenblicke aufhören, und seine Quelle, nämlich die höhere „Moralität verläugnen würde.“ Denn das Princip der Humanität scheint mir gleichfalls zu gebieten: erfülle deine Verträge, weil, wenn keiner Verträge zu erfüllen rechtlich (nicht blos moralisch) verpflichtet seyn sollte, die ganze Menschheit eben so wenig zu dem Grade von Vollkommenheit zu gelangen im Stande wäre, als wenn Jedem erlaubt würde, Andern Hindernisse in den Weg zu legen, um ihren physischen Wohlstand zu erhalten und zu vergrößern. So wenig es also dem Principe der Humanität entgegen seyn kann, daß die Erfüllung der Verträge erzwungen werde, eben so wenig leidet solches darunter, wenn das oberste Gesetz der National-Oekonomie durch Zwang zur Wirklichkeit gebracht wird.

Freilich wenn man die blos ethische Pflicht: strebe darnach, um sowohl deinen Geist als deinen Körper zu dem höchstmöglichen Grade von Vollkommenheit zu bringen, zu einer Rechtspflicht erheben und irgend Jemand, er heiße Staatsoberhaupt oder Mitbürger, gegenüber stellen wollte, der die Erfüllung dieser Pflicht als ein Recht zu erzwingen die Befugniß haben sollte, dann würde allerdings das höchste menschliche Gut, die Freiheit, in unvermeidliche Kollisionen mit jenem Zwangsrechte kommen, dann würde sie in dem nämlichen Augenblicke aufhören, und das Princip seine Quelle, nämlich höhere Moralität, verläugnen. Aber gebietet das Gesetz blos: verhindere Niemanden in dem Bestreben nach einer größern Vollkommenheit, macht es nur dieses zu einer rechtlichen erzwingbaren Pflicht; so finde ich bis dahin keinen Grund, warum es mit der Freiheit unverträglich seyn sollte. Denn das Streben nach einer größern Vollkommenheit, das kann mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen. Derjenige, welcher Jemand daran hinderte, würde also diesem unrecht thun, und desfalls sich nicht mit Grunde beklagen können, daß seine Freiheit eingeschränkt werde, wenn man ihn nöthigte, jene Verhinderung zu unterlassen.

Also das Princip der National-Oekonomie schließt allerdings ein Zwangsrecht in sich. Wollte man das Gegentheil hiervon annehmen; so würden die Gesetze derselben blos Moralgesetze seyn, welche nie erzwungen werden könnten. Und soll anders -- wohin doch im Ganzen die Idee des Verfassers zu gehen scheint — die Staatswirthschaftskunde, die auf einen gegebenen Staat angewandte National-Oekonomie-

kunde seyn; so dürfte es bey jener Voraussetzung unmöglich bleiben, für die oberste Staatsgewalt ein Zwangsrecht nach Rechtsprincipien zu begründen, vermöge dessen sie die Befugniß erhielte, Staatswirthschaft in einem gegebenen Staate ausüben zu können. Denn sind die Gesetze der National-Oekonomie blos moralische Vorschriften; so können die Gesetze der von ihr abgeleiteten Staatswirthschaft gleichfalls nur ethisch seyn, und dürfen um so weniger erzwungen werden, da die Staatswirthschaft, selbst nach der gewiß richtigen Behauptung des Verfassers, den prohibitiven Gesetzen der National-Oekonomie nicht entgegen handeln darf, und die präceptiven sich so viel als möglich zu eigen machen muß. Gehörte es also z. B. unter die prohibitiven Gesetze der National-Oekonomie, Niemanden zu etwas zu zwingen, und dürfte die Staatswirthschaft diesen nie entgegen handeln; so würde es der letztern unverkennbar unmöglich seyn, auf eine andere Art, als blos durch Belehrung zur Thätigkeit und Wirksamkeit zu gelangen. Nimmt man aber im Gegentheil an, daß das Princip der National-Oekonomie Zwangsrechte in sich schließe; so ergiebt es sich

2) von selbst, daß Staatswirthschaft allerdings in den Urbestandtheilen des gesellschaftlichen Contracts liege. Daß die Rechtlichkeit aller Gewalt der Staatsoberhäupter nur in dem — verstehet sich in dem durch die Vernunft gehörig bestimmten — Willen, nur in dem Auftrage der Staatsbürger aufgesucht, und darauf gebauet werden könne, scheint mir zwar vollkommen richtig zu seyn, aber daraus folgt nicht, daß Staatswirthschaft außerhalb den Grenzen dieses Auftrages liege. Ich war zu Anfange dieses Aufsatzes zu entwickeln bemühet, daß, wenn eine Menschenmasse sich durch

die Wahl eines Oberhauptes zu einem Volke, zu einem Staate constituiren und vollkommen die Gebote des Rechts vollziehen wollte; so sey sie schuldig und ein categorischer Imperativ beföhle es ihr, jenem die Staatswirthschaft, das heißt, das Recht mit zu übertragen: auf alle Art und Weise dafür zu sorgen, daß Niemanden im Staate Hindernisse in den Weg gelegt werden, seinen physischen Wohlstand durch seine Thätigkeit zu der höchsten Stufe zu bringen. Es liegt daher nach meinem Dafürhalten die Kausalität der Staatswirthschaft allerdings in den drey Staatsgewalten. Soll nämlich die Gesetzgebende den vereinigten Willen der Staatsbürger zu Erhaltung der Uebereinstimmung ihres bürgerlichen Daseyns nach Rechtsprincipien enthalten, und zwar vollständig enthalten; so gebieten diese letztern unverkennbar das eben angedeutete Hauptgesetz der National-Oekonomie. Wollen also die Menschen vollkommen rechtlich im Staate neben einander leben; so muß die gesetzgebende Gewalt Gesetze ertheilen, welche es bezwecken, damit jener physische Wohlstand aller Unterthanen durch ihre Thätigkeit erreicht und Keinem deshalb Hindernisse in den Weg gelegt werden können. Die Unterthanen sind unbedingt schuldig, allen Gesetze, welche zu diesem Endzwecke gegeben werden, die pünktlichste Folge zu leisten, nicht blos weil es die Macht will, sondern weil es die Grundsätze des Rechts gebieten.

Liegt aber die Kausalität der Staatswirthschaft in der gesetzgebenden Gewalt; so bedarf es keiner weitern Deduction, daß sie auch eben so in der vollziehenden liegen müsse, weil diese jenen vereinigten Willen vollstreckt, folglich auch jene zur Realisirung der Staatswirthschaft nöthigen Gesetze nothwendig vollstrecken muß.

Aber auch selbst der richtenden Gewalt ist die Staatswirthschaft keinesweges fremd. Liegt die letztere, wie ich gezeigt zu haben vermeine, mit in der gesetzgebenden, und giebt diese zu dem erwähnten Zwecke positive Verordnungen; so verstehet es sich schon von selbst, daß die rechtsprechende Gewalt schuldig ist, in Gefolg dieser positiven Gesetze ihre Erkenntnisse einzurichten. Aber gesetzt auch, die gesetzgebende Gewalt habe in einem Staate gar keine positive Gesetze jener Art gegeben; so möchte ich dennoch behaupten, daß Staatswirthschaft keinesweges außerhalb den Grenzen der richtenden Gewalt liege. Der dagegen gemachte Einwand, daß die letztere dem Staatsbürger nur das Seine zuzuerkennen schuldig sey, ist zwar allerdings scheinbar, aber auch nur scheinbar. Denn dieses Seine des Unterthanen kann, wie ich oben gezeigt zu haben vermeine, nach Rechtsprincipien nie etwas ganz und gar Unbedingtes seyn, sondern jeder Unterthan hat es mit der Einschränkung erhalten, wenn es kein Hinderniß wird, daß die übrigen Unterthanen zu einem höhern Grade vom physischen Wohlstand gelangen können.

Um meine Ideen hierüber so viel als möglich vor Missdeutungen zu bewahren, erlaube man mir folgendes Beyspiel. Die Zehntpflichtigen einer Feldmark sollen einmal in einem Lande, worin über diese Angelegenheit gar keine positive Gesetze vorhanden sind, gegen einem Zehntherrn klagend auftreten, und nicht blos behaupten, sondern auch vollkommen erweisen — das setze ich hier unnachlässig zum voraus — daß, wenn jener Zehnte ferner auf die bisher gewohnte Art gezogen werden sollte; so würde es ihnen Allen völlig unmöglich werden, zu dem Grade vom physischen

Wohlstande zu gelangen, welchen sie leicht zu erreichen vermöchten, sobald die Zehntziehung nicht mehr geschähe. Wenn sich ferner jene Zehntpflichtigen erböten, den Zehntherrn wegen des Schadens, welchen er durch Entbehrung des Zehntens erleiden würde, vollkommen zu entschädigen — dieses setze ich hier wieder als eine unnachlässige Bedingung zum voraus. — Und wenn nun die Zehntpflichtigen bey dem Richter darauf antrügen: in Rechten zu erkennen, daß der Zehntherr das angebotene vollständige Equivalent statt des Zehntens anzunehmen verpflichtet sey; so gebe ich so viel gern zu, das der Beweis, welcher den Zehntpflichtigen zu führen obliegt, nicht leicht zu führen ist, ich gebe ferner zu, daß das dem Zehntherrn gebührende vollständige Equivalent oft noch weit schwerer auszumitteln seyn dürfte. Ich gebe es endlich zu, daß wenn der Richter bey einer Klage jener Art nicht äußerst sorgfältig zu Werke gehet, er dem Zehntherrn sehr leicht einen Theil seines Eigenthums entnehmen kann. Allein setze ich einmal als gewiß zum voraus, der vorerwähnte Beweis sey vollständig geführt, und das angebotene Equivalent sey in jeder Rücksicht hinreichend, um den Zehntherrn schadlos zu halten; so würde ich in der Stelle des Richters kein Bedenken tragen, den Zehntherrn von Rechtswegen zu verurtheilen, das angebotene Equivalent statt des Zehntens anzunehmen, wenn ich anders als gewiß annehmen dürfte, daß blos die Gebote des Naturrechts in Foro eine Klage zu begründen vermöchten.

Freilich wer das Eigenthum als etwas durchaus Unbedingtes betrachtet, und wer sich nicht überzeugen kann, daß es eine rechtliche Pflicht der Menschen sey, Niemanden in den Fortschritten zur Erreichung eines größern Wohlstandes

hinderlich zu seyn, der wird mich wahrscheinlich wegen jener Behauptung verketzern und dabey beschuldigen, daß dadurch das Eigenthum wankend gemacht werde. Allein bey einer nähern Prüfung der Sache dürfte es erhellen, daß dieses letztere nicht der Fall sey, weil man schwerlich mit Wahrheit zu behaupten vermag, demjenigen, welcher ein vollkommen hinreichendes Equivalent für sein Eigenthum erhält, werde solches genommen, oder auch nur geschmälert. Der Zehntherr würde also in dem vorhin bestimmten Falle nur genöthigt, sein Eigenthum gegen ein anderes zu vertauschen, und seiner Willkühr, andere Menschen zu verhindern, einen höhern Grad von Wohlstand erreichen zu können, der würden durch jenes Erkenntniß nur die Grenzen gesetzt, welche Rechtsprincipien gebieten.

Wie es mir scheint; so liegt etwas sehr Aehnliches, wo nicht völlig Gleiches in der römischen actione communi dividendo, vermöge deren Derjenige, welcher mit Mehreren irgend eine Sache pro indiviso besitzt, die Uebrigen nöthigen kann, daß sie mit ihm theilen, damit Jeder seinen Antheil pro diviso erhalte. Geht man von dem Princip aus, daß das Eigenthum etwas völlig Unbedingtes sey; so ist diese Gemeinschafts-Theilungsklage gewiß eben so sehr den Rechtsgrundsätzen zuwider und erschüttert eben so scheinbar das Eigenthum, wie die vorhin von mir bezeichnete. Denn könnte es den Unterthanen erlaubt seyn, ihr Eigenthum nach einer völlig unbedingten Willkühr stets gerade so zu behalten, wie sie es einmal besitzen; so könnte auch Jeder, wider den eine Gemeinschafts-Theilungsklage angestellt wird, solche lediglich dadurch aus dem Wege räumen, daß er sagte: ich will nicht theilen, und ich will mein Eigenthum pro indiviso be-

halten. Die Römer gingen zwar von keinen national-ökonomistischen Grundsätzen aus, wie sie jene Klage durch positive Gesetze sanctionirten, indem sie dadurch nur öftere Streitigkeiten verhüten wollten. Allein sehr viele Gemeinschafts-Theilungsklagen lassen sich auch — abgesehen von positiven Gesetzen — aus den Principien der National-Oekonomie vollkommen rechtfertigen, und soll blos die Wahrscheinlichkeit vieler Streitigkeit ein hinreichender Grund seyn, um dem Eigenthume der Unterthanen Schranken zu setzen, und um zu gebieten, daß sie das bisher pro indiviso besessene Eigenthum nunmehr pro diviso besitzen sollen; so vermag ich keinen Grund zu finden, warum ein positives Gesetz, welches verordnete, daß Jeder sein Eigenthum zu vertauschen schuldig sey, sobald erwiesen würde, daß vermöge dieses Tausches mehrere Unterthanen einen großen physischen Wohlstand zu erreichen im Stande wären, den Rechtsprincipien zuwider laufen sollte.

Ferner nimmt man den von mir aufgestellten Grundsatz nicht als richtig an; so scheint es mir durchaus unmöglich zu seyn, es nach Rechtsprincipien zu vertheidigen, wenn z. B. der Staat eine Festung, oder einen Hafen, oder einen Canal, oder eine Heerstraße anlegt, und dazu das Privateigenthum Einzelner benutzt. Man hatte zwar längst ein dunkles Gefühl (welches hier selten trügt) davon, daß der Staat nothwendig hierzu ein Recht haben müsse, und daß folglich das Eigenthum der Unterthanen nichts völlig Unbedingtes seyn könne. Weil man aber den wahren Grund hiervon aus Rechtsprincipien herzuleiten versäumte, so verkroch man sich aus Bequemlichkeit auch hier unter den weiten Mantel, den man Wohl des Staats oder allgemeine Glückse-

ligkeit nennt, der so manche Handlungen der Staatsoberhäupter bedecken muß, bey dem sich aber entweder gar nichts Bestimmtes denken läßt, oder der, wenn man ihm den Kantischen Begriff unterlegt, für sich allein gar nicht fähig ist, irgend eine Handlung der Menschen überhaupt und insbesondere diejenigen der Staatsoberhäupter zu rechtfertigen. Denn soll Wohl des Staats, soll allgemeine Glückseligkeit die größtmöglichste Uebereinstimmung im Staate mit Rechtsprincipien, bedeuten; so muß es Jedem einleuchten, daß wenn irgend Jemand behauptet: er handle rechtmäßig, weil er das Wohl des Staats oder allgemeine Glückseligkeit befördere, dieses eine wahre petitio principii ist, indem er, bevor er das letztere mit Grunde zu behaupten vermag, erst darthun muß, daß er den Rechtsgrundsatzen gemäß handle, und in dem Rechtsprincipe allerdings das Wohl des Staats oder allgemeine Glückseligkeit, aber dieses unter keiner Bedingung jene hervorzubringen vermag, denn Wohl des Staats (wenn man obigen Begriff nicht damit verbindet) ist in eben dem Maaße, wie allgemeine Glückseligkeit, etwas durchaus Empirisches. Rechtsgrundsätze müssen aber, abgesehen von aller Empirie, nothwendig blos durch Abstraction gefunden werden. Es ist daher unter keiner Bedingung möglich, daß blos Wohl des Staats oder allgemeine Glückseligkeit irgend eine Handlung der Menschen zu rechtfertigen im Stande ist.

Wenn also die eben erwähnten Handlungen des Staats als rechtlich dargestellt werden sollen; so ist es unumgänglich nöthig, zuvor aus Rechtsprincipien zu erweisen, daß das Eigenthum der Unterthanen nichts völlig Unbedingtes seyn könne. Denn sollte der entgegen gesetzte Fall hier eintreten;

so vermag der Staat eben so wenig wie Privatpersonen den Tausch dieses Eigenthums als ein Recht zu fordern, weil der Staat eben so wenig wie Privatpersonen zu irgend einer Handlung befugt seyn kann, welche außerhalb den Grenzen des Rechts liegt. Da aber dem Staate jenes Recht schwerlich bestritten werden kann; so hoffe ich auch, aus dem bisher Gesagten erhelle es deutlich genug, daß allerdings die Kausalität der Staatswirthschaft in allen drey Staatsgewalten, besonders aber in der rechtssprechenden liege.

Ohnerachtet dieses der Verfasser §. 6. geradezu in Abrede stellt; so scheint es mir hiermit nicht völlig zu harmoniren, wenn es §. 21. heißt: „Die National-Oekonomie bestimmt „z. B. den Markstein der Ehrfurcht für Eigenthums-Rechte, „weil die Ueberschreitung dieses Marksteins die Produktion „lähmen, also ihre Operationen zerstören würde. Sie be„grenzt aber auch die Eigenthums-Rechte bis auf diesen „Markstein, weil eine unbegrenzte Ausdehnung derselben die „Anwendung ihres Princinps unmöglich machen würde, des„sen Rechtlichkeit doch im Princip der geselligen Verei„nigung liegt. Jenen Punkt also in den Triebfedern der „menschlichen Seele aufzufinden, ist der Gegenstand der Na„tional-Oekonomie. Ihn den aufgefundenen Gesetzen gemäß, „nach den Modifikationen menschlicher Verhältnisse zu be„stimmen, der Gegenstand der Staatswirthschaft. Durch „jenes Gesetz erhält sie also das Zwangs-Recht.“ Dieses stimmt völlig mit meinen vorhin an den Tag gelegten Ideen überein. Allein es setzt unverkennbar nicht blos zum voraus, daß in der Staatsgewalt ein vollkommnes Zwangsrecht ruhen müsse, um die Gesetze der National-Oekonomie und Staatswirthschaft zur Ausübung zu bringen, sondern es sagt dieses auch sehr bestimmt und deutlich.

Es lassen sich daher die in den §. 6 und 21 gemachten Behauptungen nicht wohl auf eine andere Art vereinigen, als wenn man annimmt, der Verfasser habe außer der gesetzgebenden, executiven und rechtsprechenden Gewalt noch eine vierte, nämlich die Staatswirthschaftliche begründen wollen. Allein dieses scheint mir theils unnöthig, theils unthunlich zu seyn. Das erstere, weil ich gezeigt zu haben vermeine, daß Staatswirthschaft wirklich mit in jenen drei Staatsgewalten enthalten ist. Das letztere hingegen um deswillen, weil die staatswirthschaftliche Gewalt alsdann doch wieder in eine gesetzgebende, ausübende und richtende eingetheilt werden müßte, indem, wenn sie zur Ausübung gebracht werden sollte, dennoch jene drei Gewalten in Thätigkeit gesetzt werden müßten. Ausserdem muß aber noch erwogen werden, daß, wenn anders überhaupt die Eintheilung aller Staatsgewalt in eine gesetzgebende, vollziehende und richtende etwas taugt, sie das Ganze nothwendig umschließen muß. Folglich kann und darf nicht noch eine vierte oder fünfte hineingeschoben werden.

3) Nach den §. 12, 13, 14 und 15 zu urtheilen, soll sich Staatswirthschaft nur mit den Grundsätzen beschäftigen, welche in strenger Beziehung auf den Staatszustand anzuwenden sind, um der Gesammtheit der Staatsbürger als Gesellschaft in Absicht ihres physischen Wohlseyns den höchstmöglichen Grad der Staatsvollkommenheit zu gewähren. Sie soll nur mit dem Gesammtvermögen der Gesellschaft im Ganzen zu thun haben. Sie soll dem Staate als Staat den höchsten Grad der Vollkommenheit, zum Zwecke seiner Staatsexistenz geben. Aus ihr soll die Leitung der Staatsgesammtheit zum Zwecke des Staatsreichthums hervorgehen. Nun hege ich zwar kei-

nesweges die Idee, die Staatswirthschaft solle sich um Individua, wie ein Vater um seine Kinder, bekümmern, damit dieses Individuum auf diesem, jenes auf jenem Wege seinen physischen Wohlstand zu erhalten und zu erhöhen im Stande sey. Nein, sie muß dafür sorgen, daß dasjenige, was der Verfasser Urstoff nennt, ein jeder einzelner Unterthan in einem Staate, wenn er will, mit dem größten Maße von Freiheit und in dem höchsten Grade von Vollkommenheit, um seinen physischen Wohlstand zu vergrößern, bearbeiten kann. Sie muß dahin arbeiten, daß — in so fern es möglich ist — keinem einzigen Individuo Hindernisse in dem Wege liegen, um durch dasjenige, was der Verfasser industrielle und commerzielle Productivkraft nennt, seinen physischen Wohlstand zu vergrößern. Solchergestalt bestimmt und modificirt, muß sich also Staatswirthschaft, nach meinen Ideen, allerdings um Individua und um individuellen Wohlstand gerade in eben der Art und auf eben die Weise wie National-Oekonomie bekümmern, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß diese die ganze civilisirte Menschheit, jene hingegen einen einzelnen gegebenen Staat zum Augenmerk nimmt. Wenn auf diese Art die Staatswirthschaft verfährt; so wird sie zwar indirect, aber gewiß am besten das Gesammtvermögen der Gesellschaft im Ganzen vermehren und erhöhen. Sie wird auf diesem Wege das Wohl des Staats am sichersten erhalten. Sie wird auf diesem Wege der Gesammtheit der Staatsbürger als Gesellschaft in Absicht ihres physischen Wohlseyns den höchstmöglichen Grad der Staatsvollkommenheit gewähren. Aber es scheint mir, daß das Gesammtvermögen der Gesellschaft im Ganzen, daß die Gesammtheit der Staatsbürger als Gesellschaft, daß Staatsvollkommenheit, daß Staatswohl als solches,

daß Staatsexistenz und Staatsgesammtheit direct außerhalb den Grenzen der Staatswirthschaft liege.

Wenn unbedingt alle Staatsgewalten das thun, was sie nach Rechtsprincipien zu thun schuldig sind; so scheint mir, werde die Erhaltung und Erhöhung des Staatswohls, die Beförderung der Staatsvollkommenheit der Gesammtheit der Staatsbürger als Gesellschaft und des Gesammtvermögens der Gesellschaft im Ganzen (in so fern unter letztern wirklich der Complexus des eigenen Vermögens der Gesellschaftsmitglieder und nicht gemeinschaftliches [Finanzen] verstanden werden), davon als eine Folge hervorgehen und als eine solche betrachtet werden müssen. Wenn sich also irgend eine Wissenschaft mit diesen Gegenständen beschäftigen soll; so ist's die Staatsverwaltungs-Wissenschaft, welche — so weit ich die Idee des Verfassers gefaßt habe — das Ganze der Staatsgewalt umfaßt, und welche lehrt, was nur immer ein Staatsoberhaupt thun kann und thun muß, um einen möglichst rechtlichen Staat zur Wirklichkeit zu bringen. Hiervon macht aber die Staatswirthschaftskunde nur einen Theil aus. Als solcher muß sie allerdings auch nach jenem Zwecke streben, weil alle Theile der Staatsverwaltungswissenschaft dahin streben müssen. Aber zunächst und direct hat sie sich um das Gesammtvermögen der Gesellschaft im Ganzen, um die Gesammtheit der Staatsbürger als Gesellschaft, um Staatsvollkommenheit und Staatsexistenz nicht zu bekümmern. Sondern sie hat nur dafür zu sorgen, daß alle Gesetze der National-Oekonomie in ihrer größten Vollkommenheit und Reinheit in einem gegebenen Staate, so weit es nur immer dessen Localverhältnisse zulassen wollen, angewandt und befolgt werden. Und

so wie der National-Oekonomist überhaupt und im Allgemeinen die Mittel und Wege aufzufinden hat, daß und wie jedes Individuum den höchst möglichen Grad vom physischen Wohlstand zu erreichen vermag; eben so hat der Staatswirth dafür zu sorgen, daß einem jeden einzelnen Gliede des gegebenen Staats alle Mittel und Wege offen stehen, um zu dem höchstmöglichen Grade vom physischen Wohlstande in demselben zu gelangen.

Nur auf diese Art scheint es mir möglich zu seyn, die National-Oekonomie, das Naturrecht der Staatswirthschaft nennen zu können. Nur auf diese Art scheint es mir möglich zu seyn, mit Grunde behaupten zu dürfen: daß die Staatswirthschaft die prohibitiven Gesetze der National-Oekonomie respectiren und einen großen Theil der präceptiven Gesetze aufnehmen müsse. Nur auf diese Art scheint es mir möglich zu seyn, daß sich behaupten lasse: eben hierdurch würden für die Staatswirthschaft die Grenzen ihrer Zwangsgewalt und ihres Zwangsrechts gezogen. Denn sobald sich der Gegenstand, womit es National-Oekonomie zu thun hat, nämlich der physische Wohlstand der Einzelnen, von dem Gegenstande, womit sich Staatswirthschaft beschäftigen soll — Gesammtheit der Staatsbürger als Gesellschaft, als Staatsvollkommenheit, Gesammtvermögen der Gesellschaft im Ganzen, und Staatsexistenz — trennt, sobald es nicht ein und derselbe Gegenstand bleibt, den beyde zu bearbeiten haben; so fürchte ich, der Staatswirth werde immer Auswege suchen und Auswege finden, sobald es von ihm verlangt wird, die Gesetze der National-Oekonomie in einem gegebenen Staate anzuwenden, und ihnen auf keine Art entgegen zu wirken. Ich fürchte, er werde oft nicht ohne Schein, ja selbst nicht ohne Grund zu behaupten im Stande seyn: für ihn könnten un-

möglich die Gesetze der National-Oekonomie als gebietende Vorschriften gelten, weil diese den Wohlstand der Einzelnen zum Gegenstande hätten. Nicht um diese, sondern blos um die Staatsgesammtheit zum Zwecke des Staatsreichthums, nur um Staatsexistenz, nur um Staatsvollkommenheit habe er sich zu bekümmern, folglich könne er den Wohlstand der Einzelnen gänzlich aus den Augen setzen, sobald nur dieser letztere Zweck erreicht werden würde. Auf diese Art würde aber die rechtliche Ordnung der Dinge umgekehrt werden. Denn der Wohlstand der Einzelnen im Staate ist gewiß nicht da, um der Staatsexistenz, um der Staatsvollkommenheit willen. Sondern der Staat soll existiren, der Staat soll zu einer höchstmöglichen rechtlichen Vollkommenheit gedeihen, damit die Einzelnen im Staate zu dem höchstmöglichen Grade vom physischen Wohlstande gelangen. Dieses muß daher für die Staatswirthschaft Zweck und keinesweges ein bloßes Mittel seyn, um dadurch irgend einen andern Zweck — sey es welcher es wolle — zu erreichen.

Ich glaube gern und wünsche es noch mehr, daß im Wesentlichen die Ideen und die Absicht des würdigen Verfassers mit den Meinigen übereinstimmen, aber blos weil ich fürchte, dasjenige, was er vorträgt, mögte zu übeln Consequenzen Veranlassung geben, schrieb ich das hier Gesagte nieder.

Daß Finanz- oder Kammeralwissenschaft, nach den von mir aufgestellten Grundsätzen, von der National-Oekonomie- und Staatswirthschaftskunde sehr verschieden, und eine von jenen getrennte Wissenschaft sey, ergiebt sich aus dem bisher Gesagten von selbst. Die Finanz- oder Kammeralwissenschaft, welche ich für Synonyma halte, kann sich nur damit beschäf-

tigen: wie das zu öffentlichen Zwecken bestimmte, und von dem Eigenthume der Unterthanen schon getrennte gemeinschaftliche Vermögen des Staats auf die zweckmäßigste Art bewirthschaftet werde. Rechtsgrundsätze haben es zu bestimmen, was der Staat bedarf, das heißt, der Staat darf nichts ausgeben, als was nöthig ist, damit die größte Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien möglich und vorhanden sey. Er darf also auch nichts mehr von dem Privateigenthume der Unterthanen einfordern, als was zu diesem Zwecke erforderlich ist. Die Finanzwissenschaft hat bei Entscheidung der Frage: ob überhaupt etwas nöthig sey? gar keine Stimme. Wohl aber kann sie, wenn schon beschlossen ist, daß etwas veranstaltet werden solle, bestimmen, wie viel die Ausgabe zu dem bestimmten Zwecke austragen werde. Stehet es fest, wie viel der Staat bedarf; so muß nothwendig die Staatswirthschaft ihr Geschäft antreten. Denn da es, von einer Seite die Sache betrachtet, unverkennbar gewiß ist, daß unbedingt alles, was der Unterthan von seinem Privateigenthume missen muß, um den Staat zu erhalten, den Gesetzen der National-Oekonomie zuwider lauft, weil es nothwendig eine Verminderung des physischen Wohlstandes der Einzelnen im Staate mit sich führt, da aber auf der andern Seite ohne diese Verminderung des Privatvermögens der Einzelnen gar kein rechtlicher Zustand, gar kein Staat vorhanden seyn kann; so muß die Staatswirthschaft dafür Sorge tragen, daß und wie diese nothwendige Verminderung des Privateigenthums auf eine solche Art geschehe, damit dem Zwecke: den größtmöglichsten physischen Wohlstand unter den Einzelnen hervor zu bringen, durch die auszuschreibenden Steuern in dem mindesten Grade entgegen gewirkt werde.

Die Staatswirthschaft muß es also bestimmen und vorschreiben, auf welche Art die festgesetzte Steuerquantität erhoben werden solle. Ist dieses geschehen, erst dann tritt nach meinen Ideen die Finanzwissenschaft ihr eigentliches Geschäft an, und sorgt nun dafür: wie sie am zweckmäßigsten die Steuern — worunter ich unbedingt alles verstehe, was der Unterthan von seinem Eigenthume entbehren muß, um die Staatsexistenz zu erhalten — welche nicht blos der Quantität nach bestimmt sind, sondern weshalb auch schon festgesetzt ist, auf welche Art sie erhoben werden sollen, erhalte und verwalte. Wann, was und wie viel von dem Staatsvermögen ausgegeben werden solle, das liegt — in so fern es nicht blos Verwaltungskosten betrift — gänzlich außerhalb dem Wirkungskreise der Finanzwissenschaft, denn es soll und darf nur das ausgegeben werden, was erforderlich ist, um dem Staate die höchstmögliche rechtliche Vollkommenheit zu gewähren. Endlich selbst bey der Verwaltung des Staatsvermögens ist die Finanzwirthschaft alle Gesetze der Staatswirthschaft zu befolgen schuldig, damit auch nicht auf diesem Wege dem Streben der Einzelnen zu einer größern physischen Wohlhabenheit entgegen gewirkt werden könne.

Wenn anders diese Grundsätze richtig sind, so muß die Finanzwissenschaft in enge Grenzen eingeschlossen seyn und in einem jeden Staate, welcher nach der höchstmöglichen Rechtlichkeit strebt, eine untergeordnete Rolle spielen. Damit ist keinesweges gesagt, daß derjenige, welcher sich mit der Verwaltung der Finanzen beschaftigt, und solche auf eine zweckmäßige Art besorgt, dem Staate nicht äußerst ersprießliche Dienste leisten könne. Nur darf hier die Ordnung, der

Dinge nie umgekehrt und die Nation nie wie ein bloßes Mittel betrachtet werden, um die Finanzen des Staats zu vermehren, denn es läßt sich nie nach der Vernunft annehmen, daß sich je eine Nation um deswillen zu einem Staate gebildet habe, damit ihr Oberhaupt Gelegenheit nehme, die einzelnen Mitglieder wie ein Mittel zu gebrauchen, um das, was man Finanzen nennt, zu vergrößern. Der einzige wahre Zweck jedes Staats bleibt immer die größte Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien. Unbedingt alles, was nur immer ein Staat unternimmt, muß ein Schritt zu diesem Ziele seyn, und folglich darf sich auch die Finanzwirthschaft keinen erlauben, der außerhalb der Bahn liegt, welche das Recht bezeichnet, und noch weniger einen solchen, welcher nach einem entgegengesetzten Ziele gewandt wäre.

Erwägen es alle diejenigen, welche sich mit Finanzwissenschaft beschäftigen, erwägen es diejenigen, welche mit patriotischem Eifer unnachlässig bemühet sind, die Finanzen ihrer Souveräne zu vergrößern, daß unbedingt jede Nation — sie sey übrigens von Natur reich oder arm — dann, wenn unter ihr das Recht auf die möglichst vollkommenste Art herrschte, zuverlässig den höchstmöglichsten Grad von Nationalwohlstand erreichen wird. Erwägen sie ferner, daß dann, wenn der möglichstgrößte Nationalwohlstand in einem Staate vorhanden ist, mit ihm auch zugleich der größtmöglichste Fond, die unversiegbarste Quelle geschaffen worden, um daraus Staatsfinanzen mit leichter Mühe bilden zu können; so sollte ich glauben, sie würden allmählig immer weniger mit Verachtung auf die Gebote des Rechts herabblicken. Schienen ihnen solche auch in der Gestalt

eines Zwecks Anfangs nur wie theoretisch-philosophische Grillen; so sollte ich doch glauben, sobald sie wahre Menschenkenner und Menschenbeobachter sind, würden sie ihnen dennoch blos als Mittel, um große Staatsreichthümer anhäufen zu können, allmählig immer mehr in einer liebern Gestalt erscheinen. Ja sollte die schöne Harmonie, welche rund um sie herum durch die große Achtung, welche jeder für Rechte hegte, nothwendig verbreitet werden müßte, sie vielleicht reizen, diesen Zustand der Dinge nur Jahrzehnte hindurch fortdauern zu lassen; so dürfte die Erfahrung sie besser wie alle Demonstration von dem äußerst paradox scheinenden Lehrsatze überzeugen: daß die strengste Beobachtung aller Gebote des Rechts, nicht blos die erste, sondern auch eine solche Finanzquelle sey, ohne deren Eröffnung unbedingt alle übrigen nothwendig über kurz oder lang gänzlich versiegen müssen.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Soden, Julius <<von>>,

Die Nazional-Oekonomie ein philosophischer Versuch, über die Quellen des Nazional-Reichthums, und über die Mittel zu dessen Beförderung

Bd.: 8

Leipzig 1821

Cam. 151-8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388635-6